# Altpreußische Monatsschrift

Begründet von **Rudolf Reicke** und **Ernst Wichert.**

Unter Mitwirkung von

**Erich Joachim, Gottlieb Krause, Max Perlbach, Franz Rühl** u. A.

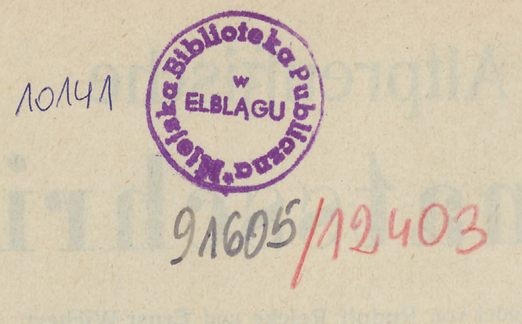
Herausgegeben

von

**August Seraphim.**

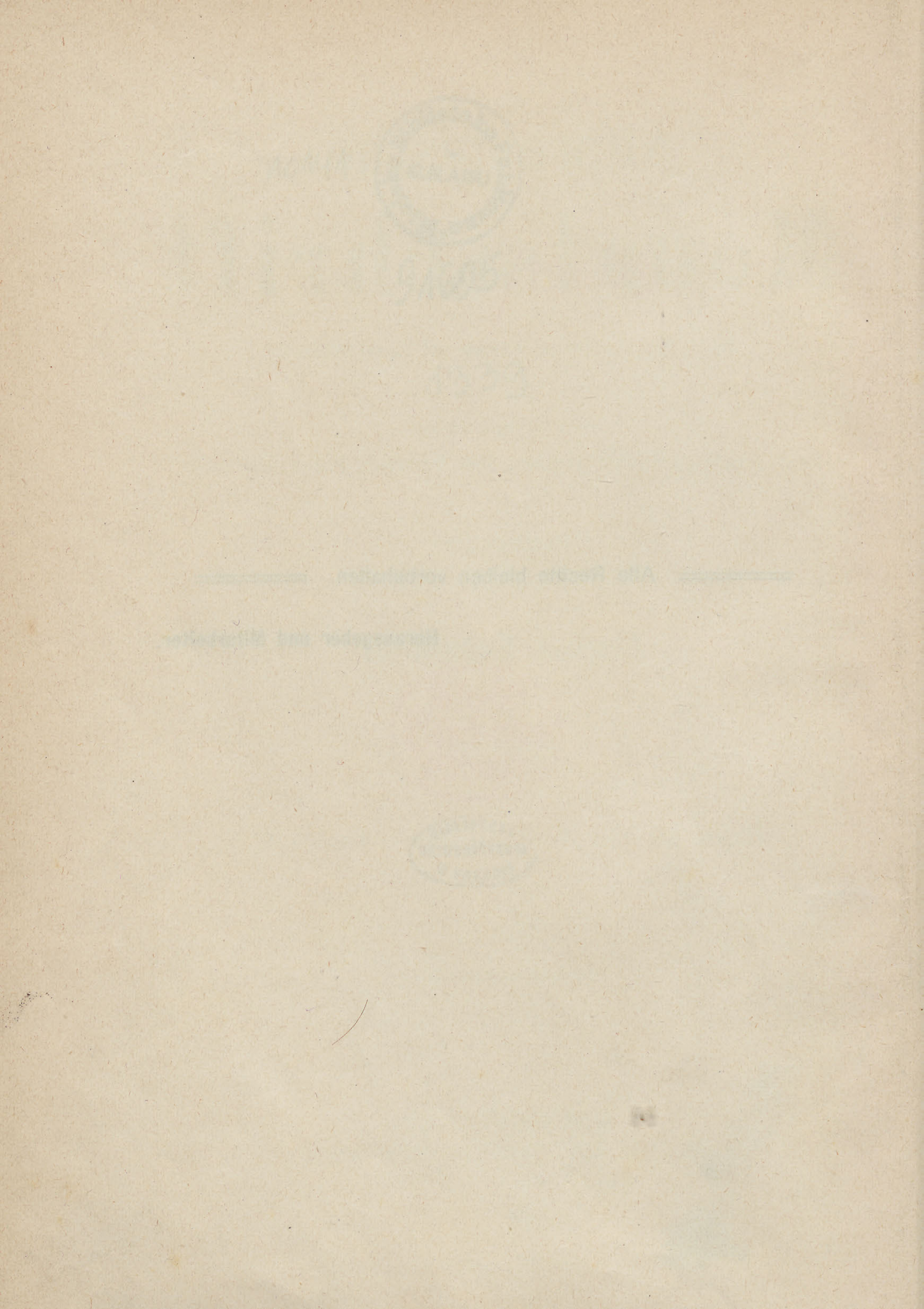
**Band 50** (der Provinzial-Blätter Band 116).

KÖNIGSBERG I. PR.
VERLAG VON THOMAS & OPPERMANN
(FERD. BEYER'S BUCHHANDLUNG).
1913.


10141
Miejska Biblioteka Publiczna w ELBLĄGU
91605/12403




Stadt Bücherei Elbing



# Inhaltsverzeichnis zu Band 50.

## I. Abhandlungen und Mitteilungen:

## II. Kritiken und Referate:

# Altpreußische Monatsschrift

Begründet von **Rudolf Reicke** und **Ernst Wichert.**

Unter Mitwirkung von

**Erich Joachim, Gottlieb Krause, Max Perlbach, Franz Rühl** u. A.

Herausgegeben

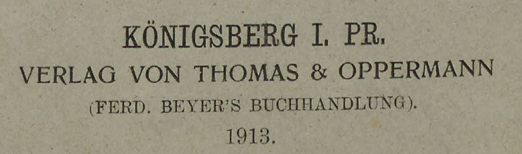
von

**August Seraphim.**

**Band 50** (der Provinzial-Blätter Band 116).

1. Heft.





KÖNIGSBERG I. PR.
VERLAG VON THOMAS & OPPERMANN
(FERD. BEYER'S BUCHHANDLUNG).
1913.

# Inhalt.

## I. Abhandlungen und Mitteilungen:



## II. Kritiken und Referate:

# Grenzstudien im Regierungsbezirk Marienwerder östlich der Weichsel.

Von **Hugo Schulz**-Zielkau.

## Kapitel I.

### Zur Geographie der Landes- und Verwaltungsgrenze.

Durch alle Stufen staatlicher Bildungen geht ein Streben nach möglichst „natürlicher Abgrenzung" der Gebiete[1]). Die Grenzen der Ökumene, die Grenzen des Landes gegen das Meer, der kulturfähigen Striche gegen die Wüste sind auch immer naturgegebene Staatengrenzen, und in diesen Fällen allein läßt sich der vielgebrauchte Ausdruck „natürliche Grenzen" mit Recht anwenden[2]). Eine Erscheinung derselben Ordnung, aber von schwächerer Ausbildung und Wirkung ist der Verlauf von Staatengrenzen in den sehr dünn bevölkerten oder lebensarmen Hochgebieten der Gebirge, in Sumpfländereien und Waldgürteln, an Seenketten und Flußläufen.

Der Staat, der einem anderen gegenüberliegt oder entgegenwächst, zwingt diesem eine Grenze auf oder es wird ihm selbst eine aufgezwungen. Die natürlichen Grenzen sind dann die besten, eine weniger natürliche, schlechtere muß von dem schwächeren Teil hingenommen werden. Dadurch spricht sich schon in der Grenze nicht selten auch der Wechsel der Geschicke eines Landes aus.

Was Seen und Sümpfe, Wald und Steppe als Grenzmittel bedeuten, erkennen wir am ehesten bei einem Rückblick in eine

---

[1]) Wagner, H. Lehrbuch d. Geographie, I, 8. Aufl., Hannov. und Leipz. 1908, S. 805.

[2]) Förster, C. Zur Geographie der politischen Grenze mit besonderer Berücksichtigung kurvimetrischer Bestimmungen der Sächsischen und Schweizerischen Grenze. Leipzig, 1893 (Diss.) S. 41. Vgl. hierzu und zum folgenden Friedrich Ratzel, Politische Geographie oder die Geographie der Staaten, des Verkehres u. des Krieges. München und Berlin 1903, 2. Aufl. S. 538 ff.

mehr oder minder entlegene Vergangenheit[1]). Das geographische Hemmnis, das uns in den Flußläufen vorliegt, kommt am schärfsten dort zur Geltung, wo der Wasserlauf noch mit irgend welchen anderen verkehrshemmenden Begleiterscheinungen vereint sich zeigt: mit meilenbreitem Sumpfgebiet, mit unfruchtbaren Geröllflächen bei ständiger Überschwemmungsgefahr oder mit kanonartiger Eintiefung des Flußbettes. Dann wird der Flußlauf zu einem wahren „Wüstenstreif", zur Grenzöde[2]).

Wo natürliche Grenzen fehlen, ist die Scheidung von Ländern und Staaten auf künstliche Grenzen angewiesen. In älteren Zeiten wurde der Mangel natürlicher Grenzen nicht selten durch ebenso auffällige wie kostspielige Merkzeichen ersetzt. Die gewaltsame Herstellung wüster Grenzgürtel, die mühsame Ausschachtung von Kanälen und Ausführung von Wällen, sogar von Mauern auf langen Grenzstrecken liefern Beweise dafür[3]).

Es gehört einem fortgeschrittenen Zustande staatlicher Entwicklung an, wenn die Außengrenzen des behaupteten Gebietes klar in die Erscheinung treten. Die Grenzlinie ist, im Gegensatz zum Grenzsaum, das Resultat einer höheren Kultur. Wo früher ein unwirtliches Gebirge zwei Völker trennte, da wird jetzt der Gebirgskamm als Grenzscheide benutzt. Bei Flüssen wählt man dazu meist den Talweg, Seen und Sümpfe sowie Wälder werden durchschnitten, oder es wird die Grenzlinie an den Uferrand und Waldessaum gelegt. Erst eine fest bestimmte und zugleich natürliche Grenze bietet eine gewisse Gewähr für Beständigkeit. „Schwankende oder unnatürliche Grenzen dagegen tragen von vornherein den Keim zu unaufhörlichen Veränderungen und Wirren in sich[4])."

---

[1]) Vgl. Helmolt, H. Die Entwicklung der Grenzlinie aus dem Grenzsaum im alten Deutschland. H. Jb. XVII (1896) S. 243 ff.

[2]) Cherubim, C: Flüsse als Grenzen von Staaten und Nationen in Mitteleuropa. Diss. Halle a. S. 1897, S. 6.

[3]) Petzet. G.: Zur Morphologie der geographischen Grenze. Globus 27 (1875) III. S. 264.

[4]) Hassert, K: Die natürlichen und politischen Grenzen von Montenegro. Zeitschr. d. Ges. f. Erdkunde, XXX (1895) S. 405.

Der Unterschied der landschaftlichen Erscheinung diesseits und jenseits einer künstlichen Grenze kann aus verschiedenen Gründen ein größerer oder ein geringerer sein. Zwischen Kulturländern beschränken sich die äußeren Zeichen der Verschiedenheit auf so weniges, daß das allgemeine Landschaftsbild auf beiden Seiten im wesentlichen das gleiche zu sein scheint. Merklicher dagegen gestalten sich die Abweichungen in der örtlichen und landschaftlichen Ansicht, wo an den Kulturstaat ein Land von entschieden niedrigerer Kulturstufe angrenzt. Selbst wenn die unmittelbar miteinander zusammenstoßenden Bezirke der Nachbarstaaten in Bodenverhältnissen wie in wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen einander sehr nahe stehen, kann die Verschiedenheit der benachbarten Staatsgebiete noch deutlich erkennbar hervortreten. „Die Differenz der politischen Institutionen, der Gesetzgebung und Rechtspflege, der kirchlichen und gemeindlichen Einrichtungen und ihrer Verwaltung beeinflußt so zahlreiche Erscheinungen des wirtschaftlichen und öffentlichen Lebens, daß die Art des Anbaues, die Dichtigkeit und das Äußere der Wohnstätten, der Bestand und die Pflege der Wälder, der Zustand der Straßen und Wege und anderes mehr einen merklich abweichenden Anblick darbieten kann[1].“

Denselben Grundgesetzen, denen die Landes- oder Außengrenzen unterliegen, sind mit geringeren Abweichungen auch die Verwaltungs- oder Innengrenzen unterworfen. Als Linien sind auch sie das Resultat einer vorgeschrittenen Kultur und setzen organisierte Staatswesen mit geregelter Verwaltung voraus. Unter den natürlichen Begrenzungsmitteln, die bei der Scheidung von Bezirken und Distrikten in jener Eigenschaft verwendet werden, spielen in neuerer Zeit namentlich die Flüsse vielfach eine Hauptrolle. Vor allem werden große und breite Ströme, die zur Staatsgrenze aus wirtschaftspolitischen Gründen wenig geeignet sind, oft als Grenze untergeordneter Verwaltungsbezirke

[1]) Petzet, G.: a. a. O. III, S. 264 ff.

beibehalten, da sie in administrativer Beziehung eine innige Verbindung zwischen den auf beiden Ufern gelegenen Teilen erschweren würden.

Innen- und Außengrenzen[1]) erscheinen uns in politischem, militärischem und wirtschaftlichem Sinne als etwas ganz Verschiedenes. Zunächst spielt bei den Innengrenzen das Merkmal des Grenzschutzes, worauf bei einer guten und zweckmäßig verlaufenden Außengrenze besonderer Wert gelegt werden muß, keine Rolle. Eine sich den Bodenformen und Naturbedingungen anpassende Linie kann sehr wohl eine brauchbare Verwaltungsgrenze darstellen, ohne eine wirksame Schranke des friedlichen und kriegerischen Verkehrs zu sein. Ihre Funktion ist auch in anderer Hinsicht weniger umfangreich als die der Landesgrenze. Die Bestimmung als wirtschaftliche Schranke, als Zollgrenze, welche der Staatsgrenze schon rein äußerlich ein besonderes Gepräge aufdrückt und vor allem eine leichte Beaufsichtigung des Grenzverkehrs ermöglichen soll, fällt bei ihr ohne weiteres fort; ihre Aufgabe ist ihr von den jeweiligen administrativen und verwaltungstechnischen Gesichtspunkten aus vorgeschrieben, und diese können einesteils darauf hinstreben, Verwaltungsgebiete zu schaffen, welche sich durch eine zweckmäßig abgerundete und für die verwaltende Behörde übersichtliche Gestalt auszeichnen und nach Bodenbeschaffenheit, Beschäftigung und Charakter der Bewohner eine Einheit bilden; in anderen Fällen werden wirtschaftlich stärkere und kulturell vorgeschrittene Gebiete mit zurückgebliebenen und von der Natur weniger reich ausgestatteten Bezirken, selbst wenn die Bewohner verschiedener Nationalität und Konfession angehören, zusammengefügt, um die Möglichkeit des gegenseitigen Austausches wirtschaftlicher und kultureller Güter herbeizuführen und zu befördern.

Die hier in aller Kürze herangezogenen allgemeinen Gesichtspunkte, von welchen die Betrachtung der verschiedenen

---

[1]) Die Bezeichnung „Innengrenze“ soll sich hier lediglich auf die Umgrenzung der Verwaltungsbezirke beziehen.

Gattungen physischer und politischer Grenzen auszugehen hat, dürften immerhin gezeigt haben, in welchem Maße Grenzbildung und Grenzziehung an die Gestaltung der Erdoberfläche gebunden sind, wo neben einflußreichen historisch-politischen Momenten die natürlich gegebenen Verhältnisse wirksam in Geltung treten.

Aus diesem Grunde liegt es nahe, bei der Betrachtung der Außen- und Innengrenzen in dem östlichen Teile des Regierungsbezirkes Marienwerder und ihrer Beziehungen zur Oberflächengestaltung und sonstigen geographischen Bedingungen zunächst auf eine kurze Beschreibung des Geländes unter besonderer Berücksichtigung der für die Grenzentwicklung bedeutsamen physischen Merkmale einzugehen.

# Kapitel II.

## Charakteristik des Gebiets.

In dem weiten Durchbruchstal des Weichselstromes erreicht der preußische Landrücken, der seiner geotektonischen Beschaffenheit nach als Südwestrand des baltisch-russischen Schildes anzusehen ist, seine westliche Grenze[1]). Aus dem Stromtale in deutlich abgesetzter Stufe von durchschnittlich 60—70 m unvermittelt sich erhebend, steigt der Landrücken allmählich in östlicher Richtung an, um in der Nähe der Provinzialgrenze von Ost- und Westpreußen bei dem Dorfe Kernsdorf seine höchste Erhebung zu erreichen (Kernsdorfer Höhe 313 m). Dieses so durch seine Abdachung nach W hin gekennzeichnete Gebiet des preußischen Landrückens fällt im allgemeinen mit dem Teile des Regierungsbezirkes Marienwerder, der auf dem rechten Weichsel- und Nogatufer liegt, zusammen und ist im weitesten Sinne als eine plateauartige Fläche, auf der zahlreiche niedere Hügel regellos aufgesetzt sind, zu charakterisieren.

[1]) Tornquist, A: Geologie von Ostpreußen, Berlin 1910, S. 1 ff.

Der Steilabfall zur Weichsel folgt bis nach Marienburg in einem mäßigen, durchschnittlich 3—4 km breiten Abstande dem Strome, indem die Höhen nur einige Male unmittelbar an den Strom selbst herantreten, so bei Kulm, Graudenz, Weißenberg[1]. Bei Marienburg verlassen die Gehänge Weichsel und Nogat und wenden sich nach O; doch bleibt auch hier noch der scharfe Abfall gegen die Niederung zwischen Nogat und Drausensee bestehen.

Die Flußniederungen, welche sich auf dem rechten Weichselufer an verschiedenen Stellen ausdehnen und buchtenartig nach O zu in das Höhenland hineingreifen, geben dem Steilhang im einzelnen eine gewundene Richtung.

Geo-morphologisch bietet das Land die mannigfaltigsten Abstufungen von der kahlen Hochebene und dem steilwelligen Hügellande diluvialer Zeit bis zu den weiten Marschen der jüngsten Bildungsepoche. Auf den Hügeln und in den Tälern ist es in bedeutender Mächtigkeit von losen, lehmigen oder sandigen Erdmassen überlagert, dagegen finden sich Alluvionen in den tiefer gelegenen Partien, vornehmlich an den Fluß- und Seeufern[2].

Bei der gleichmäßigen Gestaltung des Geländes bringen fast nur die Einsenkungen der Gewässer Abwechslung in die Einförmigkeit der Oberfläche. Mit ihrer Hilfe läßt sich unschwer eine Anzahl kleinerer Landschaften unterscheiden, deren einige sogar recht deutlich von einander getrennt sind. Im Gebiete der eigentlichen preußischen Seenplatte ist im W eine Vorstufe abzutrennen, die sich durch ihr tieferes Niveau von dem östlichen Teile unterscheidet. Der Lauf der mittleren Drewenz trennt sie von dem Kern des Landrückens. Nach S zu setzt sich die Vorstufe auch jenseits der unteren Drewenz fort in russisch-polnisches Gebiet hinein, um dann unmerklich in das polnische Flachland überzugehen. Größtenteils aber gehört

[1] Beiträge zur Landeskunde Westpreußens, Danzig 1905, S. 28.

[2] Lepsius, R.: Geologische Karte des Deutschen Reiches, 1 : 500 000, Sektion X und XI (Gotha 1894—1897).

sie noch zu Westpreußen und läßt hier eine weitere Gliederung in mehrere kleinere Abschnitte unschwer erkennen. Auf eine Charakteristik dieser einzelnen Teilgebiete soll nur in wenigen Fällen eingegangen werden und nur, soweit sie räumlich mit gegenwärtigen Verwaltungsbezirken zusammenfallen[1]). Ein Vergleich zeigt, daß dies nur höchst selten und meistens nur für einzelne Strecken der Gebietsgrenzen zutrifft.

Der südwestlichste Abschnitt liegt im Weichselknie und wird im SO von der unteren Drewenz bis nach Strasburg hinauf begrenzt, während die zur Ossa fließende Lutrine und weiterhin die Ossa selbst im NO und N den Abschluß bilden. Zwischen Drewenz, Lutrine, Ossa, Geserich- und Drewenzsee breitet sich ein zweiter Abschnitt der Vorstufe von allerdings viel geringerer Ausdehnung aus, dessen Oberfläche besonders durch die vielgestaltigen Seen mannigfach gegliedert wird. Von der Lutrine beginnend, greift das Gebiet als schmaler Landstreifen weit nach NO aus und vermittelt den Übergang nach dem seenreichen Oberlande Ostpreußens, mit welchem es landschaftlich große Ähnlichkeit aufweist. Das Höhenland im N der Ossa wird durch den Liebefluß in einen nördlichen und einen südlichen Abschnitt zerlegt und dehnt sich nach O zu bis zum größten aller Seen der Vorstufe, dem langgestreckten Geserichsee aus. Nördlich von demselben führt es unvermittelt in ostpreußisches Gebiet hinein und findet zunächst in der Senke, die durch die oberländische Seenkette und den sie verbindenden Kanal bezeichnet wird, seinen Abschluß.

Der übrigbleibende südöstliche Teil des westpreußischen Territoriums gehört fast ganz dem auf dem linken Ufer der mittleren Drewenz anhebenden Kerngebiete des Landrückens an. Rasch steigt das Hügelland aus dem breiten Tale des Flusses empor, auch nach SW und S hin durch Wasserläufe

---

[1]) Eine ausführliche Darstellung über Beschaffenheit und Gliederung in natürliche Abschnitte im Gebiete der preußischen Seenplatte gibt Bludau, A: Die Oro- und Hydrographie der preußischen und pommerschen Seenplatte. Petermanns Geogr. Mitt. Erg.-Bd. 24, Heft 110, S. 7 ff.

begrenzt. Wie die kurze Darstellung zeigt, fallen die einzelnen Landschaften nirgends mit einem Flußgebiete zusammen, sie sind vielmehr fast durchgehend von den tief eingesenkten Tälern der Gewässer umgrenzt. Die Wasserscheiden kommen bei der geringen Neigung der einzelnen Flächen zueinander als natürliche Grenzen nicht in Frage. Um so wichtiger ist es, den Flüssen und der Gestaltung ihrer Täler einige Beachtung zuzuwenden.

Die Flüsse, welche der Westabdachung des preußischen Landrückens folgen, sind Gewässer von nur bescheidener Größe. Von Bedeutung ist wohl nur die Drewenz, die in longitudinaler Richtung durch den westpreußischen Teil des Landrückens dem Weichselstrom zueilt, um sich bei Zlotterie mit ihm zu vereinigen. Abgesehen vom Unterlauf ist die Drewenz ein verhältnismäßig tief eingebetteter Fluß, die Talwände erheben sich in der Regel allmählich aus der teilweise hochwasserfreien Niederung, bilden indessen unterhalb des Drewenzsees ziemlich steile, von kleinen Schluchten zerrissene Abfälle des um 20 bis 30 m höheren Seitengeländes[1]). Das Tal des Unterlaufs hat nur ausnahmsweise unter 2 km, mehrfach über 3 km Breite und wird ebenfalls von hohen, häufig steil abfallenden Talwänden eingeschlossen.

Neben der Drewenz sind dann noch besonders die Ossa, Liebe und Sorge zu erwähnen[2]). Die Quelle der Ossa liegt westlich vom Geserichsee in dem kleinen Parkuhnsee. Nachdem der Fluß verschiedene kleine Seen durchzogen hat, erhält er auf der linken Seite den Abfluß des Scharschau- oder Karraschsees. Von dem Städtchen Bischofswerder ab hält er eine ziemlich genau westliche Richtung ein und durchzieht im letzten Teile des Unterlaufs ein Überschwemmungsgebiet. Es kann hier gleich hervorgehoben werden, daß der Fluß fast auf der ganzen Strecke des Unterlaufs niemals als Grenze Verwendung gefunden hat.

---

[1]) Keller: Der Memel-, Pregel- und Weichselstrom. Bd. IV: Die Weichsel. Berlin 1899, S. 342.

[2]) Näheres über die kleineren Gewässer und ihre Zuflüsse s. Keller a. a. O.

In geringem Abstande von dem Ursprung der Ossa liegen die Quellflüsse der Liebe. Ober- und Mittellauf weisen ein ziemlich starkes Gefälle auf und halten eine in der Hauptsache westliche Richtung ein. Der Unterlauf dagegen weicht erst noch weit nach S aus, ehe er den Abhang der Hochebene durchbricht und sich dann allmählich, jetzt nordwärts gewendet, der Weichsel zukehrt. Als Grenzlinie wird die Liebe ebenfalls nur auf kurzen Strecken benutzt, dagegen hat man von der nach N dem Drausensee zufließenden Sorge in ausgedehnterem Maße Gebrauch gemacht.

Soweit nur sollen die als natürliche Schranken in Betracht kommenden fließenden Gewässer herangezogen und erörtert werden. Insgesamt werden sie höchstens zur Holzflößerei benutzt und sind deshalb für die Schiffahrt, vielleicht mit Ausnahme des Unterlaufes der Drewenz, von keiner Bedeutung.

Einzelne Flüsse und Bäche, wie der Grießlerfluß an der ostpreußischen und die kleinen Nebenflüsse der Drewenz und Braniza an der russisch-polnischen Grenze, die zunächst noch nicht besprochen worden sind, sollen weiter unten im Zusammenhang mit den betreffenden Grenzzügen selbst behandelt werden.

## Kapitel III.

### Gau- und Diözesangrenzen; die ältesten Verwaltungsbezirke.

Wie sehr auch die politischen Grenzen zu den naturgegebenen Formen der Erdoberfläche in Beziehung stehen, so wird ihr Verlauf im einzelnen und zwar am offenkundigsten dort, wo es sich um die Entwicklung zur Grenzlinie handelt, stets durch den politischen Willen bestimmt. Neben physisch-geographischen Momenten nehmen demnach die historisch-politischen eine maßgebende Stellung ein, in vielen Fällen ist der politische Wille, zu dem der geographische Zwang nur mehr oder weniger stark hinzutritt, ausschlaggebend. Stehen doch die Grenzen in

ihren Wandlungen und Veränderungen mit den Schicksalen des Landes und der Bewohner in engster Verbindung. Eine Betrachtung der Grenzverläufe in dem hier zu erörternden Teile des Regierungsbezirks Marienwerder führt zurück in die älteste Zeit des Landes, von der uns die Geschichte Kunde gibt, denn ein nicht geringer Teil der heutigen Grenzzüge, sowohl der Landes- als auch der Verwaltungsgrenzen, waren bereits vorhanden oder sind entstanden, als der Deutsche Orden von den preußischen Gebieten Besitz ergriff. Diesen alten Linien nachzugehen und zu betrachten, wie sie sich teils bis auf den heutigen Tag bewahrt haben, teils aber aufgegeben wurden, um durch andere Züge ersetzt zu werden, soll unsere nächste Aufgabe sein.

Die ältesten Grenzen im Gebiete des preußischen Landrückens, über deren Verlauf genauere Kenntnis vorhanden ist, sind die Landschaftsgrenzen der altpreußischen Gaue. Es ist unbestritten, daß Preußen damals viel wald-, sumpf- und wasserreicher als heute war. Von den zahlreichen Mooren ist fast kein einziges mehr in seinem Urzustande geblieben[1].) Eine ganze Anzahl von Landseen ist im Laufe der Zeit trockengelegt worden. Die hier in Betracht kommenden Landschaften waren, sieht man zunächst vom Kulmerlande ab, die Löbau und Pomesanien; daran anschließend weiter nach O Pogesanien und Sassen[2]).

Lage und Grenzen des Kulmerlandes sind aus Urkunden der Ordenszeit hinlänglich bekannt[3]). Aus einer Nachricht des 11. Jahrhunderts scheint sich feststellen zu lassen, daß ein Land Kulm damals noch nicht existierte. Pomesanien hatte noch das Gebiet bis zur Drewenz umfaßt. Erst die später gegründete Kastellanei Kulm gab dem ganzen dazugehörigen Bezirk

---

[1]) Ahlfvengren, A.: Die Vegetationsverhältnisse der westpreußischen Moore östl. d. Weichsel. Schr. N. G., Danzig XI., S. 241 ff.

[2]) Toeppen, M.: Historisch-komparative Geographie von Preußen. Gotha 1858, S. 8 ff.

[3]) Pr. U. B. I. 1. S. 27 n 41; S. 41 n 56; S. 47 n 64; S. 55 n 75.

zwischen Weichsel, Ossa und Drewenz die Namen terra Culmensis[1]). Das Ländchen ist ringsum von natürlichen Grenzen umschlossen, und zu dieser Kategorie von Grenzen ist besonders auch die „Wildnis"[2]) zu rechnen, die den Raum zwischen Drewenz und Ossa ausfüllt und nach NO hin den Abschluß bildet.

Nicht ganz so deutlich lassen sich die Grenzen Pomesaniens markieren[3]). Im W reicht die Landschaft bis zu den Niederungen an der Weichsel und Nogat, ebenso im N bis zum Gebiet des Drausensees; in beiden Fällen handelt es sich um Territorien, die sich durch ihre Unpassierbarkeit als Grenzsäume von beträchtlicher Ausdehnung darstellten, zum Schutze gegen feindliche Nachbarn trefflich geeignet.

Die Os grenze des Gaues ist nicht genauer zu bestimmen, sie hat mit der gegenwärtigen Provinzialgrenze zwischen Ost- und Westpreußen, vielleicht abgesehen vom Unterlauf des Sorgeflusses[4]), nichts gemein.

Die dritte Landschaft, die Löbau, wurde durch die Drewenz vom Kulmerlande getrennt. Ihre Ostgrenze gegen das Territorium Sassen erscheint nicht so ausgeprägt; denn die Höhenzüge dieses Gaues setzen sich in unveränderter Weise nach W in das Löbauer Land fort, durch den kleinen Grießlerfluß und die Welle kaum unterbrochen; ursprünglich scheint auch die Löbau zur Landschaft Sassen gehört zu haben, die sich demnach bis zur Drewenz und Braniza ausdehnte[5]). Von dem Lande Masovien, das südlich an die Gebiete Löbau und Kulm grenzte und von

---

[1]) Ketrzynski, W. v., Das Kulmerland und die Südgrenze von Pomesanien. A. M. 23 (1886) S. 138 ff.

[2]) Dusburg, SS. rer. Pruss. I. S. 59. c. 12. vgl. v. Schrötter'sche Karte von Ostpr. . . . (1796—1802) und Generalstabskarte, 1 : 100 000, Bl. 104, 123, 124. Plehn, H., Geschichte des Kreises Strasburg in Westpr., Leipzig 1900, S. 2.

[3]) Toeppen, Geographie, S. 12 ff.

[4]) Toeppen, Geogr., S. 12.

[5]) Döring, A.: Die Grenzen der altpreußischen Landschaft Sassen (mit zwei Karten) A. M. 44 (1907) S. 249.

ihnen durch die Drewenz und Braniza abgeschlossen war, kommen für uns allein noch die nördlichen Teilgebiete, die Michelau und das Ländchen Dobrin, in Betracht[1]).

Als die wichtigsten Grenzen innerhalb der preußischen Landschaften sind die nach der Besitzergreifung des Landes durch den Orden gezogenen Teilungslinien anzusehen, die das erworbene und eroberte Gebiet in Diözesen zerlegten und innerhalb derselben die Territorien des Ordens von denen der Kirche zu scheiden hatten. Das Kulmerland sollte zusammen mit der Löbau die erste Diözese bilden; die zweite Diözese wird folgendermaßen umgrenzt: secundum vero diocesum limitavimus sicut claudit Ossa, Wixla et stagnum Drusnie ascendendo per flumen Passaluc, ita quod Insule de Quidino et Santerii in eadem diocesi habeantur. Sie umfaßte also das Land zwischen Ossa, Weichsel, Drausensee und Weeske mit den Inseln Quidin und Zantir[2]). Die Grenzen der beiden ersten Diözesen fallen demnach mit denen der inbetracht kommenden Landschaften zusammen. Auf der im Jahre 1243 geschaffenen Grundlage wurde dann die Teilung der preußischen Gebiete zwischen dem Orden und den Bischöfen vorgenommen. Gerade auch die Grenzen der nun entstandenen Teilgebiete haben sich vielfach bis auf den heutigen Tag erhalten. Der Besitz der Kulmer Kirche lag zerstreut teils im Kulmerlande, teils in der Löbau[3]); dagegen bestand der Anteil des Bischofs von Pomesanien in einem zusammenhängenden Territorium. Bei der Aufteilung der zweiten Diözese wurde von vornherein ein Landstrich auf dem nördlichen Ufer der unteren Ossa von der Teilung ausge-

---

[1]) Plehn, H., a. a. O. S. 9 ff.

[2]) Preuß. U. B. I, 1. S. 108 n 143. Vgl. Bender, Begrenzung, Einteilung und Kirchen der ehemaligen Diözese Pomesanien. Zeitschr. f. d. Geschichte und Altertumskunde Ermlands. 2. (1863) S. 178 ff.

[3]) Preuß. U. B. I. 2. S. 88 n 102. Wölky, U. B. Kulm I. S. 43 n 59. Lohmeyer, K., Geschichte von Ost- und Westpreußen I. Gotha 1908. S. 120 ff. Lick, G., Die Stadt Löbau in Westpreußen mit Berücksichtigung des Landes Löbau. Z. Mw. 25–29 (1892) S. 98 ff.

schlossen und von dem Orden allein in Besitz genommen[1]). Von dem größeren Rest der Diözese wählte der Bischof das westliche Drittel, welches sich an die Weichsel und Nogat lehnte und nach O zu das Quellgebiet der Ossa und Liebe erreichte[2]).

Die Abgrenzung der einzelnen Teilgebiete erfolgte nicht mehr in so vagen Bestimmungen wie etwa die Umschreibung der Diözösen. Dennoch machten sich genauere Grenzfestsetzungen sehr bald notwendig[3]). Nach ihnen erst lassen sich heutige Grenzzüge bis ins einzelne verfolgen. Wesentliche Veränderungen sind damals nicht vorgenommen worden, es sind nur zahlreichere, genauer bestimmte, meist natürliche Anhaltspunkte, wie Seen, Quellen und Flüsse, gegeben. Wo solche fehlen und eine trockene Grenze die Gebiete trennen muß, sind Zeichen und Male errichtet. Auf Anteile an den Gewässern scheinen die Parteien bereits großen Wert gelegt zu haben. Die Seen werden geteilt; wo es sich ermöglichen läßt, sucht man sie ganz zu erlangen[4]). Die Grenze ist überall zur Linie geworden, und erinnert nur insoweit an den Grenzgürtel, als sie in den unbewohnten, wald- und wasserreichen Grenzsaum hineinverlegt wird. Besonders deutlich ist diese Tatsache an der Ostgrenze des bischöflich pomesanischen Anteiles zu erkennen, die auch gegenwärtig noch einen Teil der Provinzialgrenze bildet.

Die Südgrenze des Ordensstaates gegen das Land Masovien hin blieb nicht lange in der ursprünglichen Form, der Drewenz-Braniza-Linie, bestehen[5]). Sie entwickelte sich bereits im Laufe des 14. Jahrhunderts fast zu derselben Gestalt, die sie heute

---

[1]) Über die Gründe vgl. Ewald, A. L., Die Eroberung Preußens durch die Deutschen. Halle a. S. 1884. Bd. 3.

[2]) Cramer, H., Geschichte des vormaligen Bistums Pomesanien. Z. Mw. 11. (1884) S. 43 ff.

[3]) Für die Löbau: Urkde v. 16. 5. 1303: Preuß. U. B. I. 2. S. 497 n 799. und Urk. v. 20. 6. 1339: U. B. Kulm I, S. 198 n 261; für Pomesanien: Urkde. vom Jahre 1294, siehe Cramer a. a. O. S. 43 ff. und S. 72.

[4]) Toeppen, Geogr. S. 125.

[5]) Über den Besitz des Bischofs von Plock in der Löbau vgl. Perlbach, Preuß.-poln. Studien I. Halle a. S. 1886, S. 21 ff. und Plehn, H., a. a. O. S. 5 ff.

einnimmt. Wenn der Ordensstaat sich in seinem Expansionsbedürfnis nicht durch die breite Scheide des Weichseltales behindern ließ, nach W vorzugreifen und ganz Pomerellen in seine Gewalt zu bringen, so konnte auch die viel weniger trennende Drewenz und deren Nebenflüsse seinem Vorwärtsdrängen im S eine Schranke setzen. Zu Beginn des 14. Jahrhunderts war der Ordensstaat von Süden her an der Stelle besonders eingeengt, wo die Braniza sich mit der Drewenz vereint. Hier schob sich polnisches Gebiet bedrohlich in das Ordensland hinein. Waren die Kreuzritter in der Lage, die Staatsgrenze nach S vorzuschieben, so galt es, an diesem Teile der Drewenz-Braniza-Linie zuerst anzusetzen. Das Gebiet, welches sie ins Auge fassen mußten, war zunächst das Michelauer Ländchen, ein von Flüssen fast ganz umschlossenes Hügelland. Auf friedlichem Wege hat der Orden dies kleine Territorium erworben; welchen Wert er aber auf den Besitz des Ländchens legte, erhellt der Umstand, daß dem masovischen Herzog Leszek, der in große Geldnot geraten war und dem Landmeister Konrad Sack die Michelau verpfändete, sehr ungünstige Bedingungen für die Einlösung gestellt worden waren, in der Erwartung wahrscheinlich, daß es dem Schuldner nicht gelingen würde, die Bedingungen pünktlich zu erfüllen[1]). Dieser Fall trat schließlich ein. Die Drewenzlinie konnte jetzt überschritten und hier, gegenüber Strasburg, an der gefährdetsten Stelle nach S vorgedrungen werden[2]). Braniza und Drewenz, letztere aber nur bis zur Einmündung des Rypnizaflusses, verloren somit ihre Bedeutung als Landesgrenze, und haben sie seitdem auch nie wieder erlangt. Die Grenze des Ordenslandes hatte nunmehr, wie Grenzbeschreibungen und Grenzberichtigungen des 14. Jahrhunderts erweisen, von der Weichsel bis zur Neide folgenden Verlauf: beginnend bei dem Grenzwall in der Nähe der Ortschaft Neuhoff benutzt sie die Neide auf eine kürzere Strecke hin, wendet sich hierauf nach W mitten

---

[1]) Plehn a. a. O. S. 7 ff.

[2]) Dogiel, Cod. Dip. Pol. IV n 44, 45, 49. Wölky, U. B. Kulm I, S. 119 u. 177. Vgl. Toeppen a. a. O. S. 80 ff.

durch die Heide[1]), die wir noch immer als Grenzgürtel aufzufassen haben, wenn auch in späteren Grenzbeschreibungen zahlreiche feste Punkte im Verlauf der Grenze durch die Waldwildnis angegeben sind, zum Brinsker See[2]), und von hier dem Laufe der Braniza folgend bis in die Nähe ihrer Vereinigungsstelle mit dem von S zufließenden Pissafluß. Eine kurze Strecke oberhalb dieses Flusses verläßt sie die Braniza, geht hinauf nach S in einer Linie[3]) zwischen Miesionskowo und der Mühle Grondzaw[4]) hindurch zum Fließ Pissa[5]), an diesem hinauf bis zu seinem Ursprung; hier hat zugleich ein anderes, nach W fließendes Gewässer gleichen Namens seine Quelle. Diesem Flüßchen folgt jetzt die Grenze bis zur Rypniza, dann die Rypniza hinab bis zur Drewenz, die auch weiter noch in ihrem Unterlauf als Grenze verbleibt[6]).

Doch nicht allein durch die Erwerbung der Michelau, auch an anderen Punkten war es dem jungen Ordensstaate gelungen, über die Drewenzlinie nach S vorzugreifen. Schon 1303 hatte sich Herzog Leszek verpflichtet, einige Güter bei Osiek, die der Herzog von Dobrin an sich gebracht hatte, zurückzugewinnen und dem Orden als Pfand zu übergeben[7]); im Jahre 1306 schenkte Leszeks Oheim Ziemovit von Dobrin, vielleicht zum Ersatz für Osiek, dem Orden 250 Hufen Landes, 200 bei Granzow

---

[1]) In welcher Richtung die Grenze durch die Heide zog, ist nicht mehr zu bestimmen; die Orte, die in den Grenzbeschreibungen erwähnt werden, sind untergegangen. Vgl. auch Plehn a. a O. S. 9.

[2]) St. A. K., Ordensfoliant 270 a, von Toeppen „Grenzbuch B" genannt, fol. 102.

[3]) In einer späteren Grenzbeschreibung (aus dem Jahre 1416) wird das Fließ Pissa selbst von seiner Quelle bis zur Mündung in die Brennitz als die Ostgrenze der Michelau angegeben. (Ordensfoliant 270 a fol. 79.)

[4]) Heute die Mühle Polko.

[5]) Das Fließ führt in der Grenzbeschreibung Grenzbuch B fol. 99 den Namen Ksinckten und Xinte. Sein Zufluß auf der linken Seite heißt Rogkatnitz, an anderer Stelle, Grenzbuch B fol. 126, ist nur ein Name für den ganzen Flußlauf, Rockitnicze, angegeben.

[6]) Vgl. Ordensfol. 270 a, fol. 99: „Die Scheidung der Grenitz, die da scheit Michelauer Land und Dobrin".

[7]) H. Plehn, a. a. O. S. 8.

(Grondzaw) und die übrigen 50 gegenüber Gollub[1]). Wenn man diesen geringfügigen Erwerbungen des Ordens auch keine größere Bedeutung beilegen darf, so trugen sie wenigstens zur Abrundung des bis dahin Erreichten einiges bei, und die 50 Hufen gegenüber Gollub waren die erste Etappe auf dem südlichen Drewenzufer, sie bildeten gewissermassen den Brückenkopf für den an dieser Stelle wichtigen Flußübergang in das Gebiet des Nachbarstaates.

Bald folgten größere Erwerbungen. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts befindet sich das ganze im S der Drewenz gelegene Land Dobrin im Besitz des Ordens[2]). Hierzu kommt auf dem linken Weichselufer gegenüber Thorn die Burg Nessau mit ihrem Gebiete, welche den Übergang über die Weichsel auch auf der polnischen Seite schützen und die für den Orden wichtige Straße nach Kujavien vollkommen beherrschen konnte. Weiterhin nahmen die Ritter die Burg Zlotteria in unmittelbarer Nähe der Drewenzmündung, doch bereits auf dem Südufer des Flusses gelegen, in Pfand und erwirkten sich schließlich das Recht, in dem masovischen Ländchen Sakrze[3]), das ihnen seit 1384 verpfändet war, eine Wehrburg zu erbauen[4]).

So tut sich überall das Bestreben des Ordens kund, die Grenze seines Staatsgebietes nach S weiter vorzuschieben, es will ihm, wie es scheint, gelingen, allmählich die ganzen westlichen und südlichen Vorstufen des preußischen Landrückens in seine Gewalt zu bringen und sich auch von N her dem Weichselstrome und seinem letzten bedeutenden Zuflusse, dem Narew, zu nähern.

---

1) H. Plehn, a. a. O. S. 8.

2) Der Ordensmeister erhielt 1329 die Erlaubnis, neue Dörfer im Lande Dobrin zu bauen. 1330 erwarb er das Land käuflich. Voigt, a. a. O. Bd. 4, S. 434 u. S. 459.

vgl. Dogiel: Cod. Dipl. Reg. Pol. Regest 1329/30 Lohmeyer a. a. O. S. 236.

3) Das Land Sakrze lag zwischen Wkra und [illegible]rshyz im S der preußischen Landschaft Sassen.

4) Vgl. Voigt, Geschichte Preußens, Bd. 5 S. 442.

Die inzwischen im Innern des Landes geschaffenen Grenzen der Verwaltungsbezirke stehen mit unseren gegenwärtigen Innengrenzen nur in geringem Zusammenhange. Die Komtureien des Ordens und die kleineren Bezirke, welche von Vögten, Pflegern, Hauskomturen, Wald- und Fischmeistern verwaltet wurden, sind nach und nach entstanden, entsprechend dem Verlauf der Eroberung und Kolonisierung[1]). Die Gestalt der Bezirke war vielfach verzerrt, unregelmäßig und einer häufigen Veränderung durch Aufteilung oder Zusammenlegung unterworfen. Etwas häufigere Fälle, wo Grenzen von Ordensbezirken mit heutigen Grenzverläufen übereinstimmen, sind aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts zu erkennen. Die Ortsgrenze des Kammeramts Morainen verlief ebenso an dem Sorgeufer wie die heutige Provinzialgrenze. Das Kammeramt Jlau, größtenteils durch natürliche Grenzen, Sümpfe, Seen, Flüsse und Waldungen ausgezeichnet, ist heute ein Bestandteil des Kreises Rosenberg, an der Provinzialgrenze zwischen Ost- und Westpreußen gelegen. Der Kreis Graudenz dehnt sich nach N bis zur Grenze der ehemaligen Gebiete Graudenz—Roggenhausen aus.

Schließlich kommt von den Verwaltungsbezirken des Ordens, deren Grenzen sich wenigstens zum Teil als dauernd erwiesen haben, noch die Komturei Strasburg mit dem isoliert gelegenen Gebiete Lautenburg in Frage. Die Ostgrenze dieses Territoriums, ebenso wie die Grenze des vorhin genannten Kammeramtes Ilau, aus einer ursprünglichen Landschaftsgrenze hervorgegangen, trennt heute die beiden Provinzen Ost- und Westpreußen. Die alten Gaugrenzen wurden bei den vom Orden geschaffenen Verwaltungsbezirken nur in den seltensten Fällen verwendet[2]). So umfaßte die Komturei Strasburg nach der Erwerbung der Michelau

---

[1]) Eine Aufzählung der Verwaltungsbezirke des Ordens gibt Toeppen, Geogr. S. 166 ff. Vgl. hierzu Ketrzyński, W. v., O Ludnosci Polskiéj w Prusiech niegdyś . . . . Lemberg 1882. Karte mit eingezeichneten Bezirksgrenzen 1 : 300000.

[2]) Kętrzyński, W. v., O. Ludnosci polskiéj . . . (Üer die polnische Bevölkerung . . .) Lemberg 1882. Vgl. die daselbst beigefügte Karte.








Teile des Kulmerlandes, Masoviens und der Löbau. Das Gebiet Graudenz griff über den Ossafluß, die ursprüngliche Nordgrenze des Kulmerlandes, hinaus und erstreckte sich auch über benachbarte Distrikte Pomesaniens. In ähnlicher Weise setzte sich die Vogtei Brathean aus Teilen des Kulmerlandes und der Löbau zusammen. Fast insgesamt hatten die Ordensgebiete eine willkürliche Form und waren außerdem noch durch Besitzungen der Kirche und Exklaven[1]) weiterhin unterbrochen und zerschnitten. Die Komturei Rehden bestand aus zwei Landkomplexen, die nur durch einen schmalen Gebietsstreifen mit einander in Verbindung standen. Durch Gebiete des Kulmer Domkapitels und des Bischofs von Plock war die Komturei Strasburg in zwei von einander vollständig getrennte Teile zerlegt. Eine merkwürdige Form hatte die Vogtei Brathean: an den auf dem rechten Drewenzufer befindlichen Hauptteil schloß sich jenseits des Flusses nach SO halbinselartig ein schmaler Gebietsstreifen an.

Die Gestaltung der einzelnen Verwaltungsgebiete stand zu wenig mit den natürlichen Forderungen nach Einheitlichkeit, Abrundung und nach Anpassung an die Gestaltung des Bodens im Einklang. Zählten doch einzelne Bezirke auf dem rechten Weichselufer auch Ländereien in Pommerellen zu ihrem Bereich[2]). Die wenigen Strecken, die sich tatsächlich als Grenzen erhalten haben, sind in der Mehrheit dort zu suchen, wo Ordensgebiet an den Besitz der Bischöfe oder ihrer Kapitel stieß, wo die Markscheide der ursprünglichen Gaue lag oder wo sonst natürliche Grenzungsmittel, wie Gewässer, Sümpfe und Wälder zu Gebote standen, es behielten mithin nur die ältesten und natürlichen Grenzzüge dauernden Bestand. Im Ordenslande hatten historische und administrative Verhältnisse zu einer Einteilung geführt, die mit der Umgrenzung der ehemaligen Gaue und Landschaften wenig mehr zu tun hat. Jedoch läßt sich die

---

[1]) Weber, Preußen vor 500 Jahren, Danzig 1878, S. 421.

[2]) Toeppen, Geogr. S. 171. Weber, a. a. O. S. 394, S. 412 und S. 414.

Behauptung, daß die Komtureibezirksgrenzen fast nie mit den Grenzen der Diözesesansprengel übereinstimmen und daß diese Einrichtung vermutlich nicht ohne Absicht des Ordens durchgeführt worden sei, für das westpreußische Höhengebiet rechts der Weichsel nicht aufrecht erhalten[1]). Die Weichsellinie blieb sowohl Diözesan- als auch Komtureigrenze, ebenso verlief die Diözesesangrenze Kulm-Pomesanien zwischen den Gebieten Brathean und Eylau sowie weiter im S zwischen Lautenburg und Soldau.

Daß der Begriff des Grenzgürtels damals noch nicht vollständig außer Geltung stand, zeigt deutlich eine Abmachung, die zwischen den Komturen von Elbing und Christburg vereinbart wurde. Danach sollten die Insassen der beiden Gebiete von den Waldungen, der „Wildnis", gemeinschaftlich Gebrauch machen; Grenzen wurden nicht festgesetzt, „auf das keinerlei Irrnisse der Grenzzüge entstehen[2])."

## Kapitel IV.

### Veränderungen einzelner Grenzzüge und deren Beziehung zu gegenwärtigen Grenzlinien.

Die politischen Ereignisse des 15. Jahrhunderts brachten für den Ordensstaat eine wesentliche Veränderung der Landesgrenzen mit sich[3]). Durch den zweiten Frieden zu Thorn verblieb dem Orden von der heutigen Provinz Westpreußen nur der Teil, welcher das Bistum Pomesanien bildete. Nördlich davon sollte die Sorge von dem Knie, welches sie bei Altstadt beschreibt, bis zum Drausensee hinab, soweit nicht das Stadt-

---

[1]) Kretschmer, K., Historische Geographie von Mitteleuropa. Handbuch d. mitteralt. und neuern Gesch. München und Berlin 1904. S. 353 und S. 536. Vgl. Weber, a. a. O. S. 331.

[2]) St. A. K. Grenzbuch B. (Ordensfoliant 270a) Fol. 11 ff.

[3]) Ueber die Grenzbereisung und Grenzvermessung des Benidikt de Makra i. J. 1412 vgl. Preußische Sammlung Bd. II. (1748.) Ueber den Frieden am Melnosee 1422 siehe Voigt, Gesch. Preußens Bd. 7. S. 447.

gebiet von Christburg hinübergreift, und südwärts von dem bezeichneten Knie eine Linie, welche die Dörfer Altstadt und Münsterberg zur Ordensseite läßt, die Grenze bilden[1]). Der Weichselstrom mit seinen fruchtbaren Niederungen ging fast ganz verloren. Nur auf einer kurzen Strecke bei Marienwerder, wo sich das bischöflich pomesanische Gebiet an den Fluß lehnte, bildete er die Landesgrenze. Schon längst hatte er aufgehört, eine scharf ausgeprägte Scheide des Verkehrs zu bilden[2]). Polen hatte ein Interesse daran, möglichst seinen ganzen Unterlauf mit dem von ihm durchströmten Gebiete zu besitzen.

Die Verwaltungsbezirke der polnischen Zeit gingen aus den Komtureien und Pflegeämtern des Deutschen Ordens hervor. Da sich sowohl ihre Zahl als auch ihr Umfang durch Teilung, Abtrennung und Zuweisung zu anderen Bezirken mehrfach änderte[3]), außerdem ihre Grenzen mit Ausnahme der bereits vorher erwähnten zu den gegenwärtigen Kreisgrenzen in keiner Beziehung stehen, so erübrigt sich ein näheres Eingehen auf die Zusammensetzung der polnischen Bezirke. Auch die neuen Grenzen, die gelegentlich der Aemtereinteilung[4]) im Gebiete der pomesanischen Kirche geschaffen wurden, fallen mit heutigen Grenzlinien nicht zusammen. Dagegen beruhen die gegen-

---

[1]) Urkde. von 1466 in den Privilegien der Stände des Herzogstums Preußen, Fol. 20 ff., vgl. Toeppen Geogr., S. 246 ff.

[2]) Vgl. Treitschke, H. v., Das deutsche Ordensland Preußen. Histor. u. pol. Aufsätze II. Leipz. 1886, S. 23.

[3]) Ueber die Palatinate, Starosteien und Powiate in Poln.-Preußen siehe Toeppen, Geogr., S. 295 ff., Bär, M., Westpreußen unter Friedr. d. Gr., Bd. I, S. 11, (Publikat, a. d. Preuß. Staatsarchiv 83) Vgl. auch F. W. Schmitt, Geschichte des Stuhmer Kreises. Thorn 1868, S. 90 und S. 193; ferner Maercker, H., Geschichte der ländl. Ortschaft. und der drei kleinen Städte des Kreises Thorn. Quellen u. Darstellungen zur Gesch. Westpreußens. Danzig 1899—1900, Bd. 2, S. 42.

[4]) v. Mülverstedt, Oberländische Hauptämter und Landgerichte nebst ihren Verwaltern. O. G. Bl. I. Heft, 3. S. 12. An Kartenwerken sind einzusehen „Carte de la Pologne“ par Rizzi Zannoni 1772: die Uebersichtskarte von Joh. Naronski, zwischen 1663 und 1666 entworfen (im St. A. K.). Die Aemtereinteilung ist zuerst vollständig dargestellt auf der von der Akademie der Wissensch. zu Berlin 1763 herausgegeb. Karte: Regnum Borussiae.

wärtigen Grenzen zum großen Teile auf der unter Friedrich dem Großen nach der Erwerbung Westpreußens durchgeführten Neugestaltung des Landes.

Im Jahre 1772 fiel der einstige Ordensbesitz, welcher im zweiten Thorner Frieden den Rittern verloren gegangen war, mit Ausnahme der Städte Danzig und Thorn an Preußen[1]). Die Südgrenze aber, die jetzt auf dem rechten Weichselufer die erworbenen Landesteile von Polen schied, stimmte nicht genau mit der ursprünglichen Grenzlinie aus der Ordenszeit überein. Schon vor der Besitzergreifung suchte Domhardt die alten Landesgrenzen unter Benutzung der Akten aus dem Königsberger Staatsarchiv festzustellen. Nach späterhin an Ort und Stelle vorgenommenen Ermittelungen wurde beabsichtigt, die Grenze von dem Soldauflusse bis zur Drewenzmündung in möglichst direkter Richtung zu ziehen, so daß auch das Südufer der Drewenz so gut wie ganz an Preußen gefallen wäre[2]). Dieser Plan ließ sich aus politischen Rücksichten nicht durchführen, und nach dem unter russischer Vermittelung zu Stande gekommenen Vergleich sollte die Grenze die Drewenz, Rypiniza und Pissa hinaufgehen und auch weiterhin mit der alten Landesgrenze der Woiwodschaften und Landschaften Kulm, Michelau, Dobrzyn und Plock zusammenfallen[3]). Das Abmarkungsgeschäft wurde 1777 vollzogen. Erst hiermit war die erste Teilung

---

[1]) Ueber den Wert der erworbenen Landesteile für Preußen sowie über die Gründe, die zur Teilung in der tatsächlichen Umgrenzung führten, vgl. Beer,, A., Die erste Teilung Polens. Wien 1873, Bd. 2, S. 316 und Max Bär a. a. O. Bd. I, S. 44.

[2]) St. A. K. Etatsminist. 48a fol. 5. (Schreiben der Reg. Marienwerder an die Reg. zu Königsberg 1774) und St. A. D. Abtl. 30 n. 47. Summarischer Receß über die Grenzregulierung des Kulmschen und Michelauschen Landes von Gr. Lentzke bis Schlotterie und vorlängst der Danziger Territorien.

[3]) Max Bär a. a. O., Bd. 2: Quellen, n. 360. Aus dieser Urkunde ist nicht zu ersehen, daß bereits damals das Städchen Gorzno mit seinem Gebiet an Preußen abgetreten worden sei. Daß dies doch der Fall gewesen, erwähnt irrtümlich Toeppen, Geogr. S. 253.

Polens beendigt[1]). Der Vertrag vom 17. Juli 1777 zeigt, daß es dem Könige doch noch gelungen war, einen kleinen Vorteil zu erringen. Abweichend von der alten Grenze des Ordenslandes war die Stadt Gorzno mit ihrem Gebiet, dazu ein nicht unbeträchtliches Stück Waldland, in den Besitz Preußens übergegangen. So ist hier Gelegenheit gegeben, die politischen und willkürlich veränderten Abgrenzungen moderner Staatskunst an einem klassischen Beispiele kennen zu lernen. Denn in dem Bemühen, die Grenze wenigstens auf dieser Strecke vorzuschieben, hat man alle Rücksichten auf die Erlangung eines einfachen, geraden, wenig gebrochenen Grenzzuges bei Seite gelassen. Es ließ sich zwar ermöglichen, Gorzno und die benachbarten Waldgebiete unter preußische Landeshoheit zu bringen, andererseits aber blieb ein in preußisches Gebiet hineingreifender polnischer Landzipfel im W von Gorzno bestehen. Infolgedessen hat die Grenzlinie hier eine auffallend gewundene Richtung erhalten.

Die Grenze des neugebildeten Kammerdepartements Marienwerder gegen das benachbarte ostpreußische Departement hat erst später, im Jahre 1804, durch Ueberweisung der Erbhauptämter Schönberg und Dt.-Eylau diejenige Fassung erhalten, die ihr gegenwärtig von der Sorge bis zur Soldau eigen ist, ein Grenzzug, dessen einzelne Strecken schon im Mittelalter festgelegt worden sind, sofern sie nicht bereits damals als Grenzsaumgebiete oder innerhalb derselben als Scheidelinien altpreußischer Landschaften vorhanden waren.

Die in dem Lande eingerichteten friderizianischen landrätlichen Kreise knüpften hinsichtlich ihrer Umgrenzung an bereits vorhandene Linien an. Es kommen hier nur vier solcher

---

1) Bär, Max, a. a. O. II. Quellen n. 409. Grenzvertrag v. 17. Juli 1777. Beachte den Wortlaut S. 358: . . . en longeant la gauche de la rivière Pissa, on plantera des poteau en continuant d'aller à la gauche de cette rivière vers l'orient . . . . . Die Grenzlinie verläuft also nicht im Fluß selbst, sondern am l. Ufer. Ueber die Drewenz-Rypiniza-Grenze s. n. 360, (Grenzvertr. v. 22. 8. 1776), S. 321 Art. III.

Kreise in Betracht, davon im N der pomesanischen Ämter der Kreis Marienburg, im S die Kreise Kulm und Michelau[1]).

## Kapitel V.

### Die Aussengrenze von der Soldau bis zur Weichsel.

Die durch die folgenden Teilungen Polens hervorgerufenen Grenzveränderungen und Grenzverlegungen waren ebenso wie diejenigen der napoleonischen Zeit nur von vorübergehender Bedeutung. 1807 mußte die Landesgrenze hinter die Drewenzlinie zurückweichen. Die Kreise Kulm und Michelau, ausgenommen Stadt und Festung Graudenz mit einigen Dörfern[2]) gingen Preußen verloren. Aber bereits der 1815 zu Wien abgeschlossene Teilungsvertrag bestimmte[3]), daß die Grenze für Westpreußen auf dem rechten Weichselufer von Neuhof bis Leibitsch dieselbe bleiben, wie sie nach der ersten Teilung Polens festgesetzt worden war. Da aber jetzt auch Thorn mit seiner Umgebung zu Preußen hinzukam, so mußte von Leibitsch an eine neue Grenzlinie festgelegt werden. Sie wurde dergestalt gezogen, daß die Ortschaften Gomowo, Nowawies, Kompania, Griflowo, Grabowicz und Silno mit ihren Feldmarken verbleiben, während Pastelnik, Opalniewo, Wrotyny, Obowy, Smolniki, Lipowicz und Osiek mit ihren Feldmarken dem russisch-polnischen Staate angehören. Von dem Punkte auf dem rechten Ufer der Weichsel, wo die Grenze zwischen den Feldmarken von Silno und Osiek sie berührt, bis zu dem Punkte auf dem

---

[1]) Namen und Zahl der Ämter, aus denen sich die Kreise zusammensetzten, änderten sich im Laufe der Zeit; sie sind aufgezählt bei Toeppen, Geogr., S. 323, ausführlicher für das Jahr 1788 bei Goldbeck, Topographie von Westpreußen. Marienwerder 1789, S. 3 ff. Vgl. hierzu: Reusch, Darstellung der gegenwärtigen Einteilung des Königreichs Preußen. Beiträge zur Kunde Preußens II, S. 470. Die Kreisämter im Kulmerlande verzeichnet eine handschriftliche Karte: St. A. K. 803. Bl. F. 1.

[2]) Leman, Einleitung in die Provinzialrechte Westpreußens; Marienwerder 1830, S. 213: Elbinger Konvention, betr. die Grenze zwischen Preußen und dem Herzogtum Warschau v. 10. Nov. 1807, Art. 1—3.

[3]) Preuß. Ges.-Samml. 1815, S. 128 ff.

linken Ufer der Weichsel, wo die Tonzyna einmündet, wird eine gerade Linie quer über das Strombett gezogen[1]).

Somit bildete die Drewenz jetzt in ihrem Unterlauf nicht mehr die Grenze; ein schmaler Streifen Landes, der auf der Südseite des Flusses den Winkel zwischen Weichsel und Drewenz ausfüllt, war zu Westpreußen hinzugekommen. Ebenso war dafür gesorgt, daß auch auf dem linken Weichselufer die preußisch-russische Grenze oberhalb der Stadt Thorn in einer Entfernung von mehr denn 10 km nach SW dahinzog, wodurch sich Preußen oberhalb Thorns in den Besitz beider Weichsel- und Drewenzufer gesetzt hatte. Die Lage und Bedeutung Thorns als feste Grenzstadt machten es notwendig, daß die Landesgrenze nicht dem Lauf der Drewenz und dann etwa der Weichsel folgte, sondern frühzeitig von der Drewenz ablenkte und auf diese Weise die unmittelbare Nähe der Stadt vermied. So haben hier bei der Bestimmung der Grenzlinie in der Nähe Thorns gewiß nicht an letzter Stelle politische und militärische Rücksichten die Entscheidung gegeben. Die einfache Fortsetzung der Grenze in der naturgegebenen Richtungslinie war mithin nicht durchgeführt worden. Fast genau so lagen die Verhältnisse vier Jahrhunderte vorher im Ordensstaate; nicht, daß die Grenzlinie damals mit der gegenwärtigen hier im Drewenzwinkel zusammenfiel; aber es war auch schon damals dem Orden gelungen, durch die Besetzung der Burg Zlotteria auf dem Südufer der Drewenz vor deren Mündung festen Fuß zu fassen, ebenso wie er gegenüber auf dem linken Weichselufer in der Burg Nessau und ihrem Gebiete einen Stützpunkt hatte[2]). Durch die Erweiterung des Grenzzuges im O der Stadt ist gleichzeitig für die spätere Entwickelung Thorns, die im Anfange des 19. Jahrhunderts noch keineswegs mit Bestimmtheit vorausgesehen werden konnte, gesorgt worden. Die Landesgrenze in unmittelbarer Nähe des städtischen Weichbildes hätte dem Wachstum und der Aus-

---

[1]) Preuß. Ges.-Samml. 1818, S. 9 ff. In dem Vertrage vom 11. Nov. 1817 war der Verlauf der Grenze nochmals genau angegeben.

[2]) Vgl. S. 16.

breitung des Ortes notwendig hinderlich werden können. Andere Gründe, die den Strombau betrafen, werden ebenfalls dafür gesprochen haben, daß die Weichsel eine möglichst lange Strecke oberhalb der Stadt in preußischen Besitz kam.

## Kapitel VI.

### Die Grenzen der Verwaltungsbezirke.

Die Außengrenze des Landesteiles, so wie sie gegenwärtig besteht, war damals endgültig festgelegt worden. Nicht lange darauf erfolgte die Bildung der heutigen Kreisgebiete. Ihr ging jedoch erst noch die Einrichtung der Provinzen und Regierungsbezirke voraus[1]). Ursprünglich sollte die Regierung in Marienwerder auf dem rechten Weichselufer auch den jetzt zu Ostpreußen gehörigen Mohrunger und Neidenburger Bezirk enthalten; indes ist die beabsichtete Einteilung aus staatswirtschaftlichen Gründen abgeändert worden[2]), die frühere Grenzlinie zwischen Ost- und Westpreußen blieb bestehen[3]). Auch die Zuteilung der Kreise Kulm und Michelau nebst der Stadt Thorn und dem neubestimmten Gebiete zur Provinz Westpreußen ist nicht ohne weiteres erfolgt. Es handelte sich darum, ob die betreffenden Landesteile, die von 1807 bis 1815 zur Präfektur Bromberg gehört hatten, nun auch weiter beim Großherzogtum Posen verbleiben oder wieder mit Westpreußen vereinigt werden sollten. Eine Petition des polnischen Adels in der Michelau und dem Kulmerlande verlangten, daß dies alte Stammland der deutschen Ordensmacht zum Großherzogtum Posen geschlagen würde. Die treuen deutschen Städte aber widersprachen lebhaft, und die Regierung wies den verdächtigen Vorschlag ab[4]). Dem Ansinnen des polnischen Adels,

---

[1]) Preuß. Ges. Samml. 1815. S. 93. Verordnung über die verbesserte Einrichtung der Provinzialbehörden.

[2]) Kabinetsbefehl vom 24. April 1816, vgl. Leman, a. a. O. Beilage 36. S. 243 ff.

[3]) Treitschke, H. v., Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert. 1882. Bd. 4. S. 193 ff.

[4]) H. v. Treitschke, a. a. O. S. 193 ff.

der diesen Schritt aus nationalpolitischen Erwägungen heraus unternommen hatte, konnte vor allem schon nicht aus wirtschaftlichen und verwaltungstechnischen Gründen nachgegeben werden[1]; denn das preußische Weichselland durfte unmöglich unter zwei Provinzen geteilt werden. Es verlangte die Zentralisation unter einer Verwaltung. Wegen des Strombaus sollte sogar noch das linke Weichselufer, jedoch bloß mit den unmittelbar an den Stromgrenzen oder in dessen Niederungen befindlichen Ortschaften zu Westpreußen hinzugefügt werden[2]; diese Bestimmung betraf einen Landstrich, der historisch in keinem Zusammenhang mit den alten westpreußischen Landesteilen gestanden hatte, während im übrigen auf das geschichtlich Gewordene viel Rücksicht genommen wurde.

Bei der Zerlegung der Provinz in die beiden Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder ist der Grundsatz leitend gewesen, die wichtigsten Handelsplätze an der See und dem Haff nebst den dazu führenden Wasserwegen, sowie auch die meisten Hafen-, Strom- und Deichbauten unter der Verwaltung des Regierungsbezirkes Danzig zu vereinigen, während das Hinterland dem Regierungsbezirk Marienwerder einverleibt wurde[3]. Lediglich praktische Gesichtspunkte waren bei der Zusammensetzung entscheidend[4]. Demzufolge wurden auf dem rechten Weichselufer die im Höhenlande liegenden Gebiete Stuhm und Christburg des Landkreises Marienburg, welcher zu Danzig kam, abgetrennt und Marienwerder zugewiesen. Innerhalb des neugeschaffenen Regierungsbezirkes hatte die Bildung kleinerer Verwaltungsgebiete eine durchgreifende Veränderung der bestehenden landrätlichen Kreise und somit ihrer Grenzen zur

---

1) St. A. D. Abtl. 181 n 4175: Akta betr. die unumgängliche Notwendigkeit der Zurückgabe der Kreise Kulm, Michelau nebst der Stadt Thorn an die Provinz Westpreußen (1815).

2) Pr. Ges. Samml. 1815. S. 45 n 277.

3) Jacobsohn, E., Topographisch-statistisches Handb. f. d. Regierungsbezirk Marienwerder. Danzig 1868 S. 1 ff.

4) Vgl. Bornhak, K., Geschichte des preuß. Verwaltungsrechts. Berl. 1886. Bd. III, S. 83.

Folge[1]). In der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. April 1815 wurde der von den bisherigen Einrichtungen durchaus abweichende Grundsatz aufgestellt, daß alle Ortschaften, die in den Grenzen eines Kreises liegen, zu diesem gehören und der landrätlichen Aufsicht unterworfen sind. Doch sollten alle ansehnlichen Städte mit ihrer nächsten Umgebung eigene Kreise bilden[2]). Es muß darauf Bedacht genommen werden, daß der Landrat den Kreis gehörig übersehen könne und daß die Eingessenen nicht leicht über 2 bis 3 Meilen vom Sitz der Kreisbehörden entfernt wären; die Bevölkerung darf nicht über 36000 und nicht leicht unter 20000 Menschen angenommen werden, nach dem Maße der Bevölkerung Preußens darf die Zahl von 20000 Eingesessenen nicht leicht überschritten werden. Die bestehenden Verhältnisse sollen bei der neuen Einteilung möglichst geschont werden[3]).

Bei ungleichartiger Beschaffenheit des Bodens und der damit eng in Zusammenhang stehenden Bevölkerungsdichte, besonders in rein landwirtschaftlichen Gebieten, mußten demnach die neu zu schaffenden Bezirke eine verschieden große Ausdehnung erhalten, um den verordneten Bestimmungen zu genügen. Der Regierungsbezirk Marienwerder, der, soweit er auf dem rechten Weichselufer liegt, von den schmalen Niederungen abgesehen ganz dem Höhenlande angehört, bildete im Anfang des 19. Jahrhunderts mehr als heute ein wirtschaftsgeographisch einheitliches Gebiet. Die Beschäftigung mit dem Landbau und der Viehzucht bildete die Haupterwerbsquelle der Bewohner. Industrie und Handel spielte im Wirtschaftsleben jener Bezirke eine untergeordnete Rolle. Mithin wiesen diejenigen Distrikte, die sich durch einen ergiebigen und wohlangebauten Ackerboden auszeichneten, die dichteste Besiedelung, die größte Volkszahl auf,

---

[1]) Über die Notwendigkeit zur Kreisteilung s. Roscius: Westpreußen von 1772—1827. Marienwerder 1828, S. 27.

[2]) Preuß. Ges. Samml. 1815.

[3]) Ministerialverfügung vom 26. Juli 1816, vergl. M. Toeppen, Geogr. S. 343 ff.

während bewaldete und seenreiche Gebiete hierin naturgemäß zurückstehen mußten.

Was die Güte und Anbaufähigkeit des Bodens im östlichen Teile des Regierungsbezirks Marienwerder anlangt, so sind hierin allzu scharfe und schwer ins Gewicht fallende Kontraste selten anzutreffen und beziehen sich auch nur auf Gebietsstrecken von geringerer Ausdehnung. Gutes und minderwertiges Ackerland, Waldgebiete, Gewässer und Brüche sind über das ganze Höhenland nicht gerade ungleichmäßig verteilt. Mit dem besten Ackerboden ist das Kulmerland ausgestattet. Bodenbeschaffenheit und Klima begünstigen hier den Ackerbau mehr als weiter im NO[1]). Auch das Ossa- und Liebegebiet weist fruchtbare Strecken auf. Reine Sandgebiete kommen nur selten vor, das ausgedehnteste in der Jammier Forst westlich von Garnsee, wo das Gelände stellenweise Dünenbildung erkennen läßt. Die günstige Bodenbeschaffenheit hat schon frühzeitig dazu veranlaßt, die Waldungen, welche ehemals das Gebiet der Drewenz und Ossa bedeckt haben mögen, auszuroden[2]). Zur Zeit der neuen Kreiseinteilung waren, wie Kartenwerke jener Jahre zeigen[3]), viel umfangreichere Waldungen als gegenwärtig vorhanden. Es mußten somit diejenigen Kreise, welche in wald-, sumpf- und seenreichen Distrikten mit unergiebigem Ackerlande und entsprechend dünner Besiedlung gebildet wurden, einen größeren Umfang erhalten, um wenigstens das Minimum der angesetzten Bevölkerungsziffer zu erlangen. Im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts, da Anstalten getroffen wurden, eine neue Kreiseinteilung für das Departement Marienwerder zu entwerfen, betrug die Bevölkerung der auf dem rechten Weichselufer gelegenen Distrikte 2154 Personen pro Quadratmeile, dagegen wurde sie in den hochgelegenen Bezirken des

---

[1]) Keller, Der Memel-, Pregel- und Weichselstrom Berlin 1899. IV. S. 38.

[2]) Keller a. a. O. S. 38 und S. 43.

[3]) Vgl. die in Betracht kommenden Sektionen der v. Schrötterschen Karte von Preußen; desgl. Kümmel, Karte der Preuß. Staaten, 1795.

linksseitigen Teils auf nicht mehr als 700 Köpfe geschätzt[1]. Es liegt nahe, daß infolgedessen die Kreise des gesamten Regierungsbezirkes Marienwerder im Umfang beträchtlich von einander abweichen mußten, wenn die Bevölkerung der neuen Verwaltungsgebiete annährend gleichmäßig sein sollte.

In Westpreußen, wo die katholische und evangelische Bevölkerung stark gemischt war, konnten die Kirchspiele nicht so zweckmäßig wie in Ostpreußen die Einheit für die Zusammensetzung der neuzubildenden landrätlichen Kreise abgeben. Man bezeichnete daher den Umfang der letzteren im Regierungsbezirk Marienwerder durch Angabe der Domänen und Intendanturämter, der Städte und der adligen Güter, die zu jedem gehörten[2]. Auf dem Höhenlande östlich der Weichsel wurden folgende Kreise gebildet: Marienwerder, Stuhm, Rosenberg, Löbau, Strasburg, Graudenz, Kulm und Thorn[3]. Doch hat auch der Kreis Marienburg, bereits zum Regierungsbezirk Danzig gehörig, noch einen, wenn auch geringeren Anteil an der Höhe: Die Ortschaften Stalle, Liebenthal, Lindenwald, Alt- und Neu-Hoppenbruch, und vor allem die Stadt Marienburg selbst nehmen Höhenterrain ein, während sonst bei dem weit größten Teil des Kreises der Schwerpunkt in der Niederung liegt. Der Weichselstrom ist nicht immer als Scheidelinie der zu beiden Seiten anliegenden Kreise eingehalten. Die ehedem zum älteren Kreise Stargard gehörigen Domänenämter Mewe, Ostrowitt, sowie einzelne Ortschaften des Amtes Neuenburg wurden dem neuzubildenden Kreise Marienwerder zugeteilt[4].

Zur näheren Erklärung der bei der Neuordnung der Verwaltungsbezirke vorgenommenen Veränderungen und Verschiebungen ist es notwendig, auf die Entwürfe zur Kreisein-

---

[1]) St. A. K.: n. 17 betr. Kreisbehörden 1809. Bericht der Westpreußischen Regierung an die Regierung zu Königsberg.

[2]) Toeppen, Geogr. S. 351 ff.

[3]) Die neue Kreiseinteilung trat mit dem 1. April 1818 in Wirksamkeit.

[4]) So gehört auch ein Stück Weichselkämpe, nicht ganz zwei qkm groß, gegenüber der Brahemündung zum Kreise Bromberg.

teilung im Regierungsbezirk Marienwerder, die bereits vor den Freiheitskriegen ausgeführt wurden, einzugehen, weil die neue Einteilung derjenigen der bezeichneten Entwürfe in ihren Grundzügen sehr ähnlich ist und in der Hauptsache als die Ausführung und weitere Verfolgung der besonders im Jahre 1809 gehegten Absicht anzusehen ist[1]).

Schon einige Jahre vor dem Kriege 1806/7 waren Schritte unternommen worden, die eine Neueinteilung des Landes in kleinere Kreise bezweckten[2]).

Auch nach dem Tilsiter Frieden wurde an dem Plane festgehalten, die Kreiseinteilung neu zu gestalten[3]) und die auf die einzelnen Kreise bezüglichen Projekte zeitig zu entwerfen[4]); damals war das Westpreußische Kammerdepartement nicht im Besitze der Kreise Kulm und Michelau. Es wurde beabsichtigt, den auf dem rechten Weichselufer verbliebenen Rest in vier Kreise zu teilen. Der erste Kreis sollte ausschließlich in der Niederung liegen und von natürlichen Grenzen, der Weichsel, Nogat und dem Haff umschlossen sein. Das Elbinger Gebiet und, weil der Kreis sonst zu klein geworden wäre, ein Stück vom Werder waren für den zweiten bestimmt. Auf dem eigentlichen Höhenlande im S der Niederung hatte man nur zwei neue Bezirke vorgesehen, erstens den Kreis Marienburg, welchem außer den auf der Höhe gelegenen Ämtern Stuhm, Christburg, Weißhof, Strassewo und dem rechts der Weichsel belegenen Teile des Amtes Mewe auch das kleine Marienburger Werder

---

1) Reusch a. a. O. S. 467 ff.

2) Die Erfahrung hatte gelehrt, daß die Wirkungskreise wegen ihrer Ausdehnung Anforderungen an die Landräte stellten, die ihre Kräfte überstiegen. (St. A. K.: Oberpräsidium n. 16, Vol. I). Vorschläge, die darauf hinzielten, die alten landrätlichen Distrikte in ihrem bisherigen Umfange zu belasten und dafür jedem Landrat einen oder mehrere Kreissekretäre zur Seite zu geben, fanden gerade beim Könige keine Billigung. (St. A. K. Oberpräsid. n. 16. Vol. I.: Kgl. Reskript v. 10. II. 1804: an den Kammerpräsid. v. Auerswald).

3) St. A. K. Oberpräsidium n 16 Vol. III.

4) Hierzu wurden hauptsächlich die derzeitigen Landräte wegen ihrer Lokalkenntnis hinzugezogen.

angehören sollte, dann den Kreis Marienwerder, der denselben Umfang wie bisher beibehalten sollte, nachdem er die kleinen im NW gelegenen Ämter Weißhof und Strassewo an den Nachbarkreis Marienburg abgegeben hätte. Die beiden zuletzt genannten Kreise würden dann folgende Größe und Einwohnerzahl besessen haben:

Kreis Marienburg:

$16^1/_2$ □-Meilen 33 900 Einwohner

Kreis Marienwerder:

27 □-Meilen 38 500 „

Der Kreis Marienwerder hätte demnach seinen Nachbarkreis um ein Bedeutendes an Größe übertroffen. Doch schien eine weitere Teilung nicht angängig, da jede der beiden Hälften sowohl in Absicht der Volksmenge als der Arealgröße zu unbedeutend gewesen wäre, um eine Kreisbehörde vollständig zu beschäftigen. Man stand vor der Wahl, den Kreis durch Parzellen anderer Kreise zu vergrößern, um ihn dann zu teilen, oder ihn in seinem derzeitigen Zustande zu belassen. Das letztere schien vorteilhafter, denn eine Vergrößerung war damals nur nach der nördlichen Seite möglich. Im O grenzte das ostpreußische Departement an, im S das Herzogtum Warschau, und eine Überschreitung des Weichselstromes schien für die künftige Wirksamkeit der landrätlichen Behörde während des Eisganges nachteilig. Wollte man auch dies schon übersehen, so mußte doch berücksichtigt werden, daß der Kreis „sich durch eine Partikularverschaffung und Gerechtsame“ auszeichnete, und daß diese Verfassung in viele Verhältnisse des bürgerlichen, öffentlichen und kirchlichen Lebens eingriff[1]).

Eine Trennung vom Amtsbezirke, da wo die Notwendigkeit es verlangte, sollte auch schon damals zulässig sein, doch wollte man Ortschaften, die in einem zusammenhängenden Komplexe mit dem Amte lagen, ohne dringende Not nicht trennen.

---

[1]) St. A. K. Etatsministerium (die neue Organisation der Kreisbehörden betreffend 1809).

Die Kirchspielverfassung sollte der „Identität des Dominiums“ untergeordnet, desgleichen einzelne königliche Forstberitte durchschnitten werden, wenn die „Konnexität solches erforderte“, wobei jedoch „allemal den Jagen und Gestellen zu folgen sei“. Auf jeden Fall müßten die bisher zu anderen Provinzen gehörig gewesenen, aber von Westpreußen ganz eingeschlossenen Güter künftig in diese Provinz übergehen.

Der Entwurf für die Aufteilung des Kreises Marienwerder wurde später dahin abgeändert, daß aus diesem und dem in Vorschlag gebrachten Kreise Marienburg drei neue Kreise zu bilden wären, wenn dabei auch der Kreis Marienwerder nur einen geringen Umfang erhielte. Die Scheidungslinie wäre dann „östlich von Garnsee an der Herzoglich Warschauischen Grenze anzulegen, würde etwa in der Mitte zwischen Marienwerder und Riesenburg durchlaufen und nach N hin in den Marienburgschen Kreis dergestalt hineingehen, daß die ganze Marienwerdersche sowie die Stuhmsche und diesseitige Mewesche Niederung bis an den Weißenberg hin von dem Marienburgschen Kreise abgeschnitten würde. Auf diese Weise ergäbe sich der Nutzen, daß die genannten drei Niederungsgebiete in einem Kreise vereinigt wären. Der Rest des Kreises Marienwerder würde alsdann den dritten Kreis, für den Rosenberg als Kreisstadt anzusehen wäre, abgeben[1].“

Dies sind die Umrisse der Kreise, welche in dem bei Preußen nach dem Tilsiter Frieden verbliebenen westpreußischen Gebiete des rechtsseitigen Weichselufers gebildet werden sollten. Auf das historisch Gegebene wurde nur insofern Rücksicht genommen, als die Einteilung von den alten landrätlichen Kreisen ausgehen sollte, wobei man erforderlichenfalls mehrere zusammenlegte, um daraufhin an die Aufteilung schreiten zu können, und dann sind lediglich wirtschaftliche und administrative Erwägungen maßgebend. Man wollte zweckmäßig abgerundete

[1]) St. A. K. Etatsministerium n 17 (die neue Organisation der Kreisbehörden betreffend). Reskript des Oberpräsidenten Dohna an das Westpreußische Regierungspräsidium Marienwerder.

und einigermaßen, dem Umfang nach, gleichmäßige Kreise erhalten[1]); die durchschnittliche Normalgröße eines Kreises wurde auf 25 □Meilen angesetzt.

Diese Entwürfe kamen vor den Freiheitskriegen nicht zur Ausführung. Als dann im Jahre 1815 auch der südöstliche Teil der Provinz, die alten Kreise Kulm und Michelau und die Stadt Thorn mit einem neuen Gebiet an Preußen zurückgefallen und daraufhin die beiden Regierungsbezirke gebildet worden waren, mußten auch die nunmehr wiederum aufgenommenen Projekte für die Kreiseinteilung, wollte man sich den neuen Verhältnissen anpassen, eine Änderung erfahren. Nach S zu hatte man jetzt freie Hand und war nicht mehr durch Herzogl. Warschausches Gebiet eingeengt. Die Kreise Marienwerder und Rosenberg blieben indes fast genau so bestehen, wie sie im Entwurf vorgezeichnet worden waren. Geändert wurde nur an der Südgrenze, wo sie die Ossa, die alte Markscheide zwischen Pomesanien und dem Kulmerlande, berührte. Unterhalb Bischofswerder wich sie dann plötzlich in einem scharfen Winkel nach NO von dem Flusse ab, um erst wieder am Nordufer des Großen Gehringer Sees die ostwestliche Richtung aufzunehmen. Auf diese Weise war im SW des projektierten Rosenberger Kreises ein halbinselartiger Vorsprung vorhanden, der die Form des Kreisbezirkes unregelmäßig hätte gestalten müssen. Nach 1815 konnte diese Halbinsel, aus den Ortschaften Gr. Leistenau, Karlshof, Gr. Partenschin, Gottschalk, Thiemau u. a. bestehend[2]), abgetrennt und dem neuen Kreise Graudenz zugewiesen werden. Durch diese Maßnahmen erhielt der Kreis Rosenberg eine viel vorteilhaftere, abgerundete Form.

Der Umfang des Kreises Marienwerder wurde gleichfalls modifiziert. Schon in dem Entwurf von 1809 war bemerkt

---

[1]) Ebenda: Entwurf der Regierung zu Marienwerder an die Regierung Königsberg. 1809.

[2]) In der „Topographie des Regierungsbezirkes Marienwerder" (ohne Jahr und Verfasser) werden diese Ortschaften unter dem Namen der Leistenauschen Güter und des Riesenburgschen Amtsdorfes Partenschin zusammengefaßt.

worden, daß der Kreis einen zu kleinen Bezirk erhalten würde. Dieser Einwand fand 1818 seine Berücksichtigung. Die Stuhmer Niederung kam jetzt, nur soweit sie zum Amte Weißhof gehörte, zu Marienwerder, außerdem wurden, um dem Kreise eine normale Größe zu geben, auf dem linksseitigen Weichselufer Teile des Stargarder Kreises hinzugelegt. Der politische Zwang war hier stärker als der geographische, der Weichselstrom hat sich auf dieser Linie nicht als Grenze der Verwaltungsbezirke zu behaupten vermocht.

Auch der 1809 projektierte Kreis Marienburg mußte eine allerdings geringfügige Änderung erfahren, die mehr äußerlichen Charakters war und sich in der Hauptsache nur auf die Namengebung bezog. Der Kreis hatte den Rest des Höhenlandes und das kleine Marienburger Werder mit den adligen Gütern umfassen sollen. Da aber die westpreußischen Niederungsgebiete grundsätzlich unter der Verwaltung des Regierungsbezirkes Danzig vereinigt wurden, so trennte man fast alle Ortschaften im Werder sowie die Stadt Marienburg selbst mit den Kämmereidörfern ab. Das auf diese Weise übriggebliebene Höhengebiet wurde nach seinem nunmehr erwählten Hauptorte Kreis Stuhm benannt.

Die neue Kreiseinteilung in den südlichen Landstrichen hielt sich ebenfalls, soweit es ging, an die Grenzen der älteren, größeren Verwaltungsbezirke[1]). Aus dem friderizianischen Kreise Michelau wurden die Kreise Strasburg und Löbau gebildet. Der Kreis Kulm ergab durch Hinzufügung der ehedem zum Amte Riesenburg gehörigen Leistenau'schen Güter die Kreise Graudenz, Kulm und Thorn. Hierbei ist noch besonders zu bemerken, daß die Ortschaften Dragaß, Lubin und Sibsau, die Graudenz gegenüber auf dem linken Weichselufer liegen und

---

[1]) In der Zeit ihrer Vereinigung mit dem Herzogtum Warschau waren die früheren Kreise Kulm und Michelau in drei Kreise, Thorn, Kulm und Michelau oder Strasburg umgeformt worden. Leman, Einleitung in die Provinzialrechte Westpreußens. S. 41.

bis dahin Bestandteile des alten Kreises Kulm bildeten[1]), dem neuen Kreise Schwetz zugewiesen worden sind, so daß die Westgrenze der Kreise Graudenz, Kulm und Thorn mit dem Weichselstrome zusammenfiel. Die geographisch-natürliche Grenze hat sich hier Geltung und Anerkennung zu verschaffen gewußt, weil sie den Absichten und Zielen der Verwaltung nicht widersprach.

Daß der ebenfalls auf dem linken Stromufer belegene Südzipfel des Kreises Thorn aus strombautechnischen Gründen zur Provinz Westpreußen hinzugenommen wurde, ist vorher angeführt worden. Es war selbstverständlich, daß man diesen kleinen Landstrich dem Kreise Thorn angliederte. Zwar sollten ursprünglich nur die unmittelbar an den Strom grenzenden oder in dessen Niederung befindlichen Ortschaften der Provinz Westpreußen zugewiesen werden. Tatsächlich aber gehört ein mehr denn 15 km weit nach S vorgreifendes und bis zum Tonczynafluß reichendes waldbedecktes Territorium zum Kreise Thorn. Es ist das 1815 von Preußen neu erworbene Gebiet, welches im W den alten friderizianischen Kreis Jnowrazlaw im Netzedistrikt berührte[2]). Bei der neuen Kreiseinteilung ließ man nun diesen alten Grenzzug unverändert bestehen, und so erklärt es sich, daß ein spitzwinklich geformter, kleiner Landesteil im S der Weichsel dem Kreise Thorn, der Provinz Westpreußen angehört[3]).

Von den neugeschaffenen Grenzlinien weiter östlich im Innern des eigentlichen Höhenlandes verdient noch die Grenze zwischen den Kreisen Strasburg und Löbau besondere Erwähnung. Sie verläuft in ostwestlicher Richtung und hatte nur die Aufgabe, den alten Kreis Michelau in zwei passende Teile zu zerlegen. Geographische oder historische Leitlinien,

---

[1]) Goldbeck, J. F. a. a. O. S. 27 ff.

[2]) Vgl. von Schrötter'sche Karte von Ost- und Westpreußen. Sekt. 21.

[3]) Die Ortschaften des Südzipfels gehörten in der Hauptsache zum Amte Dybow, vgl. Maercker, H.: Geschichte . . . . . . des Kreises Thorn, Danzig 1899—1900. II. S. 119 ff.

denen sie folgen konnte, standen nicht zu Gebote. Und doch ist erkennbar, wie solche gesucht wurden. Der dort gerade in der Richtung von N nach S strömende Drewenzfluss konnte nur unter den Umständen benutzt werden, daß die Grenze am Flusse angelangt, ihre bis dahin eingehaltene ostwestliche Richtung rechtwinklich änderte, die Drewenz nach S hinab begleitete, um dann aber bald wieder rechtwinklich abzubiegen und den ursprünglich eingehaltenen Weg aufzunehmen. Deutlich erkennbar haben an dieser kleinen Unregelmäßigkeit geographische Momente das Wort gesprochen. Umgekehrt verhielt es sich mit der Nordgrenze des Kreises Thorn. Hier greift im N der Stadt Kulmsee der Thorner Bezirk mit einen schmalen, aus wenigen Ortschaften bestehenden Landstreifen bis fast in die Mitte des Kreises Kulm hinein. Dieser merkwürdige Verlauf der Grenze ist dadurch entstanden, daß zur Zeit der Regelung der Kreisgrenzen die königlichen Domänen Konczewire, Kamionken und Popowo eine einzige Pachtung bildeten, mit welcher die Polizeiverwaltung der zur Domäne gehörigen königlichen Dörfer verbunden war. Um die Domäne mit der zugehörigen Polizeiverwaltung nicht in zwei Kreise zu bringen, wurden die bis tief in den Kulmer Kreis hineinragenden Ortschaften Staw, Folgowo, Dorf und Domäne Popowo, Chrapire, Bielzinie, Alt Skompe, Neu Skompe bei dem Kreis Thorn belassen[1]). Durch solche Rücksichtnahme auf die bestehenden Verhältnisse wurde wie hier auch an anderen Stellen die abgerundete Form der Kreisgebiete mehr oder weniger beeinträchtigt.

Auf die Berührungsflächen der 1818 ins Leben gerufenen Kreise Kulm, Graudenz, Strasburg und Thorn weiter einzugehen, ist nicht erforderlich. Denn ein großer Teil der damals geschaffenen Grenzlinien ist später durch die Bildung des neuen Kreises Briesen verändert oder ganz außer Gebrauch gesetzt worden. Bevor wir uns der Zusammensetzung und Umgren-

---

[1]) v. Schrötter: Statistische Darstellung des Kulmer Kreises für das Jahr 1864. Kulm 1865, S. 3.

zung dieses jüngsten Landkreises hier im östlichen Teile des Regierungsbezirkes Marienwerder zuwenden, ist es zweckdienlich, dem Umfang und der Volkszahl der besprochenen Verwaltungsbezirke einige Beachtung zu schenken, um zunächst zu erkennen, wie weit den für die Kreisteilung aufgestellten Grundsätzen inbezug auf Größe und Einwohnerzahl entsprochen wurde.

Eine Übersicht gibt folgende Tabelle[1]):

| Kreise | Inhalt (□Meilen) | Volkszahl | Volksdichte pro Meile |
|---|---|---|---|
| Stuhm . . . . . . . . | 10,408 | 20 179 | 1939 |
| Marienwerder . . . . . | 17,121 | 33 794 | 1974 |
| Graudenz . . . . . . . | 16,001 | 28 819 | 1801 |
| Kulm . . . . . . . . . | 16,053 | 25 703 | 1601 |
| Löbau . . . . . . . . . | 17,681 | 19 330 | 1093 |
| Rosenberg . . . . . . | 18,517 | 24 716 | 1335 |
| Thorn . . . . . . . . . | 21,606 | 28 186 | 1304 |
| Strasburg . . . . . . . | 23,801 | 28 557 | 1200 |

Die Kreise wichen ihrem Umfang[2]) nach, wie die Zahlen erweisen, beträchtlich von einander ab. Der Strasburger Bezirk war mehr als doppelt so groß wie der Kreis Stuhm. Ebenso verhielt es sich mit dem Thorner Kreise. In der Ministerialverfügung vom 26. Juli 1816 ist allerdings auch über die Größe der Verwaltungsbezirke nichts Festes bestimmt. Von den hier aufgezählten Kreisen fehlte allein dem Löbauer Bezirk die vorgezeichnete Einwohnerzahl, obwohl er der Größe nach bereits an vierter Stelle stand.

---

[1]) Topographie des Regierungsbezirkes Marienwerder, ohne Jahr, doch unmittelbar nach 1818. S. 13 ff. Die Bevölkerungsziffern datieren aus dem Jahre 1818.

[2]) Die Angaben über die Größe der Kreise weichen etwas ab von denen bei E. Jacobsohn, Topogr. statist. Handb. f. d. Regierungsbez. Marwd. Danzig 1868.

Bis zum Jahre 1885 hatte sich die Einwohnerzahl der Kreise folgendermaßen verändert[1]):

| Kreise | Einwohnerzahl: | | |
|---|---|---|---|
| | 1812 | 1867[2]) | 1885[3]) |
| Marienwerder . . . . . . | 33 794 | 66 607 | 64 025 |
| Stuhm . . . . . . . . . . | 20 179 | 40 483 | 37 547 |
| Rosenberg . . . . . . . . | 24 716 | 50 805 | 49 571 |
| Löbau . . . . . . . . . . | 19 330 | 47 888 | 52 775 |
| Strasburg . . . . . . . . | 28 557 | 61 804 | 67 003 |
| Thorn . . . . . . . . . . | 28 186 | 64 864 | 89 125 |
| Kulm . . . . . . . . . . | 25 703 | 53 158 | 57 483 |
| Graudenz . . . . . . . . | 28 819 | 58 247 | 62 448 |

Neben der bemerkenswerten Tatsache, daß einzelne Kreise in der Zeit von 1867 bis 1885 eine Einbuße ihrer Bevölkerung erlitten, weisen besonders die Kreise Thorn, Strasburg, Graudenz und Kulm eine größere und rascher zunehmende Volkszahl auf. Doch weniger das Anwachsen der Bevölkerung war die Veranlassung zu der im Jahre 1887 erfolgten Teilung einzelner Kreise in Westpreußen. Als eines der wirksamsten Mittel gegen das Eindringen und die weitere Ausbreitung des polnischen Elements und als erfolgreiche Beihilfe zur Stärkung der deutschen Bevölkerung gegen polonisierende Bestrebungen glaubte man eine Teilung größerer Kreise in Aussicht nehmen zu müssen[4]). Demzufolge bestimmte das Kreisteilungsgesetz vom 6. Juni 1887,

[1]) Es sind neben den obengenannten Einwohnerzahlen vergleichsweise noch die Jahre 1867 und 1885 herangezogen.

[2]) Die Zahlen sind entnommen aus: Chudzinski, A.: Tabellarische Übersicht über das Wachstum der Bevölkerung des Regierungsbezirkes Marienwerder in den Jahren 1867 bis 1885. Jahresbericht des Kgl. Gymnasiums zu Strasburg Wpr. 1890, S. 11 ff.

[3]) Preußische Statistik, Heft 96, Volkszählung vom 1. Dezember 1885. Berlin 1888.

[4]) Schultz, Fr., Geschichte der Kreise Neustadt und Putzig. Danzig 1907.

daß im Regierungsbezirk Marienwerder aus Teilen der Kreise Kulm, Graudenz, Strasburg und Thorn ein neuer Kreis Briesen gebildet werden solle[1]).

Wie es der geographischen Lage, der Größe und Volkszahl der von dem Gesetz betroffenen Kreise sowie der Lage des neuerwählten Kreishauptortes entsprach, mußte der Kreis Strasburg, der umfangreichste der benachbarten Verwaltungsbezirke, auch die größten Teile abgeben. Der Kreis Graudenz, schon mehr abseits gelegen und auch geringeren Umfangs, wurde nur mit wenigen Ortschaften herangezogen, er hatte hierbei den Vorteil, eine angemessene Abrundung seines etwas weit nach SO vorgreifenden Gebietes zu erlangen. Eine bedeutende Verbesserung der äußeren Form erhielt besonders der Kreis Kulm, dessen weit vorspringender Ostteil mit dem Stadtort Briesen nun abgetrennt wurde. Der neugebildete Kreis Briesen selbst erfreut sich einer abgerundeten, um den Hauptort wohlgruppierten Gestalt. Die Grenzlinie, die sich aus den Gemarkungsgrenzen der Ortschaften zusammensetzt, bekundet hier und da gern Anlehnung an die allerdings in bescheidenem Maße zu Gebote stehenden natürlichen Begrenzungsmittel. Sie folgt dem Ufer kleiner Seen und Bäche und wendet sich an der Ostseite des Kreises durch bruchiges, doch längst in Kultur genommenes Terrain, das in vergangener Zeit vielleicht noch eher als schwer passierbarer Grenzgürtel Beachtung finden mußte.

Seinem Umfange nach erhielt dieser jüngste Landkreis einen Flächenraum von 12,542 Quadratmeilen[2]), so daß er von den hier behandelten Verwaltungsbezirken allein den Kreis Stuhm an Größe sowie an Einwohnerzahl übertrifft.

---

[1]) Preuß. Ges. Samml. 1887. S. 197 ff. Das Verzeichnis der zugeteilten Amtsbezirke und Gemeinden s. S. 207, Anlage.

[2]) Landtagsverhandl. d. Prov. Westpr. 1888. Anlage 1 u. 2.

## Kapitel VII.

### Die Stadtkreise Thorn und Graudenz.

Eine besondere Stellung unter den westpreußischen Kreisgebieten nehmen die Stadtkreise Thorn und Graudenz ein. Auf Grund der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 und 19. März 1881 wurden im Jahre 1900 die beiden Städte Thorn und Graudenz durch ministerielle Verfügung aus den Kreisverbänden für ausgeschieden erklärt, so daß sie von nun an eigene Stadtkreise bilden[1]).

Die Umgrenzung der neuen Gebiete hat man nun in der Weise ausgeführt, daß nicht allein die eigentliche Stadt selbst, sondern auch ihre nähere Umgebung mit den Vorstädten und Ausbauten, soweit sich zwischen ihnen und dem Zentralpunkte eine starke Gemeinschaft wichtiger Interessen ausgebildet hatte, zu dem neuen Bezirk zusammengefügt wurden. Je nach Bedarf und entsprechend der kommerziellen und daraus folgenden popularistischen Entwicklung des Ortes mußte das Stadtgebiet von Zeit zu Zeit, mitunter in rascher Folge, erweitert werden, so daß von einer bestehenden, festen Grenze kaum gesprochen werden kann, und noch viel weniger läßt sich voraussehen, wann und wo sie endlich, in dem Bestreben, sich mehr und mehr von dem Stadtkern zu entfernen, eine Schranke finden wird.

Daß es lediglich wirtschaftliche und verwaltungstechnische Motive sind, welche der Umgrenzungslinie solcher Stadtkreise die Richtung angeben, läßt sich recht deutlich aus dem Kartenbilde der beiden hier zu erörternden städtischen Gemeinwesen ersehen. Thorn sowie Graudenz verdanken ihren Aufschwung in erster Linie, wie weiter unten noch näher auszuführen sein wird, ihrer günstigen geographischen Lage als Handels- und Verkehrsplätze am Weichselstrome. Diesem Umstande Rechnung tragend, hat sich auch die ganze Gestalt der Stadtkreise der Richtung des Stromes sowie der Beschaffenheit seiner Ufer an-

---

[1]) Ministerialblatt für die innere Verwaltung der preußischen Monarchie. Jg. 1900 S. 81.

gepaßt. In beiden Fällen haben die Bezirke eine schmale, gestreckte Form, die sich mit einer Längsseite eng an das Flußbett anschmiegt, wobei jedoch nicht das Stromufer selbst als Anlehnungsmittel für die Grenzlinie dient; dieselbe verläuft vielmehr mitten im fließenden Wasser, wenn sie nicht gar, wie bei Thorn, auch noch das gegenüberliegende Ufer ersteigt und einen Stadtteil umfaßt, der als Brückenkopf in enger Beziehung zur eigentlichen Stadt steht und somit einen integrierenden Bestandteil des Ganzen ausmacht. Rücksichten auf die historischen Bestandteile der beiden Stadtgebiete konnten und sind auch bei der Zusammensetzung der Kreisbezirke nicht in Erwägung gezogen worden. Und doch erinnern dieselben, wenn freilich auch nur annähernd, an die Ausdehnung der städtischen Gebiete in historischer Zeit. Auch damals bereits lag die Bedeutung der Städte in ihrer handels- und verkehrsgeographischen Lage am Weichselstrome. Als 1772 die Stadt Thorn mit ihrem Gebiete beim polnischen Reiche verbleiben sollte, bestimmte Friedrich II., daß er als das Stadtgebiet nur das alte Patrimonium gelten lassen wolle, das auf einem Privileg von 1521 beruhte und „einen Strich Landes von der Grenze des kujavischen Bischofs eine Meile längs der Weichsel abwärts und eine Meile landwärts um die Stadt herum umfasse"[1]). Gemäß dieser Entscheidung des Königs wurde daraufhin die Grenzziehung um das Thorner Gebiet durchgeführt[2]). Wenn dasselbe aber bereits damals einen Flächeninhalt von fast $^1/_2$ Quadratmeile einnahm[3]), so übertraf es den Stadtkreis Thorn vom 1. April 1900 doch um ein Beträchtliches. Die Gesamtfläche betrug an diesem Tage

---

[1]) Bär, M. a. a. O. I. S. 75 ff.

[2]) Roscius: Westpreußen von 1772—1827; Marienwerder 1828. S. 40 ff.

[3]) Im September 1772 war die Grenze gegen das Gebiet der Stadt Thorn durch eine Linie gezogen, die eine große Anzahl von Ortschaften im N der Stadt dem Thorner Bezirk zuwies. Dem König erschien diese Abmarkung zuweit gegriffen, worauf er die oben erörterte Instruktion geben ließ. Bär, M. a. a. O. S. 74 ff. Vgl. hierzu: St. A. K. 803. Blatt F. 1.: Handschriftliche Karte, enthaltend die Kreisämter Graudenz, Rehden, Kulm, Kulmsee, Lippinken, Gollub, Strasburg, dazu das „Weichbild der Stadt Thorn unter der Krone Polen".

1364,4 ha, mithin ungefähr $1/4$ Quadratmeile. Doch hat sie sich durch Eingemeindung wieder bedeutend erhöht. Die Fläche der am 1. April 1906 eingemeindeten Gemeinde Mocker betrug 906,6 ha, und gegenwärtig hat der Stadtkreis Thorn schon einen Umfang von 3552,56 ha, er hat mithin das historische Gebiet Thorn an Größe bereits überholt und infolgedessen mit der Umgrenzung des historischen Gebietes im einzelnen wenig mehr zu schaffen[1]) Er dehnt sich auf dem rechten Weichselufer bereits mehr als 10 km lang aus, um den unterhalb der Stadt angelegten großen Holzhafen noch umfassen zu können, mit ein offener Beweis, daß lediglich kommerzielle Erwägungen für die Zusammensetzung des Stadtkreises maßgebend sind. Ebenso liegen die Verhältnisse mit dem auf dem südlichen Stromufer gelegenen Thorner Hauptbahnhofe, der ebenfalls zum Stadtkreise gehört[2]).

Zwischen den Grenzen des ehemals Graudenzer Stadtgebietes und denen des gegenwärtigen Stadtkreises läßt sich schon eher ein Zusammenhang nachweisen. Das einstige städtische Territorium führt zurück auf das Privileg vom Jahre 1291, das 1404 und 1526 erneuert wurde. Die dem Stadtgebiete gegebenen Grenzen waren äußerst eng, einzelne Vorstädte wurden erst unter preußischer Herrschaft der Stadt überwiesen. Vermehrungen des Besitzes unter dem Orden sind nur zwei zu registrieren, und diese waren ganz unbedeutend. Durch Ankäufe, z. B. von Ellernitz und Gehlbude, vergrößerte die Stadt selbst ihren Grundbesitz. 1783 wurden die Vorstädte Fiewo und Fritte mit ihr vereinigt, und 1805 umfaßte das Stadtgebiet außer dem Hauptort selbst noch folgende Vorstädte: Fiewo, Fritte, Stremoczyn, Gehlebude, Rehdorf, Kalinken, Sandhof, Rothhof, Neuhof und Bischofsruhe[3]).

---

[1]) Die Angaben über Größe und Wachstum des Stadtkreises Thorn verdanke ich einer freundlichen Mitteilung des Magistrats der Stadt Thorn.

[2]) Die vorher zitierte handschriftliche Karte (St. A. K. 803. Bl. F. 1) ist zu vergleichen mit den Messtischblättern 1509—1511 der Königl. Preuß. Landesaufnahme 1908. Herausgegeben 1909.

[3]) Fröhlich, X.: Geschichte des Graudenzer Kreises I, 2, 1884. S. 81 ff. 90, 139 ff.

Dieselbe Ausdehnung erhielt es im Frieden zu Tilsit, nach welchem Stadt und Festung Graudenz nebst einigen Ortschaften der Krone Preußen verbleiben sollte. In dem Bestreben, preußischerseits noch soviel wie irgendmöglich zu erhalten[1]), wurde der Umfang des verbliebenen Bezirkes ziemlich weit bemessen. Er erstreckte sich von der Ossa im N bis zum Gr. Rudniker See im S, so daß die Höhen bei der Festung sowie der Graudenzer Stadtforst von dem Grenzzuge ganz umschlossen wurden[2]). Das Gebiet hatte eine Längsausdehnung von ungefähr zwölf Kilometern und bestand aus zwei Komplexen, von denen der eine im N, der andere im S des Stadtkerns lag. Beide waren durch einen schmalen Isthmus an der Weichsel, dem eigentlichen Stadtbezirk, miteinander verbunden.

Scheiden wir jetzt den nördlichen Teil mit dem Festungsgebiet aus, so stimmt der Rest mit dem gegenwärtigen Stadtkreise Graudenz, der eine Ausdehnung von 1942 ha hat, genau überein. Er hat sich mithin seine historische Form ziemlich gewahrt[3]).

## Kapitel VIII.

### Geographische Betrachtung der Grenzen.

Wie bei der Umgrenzung der hier behandelten Stadtkreise, so haben auch bei der Bildung der im Laufe des 19. Jahrhunderts geschaffenen und gegenwärtig bestehenden Landkreise vorwiegend praktische Rücksichten, die auf Einheitlichkeit und Abrundung[4]) der Gebiete hinstrebten, bestimmend gewirkt. Am deutlichsten hat sich diese Tatsache an dem zuletzt gebildeten Verwaltungsbezirke, dem Kreise Briesen bestätigt. Je weiter

---

[1]) St. A. D. Abt. 181 n 10 468. Die Grenzregulierung mit dem Herzogtum Warschau betr. Acta Realia. Pro memoria.

[2]) Vgl. St. A. K.: Karte, die Landesgrenze zwischen d. Königr. Preußen u. d. Herzogtum Warschau betr. als Supplement der v. Schrötter'schen Karte, entworf. von F. B. Engelhardt.

[3]) St. A. D. Abt. 207 n 527 Acta die Kreiseinteilung betreffend. 1817--1819.

[4]) Vgl. Meßstichblatt 1174 und 1082, herausgeg. 1899, berichtigt 1909.

wir aber zurückgreifen, um so mehr zeigt sich dann bei den jetzigen Grenzzügen, besonders wenn wir noch die Provinzialgrenze zwischen Ost- und Westpreußen und die Landesgrenze Westpreußens gegen Polen ins Auge fassen, eine Anlehnung an das historisch Bestehende. Auf geradem Wege führt eine organische Entwickelung von den Komtureien und Ordensterritorien über die Hauptämter zu den Kreisen des 18. und 19. Jahrhunderts. Ein unverkennbarer Zusammenhang, wenn wir noch weiter gehen, besteht in der Entwicklung vom altpreußischen Gau bis zu dem preußischen Kreise[1]). Zwar nur einzelne Grenzzüge sind geblieben, während die Landschaften selbst sich nirgends als Kreisgebiete erhalten haben. Sogar derjenige Kreis, der heute als einziger den Namen eines alten Gaues trägt, nimmt keineswegs das gesamte Terrain der ehemaligen Landschaft ein, er liegt auch nicht einmal ganz innerhalb derselben. Der südliche Teil der einstigen Löbau ist an den Kreis Strasburg abgegeben, dagegen gehört zum Kreise Löbau ein Stück des Kulmerlandes. Die Bezirke Strasburg, Thorn und Graudenz, schließlich auch der Kreis Marienwerder mit seiner Hälfte auf dem linken Weichselufer, sie alle setzen sich aus Bestandteilen verschiedener alter Gebiete zusammen. Die Drewenz und Ossa, diese alten Gaugrenzen, haben sich von den Flüssen ihre Stellung als Verwaltungsbezirksgrenzen nur in bescheidenem Umfange bewahrt. Mit größerem Erfolge hat dies die Weichsel getan, jedoch auch nicht vollkommen. Unverändert und beharrlich dagegen ist besonders die südliche Hälfte der Provinzialgrenze von der Drewenz bis zur Neide geblieben, die doch nur bedingt als nasse Grenze zu bezeichnen ist. Auch andere Strecken der Bezirksgrenzen, die ihren Weg nur über freies Feld oder mitten durch die Forst nehmen, ohne sich an einen Flußlauf oder sonstige von der Natur gebotenen Leitlinien zu halten, haben sich, so wie sie einmal festgelegt worden sind,

---

[1]) Curschmann, F.: Über den Plan zu einem geschichtlichen Atlas der östlichen Provinzen des preußischen Staats. Sonderabdruck der H. V. 1909, Heft 1, S. 9 ff.

als beständig und dauernd erwiesen. Es sei nur an die Scheidelinie Graudenz-Marienwerder und an die Nord-Ostgrenze des Kreises Rosenberg erinnert. Benutzt wurden wohl gern die Flüsse und übrigen Gewässer, daß sie aber eine auffallend größere Beständigkeit als andere Grenzlinien behauptet hätten, läßt sich nicht mit Sicherheit festhalten. Tatsache ist, daß die in neuerer Zeit geschaffenen Grenzzüge sich weniger häufig der natürlichen Richtungslinien bedienen als ältere. So die Landesgrenze im SO der Provinz, ebenso die Strecke von der Drewenz zur Weichsel im SO von Thorn und zahlreiche Linien im Innern, wo allerdings natürliche Leitlinien oder Anhaltspunkte oft nicht zu Gebote stehen. Überall eine Anlehnung an naturgegebene Schranken zu suchen, wenn sie sich nicht selbst aufdrängen, ist auch für die Zwecke einer Verwaltungsbezirksgrenze nicht erforderlich, da es sich hauptsächlich um Abrundung des Gebietes im Interesse einer angemessenen Verwaltung handelt. Dagegen sind bei der Landesgrenze noch weitere Momente zu berücksichtigen.

In ihrer jetzigen Gestalt war die Süd-Grenze nach Beendigung der Freiheitskriege geschaffen worden, wobei jedoch die seit der 1. Teilung Polens bestehende Grenzlinie im wesentlichen beibehalten wurde[1]). Als Markscheide zwischen zwei politischen Räumen hat auch sie, wenn sie sich als gut und brauchbar bewähren soll, die Aufgabe, eine schwer überschreitbare Schranke des friedlichen oder kriegerischen Verkehrs darzustellen. Betrachten wir sie zunächst in militärgeographischer Hinsicht. Sie ist ein Teil der deutschen Nord-Ostgrenze, von der Hettner sagt, daß sie weder für Deutschland noch für Rußland günstig sei. Denn strategisch ist sowohl für uns die Lage Preußens zwischen Rußland und dem Meere wie für Rußland die Lage Polens zwischen Preußen und Oesterreich sehr lästig und gefährlich[2]); sie nötigt beide Teile zur Unterhaltung von

---

[1]) Vgl. S. 21.

[2]) Hettner, A.: Das europäische Rußland. G. Z. X. 1904, S. 559.

Festungen und starken Truppenaufstellungen[1]). Die deutschen Ostseestädte empfinden unangenehm, daß ihr natürliches Hinterland in russischem und österreichischem Besitz ist; dem russischen Weichsellande fehlt der Auslaß zum Meere.

Der Grenzzug von der Weichsel bis zur ostpreußischen Landesmark im besonderen betrachtet, stellt sich in militärgeographischer Hinsicht nicht so ungünstig dar. Zwar ist auch er nicht durch ein geographisches Objekt von Bedeutung markiert. Wie aber das Land weiter östlich durch die Seenreihe der ostpreussichen Platte, durch die derselben vorliegende Sumpfgegend am oberen Teil der Narewzuflüsse, so ist es hier durch die zum Teil schiffbare Drewenz wohl einigermaßen gedeckt. Der Fluß ist in seinem Unterlauf nicht mehr ganz unbedeutend, in einem breiten, nur an wenigen Stellen gut passierbaren Tale strömt er dahin, zu beiden Seiten von verhältnismäßig hohen, steil abfallenden Ufergehängen begleitet. Hier bieten sich schon dem auf einzelne Punkte konzentrierten Uebergange erhebliche und beachtenswerte Schwierigkeiten. Als Grenzschutz hat die Drewenz in früherer Zeit öfters eine Rolle gespielt. So hat, um ein Beispiel anzuführen, im Jahre 1410 das Heer des Polenkönigs von dem Ueberschreiten des Drewenzflusses Abstand genommen und eine andere Marschrichtung eingeschlagen, nachdem auf dem Gegenufer die feindlichen Streitkräfte gesichtet worden waren. Bereits in den Kämpfen, die der Orden im dritten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts mit Polen führte, wurden die militärischen Operationen der Polen durch den Drewenzfluß erschwert und aufgehalten[2]).

---

[1]) Hertzberg: Reiseerinnerungen aus Westpreußen. Beilage des Osterprogramms 1906 der Städt. Oberrealschule zu Halle a. S. S. 22 ff. Vgl. dazu: Kirchhammer: Deutschlands Nordostgrenze. Eine militärgeograph. Skizze. Oesterr. Militär. Zeitschr. 20 Jg. Wien 1879, S. 230.

[2]) Wutzke: Beiträge zur Kenntnis des Drewenzflusses. Beiträge zur Kunde Preußens, Bd. 4 (1821), S. 431 ff. Vgl. Thunert, Franz, Der Große Krieg. Dissert. 1886, S. 14 ff. Heveker, K.: Die Schlacht bei Tannenberg. Diss. 1906. Brauns, Gesch. d. Kulmerlandes, S. 143.

Weiter östlich dagegen, von der Drewenz bis zur Soldau, ist die Grenze an den meisten Stellen leicht überschreitbar. Die kleinen Grenzflüsse, wie die Rypniza und die östliche und westliche Pissa sind zu unbedeutend. Sie bieten dem Grenzverkehr kaum ein Hindernis und kommen für den Schutz der Grenze nicht in Frage. An mehreren Punkten sind sie überbrückt und noch zahlreicher sind die Wege, die im S und O des Städtchens Corzno den trockenen Teil der Grenze überschreiten.

Wie in militärischer Beziehung, so hat die Grenze auch als Zollschranke ihre Vorzüge und Nachteile. Zwar spielt der Grenzverkehr auf dieser Strecke keine bedeutende Rolle. Die wichtigste Straße geht durch das Weichseltal über Thorn, wie ja Thorn schon im 13. Jahrhundert den Grenzhandel an sich gebracht hatte. Doch wird auch schon 1252 die Burg Michalowo an der Drewenz gegenüber Strasburg als Zollstation erwähnt[1]). Wenn nun eine Grenzlinie erst dann auch eine gute Zollschranke ist, sofern sie nur an möglichst wenigen Punkten einen Durch- oder Uebergang gestattet und so die Beobachtung und Aufsicht des Verkehrs erleichtert, so ist die Drewenzlinie wohl geeignet, die Aufgaben einer guten Zollschranke zu erfüllen. Mehrere feste Uebergänge sind vorhanden, so bei Leibitsch, Gollub und im S Strasburgs. Der Grenzzug hält beständig eine südwestliche Richtung ein, und der Fluß verhindert den freien Uebergang, wenn er auch in dürren Sommern hier und da zu durchwaten ist.

Die Grenzstrecke von der Drewenz bis zur Soldau stellt für die Überwachung viel höhere Anforderungen, da sie dem Übergangsverkehr kein natürliches Hindernis von Belang entgegenstellt. Hinzu kommt, daß ihr eine verhältnismäßig bedeutende Grenzgliederung eigen ist. Obwohl sie in der Hauptsache die ostwestliche Richtung einbehält, weist sie doch so

---

[1]) Plehn, H. a. a. O., S. 7. Lohmeyer, K. a. a. O., S. 120. Pr. U.-B. I, S. 96 n. 127.

viel Winkelzüge, Ein- und Ausbuchtungen auf, daß die wahre Grenzlänge den Abstand ihrer Endpunkte — Schanze bei Neuhof an der Soldau und Rypnizamündung — um das Doppelte übertrifft[1]).

Dementsprechend muß dann auch für Aufsicht und Überwachung Sorge getragen werden, was durch die vermehrte Zahl der Zollämter und Grenzwachen dokumentiert wird.

## Kapitel IX.

### Die preussisch-russischen Grenzgebiete und ihre Bewohner.

Da der südwestliche Teil des preußischen Landrückens allmählich und unmerklich in das polnische Flachland übergeht, gewaltsam trennende natürliche Schranken an der Landesgrenze Preußens zu Polen nicht vorhanden sind, so kann von einer landschaftlichen Verschiedenheit des beiderseitigen Grenzlandes, die in der Oberflächengestaltung begründet wäre, nicht gesprochen werden. Bodenbeschaffenheit und Anbauverhältnisse sind sowohl auf preußischer als auch auf russischer Seite zunächst dieselben, schroffe Gegensätze lassen sich in dieser Beziehung jedenfalls nicht wahrnehmen. Wenn indes dennoch Unterschiede erkennbar sind, so tragen sie einen mehr äußerlichen Charakter. Für ihr Vorhandensein wird lediglich die durch politischen Akt gezogene Grenzlinie, die Zugehörigkeit eines einheitlichen Landesteiles zu zwei verschiedenen Staatskörpern, als Ursache anzunehmen sein. Je länger die Grenze als solche gewahrt bleibt, um so mehr wird sich die Gegensätzlichkeit entwickeln und befestigen.

---

[1]) Grenzlinie von der Schwedenschanze bei Neuhof bis zur Drewenz: (Die Länge ermittelte ich auf der Topographischen Karte vom preuß. Staate 1 : 100 000, Bl. 145 u. 146 durch Zirkelmessung) . . . . . . . . . . . . 77,5 km
Abstand der Endpunkte in der Luftlinie . . . . . . . . . . . . 39,36 km
Mithin Grenzentwicklung . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 1,97,
wobei zu bemerken ist, daß Messungen an Meßtischblättern aus leicht ersichtlichen Gründen noch ein größeres Verhältnis ergeben würden.

Auf die Differenz der politischen Institutionen, der Gesetzgebung und Rechtspflege, der kirchlichen und gemeindlichen Einrichtungen einzugehen, ist hier nicht der Raum. Es sollen hier nur die Abweichungen in der örtlichen und landschaftlichen Ansicht beleuchtet werden. Schon der Unterschied in Zahl, Pflege und Anlage der Kommunikationswege im Kulmerlande, verglichen mit denen der angrenzenden polnischen Gebietsteile, fällt deutlich ins Auge. Der Beschauer vermißt an den Landstraßen Polens häufig die regelmäßig gepflanzten Baumreihen. Das Netz gut gepflegter Kunststraßen sowie der Eisenbahnen ist weitmaschiger. Die Waldungen sind wohl umfangreich, doch besonders in der Nähe flößbarer Flüsse häufig ausgeholzt und insgesamt weniger regelmäßig herangewachsen. Auch der Anbau der Feldfrüchte weist diesseits und jenseits Unterschiede auf. Die Zuckerrübe, die besonders auf dem Briesener Plateau ein Merkmal des Landschaftsbildes ist, wird auf polnischer Seite nicht in gleichem Umfange angebaut. Die Dichtigkeit der Wohnstätten ist hier geringer, in Anlage und äußerer Erscheinung weichen sie nicht unbeträchtlich besonders von den schmucken Siedlungen der deutschen Kolonisten des Kulmerlandes ab. Wie in der landschaftlichen Ansicht, so sind auch bei den Bewohnern der Grenzstriche Unterschiede wahrzunehmen, vornehmlich in nationaler und konfessioneller Hinsicht, Gegensätze, die sich im Laufe der Zeit zwischen diesseits und jenseits heranbildeten oder wenigstens verstärkten.

Es ist bekannt, daß die Landesgrenze Westpreußens gegen Polen nicht zugleich auch Nationalitätengrenze der polnischen und deutschen Bevölkerung ist. Eine starke Vermischung deutscher und slavischer Elemente in den westpreußischen Landschaften bestand schon unter der Ordensherrschaft. Das Kulmerland war damals nicht rein deutsch[1]). In der dem Thorner Frieden 1466 folgenden polnischen Zeit wurde die

---

[1]) Deutsche und Polen im Kulmerlande (nach Hans Plehn, Geschichte d. Kreises Strasburg i. Wpr.) Deutsche Erde (D. E.) 1902. 3. 87.

germanische Kultur wieder zurückgedrängt[1]), und im 16. Jahrhundert sind die Bauern fast durchweg polnisch. Der Adel wird polonisiert und die Einwanderung der Polen in das durch Pest und Kriege entvölkerte Land ebenso gefördert, wie früher das Germanentum durch deutsche Einwanderer eine Stärkung erfahren hatte. Namentlich wurden durch Vergebung der Starosteien und anderer Ehrenämter viele polnische Familien nach Preußen gezogen, die dann häufig dauernd dort blieben[2]). Von den Städten ist Gorzno wohl stets polnisch gewesen, Lautenburg und Gollub wurden schon früh polonisiert[3]). Nach der Erwerbung Westpreußens ließ Friedrich II. in zahlreichen Ortschaften deutsche Kolonistenfamilien ansiedeln. Er bestimmte sogar, daß in den vorübergehend besetzten, dann aber wieder herausgegebenen polnischen Grenzdistrikten die „teutschen und guten Leute“ mit ihrem Vieh und ihren Habseligkeiten weggenommen und an anderen Orten, z. B. bei Kulmsee, untergebracht werden sollten[4]). Aus dem wiederholten Wechsel der polnischen und deutschen Herrschaft erklärt es sich, daß in dem Lande eine so ungleichmäßige Verteilung und so starke Mischung beider Nationen wie kaum auf einer anderen Landstrecke sich vorfindet[5]). Auch die polnischen Grenzgebiete im S der heutigen Landesgrenze Westpreußens sind von einer gemischten Bevölkerung bewohnt. Sie haben einige Jahre (1793—1807) zur Krone Preußen gehört, auch mag die Nähe Westpreußens auf die Zusammensetzung der Bevölkerung, wie Holsche[6]) meint,

---

[1]) v. Hirschfeld: Die Aufgabe der Geschichts- und Altertumsforschung und die Tendenz unseres Vereins. Z. V. R. M. Heft 1. (1876) S. 7.

[2]) Prowe, L.: Westpreußen in seiner geschichtlichen Stellung zu Deutschland und Polen. Thorn 1868. S. 61.

[3]) D. E. 1902, a. a. O. S. 87.

[4]) St. A. D. Abtl. 30 n 49.

[5]) Böckh, R.: Der Deutschen Volkszahl und Sprachgebiet in den europäischen Staaten. Berlin 1869. S. 78.

[6]) Holsche, C. A. v.: Geographie und Statistik von West-, Süd- und Neu-Ostpreußen. Berlin 1800. S. 191.

von Einfluß gewesen sein; denn eine Auswanderung von Deutschen nach Rußland hat bereits im 18. Jahrhundert stattgefunden[1]).

Um die Mitte des verflossenen Jahrhunderts wird der Anteil der Deutschen in den Bezirken Lipno und Plock auf über 10 % bezw. zwischen 5 % und 10 % der Bevölkerung angegeben[2]). Nach der Schätzung des Jahres 1905[3]) beläuft sich die Zahl der Deutschen südlich der Grenzstrecke Thorn-Soldau auf 6,5 % der Gesamtbevölkerung; in beiden Fällen läßt sich hier eine stark überwiegende Mehrheit der polnischen Nationalität feststellen. Halten wir jetzt die Ziffern auf preußischer Seite daneben. Zwar überwiegt auch da noch in den Grenzbezirken das Polentum, doch mit welchem Unterschiede! Nach der Zählung vom Jahre 1900 sprachen in den Kreisen Thorn, Kulm, Briesen und Strasburg 50—70 % die polnische Sprache als Muttersprache, im Kreise Löbau 70—97,7 %. In allen anderen Bezirken dominiert die deutsche Sprache, in Graudenz, Marienwerder, Stuhm, Thorn (Stadt) mit 50—70 %, in Graudenz (Stadt) mit 70—90 % und im Kreise Rosenberg schließlich mit 90—97 %[4]).

So besteht tatsächlich ein nicht geringer Unterschied in der nationalen Zusammensetzung der Bevölkerung zu beiden Seiten der Landesgrenze. Es sind Gegensätze, die sich freilich nicht durch das Faktum der Grenzlegung, sondern erst dadurch entwickelt haben, daß ein an sich ziemlich einheitlich gestaltetes und ausgestattetes Stück der Erdoberfläche zwei Staaten angehört,

---

[1]) Sie betrug im 18. Jahrhundert 50—80 000 Personen. (E. Hasse, Das Deutschtum in Rußland. Deutsche Erde VI. [1903] mit Sonderkarte.)

[2]) Böckh, R., a. a. O. S. 98 ff. Tabelle S. 254: Verteilung der Deutschen im Königreich Polen nach Köppens Angaben für die Kreise und Ortschaften aus dem Jahre 1851.

[3]) Hasse, a. a. O. S. 205; vgl. die Karte.

[4]) Zemrich, J., Die Polen im Deutschen Reich. Globus 84 (1903) S. 215 ff. Festschrift des Statistischen Bureaus zum Jahre 1900. Berlin 1905. Tafel 4 und 9, vgl. ferner: P. Langhans, Nationalitäten- und Ansiedelungskarte der Provinz Westpreußen und Posen 1 : 500 000. Gotha 1907.

die national verschieden sind[1]). Es muß auffallen, daß im Kreise Marienwerder, der nur mit einem Teil ständig zu Preußen gehört hat, 30 bis 50 % der Bewohner die polnische Sprache sprechen, während der Kreis Rosenberg, der nie mit der polnischen Krone vereinigt war, nur 3 bis 10 % polnischer Elemente aufweist. In nationaler Beziehung zeigen die Bezirke Rosenberg und Löbau hauptsächlich dort, wo sie durch den Drewenzfluß geschieden werden, die schärfsten Kontraste; als wenn hier dieses Stück Naturgrenze der Vermischung beider Volksstämme besonders hinderlich gewesen wäre.

# Kapitel X.

## Grenzziehung, Grenzirrung und Grenzberichtigung.

Während auf neueren Kartenwerken größeren Maßstabes die verzeichneten Landesgrenzen durch deutliche, sorgfältig ausgezogene Linien angegeben werden, haben die in früheren Zeiten entworfenen Landkarten, besonders die des 16., 17. und 18. Jahrhunderts die Eigentümlichkeit, daß sie die Grenzlinien bisweilen ungenau, verschwommen oder gar an bestimmten Stellen durch zwei Linien, die sich bald wieder zu einer vereinigen, andeuten. Diese Unklarheit zeigt, daß an den betreffenden Stellen Zweifel über die Zugehörigkeit eines größeren oder kleineren Landstückes zu einem der Grenzstaaten bestehen. Solche strittigen Gebiete waren in dem hier behandelten Teile des Regierungsbezirkes Marienwerder in nicht geringer Zahl vorhanden. Ihre Entstehung verdanken sie nicht allein politischen Vorkommnissen und Zufälligkeiten. Sehr oft haben sie ihren Grund in der natürlichen Beschaffenheit des Landes, in den

[1]) Wieweit die Tätigkeit der Ansiedelungskommission durch Gründung neuer deutscher Bauerndörfer dazu beiträgt, das Deutschtum besonders in den Grenzkreisen Westpreußens zu stärken, ist bei Zemrich, J., a. a. O. S. 215 näher ausgeführt. Ebenso bei Wendland, H.: Einfluß der staatlichen Besiedelung in Posen und Westpreußen auf die Sprachenzugehörigkeit der Gemeinden. D. E. Heft V (1906) S. 164: vgl. D. E. 1902, S. 87.

meisten Fällen haben beide Ursachen bei der Entstehung der zweifelhaften Stellen zusammengewirkt.

Schon der Versuch, die ältesten Grenzzüge, die uns durch die Geschichte bekannt sind, im einzelnen aufzufinden, ist in mehreren Fällen nicht von Erfolg gewesen. Einerseits sind im Laufe der Zeit umfangreiche topographische Veränderungen vor sich gegangen; viele Orte sind verschwunden, andere sind neu entstanden und rasch emporgeblüht; Namen und Bezeichnungen haben sich geändert, wenn sie nicht ganz verloren gegangen sind; — andererseits aber ist die Ursache in der Art früherer Grenzziehung und Grenzbestimmung zu suchen. Sieht man Urkundenbücher auch nur oberflächlich daraufhin durch, so fällt einem sofort der Unterschied der älteren Gebietsangaben mit ihren vagen Grenzbenennungen von denen aus des Ordens letzter Zeit, — und noch mehr, je weiter wir uns der neueren Zeit nähern, — mit ihrer teilweise geradezu minutiösen Punktation auf[1]). Ungeheure, waldige und sumpfige Wildnisse haben in alter Zeit als Grenzsäume die einzelnen Gebiete und Gaue geschieden[2]). Zu Beginn der Besiedelung hatte der Orden nicht Leute genug, alles Land urbar zu machen. Ein großer Teil blieb unbewohnt oder wurde zunächst noch für unbewohnbar erklärt. Die wirkliche Besitznahme vom Boden und seine Ausnutzung vollzog sich erst nach und nach. Vorderhand merkte man noch nichts von dem Mangel der in vagen Grenzbeschreibungen liegt[3]), in denen zum Teil auch aus geringer geographischer Kenntnis der betreffenden Einzelgebiete, nur die allgemeinen Richtungen, topographische Festpunkte als Anhalt gegeben wurden. Weite Strecken einzelner Gemarkungen waren nur ganz ungefähr bestimmt[4]).

---

[1]) Helmolt, H. F.: Die Entwickelung der Grenzlinie aus dem Grenzsaum im alten Deutschland H. JB. XVII (1896). S. 259.

[2]) Curschmann, F.: Über den Plan zu einem geschichtlichen Atlas der östlichen Provinzen des preußischen Staates. Sonderabdr. der H.V. 1909, Heft 1, S. 31.

[3]) Helmolt, H. F., a. a. O. S. 246 ff.

[4]) Vgl. d. Urkunde vom 29. Juli 1243, Pr. U. B. I. (erste Hälfte) S. 108 u 143.

In überwiegendem Maße bediente man sich bei der Grenzziehung der natürlichen Leitlinien, falls überhaupt von Linien gesprochen werden darf, die in Bächen, Flüssen, Seen, Quellen und Sümpfen gegeben waren. Die unvollkommenen und unzureichenden Angaben aber deuten schon darauf hin, daß über kurz oder lang, sobald die Notwendigkeit einträte, eine neue Festsetzung oder wenigstens genauere Präzisierung der Grenzen vorzunehmen sein müßte. Dieser Fall trat auch sehr bald ein, als es sich z. B. darum handelte, bischöflichen und Ordensbesitz von einander zu trennen. Schon hier zeigte sich ein vollkommenes Verfahren bei der Abgrenzung[1]). Wieder werden natürliche Anhaltspunkte zur Richtschnur genommen, wo sich dies jedoch nicht durchführen läßt, zieht die Grenzlinie querfeldein bis zum nächsten einigermaßen bestimmbaren Punkte, sei es nun die Ecke eines Sees oder der Ursprung eines Baches. Die stehenden Gewässer und Sümpfe werden zunächst noch nicht geteilt oder umzogen, sondern gern als Grenzsaum von größerer oder geringerer Breite beibehalten.

Mit zunehmender Besiedelung und Urbarmachung des Landes machte sich das Bedürfnis geltend, Gewißheit über die Grenzen des Besitzes im einzelnen zu haben. Jetzt schritt man schon an die Aufteilung der Gewässer, besonders der Seen, sofern sie nicht ganz einer Partei zuerteilt werden konnten. Auch über die Fischereigerechtigkeit in den Flüssen werden Bestimmungen getroffen; sie werden also nicht mehr überall als neutraler Saumstreifen von beiden Teilen anerkannt. Für die Drewenz allerdings, die als Landesgrenze zwei politische Räume scheidet, trifft das Gesagte noch nicht zu. Die Vereinbarung, daß der Talweg des Flusses als Grenzlinie anzusehen sei, ist erst in viel späterer Zeit zustande gekommen[2]).

Die Art der Grenzziehung aus der letzten Periode der Ordensherrschaft unterscheidet sich eigentlich wenig mehr von

---

[1]) S. S. 12 ff.

[2]) Bär, M. a. a. O. Bd. 2, Quellen, n. 409: Vertrag v. 17. Juli 1777. Ferner Pr. Ges. Sg. 1818, S. 12, Art. 2.

denjenigen neuerer Zeit. Allenthalben werden Grenzzeichen oder Grenzmale errichtet oder angenommen[1]).

Die beliebtesten Grenzmale waren große Findlinge, die meistens mit Kreuzen versehen wurden[2]). Mitunter dienten auch Bäume, sogenannte Malbäume, gekennzeichnete Baumstümpfe, dann auch vorbeiführende Wege und Seeufer, die in entsprechenden Abständen mit Steinhaufen und Erdschüttungen markiert waren, als Grenzzeichen. Die Bäume werden dann noch genauer als Eiche, Linde oder Tanne bezeichnet[3]). Indessen kommt es vor, daß auch noch in dieser Zeit der Grenzgürtel als trennende Scheide zweier Gebiete, allerdings nur Verwaltungsgebiete, in Anwendung ist, wo Wald den Anwohnern beiderseits zu gemeinsamer Nutzung freisteht. Der Reichtum an Waldungen und der sich hieraus ergebende geringe Wert des Holzes machten an dieser Stelle die Grenzlinie, die mein und dein sorgsam scheidet, entbehrlich[4]). Wie sehr man aber darauf bedacht war, besonders an der Landesgrenze hinsichtlich des Besitzstandes keinen Zweifel zu lassen, zeigen die verhältnismäßig zahlreichen Grenzbeschreibungen und Grenzberichtigungen[5]), von denen die bekannteste vielleicht diejenige des Benedikt de Makra ist, der im Auftrage des Königs Siegmund von Ungarn die Grenze im Jahre 1412 in Gegenwart von Abgesandten des Ordens und des Königs von Polen untersuchte und beschrieb[6]). Besonders häufig und genau ist in jener Zeit der hauptsächlich trockene Grenzteil von der Drewenz bis zur Soldau festgestellt worden. Hier zog die Grenze durch Wald und Heide, von Mooren und Sümpfen begleitet, Siedlungen

---

[1]) Vgl. U.-B. Kulm I, S. 276 n. 354.

[2]) Roeder, H.: Zur Geschichte des Vermessungswesens Preußens, insbesondere Altpreußens aus der ältesten Zeit bis in das 19. Jahrhundert. Stuttgart 1908, S. 43.

[3]) U.-B. Kulm a. a. O. Froehlich, X., Geschichte des Graudenzer Kreises I. Danzig 1884, S. 85 ff.

[4]) St.-A. K. Ordensfoliant 270 a Fol. 11 ff.

[5]) St.-A. K. Ordensfoliant 270 a Fol. 99, 102, 12 b.

[6]) Preußische Sammlung Bd. II, S. 642.

waren spärlicher über das Land verstreut, so mag es dann hier und da vorgekommen sein, daß es bei mangelhafter Instandhaltung der Grenzmale leicht zu kleinen Differenzen über den Grenzverlauf kam. An dieser Stelle sei auch gleich auf einen topographischen Punkt hingewiesen, den die Ordensritter als Grenzmal benutzten. Auf der Generalstabskarte Bl. 146 wird die betreffende Stelle, ein Hügel, als Schwedenschanze bezeichnet. Daß diese Benennung hier wie an so vielen anderen ähnlichen Punkten irrig ist, geht untrüglich aus den Grenzbeschreibungen des Ordens hervor. Die „Schwedenschanze" war damals, im 14. Jahrhundert, schon vorhanden und hieß bei den Rittern der „burkwale" oder „Borgwal"[1]).

In der Zeit von 1466—1772, als große Teile Westpreußens an Polen abgetreten und neue Grenzzüge des Innern zu Landesgrenzen erhoben worden waren[2]), steigert sich die Zahl der Grenzstreitigkeiten ganz bedenklich. Es ist hier nicht der Ort, auf alle diese Fälle einzugehen, es sollen vornehmlich solche hervorgehoben werden, die für eine ganze Gruppe typisch sind und in erster Linie die geographische Ursache erkennen lassen. Mit Ausnahme der Ämter Marienwerder, Riesenburg, Schönberg und Dt.-Eylau gehörte der gesamte Ostteil Westpreußens zu Polen, und fast auf jeder Strecke der Landesgrenze fanden sich strittige Gebiete, die teils durch Vergleiche beseitigt werden konnten, teils aber noch in späterer Zeit die Behörden beschäftigten. Solcher Streitigkeiten wird sowohl im 16., 17. als auch besonders im 18. Jahrhundert Erwähnung getan[3]). Die Grenzrisse der preußischen Ämter von Samuel von Suchodoletz verzeichnen für jedes an der Grenze gelegene Amt, von Soldau bis Dt.-Eylau und Marienwerder, einen oder mehrere Streitfälle. Im einzelnen betrachtet sind sie derselben Art, wie sie zwischen den Gemarkungen zweier Gemeinden oder den Grenzen von

1) St.-A. K. Ordensfoliant 270 a, (Grenzbuch B) fol. 99, 12 b.

2) Vgl. S. 19 ff. dieser Abhandlung.

3) St.-A. K. Etatsmin. Acta Realia 48 a fol. 106. „Wegen Regulierung der Grenzen zwischen Preußen und Polen. 1780."

Privatbesitzungen vorkommen können. Sie haben verhältnismäßig geringe Objekte zum Gegenstand, ihre Bedeutung bestand nur darin, daß der Streit eine „Hauptgrenze concernierte“, und somit eine Einigung erschwert[1]), wenn nicht gar aussichtslos gemacht wurde. Der Umfang der strittigen Gebiete schwankt zwischen 2 Morgen bis 6 und 9 Hufen[2]), bisweilen handelt es sich gar nicht um ein Landstück, sondern nur um die Ausübung eines Rechtes, z. B. des Hütungsrechtes, des Fischereirechtes[3]). Über die einzelnen Gründe, die Anlaß zu den Differenzen gaben, läßt sich Näheres hauptsächlich erst aus den Untersuchungen entnehmen, die zur Zeit des Königs Friedrich Wilhelm I. über die Grenzzwischenfälle angeordnet wurden[4]). Der König war entschlossen, alle Mittel zu ergreifen, um den ungewissen Zuständen an der Landesgrenze vorzubeugen. Die Absicht ging dahin, sich „mit Polen zu vergleichen, das uti possidetis fürs Künftige festzusetzen und pro regula“ zu nehmen[5]). Die Polen aber scheinen wenig geneigt gewesen zu sein, ihrerseits Kommissionen zur Regulierung der Grenzen aufzustellen und zu den vorgeschlagenen Terminen hinzusenden. Sie bezeigten eher Lust, die bestehenden ungeordneten Zustände zu lassen, wie sie waren, um so besser „im Trüben fischen zu können“[6]). So ist es erklärlich, wenn einzelne Fragen noch am Ende des 18. Jahrhunderts der Lösung harrten. Bei solchen Gelegenheiten mußte naturgemäß auf den Ursprung des Streitfalles eingegangen werden, der zeitlich mitunter sehr weit zurücklag; alte Beschreibungen, Urkunden und Risse wurden zu Rate gezogen, doch letzteres oft mit sehr geringem Erfolg, da im Laufe der

---

[1]) St.-A. K. 48 a Acta Generalia 3.

[2]) St.-A. K. ebenda XI. ad 11.

[3]) St.-A. D. Acta Realia Abt. 181 n 10469: Die Grenzregulierung mit dem Herzogtum Warschau betreffend.

[4]) St.-A. K. Acta Generalia 48 a: Spezifikation der Starosten, unter welchen die polnischen Orte belegen, welche mit Preußen der Grenzen halber strittig sind. 1723.

[5]) Ebenda: Reskript an die Preußische Regierung zu Königsberg.

[6]) Ebenda.

Jahrzehnte oder gar Jahrhunderte bedeutsame Veränderungen in der natürlichen Beschaffenheit der Gebiete vor sich gegangen waren[1]), die Zeichnungen ermangelten außerdem einer sorgfältigen und vollendeten Ausführung, stimmten nicht überein oder konnten von der Gegenpartei nicht für rechtsgültig angesehen werden.

Daß im Strombett der Weichsel wie überhaupt in dem Überschwemmungsgebiet sich kleinere Streitigkeiten ergaben, wo durch den Trieb- und Schwemmsand sich neue Inseln bildeten, über deren Nutzungsrecht Zweifel entstanden, bedarf hier keiner näheren Erörterung.

Für den Weichselstrom wurde schon 1349 der Talweg als Grenzlinie — medius visla — angenommen[2]). Besondere Beobachtung verdienen die Streitfälle, die an der Südgrenze des Marienwerderschen Gebietes gegen das Kulmerland während der polnischen Zeit vorlagen[3]). Damals bildete die Ossa auf einer längeren Strecke die Grenze, ebenso der Traupel- oder Schwarzenauersee und zum Teil auch der Seeres, — Scharschau — oder Karraschsee. Bei dem Vorwerk Ossowken hatte die Ossa ihren Gang „verludert und etliche Huben Wiese abgeschnitten", man behauptet außerdem, die Polen hätten eigens dazu einen Graben ausgehoben und durch ihn den Fluß geleitet, um dann mit der Aussage hervorzutreten, die Ossa hätte ihren „alveum mutiret[4])." Ihre ungerechten Forderungen am Karraschsee glaubten die Einsassen von polnisch Wonno damit rechtfertigen zu können, daß sie behaupteten, die Grenze müsste, weil ein Teil des Sees bei Wonno angrenzend sei, als gerade Linie durch den See ge-

---

[1]) König: Die Entwickelung der staatlichen Forstwirtschaft in Westpreußen und ihre Beziehung zur Landeskultur. Schriften der Naturforschenden Gesellschaft in Danzig. Neue Folge XI. 4. S. 1 ff.

[2]) St.-A. K. Etatsmin. 48 a. Acta Gen. 1723/24.

[3]) St.-A. K. a. a. O.: Spezifikation der Starosten, unter welchen die polnischen Orte belegen u. s. w. . . . . . (siehe oben).

[4]) St. A. K. Etatsmin. XI. ad 6 und St.-A. K. Etatsmin. 48 m.

zogen werden[1]) Aus Verkaufsurkunden und älteren Landesgrenzrissen ließ sich aber nachweisen, daß der ganze See bis an das Ufer heran zu Preußen gehörte.

Am Schwarzenauer- oder Traupelsee lagen die Verhältnisse ähnlich, alte Grenzmale waren unkenntlich geworden oder absichtlich beseitigt worden, um dann den Fischfang rücksichtslos ausüben zu können. Da die Grenze sich nicht ausmitteln ließ, so wurden sogar alte Fischer befragt, um vielleicht von diesen zu erfahren, wie früher die Grenze eingehalten wurde und wo etwa die Zeichen gestanden haben mögen. Die Stadt Bischofswerder führte ebenfalls einen Streit wegen des Aalfanges in der Ossa, in einem anderen Falle handelt es sich um die Holzung und Weide an der Ossa[2]). Weiter gaben Stauung der Grenzgewässer[3]) durch Anlage einer Mühle[4]) und hierdurch hervorgerufene Ueberschwemmung der oberhalb gelegenen Grenzwiesen, schliesslich Ableitung des Grenzflusses oberhalb einer Mühle, wodurch derselben ein Teil der Wasserkraft entzogen wurde[5]), Anlaß zur Klage, die nicht immer schnell und gütlich beigelegt werden konnte. Noch aus der Mitte des 19. Jahrunderts werden von der Südgrenze Westpreußens zu Polen an der Linie Drewenz-Soldau, „Verdunkelungen des Grenzzuges“ berichtet[6]), die vornehmlich in den fließenden Gewässern ihre Ursache haben, wenn sie durch moorigen, versumpften Grund ziehen und ihre genauere Laufrichtung nicht erkennen lassen. So mußte von dem Pissafließ im S. Strasburgs

---

[1]) St.-A. D. Abt. 181 n. 10469. Acta Realia, die Grenzregulierung mit dem Herzogtum Warschau betreffend.

[2]) St.-A. K. Etatsmin. 48 m.

[3]) St.-A. K. Etatsmin. 481, Marienwerdersche Grenzrezessierung a. 1580.

[4]) St.-A. K. Etatsmin. Grenzsachen 1723/24 die Starostei Bratian betrfd.

[5]) St.-A. K. Etatsmin. 48: Die im Amte Osterode gelegene Lichottsche Mühle betr. wegen des . . . . durch Durchstechung des Dammes am Grenzfluß abgezogenen Wassers. (1744).

[6]) St.-A. D. Abt. 181 n. 10458: Akta die Grenzregulierung zwischen dem Regierungsbezirk Marienwerder in Preußen und dem Königreich Polen anno 1844.

gemeldet werden, es sei „verschollen"[1]), die Grenzlinie wäre demzufolge nicht anzugeben[2]).

Nicht minder häufig wie an der nassen Grenze haben sich auch an den trockenen Grenzzügen streitige Gebiete ergeben, die aber weniger durch natürliche Ursachen hervorgerufen wurden, als vielmehr dadurch, daß die von Menschenhand errichteten oder bezeichneten Grenzmale nicht instand gehalten worden und verloren gegangen waren. Hierzu kommt dann noch die böse Absicht der Anwohner. So führt schon der Kurfürstliche Ingenieur Samuel von Suchodoletz in einem Bericht Beschwerde darüber, daß sich die Bischöfl. Kulmischen Grenzeinsassen zu der gewöhnlichen Grenzräumung nicht verstehen wollen, die seit undenklichen Jahren nicht gezogen noch geräumt wurde und daher ganz verwachsen sei[3]). Bei der Besitzergreifung Westpreußens 1772 bestanden infolge des schlechten Grenzzustandes besonders der Waldungen eine große Menge zweifelhafter Ansprüche über das Eigentum. Bei der Verwaltung der Starosteiforsten war von einer planmäßigen Wirtschaft nicht die Rede gewesen. Der Wald war einer schrankenlosen Nutzung ausgeliefert, überall sind die Grenzen nicht bestimmt, ohne Zahl die Grenzstreitigkeiten[4]). An der trockenen Grenze nördlich der Ossa zwischen dem Amte Marienwerder und der polnischen Starostei Roggenhausen befanden sich schon seit langer Zeit streitige Landstücke[5]). Es war meistens Waldland, welches unbekümmert ausgeholzt wurde. Als man 1808 an die Regulierung schritt, waren zwar einige alte Grenzmale noch aufzufinden, jedoch schon sehr verwachsen, und auf einer Strecke von ungefähr 900 Schritt befanden sich „dergleichen Hügel oder sonstige Merkmale gar nicht mehr".

---

[1]) St.-A. D. a. a. O.

[2]) Hierhin gehört auch: St.-A. D. Abt. 205 n. 29; die Regulierung der Landesgrenze betreffend.

[3]) Seidel, P.: Hohenzollern-Jahrbuch Berlin-Leipzig 1900 S. 348.

[4]) König a. a. O., Seite 5.

[5]) St.-A. K. Etatsmin. 48 XI.

Nur durch einen alten Grenzriß konnte man die alte Grenze ermitteln. Bei der Berichtigung hielten die beiderseitigen Kommissionen es für zweckmäßig, die neue Grenze zwei Ruten breit, auf jeder Seite eine Rute, durch die Forst durchzuhauen, um Streitigkeiten zu vermeiden. Zur Berichtigung der Mittellinie sind kleine Pfähle eingeschlagen[1]). Es wurde hier also nicht die Linie, sondern absichtlich der Grenzstreifen oder Grenzgürtel als neutraler Raum eingeführt. Um eine Waldparzelle handelte es sich auch bei dem Dorfe Seubersdorf im Amte Marienwerder, wo die Polen „6 Huben Waldes abgegrenzt hätten[2]),“ ebenso von dem Gute Weißhof „4 Huben Mißwachs[3])“. Bei dem Dorfe Bischdorf, „welches wüste gelegen[4])“, seien auch Unregelmäßigkeiten im Grenzverlauf vorhanden; die Differenzen zwischen den Ortschaften Baldram preußischer- und Tiefenau polnischerseits bestanden darin, daß die als Grenzmale benutzten Bäume ausgerodet und dafür weiter landeinwärts andere Bäume mit einem Male bezeichnet worden waren[5]). Zwischen Dorf Niederzehren und Gut Nogat hatte man die Grenze sogar mit dem Pfluge weitergezogen[6]). So könnte noch eine ganze Anzahl von Fällen vorgeführt werden, wo die Grenze durch Abholzung[7]), Abgrenzung[8]), Aushütung[9]) der Wälder und Wiesen verletzt wurde. Es kamen dabei hauptsächlich solche Gebiete in Frage, die in früherer Zeit als Waldland, Brache, Sumpf, Wiese, Ge-

---

[1]) St.-A. D. Abt. 181. Actum Kgl. Pr. Forstamt Rospitz und Kgl. Sächs. Forstamt Jammy, Garnsee 1808.

[2]) St.-A. K. Etatsmin. 48 a. Strittige Landesgrenzen betr., Amts Marienwerder 1723.

[3]) Ebenda. Grenzstreit bei Niederzehren betr.

[4]) St.-A. K. Etatsmin. 48 XI. Desgl. XII und XIII: „Kurzer Bericht wegen der streitigen Dörfer in den zwei oberländischen Aemtern Marienwerder und Riesenburg.“

[5]) St.-A. K. 49 l. Marienwerdersche Grenzrezessierung anno 1580.

[6]) St.-A. K. Etatsmin. 48 a. Grenzstreitigkeiten mit Polen seit 1723 betr.

[7]) St.-A. K. Etatsmin. 48 lks.

[8]) St.-A. D. Abtl. 131 n 651; Abtl. 144, 10.

[9]) St.-A. D. Abtl. 131 m 643. St.-A. K. Etatsmin. 48 p.: In Grenzsachen zwischen Münsterberg und Altendorff. 1701. Desgl. Etatsmin. 48 m, n, o.

büsch, jedenfalls als Gebiete von geringerer Einträglichkeit wenig Beachtung gefunden hatten. Mit steigender Besiedelung, Urbarmachung, mit steigendem Werte des Landes mußten dann aber auch die Besitzrechte geltend gemacht werden.

Eine besondere Stellung unter den streitigen Landflächen nimmt das adlige Gut Mosgau ein, zwischen Dt.-Eylau und Freystadt gelegen. Bei der Grenzfestlegung zwischen Preußen und dem Herzogtum Warschau im Jahre 1808 wurde der Ort, welcher rings von preußischem Territorium umschlossen war, stillschweigend, als zu Preußen gehörig, in die Landesgrenze mit einbezogen, obwohl er eigentlich zu dem abzutretenden Gebiete gehörte[1]). Die Warschauer Behörde, so wird berichtet, ging von dem Grundsatze aus, daß „dergleichen isolierte Parzellen dem Staate verbleiben, von welchem sie umschlossen sind". An diesem Einzelfalle zeigt sich das Streben nach Abrundung des Besitzes und Vereinfachung der politischen Grenze. Daß diese Absicht nicht gelang, daß Preußen damals, nach 1807, als der unterlegene Teil davon abstehen mußte, seine Grenze an dieser Stelle zu verbessern, darf hier nicht weiter ausgeführt werden.

Überblicken wir jetzt noch einmal die verschiedenen Arten der Grenzstreitigken und vergegenwärtigen wir uns vor allem ihre natürlichen und willkürlichen Ursachen, so ist folgendes festzuhalten: weder die trockene noch die nasse Grenze ist frei von solchen Streitfällen, keine hat vor der anderen den Vorzug in dieser Hinsicht. Die Gewässer sind mit ihren Ufern einer ständigen Veränderung unterworfen und dürften sich deshalb wenig für die Grenzlinie eignen, die trockene Grenze wird durch Vernichtung und Verschwinden der Zeichen undeutlich und ungenau. Gegenwärtig indes, wo die Grenzlinie im einzelnen der geometrischen Geraden ziemlich nahe kommt, wo in den Kulturstaaten für Bewachung und Instandhaltung der Grenzmale

---

1) St.-A. D. Abt. 91 n 1025 und Abt. 136 n 14: Acta des Marienwerderschen Kreises die Regulierung der Grenzen zwischen den Königl. Preuß. Staaten und dem Herzogtum Warschau betreffend. 1808—1815.

reichlich Sorge getragen wird, ist die trockene Grenzlinie der nassen vielleicht vorzuziehen, und es ließe sich die Benutzung der bisher mit so viel Liebe beibehaltenen kleineren fließenden Gewässer, die ja ohnehin durch Grenzzeichen markiert werden müssen, entbehrlich machen. Wie wenig sich die großen Ströme in Kulturstaaten als Grenzlinie eignen, darauf ist im einleitenden Teil schon hingewiesen worden, und daß noch ein Fluß wie die Drewenz mit dem Talwege zur Grenzziehung verwertet wurde, das lag weniger an dem Wunsche, den seit altersher bestehenden Grenzzug zu erneuern, noch an dem Vorteil, der in der gegebenen natürlichen Linie liegt; die Bedeutung des Flusses, die er als Kommunikationsstraße besaß oder noch erlangen konnte, war in ihrer ganzen Wichtigkeit sehr wohl bekannt, und daher legte man preußischerseits besonderen Wert auf die Beibehaltung der Hoheit über das ganze Flußbett; ebenso aber legten auch die Russen hohen Wert auf den Besitz und die Benutzung dieses Flusses zu gleichen Rechten längs der ganzen Strecke, — und die Grenze wurde in den Talweg gelegt[1]).

## Kapitel XI.

### Die Kreisgrenzen in Bezug auf den Sitz der Verwaltungsbehörde.

Zugleich mit der Festlegung und Umgrenzung der neuen Kreisgebiete, die für den Regierungsbezirk Marienwerder am 21. Februar 1818 bekannt gemacht wurden[2]), waren auch die Orte bestimmt, welche man zum Sitz der Verwaltungsbehörden eines jeden Kreises ausersehen hatte. Es entspricht der Natur eines Verwaltungsbezirkes, daß die Behörden an der Stelle ihren Sitz nehmen, von wo aus sie am besten das ihnen zugewiesene Gebiet übersehen können, um die zugefallenen Aufgaben mit Erfolg zu erfüllen. Orte, die von der Peripherie des Verwaltungs-

---

[1]) Vgl. hierzu St.-A. D. Abtl. 181 n 10 467.

[2]) Verordnung vom 24. Mai 1818 im Marienwerder Amtsblatt 1818.

bezirkes annähernd gleich weit entfernt liegen, werden sich zum Aufenthalte der Gebietsleitung in erster Linie eignen. Von hier aus ist den verwaltenden Organen die Möglichkeit geboten, alle, auch die entlegensten Ortschaften und Gegenden in kürzester Zeit zu erreichen, andererseits wird so auch am ehesten den Wünschen und Bedürfnissen der Bezirkseingesessenen Rechnung getragen, wenn sie mit ihren Behörden in Verbindung treten wollen.

Die zentrale Lage ist indes nicht die einzige Forderung, die an den Sitz der Verwaltungsbehörde gestellt werden muß. Eine günstige Verkehrslage ist notwendige Bedingung, nicht allein innerhalb des zugehörigen Bezirkes, sondern auch zu den Verkehrszentren der Nachbargebiete und gewiß nicht an letzter Stelle zum Hauptorte und Zentralpunkte des nächsthöheren, übergeordneten Verwaltungsbezirkes.

Von diesen zunächst gestellten Forderungen wird unter gewissen Verhältnissen abgewichen werden müssen. Nicht allein der politische Mittelpunkt ist bei der Wahl des Hauptortes ins Auge zu fassen; auch auf das Kerngebiet des betreffenden Verwaltungsbezirkes wird Rücksicht zu nehmen und darnach die Lage des Ortes zu bestimmen sein. Man wird denselben möglicherweise dahin verlegen, wo auch der materielle, wirtschaftliche Mittelpunkt des Bezirkes zu finden ist. Indessen fällt der geographische mit dem wirtschaftlichen Mittelpunkt selten zusammen.

Die Lage des Kerngebietes ist abhängig von der natürlichen Mitgift des Verwaltungsbezirkes, dem er eingehört, und von der wirtschaftlichen und allgemeinen kulturellen Höhe, welche die Bewohner erreicht haben[1]). Als Symbol des wirtschaftlichen Kerns stellt sich der Hauptort des Gebietes dar, der sich durch das numerische Übergewicht seiner Bewohner vor allen anderen Orten der Umgebung auszeichnet und seine vorherrschende Stellung neben anderem der günstigen Verkehrslage verdankt.

---

[1]) Wagner, H.: Lehrbuch der Geographie I, 8. Hannover und Leipzig 1908. S. 800.

Es ist deshalb natürlich, daß bei der Wahl der Hauptorte als Sitz der Verwaltungsbehörden fast lediglich die städtischen Siedelungen in Betracht gezogen zu werden pflegen. Die Stadt übt durch den Gewerbebetrieb ihrer Insassen eine Anziehungskraft auf die ländliche Bevölkerung der Umgebung aus, die ihrerseits in jener die nächste Stätte für den Absatz ihrer landwirtschaftlichen Erzeugnisse erblickt. Materielle und geistige Interessen strömen hier zusammen, haben hier ihren Zentralpunkt, von wo sie sich der näheren und weiteren Umgebung mitteilen.

Hat nun ein vorher bestimmtes und in seinen Grenzen festgelegtes Verwaltungsgebiet nur eine städtische Siedelung innerhalb seines Bezirkes aufzuweisen, so wird diese aus den angeführten Gründen ohne Zweifel zum Sitz der Behörden gewählt, es müßte denn sein, daß sie eine gar zu exzentrische Lage hätte. Bei Gebieten mit mehreren Städten werden naturgemäß die Erwägungen nach der politischen und wirtschaftlichen Mittellage des künftigen Hauptortes in den Vordergrund treten. Hierzu kommt dann gewiß auch die Frage nach dem numerischen Übergewicht der Stadt hinsichtlich der Volkszahl, welche die Bedeutung des Ortes vor andern schon äußerlich kennzeichnet. Mit Vorliebe werden schließlich gerade noch solche Orte zum Sitz der Verwaltungsbehörde ausersehen, die sich durch eine reiche historische Vergangenheit auszeichnen und im Laufe der geschichtlichen Entwickelung eine achtunggebietende und angesehene Stellung unter den Nachbarstädten erworben haben. Die Forderung nach der wirtschaftlichen und politischen Mittellage kann dann mitunter an die zweite Stelle rücken.

Im folgenden soll nun der Versuch gemacht werden, festzustellen, wie weit diese hier angedeuteten allgemeinen Gesichtspunkte bei der Wahl der Bezirkshauptorte in den zu Anfang des 19. Jahrhunderts gebildeten Kreisen des westpreußischen Hügellandes rechts der Weichsel in Geltung getreten sind.

In der Ministerialverfügung vom 26. Juli 1816 ist nicht ausgesprochen, daß zum Sitz der Kreisbehörde immer und in

jedem Falle eine Stadt ausersehen werden solle, während die zentrale Lage zwar nicht direkt, so doch deutlich genug verlangt wird. Dies zeigen die Worte: der Landrat müsse den Kreis gehörig übersehen können, und die Eingesessenen dürften nicht leicht über zwei bis drei Meilen vom Sitz der Kreisbehörde entfernt wohnen.

Was nun die Wahl des Ortes anlangt, so ist natürlich, daß auch in den Kreisen des hier zu erörternden westpreußischen Teilgebietes das Augenmerk sich von vornherein auf die Städte richtete, von denen in jedem Kreise eine ganze Anzahl, mindestens zwei vorhanden waren. Ein Mangel an solchen vorherrschenden Orten lag demnach nicht vor. Anders standen die Verhältnisse in den schwach bevölkerten Gebietsteilen Pommerellens, besonders der Tucheler Heide. Hier hatten die Kreise, um das Minimum der festgesetzten Einwohnerzahl zu erreichen, einen verhältnismäßig großen Umfang erhalten müssen. Städtische Siedelungen waren in geringer Anzahl über das Land verstreut, ihre geographische Lage innerhalb des Kreises entsprach dann keineswegs den Forderungen nach der Mittellage des Verwaltungspunktes.

Über den Umfang und die Umgrenzung der Kreisgebiete ist vorher gesprochen worden. Historische sowie verwaltungstechnische Rücksichten hatten in gleicher Weise, hier mehr, dort weniger bei der Einrichtung und Festlegung der Verwaltungsgrenzen bestimmend gewirkt. Nicht immer ergab sich eine geschlossene und zweckmäßig abgerundete Form der Bezirke, doch ließen sich wenigstens die in der Ministerialverfügung gestellten Forderungen hinsichtlich der Entfernung der Eingesessenen von dem Sitz der Zentralbehörde, mit anderen Worten, das Verhältnis der Kreisgrenzen zu den Kreismittelpunkten, im allgemeinen recht gut durchführen. Daß einzelne Orte von vornherein, noch ehe an die endgültige Abgrenzung herangetreten wurde, als künftige Kreishauptorte prädestiniert erscheinen mochten, ist sicher, ja es läßt sich sogar erkennen, daß ihre Lage auf die Zusammensetzung des umliegenden Kreisgebietes von Einfluß

gewesen ist[1]). Als solche Orte kamen naturgemäß diejenigen Städte in Betracht, die sich durch ihre Größe und wirtschaftliche Bedeutung besonders auszeichneten und an Ansehen sowie historischem Glanze ihre Nachbarn weit überragten. In der Regel aber wurden die Grenzen der Verwaltungsbezirke ohne Rücksicht auf die Lage der in Betracht kommenden Hauptorte bestimmt. Graudenz, hart am Weichselstrom gelegen, der zur Kreisgrenze benutzt wurde, erhielt von vornherein eine Saumlage in dem gleichnamigen Bezirke, und diese Saumlage wurde dadurch noch schärfer markiert, daß Ortschaften auf dem gegenüberliegenden Ufer, die bisher zum Amte Graudenz gehört hatten, dem Kreise Schwetz zuerteilt wurden. Ebensowenig hat die geographische Lage Marienburgs irgend welchen bestimmenden Einfluß auf die Festlegung der Kreisgrenzen auszuüben vermocht[2]).

Was die übrigen Städte des Höhenlandes anlangt, so kann von keiner gesagt werden, daß sie sich vor den anderen durch Größe, wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung und sonstige gewichtige Merkmale damals besonders auffallend unterschieden hätte. Sie alle verdanken ihre Entstehung und erste Blüte der Ordenszeit und waren in der Regel in unmittelbarer Nähe und gewissermaßen unter dem Schutze der von den Rittern an geeigneter und sicherer Stelle erbauten Ordensfesten angelegt worden. Die Ordensritter hatten für ihre Burg- und Städtegründungen die Terrainverhältnisse ihres Landes meist sehr glücklich benutzt und die am meisten gesicherten und die Verbindungen beherrschenden Stellen rasch herausgefunden[3]). Die Weichselstädte sind die ersten und ältesten Niederlassungen, die von den Kreuzherrn im Preußenlande begründet wurden,

---

[1]) Kreis Briesen, Strasburg, auch Thorn mit dem südlichen Teile Westpreußens.

[2]) s. S. 30 ff. dies. Abhandl.

[3]) Hahn, Fr., Die Städte der norddeutschen Tiefebene. Stuttg. 1886. S. 132 ff., über die Städtegründung des Ordens vgl. ferner: Lamprecht, K. Deutsche Geschichte Berlin 1893. Bd. III. S. 407, und Hans Plehn a. a. O. S. 38 ff.

und zwar an dem Wege, den die Ritter bei der Eroberung des Landes einschlugen. Ganz naturgemäß folgte der Gang der Eroberung den trockensten und von Naturhindernissen freiesten Wegen, und solche waren nur auf der Höhe, die zum Weichseltale scharf abfällt, zu finden. Wo das Tal sich verengt und der Weg durch die Niederung infolgedessen weniger weit und beschwerlich ist als sonst, dort sind die Städte gelegen, als Brückenstädte an den wichtigeren Übergangsstellen über das breite Weichseltal. Hierin unterscheiden sie sich von den reinen Acker- und Landstädten im Innern des Höhenlandes, die ihnen nie an Bedeutung gleichkamen, bis erst die modernen Verkehrsmittel einigen Wandel schufen. Zur Zeit der neuen Kreiseinteilung waren die wichtigeren Orte lediglich Weichselstädte, es zählte 1816

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Thorn | 6911 | Einwohner |
| | Graudenz | 5540 | " |
| | Marienwerder | 4816 | " |
| | Kulm | 3525 | " |

in einigem Abstande folgten dann von den Binnenstädten

| | | | |
|---|---|---|---|
| | Riesenburg | 2267 | Einwohner |
| und | Strasburg | 1994 | " [1]). |

So ist es schon aus dem Verhältnis der Einwohnerzahlen erklärlich, wenn 1818 alle Weichselstädte zu Kreishauptorten erhoben wurden. Ihnen standen ferner die besten Verbindungen zu Gebote. Kulm, Graudenz und Marienwerder lagen an dem Hauptpostkurs Berlin—Königsberg. Indeß waren eigentliche Kunststraßen noch nicht vorhanden, denn die 1803 erbaute Chaussee von Danzig nach Elbing berührte nur bei Marienburg das Höhenland; es dürfte unter diesen Verhältnissen von einem umfangreichen Verkehr zu Lande nicht gut zu sprechen sein. Dort aber, wo Zufuhr und Transport durch Wasserstraßen erleichtert waren, konnte sich ein lebhafteres Treiben entwickeln. Als solche Wasserstraße bot sich allein — wenn wir von der unteren Drewenz, die nur für die Talfahrt hauptsächlich zum

---

[1]) Jacobsohn, E. a. a. O. S. 19.

Zwecke der Holzflößerei in Betracht kommt, absehen, — die Weichsel dar, und sie war auch im Anfange des 19. Jahrhunderts für die Richtung Süd-Nord viel wichtiger als der Landweg. So erklärt es sich, daß einzelne Städte im Innern des Hügellandes, selbt wenn sie an alten und großen Landstraßen lagen und hinsichtlich der Verbindungslinien eine beherrschende Stellung einnahmen, doch unbedeutend blieben und mit den an natürlichen Straßen gelegenen Orten nicht wetteifern konnten.

Im Kreise Stuhm gab es zur Zeit der neuen Bezirkseinteilung die beiden Städte Stuhm und Christburg. Der Orden hatte die Christburg als Grenzfestung gegen Pogesanien und als Schlüssel zum Ermlande erbaut und zwar an der Stelle, wo die Sorge auf dem Wege von Pomesanien nach den im O des Drausen und des Elbingflusses gelegenen Gebieten noch am bequemsten zu überschreiten war. Denn weiter unterhalb verbreiterte sich das Tal der Sorge und ging in die sumpfige Niederung des ursprünglich viel ausgedehnteren Drausensees über. Die ältesten Verkehrswege trafen in Christburg zusammen, so die Straße von Rehden nach Pr. Holland und der Weg von Marienwerder nach Christburg[1]). Auch die Straße von Marienburg nach dem Oberlande ging über Christburg[2]). Sowohl für die damalige Kriegsführung als für den Verkehr hatte die Burg eine wichtige Lage.

Während der Ordenszeit war der Handel des Ortes nicht unbeträchtlich, begünstigt durch die Lage an einer Wasserstraße. Die Fahrzeuge gingen die Sorge hinunter über den Drausen in den Elbingfluß, auf welchen die Bürger ihre Waren nach Elbing oder auch in das Haff selbst spedierten. Der Flachshandel, den die Stadt betrieb, war beträchtlich. Christburg galt für die Metropole Pomesaniens, soweit es dem Orden unmittelbar zugehörte. Mit dem Niedergang des Ordenslandes kam auch

---

[1]) via que ducit Redino Christburg . . . . Cramer, Urkundenbuch des Bistums Pomesanien, Z. Mw., Heft XV. (1884) S. 3.

[2]) Bau- und Kunst-Denkm. Westpreußens: Pomesanien. S. 237.

Christburg in Verfall, wozu außer den Zeitverhältnissen die vier großen Brände von 1638, 1647, 1698 und 1730 sowie die Bedrückung durch die polnischen Starosten beitrugen.

| | | |
|---|---|---|
| Die Stadt zählte: | 1772 . . . . . | 727 Einwohner |
| | 1776 . . . . . | 1473 „ |
| | 1777 . . . . . | 1377 „ |
| | 1783 . . . . . | 1595[1]) „ |
| und, zur Zeit der neueren Kreiseinteilung | 1816 . . . . . | 1932[2]) „ |

Die zweite Stadt des Kreises, Stuhm, ist im Anschluß an die Ordensburg gleichen Namens entstanden, welche sehr geschickt auf einem Isthmus angelegt worden war. Die Stadtrechte erhielt der Ort erst spät durch Handfeste von 1416[3]). Nach seiner ganzen Lage hatte Stuhm von jeher wenig Aussicht auf wirtschaftliche Blüte und ist daher nur ein unbedeutendes Landstädtchen geblieben.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1772 | hatte | es | 469 | Einwohner |
| 1777 | „ | „ | 427 | „ |
| 1778 | „ | „ | 526 | „ |
| 1789 | „ | „ | 509[4]) | „ |
| 1816 | „ | „ | 751 | „ |

Demnach stand Stuhm zu Beginn des 19. Jahrhunderts, soweit die Bevölkerungsziffer in Frage kommt, beträchtlich hinter Christburg zurück, war aber, was die Lage innerhalb der Kreisgrenzen anlangt, Christburg gegenüber im Vorteil. Diese Stadt, am Sorgefluß gelegen, der selbst die Ostgrenze des Kreises bildet, war von den westlichen Ortschaften des Bezirks mehr denn vier Meilen entfernt. Solche Lage war zu exzentrisch, und Christburg konnte demnach als Sitz der Kreisbehörden

---

[1]) Schmitt, F.: Geschichte des Kreises Stuhm. Thorn 1868. S. 186 ff.

[2]) Jacobsohn, E. a. a. O. S. 19.

[3]) B. K. D. Wpr. a. a. O. S. 342; 344.

[4]) Goldbeck, J. Fr.: Topographie des Königreichs Preußen II. Marienwerder 1789. S. 19.

schwerlich in Betracht kommen. Viel günstiger stellte sich in dieser Hinsicht Stuhm dar; wenn sich die Stadt auch nicht gerade in Beziehung zu den Kreisgrenzen durch eine genaue Mittellage auszeichnete, so entsprach sie doch weit eher den Bestimmungen der Kreiseinteilung, war auch von den entlegeneren Orten bequemer zu erreichen und stand mit den nächst wichtigen Städten Marienburg und Marienwerder, der Hauptstadt des Regierungsbezirkes, in engerer Verbindung[1]). Diese Verhältnisse waren schließlich entscheidend[2]). Das wirtschaftlich und historisch namhaftere Christburg mußte aus der Konkurrenz ausscheiden, und die unscheinbare Landstadt Stuhm wurde zum Kreishauptort erhoben.

In dem Kreise Marienwerder bestanden die Städte Marienwerder, Garnsee und Mewe, davon liegen die beiden ersteren in dem auf dem rechten Weichselufer befindlichen Hauptteil des Kreises, Mewe in dem linksseitigen kleineren Gebietsabschnitte, der sich halbinselartig nach N in die benachbarten Kreise vorschob und durch Weichsel und Ferse von dem Kerngebiete des Kreises getrennt war. Unter den drei Städten war Marienwerder bei weiten am wichtigsten. Die Stadt ist etwa 5 km von dem Weichselstrome entfernt. Da hier die Niederung etwas schmäler ist als sonst und, was noch wesentlicher ist, auf dem linken Ufer die Erosionsschlucht bei Münsterwalde den Aufstieg zur Höhe erleichtert, kann Marienwerder in gewissem Sinne als Paßstadt bezeichnet werden[3]). Die Beschaffenheit mehrerer, durch sogenannte Parowen voneinander getrennter Berge, das Vorhandensein eines schönen Quells sowie die Lage der Gegend ungefähr in der Mitte des halbkreisförmigen Bogens, welchen die für die Anlage der Stadtmühle unentbehrliche Liebe beschreibt, mögen zur Ordenszeit zusammengewirkt haben, diese

---

[1]) Toeppen, M.: Geschichte der Stadt Marienwerder: Marienwerder 1875. S. 305.

[2]) Eine kurze Zeit, bis zum 1. April 1818, führte der Kreis den Namen Kreis Christburg, wahrscheinlich des Hauptortes wegen; vgl. Schmitt a. a. O. S. 90 ff.

[3]) Braun, Fr.: Beiträge zur Landeskunde des nordöstlichen Deutschlands. Heft 2. Danzig 1905. S. 35.

Berge zur Anlage des Schlosses und der Stadt besonders geeignet erscheinen zu lassen[1]). Der Platz war auch militärisch sehr günstig gewählt, auf der West-, Süd- und zum Teil auch auf der Nordseite war die Stadt ihrer hohen Lage wegen völlig sturmfrei, auf der Angriffsseite im O und NO schützte sie ein breiter Graben[2]). Durch die Domkirche hatte Marienwerder eine hervorragende Stellung erlangt, und die beiden Schlösser in ihrer nächsten Nähe, das Ordensschloß, welches dem pomesanischen Bischof gehörte und in dem wir öfters die Bischöfe mit zahlreichen Beamten antreffen, wenngleich das schon im Jahre 1276 erbaute Schloß zu Riesenburg das eigentliche Residenzschloß war, — und das Domhaus, in welchem nun das Kapitel residierte, verliehen der Stadt einen gewissen Glanz. Im 18. Jahrhundert wird Marienwerder im allgemeinen als wohlhabende Stadt betrachtet. Diese Wohlhabenheit beruhte teils auf dem ausgedehnten Landbesitz der Großbürger, teils hatte sie zur Ursache den lebhaften Fremdenverkehr auf der großen Straße, die damals durch Marienwerder nach dem Osten führte. Den Übergang über die Weichsel hatte Friedrich II. schon vor dem 7-jährigen Kriege durch eine Schiffbrücke erleichtert und in dem 1. Jahre des Krieges durch ein Blockhaus zu sichern gesucht. Nach der Erwerbung Westpreußens 1772 wird der Ort zur Regierungs- und Gerichtshauptstadt der neuen Provinz ausersehen. Der König entschied sich für Marienwerder in erster Linie deshalb, weil es etwa in der Mitte der neuen Provinz lag, endlich auch, weil die Geschäftslokalien für die neu zu errichtenden Behörden dort am leichtesten herzustellen waren[3]).

Ziemlich genau südlich von Marienwerder liegt zwischen zwei Seenbecken mit Zugängen im N und im S das kleine Landstädtchen Garnsee. Es wurde zwar auch von der wichtigen Poststraße berührt, welche die rechtsseitigen Weichselstädte mit einander verband, konnte sich im übrigen aber nicht an Be-

---

[1]) Toeppen a. a. O. S. 5; 14.

[2]) B. K. D. Wpr. a. a. O. S. 37.

[3]) Toeppen a. a. O. S. 274.

deutung und gewichtiger Überlieferung der nördlichen Nachbarstadt gegenüberstellen. Die Einwohnerzahl belief sich 1816 auf 716 Seelen. Als Kreishauptort durfte Garnsee um so weniger ins Auge gefaßt werden, als es ziemlich an der Südgrenze des Kreises lag, ebenso wenig kam das entlegene Mewe in Betracht. Der Vorzug der Mittellage war von den drei Städten allein Marienwerder eigen.

Die namhaftesten Orte des Kreises Rosenberg waren Riesenburg, Rosenberg, Dt.-Eylau, Bischofswerder und Freystadt. Dem Alter nach kommt an erster Stelle Riesenburg. Die Stadt liegt auf dem Istmus zwischen dem Sorgen- und Schloßsee und beherrschte die Straße, die von Marienburg durch Pomesanien über Dt.-Eylau nach der Löbau führte und den Paß zwischen den genannten Seen passieren mußte. Der alte Weg von Rehden nach Christburg ging wahrscheinlich auch über Riesenburg. Neben der Verkehrslage hatte die Stadt auch eine gesicherte Position. Sie wurde auf einer von S her zugänglichen Plateauzunge, östlich durch den jetzt abgelassenen Mühlenteich, von N durch den tiefen Einschnitt des Mühlenfließes und auf der Westseite durch den Schloßsee geschützt. Riesenburg war lange Zeit hindurch der Sitz der Bischöfe von Pomesanien. Später, in der herzoglichen und königlichen Zeit, behielt es als Etappe auf der Hauptverkehrsstraße nach Deutschland noch einige Bedeutung, wenn es auch sonst nur der Sitz der Amtsverwaltung wurde. Rosenberg, eine Gründung des pomesanischen Domkapitels aus dem 14. Jahrhundert, hat eine politische Bedeutung nie gehabt, auch keinen Handel[1]). Ebensowenig ist Dt. Eylau in früherer Zeit zur Geltung gekommen. Diese Stadt liegt auf einer Halbinsel im Geserichsee, die durch den Austritt des Eilenzflusses und das südliche Becken des Geserich gebildet wird. Nur auf der Ostseite hängt sie mit dem Lande zusammen, und es war daher die Brücke von Dt.-Eylau von besonderer Bedeutung. Hier kreuzten sich die Straßen von Pomesanien nach der Löbau

---

[1]) B. K. D. Westpr. a. a. O. S. 202.

und aus dem Kulmerlande nach dem Oberlande. Eine größere Ordensburg hat in Dt.-Eylau nicht bestanden, die Stadt war nur der Hauptort des gleichnamigen Kammeramtes und späteren Erbamtes. Bischofswerder und Freystadt waren Ackerstädte im ausgesprochensten Sinne. Die erstere trägt den Namen -werder der niedrigen Lage wegen. Sie gehört zu den Brückenstädten, da an dieser Stelle das sonst tief ausgeschnittene Ossatal leicht zu überschreiten ist.

Das Größenverhältnis der oben angeführten fünf Städte des Kreises Rosenberg war im Jahre 1816 folgendes:

| | | |
|---|---|---|
| Riesenburg . . . . | 2267 | Ew. |
| Dt.-Eylau . . . . | 1576 | „ |
| Rosenberg . . . . | 1480 | „ |
| Bischofswerder . . | 1375 | „ |
| Freystadt . . . . | 975 | „ |

Die wichtigste Stadt des Kreises war demnach Riesenburg, und doch wurde sie nicht zum Sitz der Kreisbehörde erwählt, ebensowenig wie Dt.-Eylau, das an Einwohnerzahl gleich hinter Riesenburg rangierte. Trotzdem diese beiden Städte an den wichtigsten Verkehrswegen lagen, die den Kreis durchschnitten, und obwohl sie auch historisch nicht ohne Bedeutung dastanden, so eigneten sie sich nicht zum Kreishauptorte. Riesenburg liegt in der Nordwestecke, Dt.-Eylau im südöstlichen Teile des Kreisgebietes. Bischofswerder konnte gar nicht in Frage kommen, es hat seine Lage unmittelbar an der Südgrenze und wird von dem Kern des Kreises durch mehrere größere Seen, zum Teil auch durch Sumpfgebiete abgeschlossen. Wenn man von dem kleinen und unbedeutenden Freystadt, das ebenfalls der Peripherie des Kreises näher lag als dem Mittelpunkte, absah, so blieb als letzte Stadt nur noch Rosenberg übrig. Der Einwohnerzahl nach stand es an dritter Stelle. Der Ort befindet sich annähernd in der Mitte des Plateaus, auf dem die Wasserscheide zwischen Ossa und Liebe verläuft und das sich durch große Fruchtbarkeit auszeichnet. Erst im O setzt weniger ergiebiges Terrain an, von ausgedehnten Waldungen bedeckt, die sich über Dt.-Eylau

bis zur Drewenz und zur Südgrenze des Kreises erstrecken. Rosenberg hatte somit vor den anderen Städten den Vorzug, daß es im Kreise den Mittelpunkt des wirtschaftlichen Kerngebietes darstellt und innerhalb der Gesamtgrenzen noch die zentralste Lage hatte, wenn auch das Territorium jenseits Dt.-Eylaus und des Geserichsees ziemlich abseits lag. So erfüllte die Stadt noch am ehesten die Forderungen, die an den Sitz einer Verwaltungsbehörde gestellt werden, und konnte infolgedessen zum Hauptorte des Kreises ausersehen werden.

Der Kreis Graudenz wies die Städte Graudenz, Lessen und Rehden auf. Von einer eigentlichen Mittellage innerhalb des Kreisgebietes ist bei keiner der drei Städte zu sprechen. Am ehesten würde diese Eigenschaft noch der Stadt Lessen zukommen, doch wird dieser Ort an Bedeutung wieder von Graudenz weit übertroffen. Die Anlage der Stadt Graudenz steht in engem Zusammenhang mit der Ordensburg auf dem Schloßberge, der vermöge seiner isolierten Lage ein sehr geeigneter Platz zur Gründung einer Ordensfeste war. Die Stelle, auf der die Stadt liegt, ist der einzige Punkt an der Weichsel zwischen Kulm und dem Meere, wo man direkt am Strom einen hochgelegenen, vor der Flut gesicherten Raum fand, um einen größeren Ort zu gründen. Während nördlich und südlich von der Stadt geräumige Inseln in den Fluß gelagert sind, ist dieser bei Graudenz verhältnismäßig schmal und nicht allzuschwer überschreitbar[1]). So ist Graudenz in gewissem Sinne eine Paßstadt. Außerdem führte über den ehemaligen Standort der Burg die alte Straße von Kulm nach Marienwerder, die auf der Höhe des rechtsseitigen Weichselufers entlang zog, weil sie nur hier vor der Überschwemmung durch den Strom gesichert war. Denselben Weg benutzte im 19. Jahrhundert die Post. Von Löbau, Briesen und Rehden mußte das Getreide nach Graudenz geschafft werden, von wo es nach Danzig verschifft wurde. Bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts ist die

---

[1]) Braun, Fr.: a. a. O. Heft II, S. 31.

Stadt der Getreidemarkt des Strasburger Kreises geblieben[1]). 1816 zählte sie 5540 Einwohner. Hierzu Rehden: 836 Einwohner und Lessen: 1089 Einwohner. Rehden hatte in ältester Zeit unmittelbar nach seiner Gründung eine ungleich höhere Bedeutung als Graudenz. Die Burg war bereits 1234 errichtet auf einem sich aus der Niederung erhebenden Hügel, rings umher von Seen und Sümpfen, die heute trocken gelegt oder nur zum Teil noch erhalten sind, umgeben. Von Rehden führte die alte Straße durch die zwischen Ossa und Drewenz sich ausbreitende Wildnis nach Christburg, und die Ordensfeste hatte die Aufgabe, am Eingange der Wildnis den Paß zu überwachen und den eroberten Teil des Kulmerlandes gegen die Einfälle der heidnischen Preußen zu schützen[2]). Die wichtige Burg war ebenso wie Graudenz Sitz eines Komturs.

Lessen erhielt 1298, also nur wenige Jahre später als Graudenz, Stadtrechte, ist jedoch stets ein unbedeutender Ort geblieben. 1780 hatte die Stadt nur gegen 600 Einwohner, von 1833 bis 1860 wurde sie sogar zum Dorf degradiert[3]). So konnte es nicht schwer sein, den einzig passenden Ort zum Sitz der Kreisbehörde auszuwählen: es mußte Graudenz sein, trotz seiner exzentrischen Lage, trotzdem Lessen und Rehden dem Kreismittelpunkte näher waren. Die Größe, Lage und Bedeutung der Stadt Graudenz überwog zu sehr den beiden anderen Orten gegenüber und war ausschlaggebend bei der Wahl des Kreishauptortes.

Im Kreise Kulm brauchte man nur zwischen Briesen und Kulm die Entscheidung zu treffen. Über andere Städte verfügte der Bezirk nicht. Infolge der höchst unförmigen Gestalt des Kreises kann von einem Mittelpunkte schwerlich gesprochen werden. Der Hauptteil des Verwaltungsbezirkes mit zwei größeren und fruchtbaren Niederungen lehnte sich an den Weichselstrom an und schickte einen breiten Arm über das Plateau nach O, welcher noch die Stadt Briesen und deren weitere Umgebung in sich schloß. Auf diese Weise waren in dem Kreise zwei geographische und auch

---

1) Plehn, H.: Geschichte des Kreises Strasburg. Leipzig 1900, S. 185.

2) Froehlich, Geschichte des Graudenzer Kreises I, S. 250 ff.

3) Froehlich a. a. O. S. 200.

wirtschaftliche Gebiete zu unterscheiden: im W überwogen die Niederungen und hatten Kulm zum Mittelpunkte, im O breitete sich das fruchtbare Briesener Plateau aus, dessen Hauptort in Briesen zu finden ist. Von den beiden Städten war Kulm ohne Zweifel die wichtigere. Die Lage dieses Ortes hat viel Ähnlichkeit mit der von Graudenz und Marienwerder. Er ist ebenfalls an einer Stelle gelegen, wo der Höhenrand etwas näher an den Strom herantritt und der Weg durch das Weichseltal weniger weit als sonst ist[1]. Sicherlich war für die Anlage Kulms auf einem Berge, der sich im N und S zu tiefen Erosionsschluchten herabsenkt und auch im O durch ähnliche Bildungen geschützt wird, das strategische Interesse in erster Linie maßgebend; außer der großen Wasserstraße der Weichsel führte eine Landstraße bei Kulm über den Strom. Der Trajekt war schon in frühesten Zeiten in vollem Betriebe und wurde von den am Fuße des Hügels angesiedelten Bewohnern des alten castrum Colmen als wesentlichste Erwerbsquelle betrachtet. Nicht nur das Kulmerland selbst bezog einen großen Teil seiner Bedürfnisse auf diesem Wege, sondern auch für das dahintergelegene Preußen bildete die Straße bei Kulm die nächste Verbindung mit dem westlichen Auslande[2]. Es liegt außer allem Zweifel, daß die Bedeutung der Feste Kulm mit dem aufblühenden Handelsverkehr teils auf dem Flusse, teils zu Lande in Verbindung stand. Als Kreuzpunkt der beiden Verkehrsstraßen mußte der Ort auch bald eine größere Anzahl von Bewohnern herbeiziehen. Um 1300 galt Kulm als die vornehmste Stadt des Ordenslandes[3]. Doch bereits noch im Mittelalter wurde Kulms Handel durch die mächtig erstarkenden Städte Thorn und Danzig eingeschränkt[4]. Die folgenden kriegerischen Zeiten brachten die Stadt sehr herab, sie verlor den Rang vor den

---

[1]) Über die ursprüngliche Lage der Stadt vgl. Caspar Hennenberger, „Erclerung der Preußischen größeren Landtaffel oder Wappen" 1595 S. 49.

[2]) Braun, Fr. a. a. O. S. 22.

[3]) Der Landmeister nennt sie eine urbs principalis ac capitanea. Vgl. Schultz, Fr., Geschichte der Stadt und des Kreises Kulm. Danzig 1876, S. 37.

[4]) Über Kulms Blüte und Bedeutung zur Ordenszeit vgl. Baczko, L. v., Handbuch der Gesch. u. Erdbeschreibung Preußens. Dessau u. Leipz. 1784, sowie Roscius, Westpreußen von 1772—1827, Marienwerder 1828 S. 47 ff.

übrigen Städten Preußens und wurde nachher von dem Könige von Polen den kulmischen Bischöfen eingeräumt. Nach der Besitzergreifung Westpreußens suchte Friedrich II. die Stadt durch reichliche Zuwendungen zu heben, sie wurde fast eine Neugründung des Königs[1]). 1816 zählte sie 3525 Einwohner.

Auf eine so reiche Vergangenheit wie Kulm konnte Briesen nicht zurückblicken. Im Jahre 1311 ließ der Bischof des Kulmerlandes, der bis dahin seinen Sitz in Kulm gehabt hatte, das Schloß Friedeck zu seiner Residenz einrichten, neben welcher die Stadt Friedeck, das spätere Briesen, sich langsam hob, da sie im Verhältnis zu anderen Städten sehr gering ausgestattet war[2]). 1816 zählte sie 882 Einwohner, stand also weit hinter Kulm zurück. So konnte es nicht ausbleiben, daß Kulm zum Sitz der Kreisbehörde ausersehen wurde.

Im Kreise Thorn durften sich die kleinen Landstädte Kulmsee, Kowalewo (Schönsee) und Podgorz mit der wichtigen Handelsstadt an der Weichsel nicht vergleichen. Kulmsee, zeitweise Bischofssitz, befand sich seit dem Brande von 1762 in dauerndem Rückgange[3]) und zählte 1816 nur 820 Einwohner. Das einst zur Ordenszeit als strategischer Punkt[4]) viel wichtigere Städtchen Schönsee befand sich gegen Ende des 18. Jahrhunderts in allerkläglichstem Zustande und wies nur 34 Feuerstellen auf. Sieht man von dem kleinen, in nächster Nähe Thorns gelegenen Podgorz ab, so war Thorn im Hinblick auch auf die mittlere Lage die zum Hauptorte prädestinierte Stadt im Kreise. Mit nahezu 7000 Einwohnern war es nicht allein in geschichtlicher und kultureller, sondern auch in wirtschaftlicher Beziehung der bedeutendste Ort selbst des ganzen Regierungsbezirkes.

Von den vier Städten des Kreises Strasburg hat allein Strasburg eine geeignete Mittellage. Der Ort spielte ebenso wie auch Gollub

---

[1]) Suphan, Friedrich d. Gr., ein Mehrer des Reichs im Osten. A. M. 1877, S. 578 ff.

[2]) Brauns, Gesch. d. Kulmerlandes, S. 33.

[3]) Maercker, H. Gesch. der ländl. Ortschaften u. d. drei kleinen Städte des Kr. Thorn. Danzig 1899/1900, S. 135 u. 154.

[4]) Steinbrecht, K. Preußen zur Zeit der Landmeister. Berl. 1888, S. 26.

die ganze Ordenszeit hindurch eine wichtige Rolle als Übergangspunkt an der Landesgrenze[1]). Bei der Gründung dieser Plätze galt es, die Drewenzlinie militärisch zu sichern. Die Stadt Strasburg und das Schloß waren „der Schlüssel zum ganzen Lande"[2]). Gollub, an der Drewenz und an der Handelsstraße nach Polen gelegen, hatte während der Ordenszeit wohl immer einigen Handel getrieben; doch konnte der Ort ebensowenig wie die kleinen Ackerbürgerstädte Lautenburg und Gorzno je zu einiger Bedeutung gelangen.

1816 wiesen die Städte des Kreises Strasburg folgende Einwohnerzahl auf:

| | |
|---|---|
| Strasburg . . . . . . . | 1994 |
| Gollub . . . . . . . . | 1049 |
| Lautenburg . . . . . . | 956 |
| Gorzno . . . . . . . . | 937 |

Der zentral gelegene Hauptort wurde zum Sitz der Kreisbehörde ausersehen. Trotz der günstigen Lage war es doch nicht möglich gewesen, bei der großen Ausdehnung des Kreisgebietes die gewünschte Entfernung von höchstens drei Meilen auch für die an der West- und Ostgrenze gelegenen Ortschaften einzuhalten. Schon Lautenburg ist von der Kreisstadt gegen 30 km entfernt.

Von den drei Städten des Kreises Löbau liegt Neumark an der Drewenz dem Mittelpunkt des Bezirkes am nächsten. Durch den Drewenzfluß wird der Kreis in zwei annähernd gleich große Teile zerlegt, und zwischen ihnen befindet sich an der Stelle, wo eine Verbindung beider Stücke über das Drewenztal hin sich am bequemsten ermöglichen läßt, die Stadt Neumark. Historisch hat die Stadt kaum eine Rolle gespielt[3]). Auf eine gewichtigere Überlieferung konnte Löbau zurückblicken. Als der Deutsche Orden nach Preußen kam, fand er an der Stelle der heutigen Stadt bereits eine alten Preußenburg vor. Daneben scheint auch ein heidnischer Göttersitz vorhanden gewesen zu sein. Es war ein großartiger Gedanke, der Christian, den ersten Bischof Preußens, veranlaßte, die

---

[1]) Plehn, H. Gesch. d. Kreis. Strasburg i. Wpr. Leipz. 1900, S. 32.

[2]) Ständeakten IV. 320, vgl. Plehn a. a. O. p. 92.

[3]) Semrau, A.: Beiträge zur Gesch. der Stadt Neumark. Z. Mw. Heft 30.

alte Heidenburg in der Nähe des heidnischen Göttersitzes zur bischöflichen Residenz zu erwählen[1]). Die Bischöfe von Kulm hatten ihren Sitz in dem 1301 dort erbauten Schlosse bis zum Jahre 1781. Doch auch in wirtschaftlicher Hinsicht überragte Löbau die beiden anderen Städte des Kreises. Schon in der Urkunde von 1294 wird eine alte Straße erwähnt, die via Ruthenicalis, welche aus dem N der Landschaft Löbau an dem Orte vorbei zur Drewenz hinführte und wahrscheinlich die Furt bei Rosen zum Übergange nach Pomesanien benutzte[2]). Im Anfange des 19. Jahrhunderts war Löbau auch Poststation[3]). Am schwersten ins Gewicht fällt aber der Umstand, daß die Stadt in dem am stärksten besiedelten und am ausgiebigsten angebauten Teile, in dem Kerngebiete des Kreises gelegen ist. Sie übertraf die beiden anderen Städte Neumark und Kauernik an Einwohnerzahl, denn 1816 zählte Löbau 1007, Neumark 876 und Kauernik 373 Einwohner[4]). Das kleine Ackerbürgerstädtchen Kauernik konnte schon deshalb nicht als Sitz der Kreisbehörde in Betracht kommen, weil es nur wenige Kilometer von der bedeutenderen und vor allem viel zentraler gelegenen Stadt Neumark entfernt war. So blieb nur zwischen Neumark und Löbau die Entscheidung zu treffen. Trotz seiner wirtschaftlichen Überlegenheit und geschichtlichen Bedeutung mußte Löbau zurückstehen. Die Wahl fiel auf Neumark, die geeignete Lage inmitten des Kreisgebietes war ausschlagebend. Ursprünglich allerdings hatte der Landrat seinen Sitz auf seinem Gute Kattlau, südlich von Löbau. Von hier aus hielt er Amtstage sowohl in Neumark als auch in Löbau. Bemerkenswert ist, daß der Kreis amtlich nicht den Namen seiner Hauptstadt, sondern den der alten Landschaft Löbau führt[5]).

Für den im Jahre 1887 neugebildeten Kreis Briesen wurde die Stadt gleichen Namens zum Hauptorte erwählt. Neben Briesen

---

[1]) Liek, G.: Die Stadt Löbau in Westpr. mit Berücksichtigung des Landes Löbau. Z. Mw. H. 25—29. S. 28 ff.

[2]) Toeppen, Geographie S. 124.

[3]) Preuß, A. E.: Preuß. Landes- u. Volkskunde. Königsberg 1835, S. 574.

[4]) Zu Beginn des 20. Jahrhunderts verlor Kauernik die Qualität einer Stadt und ist seitdem Dorfgemeinde.

[5]) s. S. 44 dies. Abhdlg.

verfügte der Kreis nur noch über die Drewenzstadt Gollub. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts konnte Gollub noch eine größere Einwohnerzahl als Briesen aufweisen. Doch schon in den nächsten Jahrzehnten wurde die Drewenzstadt von ihrem Nachbarorte überflügelt:

Briesen zählte im Jahre 1864 . . 3367 Einwohner
Gollub „ „ „ 1864 . . 2558 „

Dieses Verhältnis verschob sich in der darauf folgenden Zeit noch weiter zu Gunsten Briesens, da der lebhafte Grenzhandel der Stadt Gollub durch die schon in den vierziger Jahren durchgeführte verschärfte Grenzbewachung und die schutzzöllnerische Handelspolitik des Nachbarstaates bedeutend eingeschränkt wurde[1]). Infolgedessen konnte sich Briesen bei der Bildung des Kreises als dessen wichtigster Ort repräsentieren. Außerdem hatte er noch vor der Grenzstadt Gollub den Vorzug, daß er von der im Jahre 1772 eröffneten Eisenbahnstrecke Thorn—Dt.-Eylau—Osterode[2]) berührt wurde und innerhalb des wohlabgerundeten Kreisgebietes sich durch eine geeignete, fast zentrale Lage auszeichnet.

Ein Überblick über die hier erörterten westpreußischen Kreise mit ihren Hauptorten ergibt zum Schluß die Tatsache, daß fast jedesmal der bedeutendste und der Einwohnerzahl nach größte Ort zum Sitz der Behörden ausersehen wurde, und hierbei traf es sich, daß diese wichtigsten Orte auch beinahe immer die günstigste Lage, d. h. eine wenigstens annähernde Mittellage innerhalb der Bezirksgrenzen hatten. Eine Ausnahme machte nur Graudenz, und das nur aus dem Grunde, weil auch die anderen, viel unwichtigeren Städte des Kreisgebietes nicht passender lagen. Kulm zeichnete sich zwar auch nicht durch eine ausgesprochene Mittellage aus, verdiente aber doch in dieser Hinsicht den Vorzug vor Briesen. Durch die im Jahre 1887 erfolgte Neubildung des Kreises Briesen war auch für Kulm Abhilfe geschaffen. Der Ort war nunmehr die einzige Stadt des Kreises und beherrschte, an der Grenze zwischen Höhe

[1]) Plehn, H. a. a. O. S. 299 ff.

[2]) Feydt, W.: Der Einfluß der ostpreußischen Eisenbahnen auf die städtischen und einige andere Siedelungen. Königsberg i. Pr. 1904, S. 53.

und Tiefebene gelegen, das schmale Höhengebiet im Osten sowie die beiden Niederungen ober- und unterhalb in gleicher Weise.

In drei von den neun Fällen wurde die wichtigste Stadt des Kreises wegen ihrer ungeeigneten Lage übergangen und der geringere, doch zentral gelegene Ort zum Sitz der Behörden bestimmt: Stuhm, Rosenberg und Neumark; es ist das ein deutliches Zeichen, welche Beachtung gerade den administrativen Forderungen dargebracht wurde. Daß bei der Wahl der Kreisorte im allgemeinen darauf Bedacht genommen wurde, diejenigen Städte zu bevorzugen, welche nicht nur den Behörden, sondern auch den Kreiseingesessenen bequeme Unterkunft gewähren konnten, ist natürlich und wurde auch besonders hervorgehoben. Deshalb fiel auch die Wahl, wo es irgend ging, auf die größten Orte. Selbst die Schulverhältnisse wurden erörtert[1]). Es läßt sich indes nicht feststellen, daß dergleichen Erwägungen und weniger wichtige Fragen, wie diejenige nach der besten Unterbringung der Kreisbehörden, für die hier genannten Kreise des Regierungsbezirkes Marienwerder in irgend einem Falle von entscheidendem Einfluß gewesen ist.

Wenn seit der Einrichtung der Kreisgebiete und der Bestimmung ihrer Hauptorte ein Zeitraum von nahezu hundert Jahren verflossen ist, so liegt es nahe, festzustellen, wie weit sich bis zur Gegenwart die Kreisstädte in ihrer Stellung als Hauptorte erhalten oder gar auf Grund der Tatsache, daß sie als ursprünglich kleinere Orte zum Sitz der Behörden erhoben, zu des Kreises bedeutendsten und volkreichsten Städten sich emporgeschwungen haben. Wie die Volkszählung vom Jahre 1910[2]) [3]) ergibt, ist all den Orten, die bei der Bildung der Verwaltungsbezirke als Hauptstädte das numerische Übergewicht hatten, die Führung auch verblieben. Es handelt sich, wenn wir von den Stadtkreisen Thorn und Graudenz absehen, um die Städte Marienwerder, Strasburg, Briesen, Kulm. An ihnen ist ein lebhafter

---

[1]) St.-A. D. Abt. 161 n 54.

[2]) Vorläufige Ergebnisse der Volkszählung v. 1. 12. 1910 im Königr. Preußen, bearb. v. Kgl. Preuß. Statist. Landesamt, Berlin 1911.

[3]) Das Gemeindelexikon f. d. Regbez. Marienwerder auf Grund der Volkszählung v. 1. 12. 1910 u. anderer amtlicher Quellen bearbeitet v. Kgl. Preuß. Statist. Landesamt ist erst im Erscheinen begriffen.

Aufschwung zu vermerken, sie haben die Orte, welche ihnen zunächst kamen, weit hinter sich gelassen:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Marienwerder . | 12 982 Einwohner | Mewe . . . | 3 820 Einwohner |
| Strasburg . . | 7 966 „ | Lautenburg . | 4 004 „ |
| Briesen . . . | 8 173 „ | Gollub . . | 3 061 „ |

Von den Hauptstädten, die ursprünglich von anderen Orten des Kreises an Einwohnerzahl übertroffen wurden, ist es allein Stuhm gelungen, sich zum größten Ort des Kreises durchzuringen: Stuhm 3092, Christburg 3004. Rosenberg dagegen und Neumark haben die Führung auch weiterhin anderen Städten überlassen müssen. Doch ist es im Kreise Rosenberg nicht mehr Riesenburg, sondern der als Kreuzungspunkt verschiedener Eisenbahnstrecken wichtige Garnisonort Dt.-Eylau, nach welchem sich der Schwerpunkt des Kreises im Laufe der Zeit verlegt hat. Mit 10 087 Einwohnern[1]) geht jetzt Dt.-Eylau den übrigen Städten des Bezirkes (Riesenburg 5032, Rosenberg 3183) weit voran. Als Sitz der Verwaltungsbehörden aber bleibt Rosenberg der Vorzug der Mittellage innerhalb der Kreisgrenzen, dasselbe ist der Fall bei Neumark, und gerade diese Eigenschaft ist das Wesentlichste für die zum Hauptorte des Kreises bestimmte Stadt.

---

1) Einschließlich 2367 Militärpersonen.

# Ostpreussische Städtegründungen auf Ordensgebiet.

## Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung.

Von

**Georg Eschenhagen.**

---

## I. Allgemeiner Überblick über die deutsche Städteentwicklung.

### 1. Die ersten Anfänge.

Lange Zeit waren die Anfänge des deutschen Städtewesens in tiefes Dunkel gehüllt. Kein Wunder; ist doch die deutsche Rechtsgeschichte, deren Aufgabe es vor allem ist, Licht in dieses Dunkel zu bringen, eine noch verhältnismäßig junge Wissenschaft. Erst die letzten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts brachten in einer Reihe wissenschaftlicher Forschungen die erwünschte und für die Erkenntnis der geschichtlichen Wahrheit so notwendige Klarheit über den Ursprung der deutschen Städte.

Den Begriff der Stadt im Rechtssinne wendet man erst seit dem 12. Jahrhundert an. Seinen Ausgang nahm er von den Märkten[1]), welche allerdings schon zum Teil in den römischen Städten vorhanden waren. Jedoch waren in der fränkischen Zeit diese Märkte nur vorübergehende; dies ist der Grund, weshalb man in jener Periode noch keine Städte im Rechtssinne hat. Erst am Ende des 9. Jahrhunderts kommen Orte vor, welche das Recht haben, einen ständigen Markt[2]) zu besitzen. Unerheblich ist es hierbei, ob dieses Recht auch tatsächlich in so umfangreichem Maße ausgeübt wurde; es

---

[1]) Richard Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte [5]. Leipzig 1907. S. 636 ff.

[2]) Rudolph Sohm, Die Entstehung des deutschen Städtewesens. Leipzig 1890. S. 19. Schröder, Rechtsgeschichte. S. 641.

genügt, daß der Ort das Recht eines ständigen Marktes hatte. Als Marktzeichen diente gewöhnlich das Kreuz: solange dies errichtet war, dauerte der Markt[1]). Im nördlichen Deutschland nahm diese Stelle später zum Teil das Rolandsbild ein.

Wurde in schon vorhandene Ansiedelungen erst später ein solcher Markt hinverlegt, so wurde er als Vorstadt angegliedert; häufig ist es vorgekommen, daß auch Märkte im Anschluß an Burgen und Dörfer angelegt wurden. Niemals dagegen kam es vor, daß Burg oder Dorf selbst zum Marktplatz gemacht wurden[2]). Die Bewohner eines solchen Marktes waren freie Kaufleute, welche den Grund und Boden meist zu Erbbaurecht besaßen.

Ursprünglich wurde das Marktrecht immer vom König verliehen, welcher zum Zeichen hierfür seinen Handschuh sandte[3]). Mit der Zeit, als die Territorialisierung des Reiches größere Fortschritte machte, waren auch die Fürsten berechtigt, das Marktrecht zu verleihen; zur Zeit der preußischen Städtegründungen ist dieser Rechtszustand in den deutschen Ordenslanden zu Gunsten der in Frage kommenden Landesherren allgemein anerkannt, wie die Urkunden, mit denen wir uns später zu beschäftigen haben, zur Genüge beweisen. Es lag in der Natur der Sache, daß die anfangs offenen Märkte sich in einer Zeit, in der allgemeine Wohlfahrts- und Sicherheitsmaßregeln seitens des Reiches unbekannt waren, zu ihrem Schutze mit Befestigungen zu umgeben suchten. Zum Wesen der Stadt gehörte diese Befestigung noch nicht[4]), ist uns doch überliefert, daß auch Klöster und Dörfer mit Mauern umgeben

---

[1]) Die Rolande Deutschlands. Festschrift des Vereins für die Geschichte Berlins. Mit einer Vorrede über die Stellung der Rolandssäulen in der Rechtsgeschichte von Richard Schröder. Hgg. Richard Béringuier. Berlin 1890. S. 10 ff.

[2]) Karl Hegel, Die Entstehung des deutschen Städtewesens. Leipzig 1898. S. 28. Schröder, Rechtsgeschichte. S. 637 und 638.

[3]) Der Name Handschuchsheim des bei Heidelberg gelegenen Ortes deutet noch offenbar auf diese Sitte.

[4]) Hegel, Städtewesen. S. 30. Schröder, Rechtsgeschichte. S. 636.

wurden. Wohl aber wurde ein Hauptmerkmal der Stadt die sich allmählich in ihnen entwickelnde kommunale Selbständigkeit.

Seit dem 11. Jahrhundert erhielten die Märkte ihr eigenes Niedergericht und auch Marktpolizei, welche Maß und Gewicht zu prüfen hatte; seit dem 12. Jahrhundert bekamen die größeren Märkte einen Stadtrat und wirkliche Hoheitsrechte. Erst mit dem Augenblick, in dem dieses erreicht war, spricht man von einer Stadt im Rechtssinne. Eine solche ist also ein anfangs meist, später allerdings immer befestigter Markt mit einem eigenen Stadtrat, der gewisse Hoheitsrechte im Namen der Stadt ausübt. Es erübrigt noch zu bemerken, daß unter der Stadt anfangs nur der Markt verstanden wurde[1], später wurde dann der Ort, an den der Markt angegliedert war, als Neustadt aufgenommen. In solchem Falle liegt die an sich merkwürdig klingende Tatsache vor, daß die Altstadt, welche vom Markt gebildet wurde, jüngeren Datums ist, als die Neustadt. Nicht ist dies natürlich der Fall, wenn die Neustadt erst im Anschluß an die zuerst gegründete Stadt, welche ebenfalls Altstadt genannt wird, angelegt wird, etwa weil der zuerst als Stadtgebiet vorgesehene Raum sich als zu klein gegenüber der wachsenden Einwohnerzahl erwiesen hat, oder weil man einen neuen Ort mit besseren Privilegien anzulegen beabsichtigt, um mehr Kolonisten, als sich bis dahin eingefunden haben, heranzuziehen.

Je nach der Lage und ihren sonstigen Eigenschaften unterscheidet man drei Arten von Städten: die Reichsstädte auf dem Grund und Boden des Reiches, die Bischofsstädte, welche Residenzen von Bischöfen und anderen geistlichen Fürsten waren und schließlich die Herrenstädte unter einem Landesherren. Zu letzteren gehören auch die Städte von geistlichen Fürsten, welche nicht deren Residenzstädte waren. Zu erwähnen ist, daß eine jede Stadt ihren Stadtherren besaß: die erste Stelle nahmen hiernach die königlichen Städte

---

[1]) Schröder, Rechtsgeschichte. S. 638.

ein, und so setzte sich diese Ordnung fort je nach Bedeutung und Machtstellung des Grundherrn der betreffenden Stadt.

Als Organ des Stadtherrn ist der Stadtschultheiß anzusehen[1]). Sein Gericht entschied schon früh über niedere Sachen und über Immobiliarsachen und übte außerdem Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit aus. Auch findet sich in manchen Städten noch ein Burggraf oder Burgvogt als militärischer Befehlshaber. Zunächst bildeten die Städte nur eigene Niedergerichtsbezirke, von Sachen, welche der Zuständigkeit der Landgerichte unterstanden, hatten sie nur Immobiliarsachen. Allmählich erreichten zahlreiche Städte auch die Exemtion vom Landgericht: es bildeten sich eigene Stadtgrafschaften[2]).

Für die Einwohner der Stadt kommt der Name Bürger auf[3]), sie waren ursprünglich absolut frei; jedoch allmählich kamen auch fremde Hörige hinein, z. B. als Tagelöhner. Sollten letztere jedoch in ihrem Abhängigkeitsverhältnis bleiben, so mußte ihr Herr bestimmte Einrichtungen treffen, etwa einen besonderen Fronhof in der Stadt für seine Hörigen einrichten, oder besondere Förmlichkeiten erfüllen, die darin bestanden, daß er sie jedes Jahr für sich reklamierte. Geschah nichts derartiges, so traten die Folgen ein, welche das Rechtssprüchwort Luft macht frei[4]) kennzeichnet, d. h. das Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem neuen Stadtbewohner und seinem Herrn wurde aufgehoben, und ersterer wurde frei. Ferner wohnten noch Ministerialen in der Stadt, welche ebenfalls, wie die Hörigen, nicht zur eigentlichen Bürgerschaft gerechnet wurden. Auch die Geistlichen nahmen eine Ausnahmestellung ein, indem sie ebenfalls keine rechten Bürger waren. Die wichtigste Folge dieser Unterscheidung innerhalb der

---

[1]) Schröder, Rechtsgeschichte. S. 644.

[2]) Vorsitzender des ordentlichen Landgerichts war der Graf.

[3]) Schröder, Rechtsgeschichte. S. 647.

[4]) Vgl. hierzu: Heinrich Brunner, Luft macht frei. Festgabe der Berliner juristischen Fakultät für Otto Gierke zum Doktor-Jubiläum, 21. August 1910. Breslau 1910.

Bewohnerschaft einer Stadt war der, daß nur die Bürger Steuern an die Stadt zu entrichten hatten; auf der anderen Seite waren sie aber bezüglich der Grundbesitzverhältnisse in bevorzugterer Stellung: nur die Bürger hatten städtischen Grundbesitz, alle übrigen Stadtbewohner konnten sogenanntes Salmannseigen besitzen. Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß die Juden in der Stadt eine Mittelstellung einnahmen, denn sie galten zwar als Fremde, die in eigenen Judenvierteln untergebracht waren, konnten aber anderseits doch eigenen Grundbesitz in der Stadt haben[1]).

Nicht alle Bürger der deutschen Städte hatten volles Grundeigentum, sehr viele besaßen nur Erbbaurecht. Die dafür zu entrichtende Abgabe, welche als privatrechtliche aufzufassen ist, hieß Wurtzins, Weichbildrente oder Wiboldsrente[2]), auch Burgrecht[3]) wurde sie genannt.

Um die Mittel zum Bestehen zu erhalten, sahen sich die Städte genötigt, Beiträge zu erheben, daher sind schon früh besondere Besteuerungsorgane notwendig, welche die Jahresbeden erheben. Allmählich entwickelte sich dieses Organ, welches diese öffentlich-rechtlichen Beiträge eintrieb, zum Stadtrat[4]), mit dem dann der Begriff der Stadt im Rechtssinne erst entstand.

Seit dem 12. Jahrhundert war der Stadtrat allgemein geworden. Da, wo sich der Rat mehr und mehr aus sich selbst ergänzte, war der Stadtadel die Frucht dieser allmählichen Entwicklung. Von den Aufgaben des Stadtrates ist juristisch besonders beachtenswert die Ahndung von Verletzungen des Stadtfriedens[5]). Obwohl ein besonderes Stadtgericht bestand, übernahm doch der Stadtrat in diesem Falle richterliche Auf-

---

[1]) Näheres hierüber bei Schröder, Rechtsgeschichte. S. 648.

[2]) in Norddeutschland.

[3]) in Süddeutschland.

[4]) Über die Entwicklung des Stadtrates siehe Schröder, Rechtsgeschichte. S. 649.

[5]) Schröder, Rechtsgeschichte. S. 655.

gaben; die Folge war, daß der Rat oft selbst die höhere Gerichtsbarkeit in seine Hand bekam. Daneben lag dem Stadtrat noch ob, Verwaltung von Kommunalangelegenheiten, Vertretung nach außen, in welcher Eigenschaft ihm die Führung des Stadtsiegels oblag, ferner das schon erwähnte Besteuerungsrecht, sowie die Anstellung der erforderlichen Beamten und die Aufnahme und Vereidigung neuer Bürger. Auch hatte der Stadtrat die Fürsorge für das städtische Kriegs- und Festungswesen. Aus diesem allen kann man unschwer die große Bedeutung, die der Stadtrat im Laufe der Zeit erlangte, ersehen.

Dies ist in großen Zügen die Entwicklung, welche das deutsche Städtewesen aus seinen Uranfängen nahm. Wir wenden uns nunmehr zunächst der Periode der Städtegründungen im 12. Jahrhundert im allgemeinen zu, um uns dann ausschließlich mit den Städtegründungen in der heutigen Provinz Ostpreußen zu beschäftigen. Hatten wir bis jetzt die ersten Anfänge einer bis dahin unbekannten juristischen Einrichtung zu untersuchen, so können wir nunmehr in der Epoche der Städtegründungen gewissermaßen mit gegebenen Faktoren rechnen, da sich ja jetzt die juristischen Merkmale der Stadt, wie oben gezeigt, als feststehende entwickelt haben.

## 2. Die Städtegründungen im allgemeinen.

Mit Recht hat man die im 12. Jahrhundert beginnenden Städtegründungen als das wichtigste Ereignis der deutschen mittelalterlichen Städtegeschichte angesehen[1]). Wurden doch nunmehr die Erfahrungen, juristischer wie auch wirtschaftlicher Art, welche bis dahin im deutschen Städtewesen gemacht waren, bei der Neuanlegung von Städten angewendet und, falls das Bedürfnis dies erforderte, weiter ausgebaut. Die Städte, welche bis dahin mehr eine geduldete Stellung einnahmen, begannen ihre sich langsam aber stetig entwickelnde Machtstellung zu verspüren und auch auszunutzen, selbst gegen ihren eigenen

[1]) Vgl. hierüber: Hegel, Städtewesen, S. 37.

Herrn, wenn die Umstände dies gestatteten. Auch die staatsrechtlich so interessanten Gebilde, wie die Städtebündnisse, entstanden jetzt und sind nicht zum letzten als Folge der sich nun entwickelnden Blüte im deutschen Städtewesen anzusehen.

Über die Geschichte der Städtegründungen geben uns Aufschluß die Aufzeichnungen der alten Stadtrechte, die Art und Weise des Verfahrens war dabei in großen Zügen folgende[1]:

Entweder nahm der Grundherr die Gründung selbst in die Hand, oder er betraute damit einen besonderen Unternehmer, den die Quellen locator nennen. In den weitaus meisten Fällen geht die Städtegründung mit Hilfe eines solchen locator vor sich; selbst wenn ein solcher nicht genannt, ist dies noch kein als feststehend anzunehmender Beweis für sein Fehlen. Eine Eigentümlichkeit in der ganzen ostdeutschen Kolonisation des Mittelalters liegt darin, daß die Lokatoren, welche doch zumeist in ihrer Ansiedlungstätigkeit rein wirtschaftliche Ziele verfolgten, auch öffentlich-rechtliche Funktionen ausüben durften: die Quellen zeigen deutlich, daß die Unternehmer neben einer hervorragenden wirtschaftlichen Stellung auch in den meisten Fällen die öffentliche Verwaltung handhabten. Als Erklärung hierfür wird man hauptsächlich anführen können die Schwierigkeit der Besiedlung mit brauchbaren Kolonisten, welche eine entsprechend hohe Belohnung hierfür erklärlich machte, sowie der Umstand, daß die in Betracht kommenden Gebiete zu isoliert lagen, als daß nicht die denkbar möglichste Selbständigkeit der Unternehmer dieser Kolonisationen geboten

[1]) Vgl. hierüber die Preisschrift der fürstlich Jablonowski'schen Gesellschaft von Eduard Otto Schulze: Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe. Leipzig 1896. Ferner die Leipziger Dissertation von P. R. Kötzschke, Das Unternehmertum in der ostdeutschen Kolonisation des Mittelalters . . . Bautzen 1894. Von demselben, Quellen zur Geschichte der ostdeutschen Kolonisation im 12. bis 14. Jahrhundert. Leipzig und Berlin 1912. Letztere konnten leider bei der vorliegenden Untersuchung nicht mehr vollständig zu Rate gezogen werden, da schon mit deren Drucklegung begonnen war. Jedoch hofft Verfasser dies in späteren Untersuchungen nachholen zu können.

gewesen wäre. So ist es also zu verstehen, wenn ein Stadtlokator Erbschultisei oder Erbvogtei der neuen Stadt erhielt; bisweilen nennen ihn die Quellen neben scultetus auch praefectus oder procurator.

Aus dieser nicht unbedeutenden Stellung eines solchen Stadtlokators ergibt sich von selbst, daß er ein vornehmer und vermögender Mann sein mußte, um seine Stellung angemessen ausfüllen zu können; tatsächlich wurde fast immer ein Ministerial gewählt. Die Stellung des locator läßt sich an der Hand der zahlreichen Gründungsurkunden unschwer erkennen. Neben den öffentlich-rechtlichen Funktionen, die er auszuüben hatte und die in der Verwaltung des Schultheißamtes sowie meist auch noch der der niederen Gerichtsbarkeit bestanden, bekam er einen Anteil iure locationis an dem zur neuen Stadt gehörigen Grund und Boden abgabefrei zugewiesen. Ferner wurde sein Einkommen festgelegt: es wurde vielfach gebildet aus einem Teile der Gerichtsgefälle, sowie aus den Erträgen mannigfacher wirtschaftlicher Unternehmungen.

Bei der Neugründung selbst verfuhr man nun im allgemeinen folgendermaßen[1]): das für die Stadt bestimmte Land wurde vermessen und seiner Bestimmung gemäß verteilt, neben dem für den locator bestimmten Grund und Boden erhielt auch die Kirche als dos oder widem (wittum) mehrere Hufen abgabefrei zugewiesen. Für die Besetzung der übrigen Hufen mit Bürgern, welche im Osten Deutschlands durchweg freie Leute sein mußten, hatte dann der locator zu sorgen. Den Preis für den Grund und Boden, welcher den neuen Bürgern zugewiesen wurde, entrichteten diese in verschiedenerlei Form, meist zahlten sie einen Zins, oder sie mußten sonstige Leistungen und Abgaben darbringen. Die Tatsache, daß bisweilen schon bei der Besitznahme des Grund und Bodens von den neuen Kolonisten ein bestimmter Betrag entrichtet wurde, weist weniger auf einen Kaufvertrag hin, kraft dessen das Grundeigentum

---

[1]) E. O. Schulze, Kolonisierung und Germanisierung. S. 154 ff.

übergegangen wäre, sondern verkörpert vielmehr den urdeutschen Gedanken von der Entgeltlichkeit der Verträge[1]). Auch Worte, wie ad corroborandam iustitiam, welche die Urkunden in dieser Beziehung enthalten[2]), beweisen dies aufs Deutlichste, ganz abgesehen davon, daß die geringe Höhe des erwähnten Betrages einen Kauf von vornherein unwahrscheinlich macht. Eigentümer des in Frage kommenden Grund und Bodens blieb der Stadtherr, der Besitz der Bürger war meist vererblich, wenn auch nicht immer frei veräußerlich.

Um den neuen Bürgern zu ermöglichen, sich in die neuen Verhältnisse einzuleben, wurde ihnen bisweilen für eine bestimmte Zeit gänzliche Abgabenfreiheit zugestanden.

Während die niedere Gerichtsbarkeit in der neugegründeten Stadt dem Stadtschulzen übertragen wurde, behielt sich der Stadtherr die höhere Gerichtsbarkeit meist selbst vor, und zwar übte er sie entweder selbst aus oder er entsandte seinen Stellvertreter hierzu.

Wie schon erwähnt, ist das bloße Fehlen der Erwähnung eines locator in dem Gründungsprivilegium einer Stadt noch kein untrügliches Zeichen, daß ein solcher im vorliegenden Falle nicht verwendet wurde, doch kommen in der Tat auch Städtegründungen vor, bei denen sich der Stadtherr nicht der Vermittelung eines locator bedient hat. Einen allgemeinen Maßstab für die Erkenntnis, ob man es mit einer Gründung mit oder ohne locator zu tun hat, wird man daher nicht aufstellen können; um sich hierüber Gewißheit zu verschaffen, wird man die entsprechenden Urkunden genau hieraufhin anzusehen und auch noch andere Merkmale zu suchen haben. Meist wird man sagen können, daß schwerlich das Vorhandensein eines solchen locator anzunehmen ist, wenn der Stadtherr die Gründung und Besiedlung der neuen Stadt selbst in

---

[1]) Siehe hierüber Schröder, Rechtsgeschichte. S. 64.

[2]) Vgl. hierzu E. O. Schulze, Kolonisierung und Germanisierung. S. 156.

die Hand genommen hat, sei es, weil z. B. die Bedürfnisse des Krieges ein rasches Handeln erforderlich machten und kein langes Suchen nach dem erforderlichen Manne mehr gestatteten, oder auch, weil es aus sonstigen Gründen vom Stadtherrn vorgezogen wurde, selbst zu handeln, ohne einen locator in Anspruch zu nehmen. Auch kennen wir Stadtgründungen, die derartig vor sich gingen, daß schon vorhandene Ortschaften mit Stadtrecht begabt wurden und der Stadtherr die erforderlichen Einrichtungen traf, oder daß die Neueinrichtung den Bewohnern der bereits bestehenden Ortschaft selbst überlassen wurde. In solchen Fällen wäre die Tätigkeit eines besonderen locator überflüssig, und hier ist natürlich auch kein solcher anzunehmen.

Was die Zeit der deutschen Städtegründungsperiode betrifft, so beginnt sie im 12. Jahrhundert, nachdem sich, wie oben gezeigt, der juristische Begriff der Stadt bereits rechtsgeschichtlich entwickelt hatte. Neue Städte gründete man zuerst in Oberdeutschland, dann auch in Niederdeutschland. Es ist durch die allgemeinen geschichtlichen Verhältnisse bedingt, daß in der Zeit, in der das Städtewesen in Deutschland selbst sich bereits vollständig entwickelt hatte, in den Gebieten östlich von Deutschland noch nicht einmal von Städten in wirtschaftlichem Sinne die Rede sein konnte. Allmählich erst verbreitete sich eine große Kolonisationsbewegung vom Westen nach dem Osten Deutschlands, welche im 12. Jahrhundert beginnt und deren Ergebnis dann neben der allgemeinen Erschließung des Landes auch zahlreiche Städtegründungen waren. Letztere gingen, wie bereits angedeutet, in der Art vor sich, daß eine schon bestehende Ortschaft mit Stadtrecht begabt wurde und die außerdem noch erforderlichen Maßregeln getroffen wurden, oder daß sie von wilder Wurzel gegründet wurden.

---

## II. Die Gründung der ostpreussischen Ordensstädte.

### 3. Allgemeine Rechtsgeschichte des deutschen Ritterordens und seines Staatsgebietes Preussen.[1])

Bevor wir uns mit den Anfängen der ostpreußischen Ordensstädte näher beschäftigen, soll eine Übersicht über die Rechtsgeschichte des deutschen Ritterordens sowie seines Staatsgebietes Preußen vorausgeschickt werden.

Die Germanisierung und Kolonisierung von Ost- und Westpreußen beginnt erst gegen Mitte des 13. Jahrhunderts. Sie ist eine weitere Folge der erwähnten Kolonisationsbewegung, welche im 12. Jahrhundert beginnt und sich vom Westen nach dem Osten Deutschlands erstreckt. Das Hauptverdienst an der Erschließung Altpreußens gebührt dem deutschen Ritterorden, welcher in richtiger Erkenntnis der Unfruchtbarkeit weiterer Kreuzzüge seine ganze Kraft der Kolonisation der an Deutschland grenzenden Gebiete weihte. Die heutige Provinz Ostpreußen ist hervorgegangen aus dem durch den zweiten Thorner Frieden verkleinerten Ordensstaat. Eine allgemeine Rechtsgeschichte des Deutschordensstaates gibt es zur Zeit noch nicht, wohl aber haben sich die geschichtlichen Untersuchungen des vergangenen Jahrhunderts wiederholt mit der Geschichte dieses Landes beschäftigt und namentlich die letzte Zeit hat viel Beachtenswertes in dieser Beziehung geliefert. Auch eine Beschäftigung mit dem großen Kolonisator Preußens, dem deutschen Ritterorden, ist bei den nun folgenden Untersuchungen von Wichtigkeit. Hervorgegangen aus einem mönchischen Krankenpflegerorden, machte er sich zur Haupt-

[1]) Als Literatur hierzu kommen hauptsächlich in Betracht: Alt- und Neues Preussen usw. durch M. Ch. Hartknoch. Frankfurt und Leipzig 1684. Ferner Geschichte Preussens von Johannes Voigt. Königsberg 1827 ff. Sodann die Eroberung Preußens durch die Deutschen von A. L. Ewald. Halle 1872 ff. Außerdem die Heidelberger Dissertation von B. Frost, Das Recht im Deutschordensstaat Preußen. Borna, Leipzig 1906. Schließlich von Karl Lohmeyer: Zur Altpreußischen Geschichte. Gotha 1907 und von demselben: Geschichte von Ost- und Westpreußen. Gotha 1908.

aufgabe den Kampf gegen die Ungläubigen. Was ihn aber von allen seinen Vorbildern, z. B. den Templern und Johannitern unterschied und ihn besonders geeignet machte für seine spätere Aufgabe, nämlich die Germanisierung eines großen Kolonialgebietes, das war der Umstand, daß er nur Deutsche in seinen Reihen aufnahm. Dieses nationale Prinzip ist als sehr bedeutungsvoll anzusehen und auch sicherlich ein Hauptgrund seiner späteren Erfolge bei der Verbreitung des deutschen Rechtes und Wesens in Altpreußen gewesen. Zunächst hatte der Grundsatz, nur Deutsche aufzunehmen, als ersten sichtbaren Erfolg den der kräftigen Unterstützung durch den Kaiser und die deutschen Fürsten. Kam hierzu noch, wie es auch der Fall war, einige Begünstigung durch den Papst, der ja zunächst in seiner Eigenschaft als geistliches Oberhaupt der gesamten Christenheit den neuen Orden bestätigen mußte, so waren die Grundbedingungen für ein gutes Gedeihen des deutschen Ritterordens gegeben. Er nahm auch die denkbar günstigste Entwicklung: er wurde bald einer der unabhängigsten Großgrundbesitzer im heiligen Lande. Dazu kam, daß er als Ordensmeister Männer von hervorragender staatsmännischer Einsicht erhielt. Deshalb war er später auch befähigt, als Kolonisator, wie auch als nicht unbedeutender Faktor in staatsrechtlicher Hinsicht eine Rolle zu spielen.

Nach dem endgiltigen Verlust des heiligen Landes suchte denn auch der Hochmeister des Ordens, um diesen vor dem Verfall zu bewahren, nach einer neuen Aufgabe für ihn. Zunächst wurde diese in Siebenbürgen gefunden, und dann, als hier nicht alles nach Wunsch gelang und selbst der Papst nicht mehr helfend eingreifen konnte, im Lande der heidnischen Preußen.

Wie sah nun dieses Land aus, in welches der deutsche Ritterorden und mit ihm das deutsche Recht ihren Einzug hielten? Viel Gewißheit über das Land zwischen Weichsel und Memel zur Zeit seiner ersten Bewohner bietet uns die Geschichtsforschung nicht. Das Wenige, was wir hierüber in Erfahrung

bringen können, zeigt uns, daß der Kulturzustand jener Völker kein hoher war; auf derselben Stufe stand dementsprechend auch das Recht.

Über die religiösen Zustände erfahren wir mancherlei, ohne daß man allerdings vorläufig in der Lage ist, das Sagenhafte von dem geschichtlich Nachweisbaren überall zu unterscheiden. Daß die Ureinwohner Heiden waren, steht fest, und dies war der Grund, weshalb der deutsche Ritterorden sich gegen sie wandte.

Politisch noch wenig entwickelt, lebten diese Völker in verschiedenen Landschaften nebeneinander, sich nicht sonderlich um einander bekümmernd. Im Kriegsfall hatte ein besonderer Anführer den Oberbefehl, ähnlich wie die germanischen Völker in der Urzeit, mit denen sie überhaupt einige vergleichbare Punkte gemeinsam haben, wie z. B. auch ihre Abgesondertheit gegen einander.

Die Hauptbeschäftigung war der Ackerbau, dieser hatte auch seinen Einfluß auf das Ansehen des Einzelnen: Die Rangordnung richtete sich nach dem Grundbesitz; wer hiervon am meisten besaß, war der Angesehendste, während der minderbegüterte Volksgenosse unter ihm stand. Die unterste Klasse bildeten die Sklaven.

Mehrmals wurde der Versuch gemacht, dieses Land dem Christentum zu erschließen, doch zunächst ohne dauernden Erfolg. Zuerst geschah ein solcher Versuch im Jahre 1206, als es einem Abte auch gelang, mehrere Preußen zu bekehren, doch bald nahmen diese ihren väterlichen Glauben wieder an. Etwas größeren Erfolg hatte 1215 ein Zisterziensermönch, welchem der Papst die Würde eines Missionsbischofes von Preußen verlieh, aber auch er mußte sich schließlich nach seiner Vertreibung aus dem Lande damit begnügen, zur Kreuzfahrt gegen diese Heiden zu predigen. Die Folge hiervon war zunächst die, daß die Preußen mehrere Rachezüge unternahmen und hierbei mehr Erfolge aufweisen konnten, als ihre Bekehrer. Aber schon wandte sich der Bischof von Kulm in seiner Bedrängnis durch die

Angriffe der Heiden an den deutschen Ritterorden und suchte ihn zum Eingreifen zu bewegen. Als Entgelt für seine tatkräftige Unterstützung sollte der Orden das Kulmerland bekommen; jedoch ist über den eigentlichen Inhalt dieser Zusage nichts genaues zu ermitteln. Jede Partei war in späterer Zeit eifrig bemüht, diese Abmachung zu ihren Gunsten auszulegen: die eine wollte sie nur als bedingte Schenkung gelten lassen, während die andere das größte Interesse an einer möglichst unabhängigen Stellung im Lande Kulm hatte.

Für den Orden war die damalige Zeit die denkbar günstigste, sich ein eigenes Staatsgebiet zu verschaffen. War es doch die Zeit, in der dank der Schwäche der Kaiser die Territorialisierung des Reichs immer größere Fortschritte machte, so daß es dem Orden, dessen damaliger Hochmeister Hermann von Salza über hohe staatsmännische Fähigkeiten verfügte, nicht schwer fiel, sich im Osten ebenfalls einen neuen Territorialstaat zu gründen. Die Grundlage hierzu wurde im Jahre 1266 geschaffen: dem Orden ward die Verleihung des Landes Kulm bestätigt, und alle etwaigen späteren Eroberungen im Preußenlande sollte er unter denselben Bedingungen beherrschen dürfen, wie dies im Reiche den Landesherren zugestanden war.

Die Folge hiervon mußte die Tatsache werden, daß der Orden auch im Lande Kulm als Landesherr auftrat, da hier aber bereits ein Bischof, soweit ihm dies möglich war, die Rechte eines solchen ausübte, so mußte diesem daran liegen, seine Stellung zu behaupten und das Eindringen neuer nach Herrschaft strebender Elemente zu verhindern. Doch die Not drängte, allein konnte der Bischof den heidnischen Preußen nicht Stand halten. Da andere Hilfe nicht zu erlangen war, mußte die des Ordens angenommen werden und nach langen Verhandlungen kam 1230 ein Vertrag zustande, nach dem der Bischof resignierte: Nur einen Teil seines Landes behielt er, Herr des übrigen wurde der Orden. Von künftigen Eroberungen sollte letzterer zwei Teile und der Bischof einen Teil bekommen.

Waren bis jetzt noch keine Verhandlungen zwischen dem Orden und dem Papste gepflogen worden, so ließen sich solche in der Folge nicht mehr umgehen. Denn nach ihrer Auffassung war die Kirche Herrin des Landes, es wurde von Innozens IV. für Eigentum des Apostels Paulus erklärt[1]). Allein in dem nun folgenden Kampfe zwischen Kaisertum und Papsttum, wo jeder dieser Parteien in dem deutschen Ritterorden eine Stütze suchte, konnten auch Verhandlungen mit dem Papste dem Orden nur Vorteilhaftes bringen: 1234 erhielt der Orden vom Papste das Kulmer Land, sowie alle Eroberungen in Preußen zu ewigem Besitz. Ein geringer Zins sollte hierfür nach Rom bezahlt werden.

Die Eroberung Preußens ging nach dieser päpstlichen Verleihung verhältnismäßig rasch vor sich. Die oben angedeutete Kulmische Frage wurde durch Überrumpelung des Bischofs zu Gunsten des Ordens gelöst. Zwei Aufstände der Preußen gaben dem Eroberer Grund zu deren völliger Vernichtung. Noch am längsten hielten sich die Ureinwohner im Osten, aber auch hier konnten sie dem Ansturm des Siegers auf die Dauer nicht s andhalten. 1283 wurde der letzte Rest unterworfen und nun war die Eroberung des Landes vollendet.

Berücksichtigt man auf der einen Seite das hohe staatsmännische Geschick, mit dem der Orden sein Ziel, sich ein eigenes Territorium zu verschaffen, verfolgte, sowie den damaligen Stand der Rechtsverhältnisse in Deutschland, auf der anderen Seite aber die geringe Kulturstufe und den niedrigen Stand des Rechts, welche im späteren Staate des deutschen Ritterordens zur Zeit seiner Eroberung herrschten, so wird uns die spätere rechtliche Entwicklung des neuen Staates schon jetzt nicht zweifelhaft sein. Das deutsche Recht wurde das vorherrschende. Daneben finden wir allerdings auch noch anderes Recht in Geltung: Preußisches Lehnrecht, polnisches

---

[1]) Vgl. hierzu Voigt, Geschichte Preußens III, S. 519.

Ritterrecht[1]) und kanonisches Recht nahmen ebenfalls einen breiten Raum ein.

Bevor der deutsche Ritterorden seinen Einzug in das Land der Preußen hielt, kannte man dort noch keine Städte. Alle Erfahrungen, die man in Deutschland selbst auf dem Gebiete des Städtewesens gesammelt hatte, konnten bei den preußischen Städtegründungen vom Orden verwertet werden.

## 4. Einzelne Gründungsprivilegien ostpreussischer Ordensstädte.

Als Hilfsmittel für unsern Gegenstand kommen in erster Linie in Betracht die Gründungsprivilegien der ostpreußischen Ordensstädte. Die Mehrzahl ist von Voigt in seinem Codex Diplomaticus Prussicus aufgenommen, einiges hierhergehöriges findet sich auch im Preußischen Urkundenbuch[2]). Auch sind mancherlei hierauf bezügliche Urkunden und Hinweise enthalten in Zeitschriften, wie Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, der Altpreußischen Monatsschrift, sowie in Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte und anderen. Eine große Hilfe bei dem Nachschlagen nach entsprechendem Material bieten die neuerdings erschienenen Mitteilungen aus der Stadtbibliothek zu Königsberg i. Pr. Von großem Werte ist auch Voigts Geschichte Preussens insofern, als hier mancherlei Urkunden angeführt sind, welche vom Verfasser nicht in sein Codex Diplomaticus Prussicus aufgenommen sind und die ebenfalls bei den vorliegenden Untersuchungen verwertet werden konnten.

---

[1]) So z. B. Johannes Voigt, Codex Diplomaticus Prussicus. Königsberg 1836 ff. I. No. 163, S. 171. [Als Abkürzung für diese Urkundensammlung ist im folgenden C D P. verwendet!]

[2]) Preussisches Urkundenbuch. Hgg. mit Unterstützung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von Philippi, Wölky und Seraphim. Königsberg i. Pr. 1882 ff. [Als Abkürzung hierfür ist unten Preuss. U B. benutzt!]

Leider sind noch nicht alle Gründungsurkunden sämtlicher preußischer Städte im Druck erschienen. Doch ist dieses kein derartiges Hindernis, daß man nicht schon jetzt an die Erfüllung der Aufgabe gehen könnte, den Versuch einer Darstellung der ersten ostpreußischen Ordensstädte zur Zeit ihrer Gründung zu geben. Die Urkunden, welche durch die oben erwähnten Werke bereits zugänglich sind, lassen eine gewisse Regelmäßigkeit bei Gründung der ostpreußischen Ordensstädte erkennen, so daß vielleicht der Schluß nicht verfehlt erscheint, dieselbe Regelmäßigkeit sei auch bei den Städten angewendet worden, deren Handfesten und sonstige Urkunden augenblicklich für den Fernerweilenden noch nicht ohne größere Schwierigkeiten zugänglich sind. Eine Anführung einiger der bereits gedruckten Urkunden wird zeigen, daß bei ihnen die Regelmäßigkeit, welche bei den noch fehlenden nur vermutet werden kann, in der Tat vorhanden ist, und daß die einzelnen Abweichungen derselben von einander lediglich durch örtliche Verhältnisse bedingt sind und nicht durch absichtliches Abweichen des Ordens von Grundsätzen, die er bei seinen Städtegründungen anzuwenden für richtig hielt. Denn eine Einheit auf rechtlichem Gebiete hat zweifellos der deutsche Ritterorden bei seinem großen Kolonisationswerke in Preußen schaffen wollen und z. T. auch geschaffen, und der Schluß, daß er sie bei seinen Städtegründungen ebenfalls beabsichtigte, findet seinen Beweis schon jetzt, nachdem in der vorliegenden Untersuchung noch nicht alle Gründungsprivilegien hieraufhin untersucht werden konnten.

Es sei zunächst mit einem kleinen Kreise begonnen, nämlich den Städtegründungen des Ordens in der heutigen Provinz Ostpreußen.

Die hauptsächlichste Folge der vorläufig noch nicht ganz leichten Erreichbarkeit aller Städteprivilegien für Fernerweilende besteht darin, daß man bei Aufstellung von allgemeinen Regeln, die der Orden beobachtet hat, größere Zurückhaltung üben muß, als dann, wenn jede hierhergehörige Urkunde berücksichtigt werden könnte.

Überall, wo wir hier in den Urkunden auf die ersten Spuren städtischen Wesens stoßen, tritt uns dieses, wie es ja auch durch die damaligen Zeiten bedingt ist, zunächst in seinen einfachsten Formen entgegen. Aber wir sehen, daß es der Orden verstanden hat, diese Anfänge derartig einzurichten, daß die spätere Entwicklung seiner Städte auf einen guten Grund gebaut war.

Schon der Vater der preußischen Geschichte Johannes Voigt hatte die Wichtigkeit einer Beschäftigung mit den Anfängen des preußischen Städtewesens für die gesamte Städtegeschichte erkannt: „So einfach und schlicht das Bild dieses Lebens in diesen Zeiten immerhin auch noch dasteht, so interessant und lehrreich ist seine Betrachtung doch auch schon deshalb, weil es hier der Geschichte doch einigermaßen möglich wird, mit Gewißheit die Art und Weise darzustellen, wie das Gemälde städtisch-bürgerlichen Lebens in seinem ersten Umrisse und Entwurfe angelegt, wie es mehr und mehr ausgezeichnet und mit Farben belebt wurde, bis es dann nachmals zu immer höherer Vollkommenheit gelangte“.

Im folgenden seien die Namen und Quellen der ostpreußischen Ordensstädte zunächst kurz angeführt, welche bei unserer Untersuchung berücksichtigt wurden:

1. Das Gründungsprivilegium von **Bartenstein** im C D P. II, Nr. 140, S. 184; auch Hartknoch enthält auf S. 383 f. mehrere hierhergehörige Angaben.

2. Für **Memel** kommen in Betracht: C D P. I, Nr. 91 ff., S. 87 ff. und Hartknoch S. 420 f. Ferner „Altpreußische Monatsschrift“ Bd. 43, S. 145 ff.: „Studien zur Geschichte der Stadt Memel und die Politik des Deutschen Ordens“.

3. **Königsberg**: Die Privilegien der drei Städte Altstadt, Löbenicht und Kneiphof, welche 1724 zur Stadt Königsberg vereinigt wurden in den „Mitteilungen aus der Stadtbibliothek zu Königsberg i. Pr.“ III, Nr. 10, S. 12; Nr. 16, S. 22 und Nr. 23, S. 32.

4. Das Gründungs-Privilegium von **Preussisch-Holland**, welches ebenfalls genauere Auskunft über die ersten rechtlichen Verhältnisse in der neuen Stadt gibt, C D P. II, Nr. 34, S. 40.

5. Bei **Deutsch-Eylau** haben wir mehrere Privilegien zu beachten: zunächst ein solches, welches gewissermaßen provisorisch bereits 1305 gegeben wurde, und dann das endgiltige aus dem Jahre 1317. Letzteres im C D P. II, Nr. 78, S. 95.

6. Das Gründungsprivilegium der Stadt **Kreuzburg** C D P. II, Nr. 73, S. 88.

7. Daß **Saalfeld** 1315 „ausgegeben und besetzt“ wurde, erfahren wir aus seinem Privilegium von 1320, letzteres C D P. II, Nr. 89, S. 107.

8. Das erneuerte Gründungs-Privileg der Stadt **Mohrungen** C D P. II, Nr. 139, S. 182.

9. Das Gründungs-Privilegium der Stadt **Landsberg** C D P. II, Nr. 155, S. 203.

10. Von **Mühlhausen** sind im C D P. zwei Privilegien enthalten, in deutscher und in lateinischer Sprache. Sie stehen Bd. III, Nr. 9, S. 14 und Nr. 11, S. 18.

11. Über das Privilegium von **Wehlau** vergleiche C D P. II, Nr. 159, S. 210.

12. Das Privilegium von **Schippenbeil** C D P. III, Nr. 67, S. 89.

13. Das „Fundations-Privilegium“ der Stadt **Zinten** C D P. III, Nr. 69, S. 91.

14. Über **Rastenburg** vergleiche dessen erneuertes „Fundations-Privilegium“ im C D P. III, Nr. 130, S. 175.

15. Die Handfeste der ostpreußischen Ordensstadt **Gerdauen** endlich C D P. IV, Nr. 124, S. 183.

## 5. Rechtsgeschichtliche Übersicht über die Grundsätze des Deutschen Ritterordens bei seinen ostpreussischen Städtegründungen.

Die Zeitangabe[1]) der Gründung der ostpreußischen Ordensstädte ist in den hierüber enthaltenen Daten[2]) nicht immer zuverlässig. Manche Gründungsurkunden sind bei den damaligen unruhigen Zeitläuften beschädigt worden oder verloren gegangen, so daß der jeweilige Hochmeister neue ausfertigen mußte. Einige von diesen Städten bestanden schon früher, als man ihr Gründungsdatum als Stadt annehmen darf, als gewöhnliche Ortschaft mit geringeren Rechten. Immer muß berücksichtigt werden, daß eine Stadt erst dann als vorhanden angenommen werden darf, wenn sie die Rechte einer solchen hat. Also entweder mit dem Zeitpunkte, in dem eine schon bestehende Ortschaft mit einem Stadtrecht begabt wurde, oder in dem einem locator die Gründung einer Stadt vom Orden auf dem ihm zugewiesenen Grund und Boden übertragen und von diesem ausgeführt wurde, ist die Gründung der ostpreußischen Ordensstadt als vollzogen anzunehmen.

Das Recht, eine Stadt zu gründen, war ein Regal; ursprünglich übte es im Reiche der König allein aus, in der Zeit der ausgebildeten Landeshoheit nahmen es die Landesherren ebenfalls für sich in Anspruch. Die ostpreußischen Städteprivilegien beweisen, daß auch der Orden dieses Recht ausübte.

Daß der Orden nicht immer alleiniger Grundherr der von ihm gegründeten Städte war, beweist die Gründung Memels. Die Urkunden[3]) zeigen, daß der Orden im Anfang zusammen mit dem Kulmer Bischof Grundherr dieser Stadt war und dies auch anerkannte.

---

[1]) Über die Zeit der Gründung vgl. auch bei Voigt, Geschichte Preußens Bd. IV, Beilage Nr. 3.

[2]) Einige Notizen hierüber auch C D P. VI, Nr. 1.

[3]) C D P. I, Nr. 91 ff, S. 87 ff.

Zunächst ist zweifellos, daß der Orden in seinem Verhältnis zu den Städten, welche ihm ihre Entstehung verdankten, ebenso als Landesherr anzusehen war, wie in Bezug auf das ganze von ihm den heidnischen Preußen entrissene Land. Die Gründungsurkunden zeigen zur Genüge, daß der Orden die Quelle alles Rechtes für seine Städte ist: er gibt ihnen in ihren Gründungsprivilegien die Rechte, die er im beiderseitigen Interesse für nötig hält.

Als Gründungsarten kommen in Betracht solche mit und ohne einen locator. Weitaus die meisten ostpreußischen Ordensstädte sind unter Zuhilfenahme eines locator entstanden. In solchem Falle wurde das für die Stadt bestimmte Gebiet vermessen und dem locator zur Besiedlung überwiesen. Gleichzeitig wurde hinzugefügt, nach welchem Rechte dies vor sich gehen sollte. In unseren Fällen ist es überwiegend das kulmische Recht, welches hierbei Anwendung finden sollte, aber auch andere Beispiele finden sich. So beabsichtigte man der Stadt Memel[1]) zunächst den Namen „Neu-Dortmund“ zu geben und ihr das dortmundische Recht zu verleihen, wohl weil die ersten Bürger dieser Stadt aus der Dortmunder Gegend kamen. Tatsächlich erhielt dann aber Memel das lübeckische Recht.

Der locator war regelmäßig ein ritterlicher Unternehmer, dem für seine Mühewaltungen bei der Besiedlung der Stadt eine bevorzugte Stellung im Grundeigentum eingeräumt und auch sonst ein bestimmtes Einkommen angewiesen wurde. Letzteres bestand meist in einem Teil der Gerichtsgefälle, sowie in Abgaben von gewerblichen Unternehmungen, wie den so oft erwähnten „Bänken“. Bisweilen wurde ihm der Betrieb der letzteren auch für eigene Rechnung überlassen.

Charakteristisch ist, daß den locatoren der ostpreußischen Städte vom Orden neben ihrer rein wirtschaftlichen Stellung als Kolonisatoren auch öffentlich-rechtliche Befugnisse überwiesen wurden. Diese Eigentümlichkeit findet sich in der

---

[1]) Vgl. hierüber Voigt, Geschichte Preußens, Bd. III S. 73.

ganzen mittelalterlichen Kolonisation des östlichen Deutschlands[1]). Meist erhalten diese Locatoren das Schulzenamt und die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit, wie die Gründungsprivilegien hierüber zur Genüge Beweise enthalten[2]). Hieraus geht schon hervor, daß der locator ein sehr wichtiges Amt innehatte, und es läßt sich auch mit Sicherheit folgern, daß nur angesehene und erfahrene Männer hierzu geeignet waren. Hatte der Orden einmal einen geeigneten Mann gefunden, so übertrug er ihm wohl auch die Gründung mehrerer Städte: So wissen wir aus den Quellen, daß ein locator Heinrich Padeluch die beiden ostpreußischen Städte **Schippenbeil**[3]) und **Rastenburg**[4]) gegründet hat.

Das Rechtsverhältnis zwischen Orden und locator einer ostpreußischen Stadt entsteht auf Grund eines Lokationsvertrages, dessen nähere Regelung meist in den Gründungsprivilegien enthalten ist. Wir haben gegeben und gelossen unserm lybin Heynriche Padeluche dy Stadt Schiffenburgk mit tczwelf unde hundirt huben tczu Colmyschem rechte zcu besitzin heißt es z. B. in der Handfeste der Stadt Schippenbeil[3]). Auch aus den übrigen in Frage kommenden Urkunden geht hervor, daß nach ähnlichen Grundsätzen Verträge abgeschlossen wurden: der locator übernimmt die Besiedelung der Stadt, und der Orden verleiht dafür die jedesmal besonders genannten Vorteile[5]).

Im Gegensatz zum locator eines Dorfes[6]) konnte sich die Stellung des locator einer ostpreußischen Stadt nicht als erbliche behaupten. Die Quellen gedenken zwar immer bei der Aus-

---

[1]) Vgl. hierzu P. R. Kötzschke, Unternehmertum . . . S. 1.

[2]) So als einzelnes Beispiel unter so vielen: **Kreuzburg.** C D P. II. Nr. 73, S. 88.

[3]) C D P. III, Nr. 67, S. 89.

[4]) C D P. III, Nr. 130, S. 175.

[5]) Daß auch andere Landesherren bei ihren Städtegründungen derart verfuhren, beweist das Beispiel des Ermländischen Bischofs bei Gründung von Guttstadt und Wormditt. Vgl. C D P. II, Nr. 132, S. 171 und III, Nr. 68, S. 90.

[6]) Vgl. Kötzschke, Unternehmertum. S. 74.

stattung desselben auch seiner elichin erbin und nochkomelinge[1]), welche später ebenfalls seine Vorrechte genießen sollen, allein in der späteren Geschichte unserer Städte begegnen uns keine erblichen Schultheißen. Dagegen finden wir, daß schon in verhältnismäßig kurzer Zeit das Schulzenamt aufgekauft wurde. So sehen wir aus einem erneuerten Privilegium der Stadt **Mühlhausen Ostpr.**[2]) vom Jahre 1338, daß die Ratleute der genannten Stadt der Witwe des früheren Schulzen das Schulzenamt abgekauft haben.

Überhaupt kann man nicht einmal behaupten, daß jeder locator in Ostpreußen vom Orden auch das Schulzenamt erhielt; wenn dies auch in der weitaus größten Zahl der Fälle die Regel war, so kennen wir auch andere Beispiele. So bestimmt die Handfeste der Stadt Gerdauen[3]): Ouch sollen die Bürger der stadt ierlich eynen Scholtzen kyssen mit rothe unser Brüder.

Man kann also nur sagen, daß der Orden bei den meisten ostpreußischen Städtegründungen, bei denen er sich der Mitwirkung eines locator bediente, diesem auch die erwähnten öffentlichrechtlichen Funktionen übertrug, welche sich dann aber nicht für immer, wie dies im Lokationsvertrage vorgesehen war, auf die Nachkommen des betreffenden vererbten, sondern bald auf andere übergingen.

Die übrigen Vergünstigungen, die dem locator der neuen Stadt iure locationis verliehen wurden, waren bald größer, bald kleiner. Sie bestanden, wie bereits gesagt, in abgabenfreiem Lande und privilegierter Stellung bei gewissen gewerblichen Unternehmungen. Zu seinen Einkünften gehörte ein bestimmter Teil der Gerichtsgefälle des Niedergerichts, dessen Handhabung ihm meist auch vom Orden übertragen wurde.

Aber auch ohne Zuhilfenahme von Locatoren sind Städte im ostpreußischen Gebiete des deutschen Ritterordens entstanden.

---

[1]) So z. B. C D P. III, Nr. 67, S. 89.

[2]) C D P. III, Nr. 9, S. 14.

[3]) C D P. IV, Nr. 124, S. 183.

Eine Zeitgrenze zwischen beiden Gründungsarten gibt es nicht, vielmehr finden wir beide gleichzeitig nebeneinander. Dies ist auch erklärlich, denn es richtete sich je nach den vorhandenen Umständen, ob der Orden sich bei Gründung einer ostpreußischen Stadt eines locator bediente oder nicht. Eine Gründung ohne locator werden wir dann mit Bestimmtheit annehmen können, wenn ein schon vorhandener Ort mit einem Stadtrecht begabt wurde. Was einen solchen Fall anbetrifft, so kann natürlich der Ort, welcher nun mit einem Stadtrecht begabt wird, früher von einem locator angelegt sein, wir können aber doch von einer Städtegründung ohne einen solchen sprechen, denn eine solche ist erst mit dem Augenblicke vollzogen, in dem ein Stadtrecht in der betreffenden Niederlassung vorhanden ist. Als Beispiel hierfür können wir **Preussisch-Holland** nennen: der von holländischen locatores schon vorher besiedelte Ort erhielt 1297 sein Stadtprivilegium[1]) und seitdem besteht die Stadt Preußisch-Holland.

Die Tatsache, ob wir eine Städtegründung mit oder ohne locator vor uns haben, ist jedoch lediglich von rechtshistorischem Interesse. Einen sonstigen Unterschied in den rechtlichen Verhältnissen bei den vom Orden begründeten Städten Ostpreußens finden wir nicht, vielmehr ist es hierbei gleichgiltig, ob der Orden sich bei der Gründung eines locator bediente oder nicht.

Es lag in der Natur der ganzen Kolonisation Ostpreußens, daß da, wo sich die neuen Städte erhoben, meist vorher schon Burgen als militärische Stützpunkte sich befanden[2]). Was wir aber schon im Anfang als Ergebnis der bisherigen Forschung über das deutsche Städtewesen als feststehend für das Mutterland hinstellen konnten, gilt auch für die entsprechenden Verhältnisse des ostpreußischen Ordenslandes: Nie wurde die Burg selbst zur Stadt erhoben, sondern nur im Anschluß an diese eine solche neu gegründet. Als Beispiel, welches dies deutlich vor Augen

---

[1]) C D P. I. Nr. 66, S. 60.

[2]) Siehe z. B. bei Hartknoch, S. 364 ff.

führt, sei nur die Stadt **Kreuzburg** genannt: Unabhängig von der Ordensburg gleichen Namens wird das Gebiet für die neue Stadt vermessen und ihr dann vom Orden kulmisches Recht verliehen. Diese Tatsache, daß die ostpreußischen Städte des deutschen Ritterordens als solche wohl im Anschluß an eine schon vorhandene Burg entstanden, aber immer von dieser eine selbständige Stellung einnahmen, beweist uns schon ganz augenscheinlich Hartknochs „Alt- und Neues Preußen", welches in seinem Abschnitt „Von Erbauung der Preußischen Städte und Schlösser"[1]) hierüber unzweifelhafte Angaben enthält. Auch Voigt macht in seiner „Geschichte Preußens"[2]) schon einen Unterschied zwischen Burg und Stadt in dieser Beziehung.

Nach dem heutigen Stande der Rechtsgeschichte sind Voigts Ansichten über die preußischen Städte nicht mehr ganz zutreffend. Dieser sonst in jeder Weise grundlegende Schöpfer einer preußischen Geschichte sieht „in der Befestigung die erste Gründung der Stadt". Indessen gilt es heute für feststehend, daß die Befestigung nicht zu den rechtlichen Merkmalen einer Stadt der damaligen Zeit gehört[3]). Die ostpreußischen Ordensstädte waren allerdings ausnahmslos mit Befestigungswerken umgeben[4]); allein dies hatten sie zu ihrer Sicherheit in so unruhigen Zeitläuften in einem Lande, dessen Kolonisation zur Zeit ihrer Gründung erst begonnen hatte, dringend nötig. Die Geschichte des ganzen Preußenlandes beweist zur Genüge, wie oft die dortigen Städte feindlichem Ansturme ausgesetzt waren. Das Vorhandensein von Festungswerken ist also kein juristisches Kennzeichen für das Vorhandensein einer Stadt, sondern vielmehr eine durch die unerbittliche Notwendigkeit erzwungene Tatsache. Gab es doch auch in Deutschland selbst nicht wenige Städte in dieser Zeit, welche eine starke Befestigung aufwiesen. Die Gründungsprivilegien der ostpreu-

---

[1]) S. 364 ff.

[2]) Bd. III, S. 484.

[3]) Schröder, Rechtsgeschichte S. 636.

[4]) Auch hierfür bietet schon Hartknochs Werk die nötige Gewißheit.

ßischen Ordensstädte enthalten in vielen Fällen über die Befestigungen auch nähere Bestimmungen: meist des Inhalts, daß die Bürger bei Anlage von Festungswerken an die Genehmigung des Ordens gebunden waren[1]). Der Grund hierfür ist ersichtlich: Der Orden mußte einmal als Landesherr die oberste Leitung der Landesverteidigung festhalten und dann mußte er in seinem Interesse verhindern, daß sich solche Befestigungen etwa gegen ihn selbst richteten, da ein Gedanke der Erwachung selbständigen Bürgersinnes garnicht so fern lag. Die Ordensburg nahm ja auch meist eine derartige Lage ein, daß sie die neugegründete Stadt nicht nur beschützte, sondern auch beherrschte, wenn es nötig werden sollte. In den genannten Beschränkungen der ostpreußischen Städte hinsichtlich der Anlage von Festungswerken sehen wir die Landeshoheit des Ordens über seine Städte. Wenn auch die heutigen städtischen Verhältnisse mit den damaligen nicht zu vergleichen sind, so kann man doch in den beschränkenden Bestimmungen über die Festungsanlagen der neugegründeten Städte Ostpreußens durch den Orden etwas Ähnliches erblicken, wie es in den heutigen Rayongesetzen zum Ausdruck kommt. Allerdings wurden damals die Festungswerke, wie aus den Gründungsprivilegien ersichtlich ist, von den Städten angelegt, während dies heute nicht mehr der Fall ist.

Die Grundbesitzverhältnisse der ostpreußischen Ordensstädte werden meist zunächst allgemein nach den Grundsätzen der kulmischen Handfeste[2]) geregelt. Hiernach bestand unter anderem das Entgeld für Überlassung des Grundes und Bodens an die neuen Bürger auch in Kriegsdiensten. Meist findet sich hiervon nichts in den betreffenden Gründungsprivilegien, jedoch finden wir auch hierüber einen diesbezüglichen Hinweis z. B. in einem Entwurf über die Verschreibung der Stadt **Angerburg.**[3])

---

[1]) So unter vielen anderen Beispielen bei **Mohrungen.** Vgl. hierzu C D P. II, Nr. 139, S. 183.

[2]) Siehe diese in Preuss. U B. I, Nr. 252, S. 183 ff.

[3]) C D P. III, Nr. 25, S. 40.

Nach den Gründungsprivilegien haben wir zu unterscheiden zinsfreies und zinsbares Land. Letzteres wurde sehr oft mit einer Befreiung von den Abgaben auf eine Reihe von Jahren ausgestattet, um den Bürgern das Einleben in die neuen Verhältnisse möglichst zu erleichtern.

Zinsfreies Land bekamen der Schulze und die Kirche zugewiesen, auch wurden zu gemeinem nutze der Stadt[1]) eine Anzahl zinsfreier Hufen bestimmt.

Eine einheitliche Zahl wurde bei der Verleihung aller Hufen bei Gründung einer ostpreußischen Stadt vom Orden nicht innegehalten, die Handfesten nennen jedesmal die Größe der verliehenen Ländereien, man ging hier eben unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse vor.

Auch bei den Grundbesitzverhältnissen kommt die landesherrliche Hoheit des Ordens über das Grundeigentum der neuen Stadt zum Ausdruck. Oft behält sich der Orden Plätze vor, welche ihm etwa als günstig für Anlage von Mühlen und dergleichen erscheinen könnten[2]). Daß sich der Orden als Herr über den städtischen Grund und Boden betrachtete, geht auch daraus hervor, daß er den einzelnen Städten bei Verleihung ihrer Privilegien oft einen Grundzins auferlegte, welcher in recognitionem dominii zu zahlen war und dessen Höhe in den einzelnen Fällen verschieden war[3]). Auch das Bergregal behielt sich der Orden vor und nahm oft diesbezügliche Bestimmungen in den Grundprivilegien auf[4]).

Das den Bürgern überlassene Land war entweder bestimmt als Ackerland oder für die Anlage von Haus und Hof. Im allgemeinen hatten die Bürger unserer Städte freies Verfügungsrecht über die ihnen zugewiesenen Hufen, aber auch Be-

---

[1]) So unter vielen anderen Beispielen bei **Gerdauen.** C D P. IV, Nr. 124, S. 183.

[2]) z. B. bei Erteilung des Stadtprivilegiums von **Preußisch-Holland.** C D P. II, Nr. 34, S. 40.

[3]) So sollten die Einwohner **Kreuzburgs** jährlich 6 kulmische Denare zahlen. Siehe C D P. II, Nr. 123, S. 88 ff.

[4]) So bei **Kreuzburg, Mühlhausen** und anderen Städten.

schränkungen werden erwähnt: Die häufigste ist die, daß kein Grund und Boden ohne Genehmigung des Ordens an religiöse Niederlassungen veräußert werden durfte[1]). Meist nahm der Orden von diesen Bestimmungen sich selbst ausdrücklich aus[2]). Eine andere Verfügungsbeschränkung über den Grundbesitz finden wir bisweilen darin, daß zu einer Hofstätte ein bestimmter Landstrich als zugehörig bestimmt wird, die beide nur gemeinsam veräußert werden dürfen. Gengler spricht in seinen „Deutschen Stadtrechtsaltertümern" bei Berücksichtigung derartiger Verhältnisse von „liegenschaftlichen Zubehörungen".

Die Zuerteilung der Hufen an die neuen Bürger ist als ein Akt der Gesetzgebung seitens des Ordens aufzufassen, der sie auch in den einzelnen Gründungsprivilegien aufnahm. Meistens wurde ein Teil der städtischen Hufen den Bürgern als Erbzinsgut überlassen, während ein anderer Teil der Gemeinde zur Gesamtbenutzung oder einzelner Personen zur Sonderbenutzung abgabenfrei zugewiesen wurde.

Auch kam es vor, daß einzelnen ostpreußischen Ordensstädten ganze Dörfer als zugehörig überwiesen wurden, wie **Saalfelds** Beispiel unter anderen zeigt.[3]). Die Verleihung solcher Stadt-Dörfer[4]) erfolgte ebenfalls in den Gründungsprivilegien der Städte, wobei dann weiter ebenfalls die entsprechenden Verhältnisse, so weit dies erforderlich war, mitgeregelt wurden. So finden wir die Bestimmung, daß der Stadtschulze auch Schulze eines solchen Dorfes sein sollte und einen Teil der Vergünstigungen, die ihm zustanden, hier erfüllt bekommen sollte. Hieraus geht hervor, daß der Orden solche „Stadt-Dörfer" verlieh, um einzelnen Städten Erleichterungen wirtschaftlicher Art zu verschaffen.

---

[1]) z. B. bei der Gründung von **Mohrungen** und anderer Städte. So C D P. II. Nr. 139, S. 182.

[2]) Unter anderen bei **Mühlhausen.** C D P. III, Nr. 9, S. 14.

[3]) C D P. II, Nr. 89, S. 107.

[4]) Vgl. hierzu H. G. Gengler, Deutsche Stadtrechts-Alterthümer. Erlangen 1882. S. 297.

Über die Art und Weise der Vermessung der Hufen bei Gründung einer ostpreußischen Stadt können wir den Schluß ziehen, daß sie meist nicht allzugenau vor sich ging. Man scheint der neuen Stadt ihr Gebiet immer reichlich zugemessen zu haben, und nur in großen Umrissen wurden die Grenzen bezeichnet, wie die betreffenden Urkunden zeigen, in denen Bäume und dergleichen als Grenzzeichen verwendet wurden. Häufig finden wir Bestimmungen, welche eine etwaige ungenaue Vermessung in Betracht ziehen[1]), und zwar wird immer angenommen, daß die neuen Bürger zuviel erhalten haben könnten. Für einen solchen Fall wurde ihnen, falls er bei einer Nachmessung zu Tage träte, die gleiche Zinspflicht hinsichtlich des Überschusses auferlegt, wie von dem andern Grund und Boden.

Was die Art und Weise der Verteilung des Landes an die Kolonisten betrifft,[2]) so zeigen uns die Urkunden, daß bei Gründung der ostpreußischen Ordensstädte die altgermanische Flurordnung hier keine Anwendung fand. Bei Neuanlage einer solchen Stadt wurden die Höfe auf dem hierfür bestimmten Gebiete zusammengelegt, hierbei wurde ein Marktplatz vorgesehen, der dadurch erhalten wurde, daß die an ihm gelegenen Höfe einen kleineren Raum zugewiesen erhielten, als es bei den anderen Hofstellen der Fall war.[3]). Auch für die Kirche wurde Raum geschaffen, die Hofstatt, welche zur Pfarrkirche gehören sollte, kam naturgemäß in deren Nähe zu liegen.[4]). Das Land, welches zum gemeinen Nutzen der sämtlichen Bürger bestimmt war, blieb ungeteilt, wenn sich dies mit seiner Bestimmung vereinbaren ließ, wenn also das betreffende Land für Viehtrifft, Hegewald oder dergleichen bestimmt war. Erhielt eine Stadt noch eine Anzahl Hufen zur Anlegung eines Dorfes[5]) zugeteilt,

---

[1]) So unter anderen bei **Gerdauen.** C D P. IV, Nr. 124, S. 183.

[2]) Siehe hierüber Schröder, Rechtsgeschichte. S. 439 ff.

[3]) So bei **Gerdauen.** C D P. IV, Nr. 124, S. 183.

[4]) So bestimmt das Privilegium von **Mühlhausen**, daß die zur Pfarrkirche gehörige hoffstadt beim kirchof gelegen sei. C D P. III, Nr. 9, S. 14.

[5]) Vgl. z. B. **Gerdauen.** C D P. IV, Nr. 124, S. 184.

so mußten diese natürlich bei Ansetzung der Kolonisten entsprechend verteilt werden.

Wenden wir uns der Verwaltung der Ordensstädte zu. Schon um seine neugegründeten Städte nicht schlechter zu stellen als die Städte des Mutterlandes, mußte der Orden ihnen eine ähnliche kommunale Einrichtung geben, wie sie dort bestand. Ein Leben voll bürgerlicher Freiheit entwickelte sich in den neuen Städten und gar manche nahm zur Blütezeit des Ordens eine günstigere und hervorragendere Stellung ein, als in unsern Tagen.

Als Stadtoberhaupt finden wir den Schultheißen genannt. Seine Stellung haben wir bereits zum großen Teile bei Betrachtung des locator erwähnt, sodaß nur noch weniges nachzutragen erübrigt. Die Einsetzung des Schulzen bei der neugegründeten Stadt geschah entweder durch Bestimmung des Ordens, wie meist wenn ein locator diese Stelle als Lohn seiner Kolonisationstätigkeit erhielt, oder auch nach der Wahl der Bürger[1]). In letzterem Falle kommt bei Bestimmung des Oberhauptes noch hinzu der roth unser Brüder. Jedenfalls lag es in der Absicht des Ordens, bei Besetzung dieses Postens nicht jeden Einfluß aus der Hand zu geben[2]).

Gehörte zu der Stadt noch ein Dorf, so kam es meist vor, daß der Stadtschulze auch gleichzeitig Schulze des Dorfes wurde, wie Mohrungens Beispiel zeigt[3]).

Neben seinen Verwaltungsaufgaben, die dem Schulzen als Stadtoberhaupt zustanden, hatte er oft auch noch einen Teil der Gerichtsbarkeit, nämlich die niedere, auszuüben. Doch finden wir bisweilen einen besonderen Richter genannt, dem dann diese Obliegenheiten zufielen.

---

1) Vgl. z. B. **Gerdauen**. C D P. IV, Nr. 124, S. 184.

2) Anders finden wir es bei ostpreußischen Städten, die nicht vom Orden gegründet waren. Hier findet bisweilen unbeschränkte Wahl des Schulzen durch die Bürger ohne Einmischung des Landesherrn statt. So bei Braunsberg. C D P. II, Nr. 6, S. 8.

3) C D P. II, Nr. 139, S. 182.

Dieser Richter gehörte dann auch zu den städtischen Behörden, näheres über seine Stellung finden wir im allgemeinen in den Gründungsurkunden der ostpreußischen Ordensstädte nicht gesagt, wie denn überhaupt zur Zeit dieser Gründungen noch die denkbar einfachsten Verhältnisse in ihnen herrschten. Mancherlei städtische Einrichtungen, die noch in den Handfesten genannt sind, lassen auf das Vorhandensein weiterer städtischer Beamten schon in der Gründungszeit schließen, ohne das ihrer meist in unseren Urkunden besondere Erwähnung getan ist. Zahlreiche Bestimmungen über Verwendungen von Einkünften aus städtischen Einrichtungen, wie Badestuben[1], Braupfannen[2], Salinen und dergleichen lassen mit Sicherheit darauf schließen, daß hier auch städtische Beamte erforderlich und vorhanden waren. Da Handel und Verkehr nicht von den Bürgern auf eigene Faust betrieben werden durften, sondern nur durch Vermittlung der sogenannten „Bänke", deren die Gründungsurkunden auch regelmäßig Erwähnung tun, und welche als städtische Einrichtungen Handel und Wandel in Regie bekommen hatten, so waren auch zur Aufsicht hierüber schon im Anfang städtische Beamte erforderlich, welche den ganzen Betrieb überwachten[3]. Etwaige strafbare und unerlaubte Handlungen, die hierbei vorkamen, wurden von diesen Beamten dem Stadtgericht zur Regelung überwiesen.

Jede ostpreußische Ordensstadt bildete, wie alle Gründungsurkunden einwandsfrei nachweisen, einen eigenen Niedergerichtsbezirk. In dieser Hinsicht enthalten die Handfesten genauere Bestimmungen.

Die höhere Gerichtsbarkeit, wie Sachen, die „an Hals und Hand" gingen und „Straßengerichtsbarkeit" behielt sich der Orden allerdings immer selbst vor, der Stadt verblieben nur die „cleynen gerichte". Neben diesen Grenzen der städtischen Gerichtsbarkeit, welche den

[1]) So C D P. III, Nr. 9, S. 14.

[2]) z. B. C D P. IV, Nr. 124, S. 183.

[3]) Vgl. hierzu Voigt, Geschichte Preussens. Bd. III, S. 502.

Verhältnisson aller Städte, der damaligen Zeit entsprachen, finden wir auch solche Grenzen, welche speziell durch die vorliegenden Verhältnisse bedingt waren. Diese betreffen die Gerichtsbarkeit über die Ureinwohner des Landes, die Preußen, zu denen auch die übrigen Nichtdeutschen gerechnet wurden. Die Gerichtsbarkeit über diese war der Stadt entzogen und dem Orden vorbehalten. Nur er urteilte über Strafsachen dieser nichtdeutschen Bewohner der ostpreußischen Städte wie über ihre Streitigkeiten untereinander. Bei Streitigkeiten derselben mit einem städtischen Bürger kam es darauf an, wer der Kläger war, dieser mußte sich sein Recht vor dem forum holen, dem sein Gegner unterstand. Der Preuße, welcher einen Bürger verklagte, mußte dies also vor dem Stadtgericht tun, während umgekehrt der Bürger, der einen Preußen in Anspruch nehmen wollte, sich an das Ordensgericht zu wenden hatte[1]). Aber auch andere Vorschriften hierüber begegnen uns, wie uns die Handfeste[2]) der **Altstadt Königsberg** zeigt: hiernach sollten die Bürger der Stadt über Delikte der Nichtdeutschen gegen einen Bürger oder dessen Angehörige selbst urteilen dürfen, wenn die Tat im Stadtbezirk geschah.

Auch über den Instanzenzug, der bei der Weiterverfolgung eines Rechtes einzuhalten war, enthalten die Gründungsprivilegien einiger ostpreußischer Ordensstädte Hinweise. So heißt es im Privilegium der Stadt **Hohenstein**[3]): Gescholden Orteyl und alles recht sollen sy haben in unser Stadt Osterodt. Das gericht dieser Stadt war dem Schulzen übertragen, welcher auch einen Teil der Einkünfte hiervon erhielt, wie dies in ähnlichen Fällen oft Sitte war.

Interessant ist die Frage nach der Verwendung der Gerichtsgefälle. Der Orden nahm die Strafgelder als

---

[1]) So C D P. III, Nr. 9, S. 15, im Privilegium von **Mühlhausen** und anderm mehr.

[2]) Siehe „Mitteilungen aus der Stadtbibliothek zu Königsberg" III, Nr. 10, S. 12.

[3]) C D P. IV, Nr. 3, S. 3.

8*

Gerichtsherr für sich in Anspruch, doch bestimmte er in den Gründungsprivilegien seiner ostpreußischen Städte meist, daß ein Teil dieser Einkünfte dem Schulzen, der ja oft selbst als Niederrichter fungierte[1], zufallen sollte. Einen anderen Teil behielt sich der Orden selbst vor. Oft ist als Grenze der Betrag bis zu vier Schillingen genannt[2], der dem Schulzen zufallen sollte, doch ist diese häufiger vorkommende Summe nicht als Regel aufzufassen, denn es kommen auch andere Bestimmungen über die Verwendung der Einkünfte aus den Gerichten vor, die manchmal auch für die öffentlichen Zwecke der Stadt verwendet werden sollten. Die Bestimmungen hierüber traf in den einzelnen Fällen der Orden, der ja der oberste Gerichtsherr seiner Städte war, und zwar geschah dies ebenfalls in den einzelnen Privilegien der ostpreußischen Städte.

Ebenfalls seiner Stellung als Gerichtsherr entsprach es, wenn der Orden sich das Begnadigungsrecht in manchen Fällen vorbehielt. So findet sich häufig die Bestimmung[2]: und was wir an bröchen vorgeben, das sal ouch von der Stadt vorgeben sein und von dem Scholtzen.

Bei Betrachtung der gerichtlichen Verhältnisse in den ostpreußischen Ordensstädten sahen wir, daß hierbei ein gewisser Unterschied bei den Bewohnern der Städte gemacht wurde. Auch hier muß man, wie in Deutschland, bei Zusammensetzung der städtischen Einwohnerschaft von allen, die in der Stadt wohnten, diejenigen unterscheiden, welche allein zu den Bürgern zu rechnen sind[3].

Die dort befindlichen Preußen waren, wie wir bereits gesehen, vom Niedergerichte der Städte eximiert. Auch sonst

---

[1] Daß dies nicht immer der Fall war, beweist das Beispiel von **Preußisch-Holland,** in dessen Privilegium ein iudex civitatis erscheint, der nicht scultetus ist.* C D P. II, Nr. 34, S. 40. Auch vgl. hierzu Voigt, Geschichte Preussens. Bd. III, S. 489. *weil das Schulzenamt schon aufgekauft war.

[2] So bei **Gerdauen.** C D P. IV, Nr. 124, S. 183.

[3] Vgl. hierüber auch Schröder, Rechtsgeschichte. S. 647.

begegnen wir mancherlei Hinweisen, daß wir bei der Bewohnerschaft einer ostpreußischen Ordensstadt auch schon zur Zeit ihrer Gründung Unterschiede zu machen haben. Als eigentliche Bürger sind nur diejenigen Kolonisten zu betrachten, welche entweder der Orden oder sein locator angesiedelt und mit Land ausgestattet hatten. Die Geschichte der ganzen ostdeutschen Kolonisation im Mittelalter zeigt, das nur freie Männer hierbei zugelassen wurden[1]). Auch die Bürger der ersten ostpreußischen Ordensstädte waren immer persönlich freie und unabhängige Männer. Daneben begegnen uns auch Dienstleute des Ordens, deren Anwesenheit in der Stadt sich durch die daselbst befindlichen Einrichtungen des Ordens, wie Mühlen, Salinen und dergleichen zur Genüge erklärt. Sie unterlagen als Ministerialen des Ordens ebenfalls dessen Gerichtsbarkeit und waren vom Stadtgerichte eximiert.

Auch die Angehörigen geistlicher Gemeinschaften, zu denen die damaligen Geistlichen wohl alle gehörten, können wir nicht zu den Vollbürgern einer ostpreußischen Ordensstadt rechnen, wenn sie sich in einer solchen aufhielten.

Der Stadtpfarrer wurde allerdings in jeder Gründungsurkunde mit Land und Einkünften bedacht und seine Stellung geregelt. Einige abgabenfreie Hufen, sowie der Zehnte, den ihm die Bürger liefern mußten, bildeten in der Regel sein Einkommen. Auch finden wir bei der Stadt **Saalfeld**[2]) eine Bestimmung, daß innerhalb eines Umkreises einer halben Meile um die Stadt keine andere Pfarrei, mit einer Ausnahme, sich befinden durfte. Eine derartige Regelung ist zweifellos geschehen, um einer Verschlechterung der Stellung des Saalfelder Stadtgeistlichen vorzubeugen. Andere Angehörige geistlicher Gemeinschaften konnten sich aber nur dann in einer ostpreußischen Ordensstadt niederlassen, wenn der Orden dies gestattete. Für sie war nach Ansicht des Ordens nur beschränkter Raum zur Niederlassung

---

[1]) Schröder, Rechtsgeschichte. S. 442.

[2]) C D P. II, Nr. 89, S. 108.

in seinen Städten gegeben. Die Möglichkeit hierzu beschränkte solchen geistlichen Personen der Orden derart auf Grund seiner Hoheitsrechte als Landesherr, daß man sie, wenn sie irgendwo auf Grund besonderer Spezialerlaubnis doch vorhanden waren, schwerlich zu den vollberechtigten Bürgern rechnen konnte. Denn nicht nur ihre Anwesenheit überhaupt, sondern auch jede Veräußerung von städtischem Grund und Boden an sie war an die Erlaubnis des Ordens geknüpft. Mönche und Klöster spielten denn auch in den ostpreußischen Ordensstädten im Gegensatz zum übrigen Deutschland eine äußerst geringfügige Rolle.

Die Stellung der eigentlichen Vollbürger konnten wir schon z. T. bei Betrachtung der Grundbesitzverhältnisse der neugegründeten ostpreußischen Ordensstädte ersehen. Im allgemeinen hatten sie freie Verfügung über den ihnen zugewiesenen Grund und Boden und waren, wie ebenfalls erwähnt, freie Leute. Von den Abgaben, die der Orden von seinen Untertanen auf dem Lande für den Schutz durch die Ordensburg einforderte, ist zu nennen das Wartkorn[1]). Bei den Bürgern der ostpreußischen Ordensstädte finden wir diese öffentlichrechtliche Abgabe nicht mehr. Daß ein derartiger Erlaß bei den Bürgern seiner ostpreußischen Städte überhaupt in der Absicht des Ordens gelegen hat, können wir daraus schließen, daß er diese Abgabe Bewohnern von schon bestehenden Ortschaften, die nachträglich zur Stadt erhoben wurden, ausdrücklich erließ[2]).

Unter den Vorrechten, die den Bürgern bei Gründung der ostpreußischen Städte regelmäßig eingeräumt wurden, nahm die Fischerei die verbreitetste Stelle ein. Meist wird die Fischereigerechtigkeit aber nicht gänzlich frei verliehen, sondern nur innerhalb gewisser Grenzen. Entweder lautete die Beschränkung, daß nur zu des Tisches Notdurft die Fischerei den Bürgern überlassen wurde, oder aber es wurden die Geräte besonders

---

[1]) Dieses war „Wartlon", d. h. Lohn für militärische Bewachung.

[2]) So z. B. bei **Kreuzburg** und **Bartenstein.** C D. P. II, Nr. 73, S. 88 und C D P. II, Nr. 140, S. 184.

bezeichnet, welche dabei allein benutzt werden durften. Unter den Bestimmungen letzterer Art findet sich regelmäßig das Verbot, in den Flüssen zum Zwecke der Fischerei irgendwelche Hindernisse, wie Wehre zu erbauen, eine Verordnung, die ganz offensichtlich im Interesse des Verkehrs geboten war.

Die Einrichtung der Fisch-, Fleisch-, Schuh- und dergleichen Bänke, welche die Gründungsurkunden der ostpreußischen Ordensstädte ausnahmslos nennen, weist auf die dort bestehende Eigentümlichkeit hin, daß zu jener Zeit die städtischen Bürger in Beziehung auf Handel und Gewerbe nicht gänzlich unabhängig waren, sondern hier den Schranken unterlagen, welche die Übernahme dieser Erwerbszweige in städtische Regie mit sich brachte.

Die Gesamtheit der Vollbürger bildete die Stadtgemeinde. Wir befinden uns in einer Zeit bei unseren Untersuchungen, in der auch im deutschen Recht bereits der Gedanke sich Bahn verschafft hatte, daß es juristische Personen gibt, die nicht Einzelmenschen sind[1]. Gerade bei den Stadtgemeinden im Mittelalter hat sich dieser Gedanke zuerst entwickelt. Bei unsern ostpreußischen Ordensstädten finden wir ebenfalls die Frucht dieser Entwicklung. Die Stadtgemeinde als Gesamtheit aller Bürger fand ihre Vertretung in dem jedesmal vorhandenen Stadtschultheißen und oft begegnen uns in den Gründungsprivilegien Verleihungen von Land und Einkünften zum gemeinen Nutzen der Bürgerschaft. In dieser Hinsicht findet sich auch die juristische Persönlichkeit bei den ostpreußischen Stadtgemeinden der ersten Zeit, daß der gesamten Bürgerschaft als solcher auch Lasten auferlegt werden. Finden wir doch bisweilen in den Handfesten der ostpreußischen Ordensstädte die Bestimmung, daß Anlagen, welche zum gemeinen Nutzen der Stadt errichtet waren, wie z. B. Mühlen, bei etwaiger Beschädigung auf Kosten der Gemeinde ausgebessert werden mußten.

---

[1]) Siehe hierüber Schröder, Rechtsgeschichte. S. 728.

Dagegen finden wir auch hier keine Anzeichen, die dafür sprechen, daß man sich bei Gelegenheit der Städtegründungen dem eigentlichen Wesen der juristischen Person mehr genähert hätte, als dies im ganzen übrigen damaligen deutschen Recht der Fall war[1]). Zur vollen Klarheit über diesen Gegenstand ist man erst mit der Rezeption des römischen Rechts gekommen und auch dann blieben noch Nachwehen aus der alten deutschen Auffassung zurück.

Der eigene Niedergerichtsbezirk, den die ostpreußische Ordensstadt bildete, deutet bereits an, daß auch eigene Stadtgesetze die inneren Verhältnisse regelten. Als Quelle alles städtischen Rechts haben wir in dieser Periode immer den Orden anzusehen. Die Privilegien zeigen uns, daß er bei der Gründung der Stadt die wichtigsten Verhältnisse regelte und dann weiter den Rahmen schaffte, innerhalb dessen eine städtische Gesetzgebung sich weiterentwickeln durfte. Fast gänzlich ausgeschlossen war die Autonomie, die Bildung des sogenannten „Willkürrechtes". Dies war nur zugelassen in den Fällen, in denen es der Orden besonders gestattete. Die meisten unserer Gründungsurkunden enthalten diesbezügliche Bestimmungen, welche die „willkore" an die Genehmigung des Ordens banden. Daß diese bisweilen erteilt sein mußte oder sich „Willkürrecht" trotzdem auf irgendwelche Weise gebildet haben muß, beweist uns das Beispiel der Stadt **Saalfeld**, in deren abgeänderter Gründungsurkunde erwähnt wird, daß einige Veränderungen in der Handfeste der Stadt zustande gekommen

---

[1]) So war man im Mittelalter noch der Ansicht, daß man Schulden der Stadtgemeinde von jedem einzelnen Bürger eintreiben könne. Besonders bezeichnend für diese Auffassung ist die Tätigkeit Götz' von Berlichingens, der eine Art von Kommissionsgeschäft betrieb, wie er selbst in seiner Biographie schreibt: Schulden irgend welcher Bürger trieb er für seine Freunde ein, indem er jedes andere Mitglied derselben Gemeinde, dessen er habhaft werden konnte, dafür verantwortlich machte. Hierfür erhielt Götz Provision. Dies ist hier weniger als die gewöhnliche Wegelagerei des Mittelalters aufzufassen, als vielmehr als praktische Folge der damaligen Auffassung, welche die juristische Person noch nicht scharf von ihren Mitgliedern trennen kann.

seien mit unser wysen Bruder rate und volge und der besiczere wyllekur[1]).

Verhältnisse, welche für das ganze Ordensland von gleicher Wichtigkeit waren, bedurften auch einer einheitlichen Regelung durch seinen Landesherrn. Schon deshalb erklären sich die vielen gleichlautenden Bestimmungen in den einzelnen Stadtprivilegien, wie es z. B. die Verbote von Errichtung von Verkehrshindernissen bei Ausübung der Fischerei waren. Eine andere äußerst wichtige Einrichtung, welche in allen seinen Städten vom Orden unbedingt gleichmäßig geregelt werden mußte, ist das Münzwesen. Mancherlei Hinweise hierauf enthalten die Gründungsprivilegien der ostpreußischen Ordensstädte. Trotzdem können wir die Münze in unseren Fällen nicht als städtische Angelegenheit betrachten. Die hierfür in Betracht kommenden Bestimmungen wurden vom Orden derart getroffen, daß er bei Regelung dieser Materie nach dem Gebrauche verfuhr, der allgemein in Deutschland üblich war. Münzherr war der Landesherr, welcher die Münze in Erbpacht austat und dem Pächter eine bestimmte Münzordnung vorschrieb, so daß dieser stets unter dessen Gerichtsbarkeit stand und nur nach gesetzlich vorgeschriebenem Münzfuße prägen durfte.

Ganz ähnlich verfuhr auch der Orden, wie z. B. seine Bestimmungen über die in **Memel** zu prägende Münze beweisen[2]). Der Orden bestimmte, daß in einer Stadt die Münze für einen bestimmten Bezirk geprägt werden sollte. Diejenigen, welche hiermit betraut wurden, waren allerdings Bürger der betreffenden Stadt. So sehen wir, daß in mancher ostpreußischen Ordensstadt sich eine Münze befand: Dem Gründungsprivilegium von **Preussisch-Holland** entnehmen wir dies, weil sie der Orden hier sich besonders vorbehielt, und im Privilegium der **Altstadt Königsberg** erscheint ein Münzmeister als städtischer Bürger[3]). Im Übrigen enthält auch die Kulmische

---

1) C D P. II, Nr. 89, S. 107.

2) C D P. I, Nr. 92, S. 89.

3) Vgl. Voigt, Geschichte Preussens. Bd. III, S. 515.

Handfeste Bestimmungen über die Münze, welche dann in den mit deren Recht begabten ostpreußischen Ordensstädten ergänzend Platz griffen. Auf derartige Weise erreichte dann der deutsche Ritterorden auch auf diesem so wichtigen Gebiete in seinen ostpreußischen Städten die so nötige Einheit[1]).

---

[1]) Die erneute Kulmische Handfeste von 1251 bestimmt in dieser Hinsicht: Awer so setze wir, daz die eine colmesche munze si over al dis lant. Alsdann folgen nähere Bestimmungen über die Währung. Vgl. Preuss U B. I, Nr. 252, S. 191.

# Städtewesen und Bürgertum in Neuostpreussen.

Ein Beitrag
zur Geschichte der bei den letzten Teilungen Polens von Preußen erworbenen Gebiete.

Von
Dr. phil. **Robert Schmidt** in Flensburg (früher Schneidemühl).

(Fortsetzung.)

## Siebenter Abschnitt.

### Die beabsichtigte Einführung der Akzise.

Die von der Kabinetts-Order vom 4. Februar 1802 ihren Ausgang nehmenden Verhandlungen über die Fixation der grundherrlichen Nutzungen und über die Einführung der Akzise können wir mit zwei Flüssen vergleichen, die auf einer Höhe entspringen. Den einen dieser Flüsse haben wir von seiner Quelle bis zu seinem Versiegen begleitet; verfolgen wir nun den Lauf des andern!

Als die Weisung ergangen war, die städtische Steuerverfassung in den neuen Provinzen auf den „Fuß" der alten zu bringen[1]), erklärte Voß, er sei von jeher überzeugt gewesen, daß es über kurz oder lang dazu kommen werde. Den Befehl des Königs hieß er gut, aber die Neuordnung mit einem Schlage vorzunehmen, hielt er für unzweckmäßig. Er empfahl, nur bei einzelnen größeren und gewerbsameren Städten, aber in kurzem, den Anfang zu machen, und versprach, dabei jederzeit gern mitwirken zu wollen, in der Überzeugung, daß wenige, aber gewerbereiche Städte dem Lande und der königlichen Kasse ersprießlicher seien, als eine Menge schlechter, dorfähnlicher Flecken[2]).

---

[1]) S. o. S. 430 d. 49. Bandes.

[2]) Voß an Struensee und Schroetter, Berlin 12. Februar 1802.

Schroetter, der, wie wir hörten[1]), der Ansicht war, daß eine Konsumtionssteuer allgemein sein müsse, unterwarf sich resigniert dem Willen des Königs. Seinem alten Projekte nachhängend, äußerte er in einem Mitte April 1802 an Struensee gerichteten Schreiben[2]): jetzt kämen ja alle Gegengründe zu spät, sonst würde er Gelegenheit genommen haben, die Frage zu erörtern, ob nicht in Neuostpreußen „eine allgemeine Land-Accise", welche keine Scheidewand zwischen Städten und plattem Lande errichten würde, ebenso ergiebig, aber leichter zu erheben gewesen wäre als die altländische Akzise. Durch Salis ließ er sich überzeugen, daß eine allmähliche Umwandlung des indirekten Steuersystems, wie Voß sie wünschte, den Vorteil haben würde, daß langsam und mit aller möglichen Schonung für die Städte verfahren werden könnte. Salis meinte, nach einer schon zu polnischen Zeiten gebräuchlich gewesenen Unterscheidung könnten dann die akzisepflichtigen Orte „Städte", die übrigen „Städtchen" genannt werden.

War aber ein allmähliches Vorgehen möglich? Salis wies darauf hin, daß die akzisepflichtig gemachten Städte offenbar überlastet werden würden, wenn sie in Zukunft z. B. von überseeischen Erzeugnissen neben dem altpreußischen Einfuhrzoll und der Akzise auch noch den vormaligen preußisch-polnischen Grenzzoll, nunmehrigen Provinzialzoll[3]), zu entrichten hätten. Es wäre also notwendig — erklärte er, und Schroetter übermittelte seine Worte an Struensee —, bei der Erhebung des Provinzialzolles Rücksicht auf den Bestimmungsort der eingeführten Waren zu nehmen. Sollte aber — hieß es weiter — ein Unterschied zwischen akzisepflichtigen und akzisefreien Orten nicht gemacht werden können, so müßte wohl die Einführung des neuen Abgaben-

---

[1]) S. o. S. 579 d. 48. Bandes.

[2]) Das folg. nach diesem Schreiben, Berlin 14. April 1802 (aufgesetzt von Salis auf Grund eines u. d. 8. März von ihm erstatteten Votums) u. dem bei seiner Abfassung mitbenutzten, auf S. 431 Anm. 2 d. 49. Bandes angef. Votum von Salis v. 23. Februar.

[3]) S. o. S. 565 d. 48. Bandes.

systems in allen Städten zugleich erfolgen und gleichzeitig auch — die Keimzelle einer Forderung von größter Tragweite — eine Änderung der bisherigen Zollverfassung stattfinden.

Was die Sätze der einzuführenden Akzise betraf, so hatte Struensee in Verbindung mit seinem Vorschlage, die Akzise-, herrschaftlichen und Kämmerei-Gefälle zu vereinigen[1]), sich zu dem Grundsatze bekannt, daß der Gesamtbetrag aller dieser Abgaben „der Regel nach“ überall gleich hoch sein müsse, daß also da, wo die als rechtmäßig befundenen grundherrlichen und die Kämmereiabgaben eine größere Summe ausmachten als anderswo, die Akzisesätze entsprechend niedriger ausfallen sollten[2]). Immer den Ratschlägen von Salis folgend, bemerkte Schroetter dazu, daß seines Erachtens selbst bei der Verschmelzung der herrschaftlichen und städtischen Steuern mit den staatlichen Konsumtionsabgaben die Hebung nach weit niedrigeren Sätzen als in den alten Provinzen geschehen müßte. Für den Fall, daß nach Struensees Plan den Akzisekassen die Einziehung sämtlicher genannten Abgaben und die Schadloshaltung der Grundherren und Kämmereien überlassen werden sollte[3]), befürwortete er ausdrücklich, den letzteren die Zysk-Abgabe[4]), als ihre vorzüglichste und mitunter fast einzige Einnahme, nicht, wie den Grundherren ihre Hebungen, in einer unveränderlich festgesetzten Höhe zu vergüten. Vielmehr wollte er diese Entschädigungssumme alljährlich oder wenigstens von zehn zu zehn Jahren als eine „pars quota“ der Akzise-Einnahmen bestimmt wissen; den Kämmereien sollte eine Zunahme des Verbrauchs zugute kommen.

Den Wünschen Schroetters erzeigte Struensee großes Entgegenkommen. Er wies den Vorschlag, statt des altländischen Akzisesystems eine Stadt und Land gleichmäßig betreffende

---

[1]) S. o. S. 441 d. 49. Bandes.

[2]) Struensee an Voß, Berlin 27. Februar 1802, am gleichen Tage Abschrift an Schroetter.

[3]) S. d. Zitat in Anm. 1 auf S. 125.

[4]) S. o. S. 200 f. d. 49. Bandes.

Abgabe einzuführen, nicht ohne weiteres von der Hand[1], sondern fand ihn einer näheren „Beleuchtung" würdig, da sich annehmen ließe, daß der König auch mit einer andern zweckentsprechenden Besteuerungsart einverstanden sein würde. Trotzdem es, der Provinzialzölle halber, für das Akzisedepartement naturgemäß am bequemsten sein mußte, allerorten gleichzeitig mit der Erhebung der Akzise zu beginnen, so willigte Struensee doch in eine allmähliche Einführung derselben und versprach, versuchen zu wollen, die dem entgegenstehenden Schwierigkeiten möglichst aus dem Wege zu räumen. Er bemerkte aber dazu, daß er, wenn es bei der bisherigen Zollverfassung sein Bewenden behielte, im Interesse seiner Kassen, für die „indistincte Supprimirung" der von den akzisepflichtigen Orten zu erlegenden Provinzialzölle nicht würde stimmen können. Daß die den Kämmereien für die Zysk-Abgabe zu zahlende Entschädigung alle zehn Jahre im Verhältnis zu den Einnahmen festgesetzt würde, damit war er einverstanden. Über die Höhe der Akzisesätze erklärte er, sich nicht eher äußern zu können, als bis die von seinem Ressort zu übernehmenden herrschaftlichen und Kämmereiabgaben überall ausgemittelt wären und feststände, ob die Provinzialzölle beibehalten oder abgeschafft werden sollten[2]. Jedenfalls aber wollte er die Frage, ob die Kleinigkeits-Akzise von den gewöhnlichen Viktualien, wie Butter, Käse, Eiern, Gartengewächs, Federvieh, die in den alten Provinzen an den Stadttoren erhoben zu werden pflegte[3], in den kleinen Orten

---

[1] Vgl. auch o. S. 580 d. 48. Bandes.

[2] Friedrich Wilhelm III. trug sich seit seinem Regierungsantritt mit dem schon im Kabinett seines Vaters aufgetauchten Gedanken, die Binnen- und Landzölle abzuschaffen; vgl. darüber Lehmann, Stein I. 329 u. d. dort angef. Literatur, auch Stadelmann, Friedr. Wilh. III. 182 u. Urkunde Nr. 33 auf Seite 222.

[3] Alle kleinen Waren und „Consumtibilien" wurden beim Eingang in die Städte in den Toren untersucht und daselbst die Akzisegefälle in mittleren Städten bis zu 4 und in großen bis zu 10 Groschen erhoben. Die Erlegung der höheren Beträge geschah auf den Akziseämtern. Es sollte aber die Toreinnahme, zur Erleichterung der Akziseämter und des Publikums, nur in den Orten stattfinden, „welche mit Landleuten und Fremden in großem Verkehr" ständen; S. 571 Anm. 3 d. 48. Bandes angef. Buch von G. H. Borowski I. 269 f.; „Instruction für die Accise- und Zoll-Officianten", Berlin 19. März 1787 (Nov. Corp. Const. VIII. 811 ff.) §§ 1 f.

der neuen Provinzen überhaupt einzuführen sei, um so reiflicher überlegen, als es ihm wahrscheinlich schien, daß die zur Erbauung der Torhäuser und zur Besoldung der Torbeamten erforderlichen Summen die Einnahmen übersteigen würden[1]).

Bevor Schroetter sich nun in weitere Unterhandlungen einließ, forderte er Broscovius und das Präsidium der Bialystoker Kammer zur Erstattung von Gutachten auf[2]).

Das Gutachten aus Bialystok[3]) — es trägt vor den Unterschriften der Direktoren Troschel und Hufnagel auch die des neuen Präsidenten[4]) von Wagner[5]) — enthielt den Wunsch, die Provinz Neuostpreußen möge vorerst, wenn die Umstände es nur irgend gestatteten, mit keinen neuen landesherrlichen Abgaben belegt werden, am wenigsten aber mit solchen, die nicht wieder zu einem für sie selber „nutzbaren Endzwecke" verwendet würden, sondern unmittelbar in den Staatsschatz flössen.

Es ist ein betrübendes Bild, welches uns das Kammer-Präsidium zur Begründung seiner Bitte — im September 1802 — von den Schicksalen und dem Zustande Neuostpreußens entwirft. Wir werden daran erinnert, daß gleich nach der Besitzergreifung die bestehenden Abgaben erhöht und neue eingeführt worden waren[6]). Dann hören wir, daß während der verflossenen 6 Jahre der preußischen Herrschaft zwei Ernten mißraten waren und eine verheerende Seuche das Vieh heimgesucht hatte. Vielleicht zwei Drittel der ganzen Volksmenge — heißt es weiter — erwürben nicht mehr, als zum notdürftigsten Lebensunterhalt gehöre, und nur den hohen Getreidepreisen der drei letzten Jahre und der außergewöhnlich günstigen Handelsbilanz der östlichen Provinzen überhaupt scheine Neuostpreußen seine

---

[1]) Struensee an Schroetter, Berlin 4. Juli 1802.

[2]) Reskript, Berlin 25. Juli 1802.

[3]) d. d. 17. Sept. 1802.

[4]) S. o. S. 432 des 49. Bandes.

[5]) Vgl. u. den Schluß der Arbeit. Bestallungs-Urkunde vom 15. Juli 1802 (Kab.-Order an Schroetter, Charlottenburg 17. Juli).

[6]) Vgl. o. Abschnitt III.

Erhaltung zu verdanken. Gäbe — fuhr das Kammer-Präsidium fort — die beabsichtigte Fixation der grundherrlichen Nutzungen zur Einführung der Akzise Veranlassung, so würden durch erstere die Städte nicht erleichtert, sondern vielmehr geschädigt werden[1]. Wenn es aber durchaus notwendig sein sollte, daß die Provinz eine größere Summe aufbrächte als bisher, so wäre die Akzise nicht das beste Mittel zum Zweck. Sie würde die „natürliche Freiheit“[2] in ungewohnte und darum um so mehr drückende Fesseln zwängen. Die Verwaltungskosten würden einen verhältnismäßig zu großen Teil der Einnahmen verschlingen, da die Bürger in ihrer Armut ausländische und hochimpostierte[3] Waren nur in geringer Menge begehren dürften. Weil die Städte offen wären, könnten viele Unterschleife vorkommen. Überhaupt aber würde es ungerecht sein, allein die vom platten Lande so wenig sich unterscheidenden Städte[4] mit einer neuen Bürde zu beschweren. Daher bezeichnete das Kammer-Präsidium eine auf Stadt und Land verteilte Abgabe, wie der Minister sie wünschte, als „sehr anwendbar und nüzlich“. Als Objekte einer solchen brachte es die Waren und Produkte des Auslandes, auf die ein höherer Zoll[5] gelegt werden könnte, und das Salz in Vorschlag. Von inländischen Produkten auf dem platten Lande eine Steuer zu erheben, erklärte das Kammer-Präsidium, der Schwierigkeiten der Kontrolle halber, für unmöglich.

---

[1] Vgl. o. S. 462 des 49. Bandes.

[2] Vgl. zu dieser den Einfluß von A. Smith u. Chr. J. Kraus verratenden Stelle S. 6 m. i. Vorwort angef. Abhandlung: „Handel u. Handwerk in Neuostpreußen“ u. o. S. 588 d. 48. Bandes dieser Zeitschrift.

[3] Darunter wurden solche Waren verstanden, die mit einer Akziseabgabe von mehr als 12 v. H. ihres Wertes belegt waren; vgl. das S. 563 Anm. 1 d. 48. Bandes angef. Buch von Appelius 225 ff.; ebenda 426 ff. eine Aufzählung.

[4] Vgl. o. S. 429 f. d. 48. Bandes u. u. Abschnitt VIII.

[5] Von nicht im preußischen Staate gefertigten oder erzeugten Waren wurde in Süd- und Neuostpreußen nach Beguelin (s. S. 562 Anm. 4 d. 48. Bandes) S. 197 ein Einfuhrzoll von 4 v. H. erhoben. In der unten S. 146 ff. dieses Bandes behandelten Denkschrift Steins v. 10. März 1805 heißt es aber, daß russische und österreichische Waren, die nach Süd- (und Neuostpreußen) gingen, nur 2 v. H. zu zahlen hatten.

Als schicklichster Ersatz für die städtische Akzise aber wurde eine direkte Besteuerung der Branntweinschenken und -krüge des platten Landes empfohlen. Eine solche Steuer, deren Verwaltung nichts kosten würde, da sie von den Kreiskassen[1]) mit erhoben werden könnte, — bemerkten die Urheber des Projektes — würde den Preis des Branntweins verteuern; dessen Verbrauch würde also, zumal da das Bier steuerfrei bleiben sollte, zurückgehen und dadurch der physische und moralische Zustand des Landmannes verbessert und die Menge des auszuführenden Roggens vergrößert werden. Auch die städtischen Konsumtionssteuern — meinte das Kammer-Präsidium — könnten dann vielleicht, wenn man auf dem platten Lande gute Erfahrungen machen würde, ganz oder teilweise durch eine solche nur von den Branntweinschenkern erhobene Gewerbesteuer ersetzt werden.

Sollte nun aber — schloß das Gutachten —, aller Vorstellungen ungeachtet, doch die Einführung der Akzise beliebt werden, so dürfte sie nur allmählich stattfinden[2]). Bei Aufstellung des Tarifs müßte auf den Zustand der Städte und die Vermögenslage ihrer Bewohner gehörige Rücksicht genommen werden. In teilweiser Übereinstimmung mit Struensees Absichten verlangte das Kammer-Präsidium eine geringere Besteuerung des Bieres und Viehs als in den alten Provinzen, Verschonung mit der Viktualien- und Tor-Akzise und völlige Abgabenfreiheit des Roggens. Eine Forderung der Gerechtigkeit wurde es genannt, daß den Städten, sobald sie die Akzise aufzubringen hätten, alle ihnen mit dem platten Lande gemeinsamen Lasten, besonders auch Ofiara und Rauchfanggeld[3]), erlassen werden müßten. Nur das halbe Rauchfanggeld sollte, als Äquivalent der Servisabgabe[4]),

---

[1]) Vgl. oben S. 423 d. 48. Bandes.

[2]) Aus der großen Zahl der neuostpreußischen Städte (vgl. o. S. 430 d. 48. Bandes) wurden als solche, deren „erhöhtes Verkehr" noch am ehesten die Akzise zu tragen vermöchte, nur 8 genannt: Neustadt, Bialystok, Bielsk, Tykoczyn, Szczuczyn, Serrey, Wilkowischken und Augustowo.

[3]) S. o. S. 436 u. 567 f. d. 48. Bandes.

[4]) S. o. S. 571 d. 48. Bandes.

allenfalls beibehalten werden. Was den Provinzialzoll betraf, so meinte das Kammer-Präsidium, er dürfte nach Einführung der Akzise von den für die Städte bestimmten Waren natürlich nicht mehr erhoben werden; sofern er jedoch den Städten vergütet werden könnte, wäre es vielleicht zweckmäßig, ihn beizubehalten, weil dann mit Rücksicht darauf an Akzise weniger aufgebracht zu werden brauchte.

Gleich seinen Kollegen in Bialystok auf Schonung des ihm unterstellten Gebietes bedacht, gab auch Broscovius[1]) der Befürchtung Ausdruck, daß es vielleicht noch zu früh sein möchte, das altländische Steuersystem auf die neuostpreußischen Städte zu übertragen. Dürfte nicht — hatte er bereits an anderer Stelle[2]) gefragt — „der noch in der Wiege befindliche und eigentlich krank und gebrechlich darniederliegende Wohlstand der Städte zuvörderst so lange mit Sorgfalt und Schonung zu pflegen seyn, bis auf den Grund der augenscheinlichen Resultate seines Wachsthums und seiner zugenommenen Stärke die derselben angemessene Wirkungen mit Bestande von ihm gefordert werden könnten?" -- Aber die Nachteile, welche die befohlene Umwandlung des indirekten Steuerwesens im Gefolge haben würde: merkliche Erhöhung der Abgaben und Erschwerung des Verkehrs zwischen Stadt und Land, fielen seiner Ansicht nach nicht allzuschwer ins Gewicht. Was die Erhöhung der Abgaben betraf, so wies er auf den Netzedistrikt hin, wo die jenseits des Flusses gelegenen Städte sich nicht besonders entwickelt hätten, obwohl sie von der Akzise frei wären, die übrigen dagegen durch dieselbe in ihrem Gedeihen nicht gehemmt worden seien[3]), und meinte, daß Menschen, welche sich unter

---

[1]) Das folgende nach seinem Gutachten, Plock 29. Sept. 1802, übersandt mittels Schreibens vom folgenden Tage.

[2]) In seinem auf S. 431 f. des 49. Bandes behandelten Gutachten vom 27. August 1802.

[3]) Von den 47 Städten des Netzedistrikts waren nach Holsche (s. o. S. 421 Anm. 6 d. 48. Bandes), Der Netzdistrikt (Königsberg 1793, Verfasser damals Hofgerichtsrat in Bromberg) 81 f. nur 25 akzisepflichtig gemacht worden, hinter der Netze nur die unmittelbar an ihr liegenden Orte Filehne und Czarnikau; die übrigen Städte waren (§ 27 des als Anlage II abgedr. Gesetz-Entw.) „dem südpreußischen System (vgl. o. S. 563 d. 48. Bandes) unterworfen" worden.

gewöhnlichen Umständen der Bequemlichkeit überließen, oftmals durch schwierige Lagen zu Anstrengungen genötigt würden, durch die sie nicht allein die Schwierigkeiten besiegten, sondern auch noch einen „überschießenden Gewinn" fänden. Nur verlangte Broscovius eine gleichmäßige Verteilung der Lasten, die ja Struensee versprochen hatte, und die Vermeidung jeglicher Plackereien bei ihrer Eintreibung. Aus diesem Grunde schlug er vor, die Gefälle vom Bier und Branntwein auch fernerhin von der Flüssigkeit, dem Liquidum, zu erheben, nicht, wie in den alten Provinzen gemeinhin üblich, vom Malz und Schrot[1]), dem Solidum, was seiner Ansicht nach mit „abschrekenden und allen Muth niederdrückenden Formalitäten und Weitläuftigkeiten" verknüpft war.

Die Scheidewand, welche die Akzise zwischen Stadt und Land aufrichten würde, erschien Broscovius als das kleinere Übel dem größeren gegenüber, daß einer Landeshoheit unterworfene, an einander grenzende Provinzen durch Zölle von einander getrennt waren. Dieses größere Übel wollte er gegen das geringere vertauschen. Im Gegensatz zu dem Bialystoker Kammer-Präsidium forderte er kategorisch, daß mit Einführung der Akzise die Zollschranke zwischen den alten und neuen Landesteilen fallen müßte; und die Beseitigung dieses Verkehrshindernisses schien ihm einige „Aufopferungen" wert zu sein, „weil auch der ganz freie Verkehr in einem eingeschränkten Bezirk doch nicht so viele Vortheile gewährt, als ein etwas beschränkter in

[1]) Vgl. „Reglement, die Versteuerung des Malzes, Branntweinschroots und Mehls betreffend", Berlin 28. März 1787 (Nov. Corp. Const. VIII. 835 ff.). — Die Erhebung der Gefälle vom Malz und Schrot war, anstatt der bei Errichtung der Regie festgesetzten Tonnen-Akzise, bei Aufhebung der Regie wieder eingeführt worden, weil „durch die Art, womit die davon zu entrichtende Gefälle erhoben worden", die Brau- und Brenn-Nahrung der Städte „beynahe gänzlich zu Grunde gerichtet" worden war; „Verordnung für sämmtliche Provinzen diesseits der Weser, wegen einer neuen Einrichtung des Accise- und Zoll-Wesens", Berlin 25. Januar 1787 (Nov. Corp. Const. VIII. 255 ff.), Einleitung und Abschnitte V und VI.

einer größern Masse". Der Ausfall an Zollgefällen[1]) würde natürlich durch die Mehreinnahme von den Konsumtionssteuern gedeckt werden, meinte Broscovius, sonst erwiese sich ja, daß die neuen Provinzen im ganzen härter besteuert worden seien als die alten; außerdem aber könnte man in Zukunft die Kosten sparen, welche die Besetzung der von der Memel bis nach Neuschlesien sich erstreckenden Zollinie verursache.

Broscovius war Praktiker, in sechsunddreißig Dienstjahren geschult. Er machte einmal eine Stichprobe, ob denn die Neuordnung des indirekten Steuerwesens für die Staatskasse von Nutzen sein würde. Da ergab sich folgendes: Von den Städten des Plocker Kammerbezirks waren im Etatsjahre 1801/2 an Tranksteuer vom Bier und Branntwein 18558 Rtl. eingekommen, die von den Akzisekassen zu vergütenden Zyskgefälle beliefen sich nach einem Durchschnitt auf 4691 Rtl., und den Betrag der zum Ersatz geeigneten grundherrlichen Abgaben der adligen Städte schätzte Broscovius in runder Summe auf 2000 Rtl. Nach den altländischen Sätzen berechnet, mußte aber die Akzise allein vom Getränk über 40000 Rtl. einbringen, also einen Überschuß von etwa 15000 Rtl. liefern. Darauf hinweisend, daß nichts den Erwerbfleiß mehr niederschlage, den Unternehmungsgeist mutloser mache, als die Unsicherheit und die öftere willkürliche Veränderung der Abgaben und der Formen ihrer Erhebung, und daß eine Umwandlung des Steuersystems um so nachteiliger wirke, je tiefere Wurzeln die alte Einrichtung geschlagen habe, wünschte Broscovius, daß die Neuordnung sobald wie möglich vorgenommen werde; und überall gleichzeitig wollte er sie eingeführt wissen[2]).

Zu dem von Schroetter gemachten Vorschlage, eine allgemeine Landakzise zu erheben, bemerkte Broscovius, daß er eine

---

[1]) Die Brutto-Einnahme aus den Zöllen zwischen den alten und den ehemals polnischen Provinzen betrug nach einem Durchschnitt der Etatsjahre 1801—04: 208023 Rtl. jährlich; Imm.-Bericht v. Stein, Berlin 3. Juli 1806.

[2]) Abgesehen von den ganz unbedeutenden Städten, die nach dem Muster von Westpreußen (vgl. S. 130 Anm. 3 dieses Bandes) ohne Nachteil für das Ganze „auf einen andern Fuß" behandelt werden könnten.

solche für eine der „wohlthätigsten und wünschenswertesten Einrichtungen“ halte. Stadt und Land brauchten nicht von einander geschieden zu werden, der innere Verkehr würde befördert, der Schmuggel ausgeschlossen und der Konkurrenz, zum Besten der Allgemeinheit und des einzelnen, ein freier Spielraum eröffnet werden. Auch er bezeichnete das Getränk als das am besten geeignete Steuerobjekt und berechnete für seinen Kammerbezirk den Gesamtabsatz auf mindestens 244 863 Tonnen[1]) Bier und 16 437 Ohm[2]) Branntwein schätzend und als Steuersätze 30 Groschen für die Tonne Bier und 5 Taler für die Ohm Branntwein annehmend, einen jährlichen Reingewinn von 81 034 Rtl.[3]). Aber darauf machte Broscovius aufmerksam, daß eine Erhöhung der Abgaben des platten Landes „ungemein viel Mißvergnügen“ erregen würde. Die neuostpreußischen Adligen, sagte er, beklagten sich schon darüber, daß sie nicht so milde wie ihre Standesgenossen in den alten

---

[1]) 1 Tonne = 114,5 Liter.

[2]) 1 Ohm = 137,4 Liter.

[3]) Broscovius rechnete so: Er brachte von dem zu 244 863 Tonnen Bier und 16 437 Ohm Branntwein angenommenen Gesamtabsatz den Absatz in den königlichen Domänen (60 544 Tonnen Bier und 4064 Ohm Branntwein) in Abzug, „weil in diesen der ganze Ertrag der Bier- und Brandtweins-Fabrication schon veranschlagt ist, mithin die erhöhete Abgabe aus der Domainen-Casse erfolgen müßte“.

Dann erhielt er:

| | | |
|---|---|---|
| 184 319 Tonnen Bier, d. Tonne m. 30 Gr. besteuert | | 61 439 Rtl. 60 Gr. |
| 12 373 Ohm Branntwein, d. Ohm m. 5 Rtl. besteuert | | 61 865 „ |
| also Brutto-Ertrag | | 123 304 Rtl. 60 Gr. |
| Davon zog er ab: | | |
| a) den Betrag der Ofiara . . | 17 020 Rtl. 32 Gr. 16 Pf. | |
| b) den Betrag der städt. Tranksteuer . . . . . . . . | 18 558 Rtl. | |
| c) den Betrag der Zyskabgabe | 4 691 Rtl. 38 Gr. 6 Pf. | |
| d) den Betrag der zu vergütenden grundherrl. Abgaben . . . . . . . . | 2 000 Rtl. | |
| | | 42 269 Rtl. 71 Gr. 4 Pf. |
| blieben | | 81 034 Rtl. 78 Gr. 14 Pf. |

Infolge eines Schreibfehlers erhielt Broscovius 81 037 Rtl. 78 Gr. 14 Pf.

Provinzen behandelt würden, und es liege ja einmal in der Natur der Menschen — setzte der Philosoph entschuldigend hinzu — Belästigungen, von welchen andere ihresgleichen frei seien, „nur mit immer wiederkehrendem Widerwillen“ zu ertragen.

Die Ausführungen von Broscovius entsprachen nach Schroetters Ermessen „vorzüglich“ „dem Zwecke einer gründlichen Beleuchtung und Erwägung des Gegenstandes“. Das Gutachten in Abschrift an Struensee sendend, pflichtete er den Forderungen seines Kammer-Präsidenten vollkommen bei, vor allem auch der, daß mit Einführung der altländischen Akzise der Provinzialzoll unter allen Umständen fallen müßte. Dessen Abschaffung erklärte er für durchaus erforderlich, wie auch immer der König über die Binnen- und Landzölle der anderen Provinzen entscheiden möchte. Verdammte doch auch Kraus die Zölle zwischen Provinzen ein und desselben Staates[1])! Wenn aber Broscovius von der Einführung einer allgemeinen Tranksteuer abgeraten hatte, aus Rücksicht auf die zu erwartende Unzufriedenheit der adligen Herren, so meinte Schroetter, daß man sich durch diese Befürchtung nicht abschrecken lassen dürfe, das Projekt, um seiner segensreichen Folgen willen, ganz gründlich zu erwägen und einen Plan zu seiner Ausführung zu entwerfen[2]).

Mittlerweile war seit dem Ergehen der Kabinetts-Order ein volles Jahr verstrichen, ohne daß die maßgebenden Persönlichkeiten darüber schlüssig geworden waren, wie ihr Genüge getan werden sollte. Struensee wurde ungeduldig, zumal da Voß, entgegen seiner früheren Äußerung und gestützt auf die Gutachten seiner Kammern, jetzt unvermutet erklärte, daß keine Abgabe den südpreußischen Städten nachteiliger werden könnte als die Akzise, und daß diese für die junge Provinz wenigstens zehn Jahre zu früh käme und

---

[1]) Staatswirtschaft V. 258. — Vgl. dazu S. 416 f. d. 48. Bandes.

[2]) Schroetter an Struensee (Konzept von Bose), Berlin 6. Februar 1803.

allgemein gehaßt würde[1]). Noch bevor Schroetters Schreiben in seine Hände gelangt war, übersandte Struensee den beiden Provinzial-Ministern die Grundsätze, nach welchen er bei der Neuordnung des indirekten Steuerwesens in Süd- und Neuostpreußen zu verfahren gedachte[2]).

In diesen „Grundsätzen" kam ihr Urheber auf die Ideen zurück, die er entwickelt hatte in seiner Denkschrift über die Einrichtung des Steuerwesens in Südpreußen[3]). Wie es auch im Jahre 1793 sein Plan gewesen war, wollte Struensee eine „Zoll- und Impost-Verwaltung" an den Grenzen der neuen Provinzen einrichten, oder richtiger gesagt, sie bestehen lassen. Aber jetzt erhoben sich seine Gedanken nicht mehr zu dem kühnen Fluge, den sie damals genommen hatten. Gleichsetzung der Bürger und Bauern in ihren Abgaben und Vereinfachung der Gefälle-Erhebung anstrebend, war es ehedem Struensees Absicht gewesen, den Grenzzoll ohne Unterschied, ob die Sendung für eine Stadt oder für das platte Land bestimmt wäre, in der nämlichen Höhe erheben zu lassen und vermittels seiner jede fernere Besteuerung der eingehenden Waren im Innern des Landes auszuschließen. Jetzt dagegen war von einer Gleichsetzung der Abgaben der Städte und des platten Landes, der Niederlegung aller Schlagbäume innerhalb der Provinzialgrenzen nicht mehr die Rede; es sollten ja die Städte vom platten Lande durch dieselbe Kluft geschieden werden, welche in den alten Teilen der Monarchie ausgetieft war.

Struensee machte nicht den nach seinem eigenen Geständnis[4]) aussichtsreichen Versuch, den König zur Gutheißung eines andern Steuerprojektes zu bewegen, vielmehr hielt er sich

---

[1]) Voß an Struensee, Berlin 5. u. 29. Januar 1803; Berichte der südpreuß. Kammern, Kalisch 1. Okt. u. 26. Dez., Posen 15. Dez., Warschau 16. Dez. 1802.

[2]) Struensee an Voß u. Schroetter (mit Abschrift des an Voß gerichteten Schreibens), Berlin 9. Febr. 1803.

[3]) Vgl. o. S. 580 d. 48. u. 426 d. 49. Bandes.

[4]) S. o. S. 125 f. dieses Bandes.

genau an den erteilten Befehl. Das Steuersystem in den neuen Provinzen „auf den Fuß" zu bringen, worauf die Städte in den alten Provinzen standen, dahin war sein Streben gerichtet.

Freilich sah er sich genötigt, „mit Rücksicht auf die Localitaet" einige Modifikationen vorzunehmen. Wie er Schroetter schon mitgeteilt hatte[1]), schien es ihm, und war es ja tatsächlich unmöglich, in den offenen Städten Süd- und Neuostpreußens Torvisitationen vorzunehmen. Sie sollten daher, außer in dem bereits von Gräben umzogenen Warschau, das noch mehr einzuschließen man vorhatte[2]), zunächst nirgends stattfinden. Darum eben hielt es Struensee für das beste, die aus der Fremde eingehenden Waren an den Toren der Provinz, bei den Grenzzollämtern, versteuern und an den Bestimmungsorten nachrevidieren zu lassen. Daß Struensee unter der „Fremde" aber auch die alten Provinzen verstand, braucht in Anbetracht dessen, wie er sich dem auf die Abschaffung der Binnen- und Landzölle gerichteten ernstlichen Wunsche seines Königs gegenüber verhielt[3]), kaum gesagt zu werden. Fortschrittlich aber zeigte sich Struensee wieder darin, daß er, wie 1793, die Abgabenerhebung vereinfachen wollte; der der Verzollung zugrunde zu legende Tarif sollte Stücksätze nach einer richtigen Schätzung ohne alle Nebenabgaben enthalten, ausgenommen den in Süd- und Neuostpreußen bereits eingeführten Übertrag[4]), „die Accise von der Accise"[5]), einen Zuschlag, der in der beträchtlichen Höhe von $12^1/_2$ v. H.

---

1) S. o. S. 126 f. dieses Bandes.

2) Zur Instandsetzung der Stadtgräben und Barrieren um Warschau und Praga hatte Struensee mittels Immediat-Berichts, Berlin 2. Nov. 1802: 8582 Rtl. erbeten, war aber, wie aus einer Randnotiz ersichtlich, bis dahin vertröstet worden, daß die Torakzise erhoben werden könnte.

3) Vgl. Lehmann, Stein I. 329.

4) Struensee sagt es in dem vorliegenden Schreiben (an Voß, 9. Februar 1803). Wie aber aus einem in D. Jahr 1793. 262 mitgeteilten Berichte vom 9. Februar 1797 hervorgeht, hatte die Einführung des Übertrags erst nach diesem Zeitpunkte stattgefunden.

5) „Die Vortheile der Accise im Preußischen Staate" (Berlin 1808) 23.

zur Akzise erhoben wurde, wenn sie von einem Gegenstande 12 Groschen und mehr betrug[1]).

Über die Höhe der Sätze der eigentlichen Akzise war Struensee schlüssig geworden. Er gedachte, die vom platten Lande in die Städte eingebrachten Produkte sowie die abgabenpflichtigen Fabrikate der Stadtbewohner[2]) in gleicher Höhe und unter den nämlichen Formalitäten zu besteuern wie in den offenen altländischen Städten[3]). In seinen Gleichmachungsbestrebungen ließ er jede Rücksicht auf den kläglichen Zustand der ehemals polnischen Städte außer acht. Zwar mit der Handlungsakzise[4]) wollte er sie verschonen; vor allem wegen der Schwierigkeiten der Kontrolle, dann aber auch zur Erleichterung des Verkehrs. Eine „Ungleichheit" jedoch beabsichtigte er durch die Erhebung des Zysk — noch neben der Akzise — zu „verhüten". Die Gefälle vom Getränk sollten natürlich, wie in den alten Staaten, fortan vom Malz und Schrot erhoben werden. Diese Besteuerungsart auch in Süd- und Neuostpreußen einzu-

---

[1]) Der Übertrag war in demselben Edikt (v. 25. Januar 1799, Nov. Corp. Const. X. 2185 ff.), welches die Steuerexemtionen einschränkte (s. o. S. 455 Anm. 4 d. 49. Bandes), von 1 Gr. 8 Pf. auf 3 Gr. (3/24. Rtl.) vom Taler erhöht worden. Vgl. Appelius 13 f. 376 ff.; dort sind auch die Akzisearten aufgezählt, welche vom Übertrag frei waren.

[2]) Alle aus versteuerten Materialien verfertigten Waren, z. B. das in den Städten gebrannte irdene Geschirr, wenn Ton, Glätte, Brennholz und die anderen Bedürfnisse versteuert waren, waren akzisefrei („Accise-Reglement für sämtliche Königl. Provinzen diesseits der Weser", Berlin 3. Mai 1787, Nov. Corp. Const. VIII. 1113 ff., VI. Abt. § 19).

[3]) Er wollte der Akziseerhebung in Süd- und Neuostpreußen zugrunde legen: die „Instruction für die offenen Städte, das Verhalten betreffend, welches ein jeder gegen die Accise- und Zollämter in Ansehung der einzubringenden und zu versteuernden Sachen zu beobachten hat", Berlin 19. Aug. 1789 (Nov. Corp. Const. VIII. 2575 ff.).

[4]) Die Handlungsakzise wurde von verschiedenen Gegenständen, wie Holz, Pferden, Schlachtvieh, Viktualien, Wein, entrichtet, wenn diese aufgekauft und wieder verkauft wurden. Daneben gab es noch eine Großhandlungsakzise (4 Pf. vom Taler) von unversteuerten Waren, die Großkaufleute unter Bedingungen auf Lager halten durften. Vgl. Appelius 12 f. 198 f. 200 ff.; Handwörterbuch der Staatswissenschaften I. 22.

führen, hatte schon einmal der Plan bestanden[1]). Wenn aber damals Struensee willens gewesen war, die Sätze hier niedriger zu bestimmen, als sie in den alten Provinzen waren, so erklärte er dies jetzt für unzweckmäßig, weil dadurch die „Verbindung“ mit jenen nicht vollständig erlangt werden würde. Dieses Ziel aber verfolgend, nahm er sogar seine früher gemachten Versprechungen zurück. Auf die Erhebung der Akzise von den „geringen Consumtibilien“ wollte er nicht mehr verzichten, da deren Erlaß im ganzen eine bedeutende Summe ausmachen würde, ohne indes der Bevölkerung, wegen der dem einzelnen erwachsenden nur geringen Erleichterung, fühlbar zu werden. Die Akzisesätze je nach der Dürftigkeit und Abgabenlast der Städte verschieden hoch zu bestimmen, erklärte er für nicht „zuträglich“ und „der Erfahrung nicht entsprechend“.

Die der Einführung der Akzise zugrunde liegende Absicht, sagte Struensee, gehe dahin: den Wohlstand der Städte zu befördern. Daß dies geschehen werde, davon war er überzeugt. In die Fußstapfen von Broscovius[2]) tretend, verwies er auf die glückliche Lage, durch die sich in Westpreußen die akzisepflichtigen Städte vor den akzisefreien auszeichneten. Den Kammern den Vorwurf nicht ersparend, daß es zum großen Teil an ihnen liege, wenn die Bevölkerung eine schlechte Meinung von der Akzise hege, gab er seiner Zuversicht Ausdruck, daß der nach Voßens Erklärung gegen das neue Steuersystem bestehende Haß bald erlöschen werde. Die Abgaben — erläuterte er — würden ohne Zwang und fast unmerklich gezahlt werden, während die Eintreibung der Rauchfanggelder oftmals auf exekutorischem Wege erfolge; jede willkürliche Erhöhung der Lasten, wie sie die Grundherren vornähmen, würde ausgeschlossen sein. Daß nämlich außer der Akzise keine anderen

---

[1]) Als die im Umkreise von einer viertel Meile um die Städte belegenen Brauereien und Brennereien der städtischen Tranksteuer unterworfen werden sollten (d. Akzise- u. Zoll-Departement an Hoym, Berlin 16. Dez. 1796, Abschrift am 19. Februar 1797 an Schroetter gesandt); vgl. o. S. 577 f. d. 48. Bandes.

[2]) S. o. S. 130 dieses Bandes.

landesherrlichen Abgaben erhoben werden dürften, stand auch bei Struensee fest, und Einführung der Akzise und Erleichterung in den herrschaftlichen Abgaben setzten ja einander voraus. Vor allem wollte Struensee bei dieser Gelegenheit den Städten auch die Brau- und Brenngerechtigkeit eingeräumt wissen, die, wie er sagte, die Grundherren „ganz zur Ungebühr“ besäßen.

Gleichwohl aber sah Struensee ein, daß nicht alle Städte unterschiedslos imstande sein würden, die neuen Abgaben zu tragen. Er beabsichtigte daher, nur diejenigen mit der Akzise zu belegen, welche bei der bisherigen Verwaltung mehr als 600 Rtl. jährlich an Konsumtionssteuern einbrächten. In der Abgabenverfassung — auch in betreff der herrschaftlichen und Kämmereigefälle — der übrigen Orte wollte er nichts ändern, aber nach Verlauf von 5 Jahren prüfen lassen, ob sie emporgekommen und nun zur Akziseeinführung reif wären.

Zu diesen Grundsätzen sollten Voß und Schroetter sich gutachtlich äußern, ohne jedoch zuvor ihre Kammern zu befragen. Deren Bedenken zu erledigen, darauf könne er sich keineswegs einlassen, schrieb Struensee an Voß. Die Wichtigkeit der Sache erfordere „eine ruhige, von keinem partiellen Standtpunkte aus unternommene und mit keinem Schein von Furcht verbundene Erwägung“. Sofort nach Eingang der Gutachten wollte dann Struensee den Bericht an den König aufsetzen, indem er hoffte, daß beide Minister es vorziehen würden, die allerhöchste Entscheidung zu erwarten, statt eine Korrespondenz noch länger fortzusetzen, die zum Nachteil für die Industrie[1]) und die königlichen Kassen nicht zur „Endschaft“ zu kommen scheine.

Von der Unzweckmäßigkeit fernerer schriftlicher Verhandlungen waren auch Schroetter und Voß überzeugt. Sie begegneten einander in dem Vorschlage, zunächst Räte ihrer Departements über die Annehmbarkeit der von Struensee aufgestellten Grundsätze mündlich beraten zu lassen, denn wegen

---

[1]) S. o. S. 438 d. 49. Bandes.

der Interessengemeinschaft ihrer Provinzen dünkte es sie notwendig, sich behufs der mit dem Akzise-Departement zu verabredenden Maßnahmen zu vereinigen.

Noch gingen die in beiden Provinzial-Departements obwaltenden Meinungen mehrfach auseinander. Voß beharrte bei seiner Ansicht, daß die Akzise für Süd- und Neuostpreußen zu früh käme, und daß sie, wenn es geschehen müßte, nur allmählich eingeführt werden dürfte. Er hatte an Struensees Plänen vieles auszusetzen: Die Beibehaltung des Übertrags vertrug sich seines Erachtens nicht mit der geplanten Vereinfachung der Abgabenerhebung. Er bezweifelte, daß es notwendig wäre, die Städte der neuen Provinzen ebenso zu behandeln wie die der alten. Er wünschte, daß auch Warschau als offene Stadt angesehen und mit den Torvisitationen verschont werde, weil solche die im Österreichischen und Russischen ansässigen reichen polnischen Familien, welche die alte Hauptstadt noch immer gern besuchten, verscheuchen würden. Er erhob — wieder auf die Seite des Adels sich stellend — Einspruch gegen die Voraussetzung, daß die Grundherren ihre Brau- und Brenngerechtsame durchaus zu Unrecht besäßen. Wie er über die Abstellung der herrschaftlichen Abgaben dachte, haben wir an anderer Stelle gehört[1]. Mit dem Erlaß der Rauchfanggelder, die ja vornehmlich den Bürger drückten[2], erklärte er sich nur zögernd einverstanden; jedenfalls wollte auch er denjenigen Teil dieser Steuer, der die Servisabgabe der altländischen Städte ersetzte, noch fernerhin erhoben wissen.

Broscovius dagegen, in Akziseangelegenheiten der Sprecher des neuostpreußischen Departements, bei dem sich Schroetter, ungeachtet der Mahnung Struensees, wiederum Rats erholte[3], pflichtete im allgemeinen den Vorschlägen Struensees bei und

---

[1]) S. o. S. 427 und 430 f. d. 49 Bandes.

[2]) Edelleute, welche Ofiara entrichteten, hatten nur für einen Rauchfang ihres Gutshofes Podymne zu zahlen; vgl. Das Jahr 1793. 237.

[3]) Reskript an Broscovius, Berlin 5. März 1803.

war, wie wir wissen, für eine sofortige Einführung der Akzise an allen Orten zugleich.

In Ablehnung des Grundsatzes aber, nur diejenigen Städte mit der Akzise belegen zu wollen, die mehr als 600 Rtl. an Konsumtionssteuern aufbrächten, waren Voß und Broscovius einig. Ersterer fand die Grenze willkürlich; letzterer meinte, das Akzise-Departement werde ja doch alle nur einigermaßen geeigneten Städte heranziehen. Auch gegen den Zysk wurden beiderseits Einwendungen gemacht. Nach Voßens Meinung konnte er zwar als Kämmerei-Abgabe, nicht jedoch als Ersatz der Handlungs-Akzise erhoben werden, und Broscovius erklärte, daß außer der Akzise eine besondere Abgabe höchstens auf den Branntwein, keinesfalls aber auf das Bier gelegt werden dürfte. Vor allem aber herrschte darüber Einstimmigkeit, daß die Provinzialzölle fallen müßten. Broscovius nahm noch einmal Gelegenheit, eindringlich darum zu bitten, den neuen Provinzen die Wohltat der Aufhebung der inneren Sperre angedeihen zu lassen, und auch Voß meinte, daß die Beseitigung des Landzolles das „Hauptsächlichste“ wäre, was sich für die Einführung der Akzise sagen ließe. — Übrigens hatte auch Struensee neuerdings erklärt, daß auch er die Aufhebung des Provinzialzolles „recht sehr“ wünsche; das verpflichtete ja zu nichts, mußte aber für seine Pläne Stimmung machen[1]).

Im April traten nun die Geheimen Ober-Finanzräte von Bose[2]), als Vertreter Schroetters, und Klewiz — im Jahre 1807 Vorsitzender der zu Memel niedergesetzten Immediat-Kommission und nachmals Finanzminister[3]) — als Vertreter Voßens, zu mündlicher Beratung über Struensees Grundsätze zusammen. Es wurde eine erfreuliche Übereinstimmung der Ansichten

---

[1]) Schroetter an Voß, Berlin 6. März; Voß an Schroetter, Berlin 9. März; Gutachten von Broscovius, Plock 10. März; Struensee an Schroetter, Berlin 21. Februar 1803.

[2]) S. o. S. 421 d. 48. Bandes.

[3]) Vgl. den Artikel von Bailleu i. d. Allgem. Deutschen Biographie 16. 180 f. u. Lehmann, Stein II. 111.

erzielt[1]). Unter der Bedingung, daß die Grenzzollämter sich hinfort nur mit der Versteuerung der aus dem Auslande kommenden Waren zu befassen hätten, der Verkehr mit den alten Provinzen aber „in keiner Art, so wenig durch lästige Formalitäten, als durch irgend einige Abgaben" beschränkt würde, erklärten die beiden Delegierten es für wünschenswert, daß die vom Könige befohlene Neuordnung der Steuerverfassung sobald als möglich und so allgemein als tunlich vorgenommen werde. Dabei wurde die Erwartung ausgesprochen, das Akzise-Departement werde, auch ohne daß eine bestimmte Grenze gesetzt sei, die unbedeutenden Orte vorerst akzisefrei lassen und den dadurch bedingten Ausfall an Einnahmen verschmerzen. Gegen das von Broscovius gebilligte Vorhaben Struensees, die Städte der neuen Provinzen ebenso wie die offenen altländischen zu behandeln, hatte Klewiz nichts einzuwenden. Bose hinwiederum pflichtete der vom südpreußischen Departement vertretenen Ansicht bei, daß es zweckmäßiger sein würde, die Gefälle gleich so zu bestimmen, daß es einer Nachzahlung nicht bedürfe, als den Übertrag noch besonders zu erheben. Auch dahin kam man überein, daß die Handlungs-Akzise weder durch den Zysk ersetzt, noch überhaupt dieser als besondere Abgabe neben der Akzise bestehen bleiben dürfte. Dagegen sollte das sogenannte halbe Rauchfanggeld einmal beibehalten werden und zum andern seine Erhebung den Kammern und Provinzial-Departements verbleiben, mit dem Vorbehalt, es nötigenfalls ohne Widerspruch des Akzise-Departements erhöhen zu dürfen[2]). Allein darüber, welche Hebungen der Grundherren und Kämmereien abzusetzen, und wie die Hebungsberechtigten zu entschädigen wären, konnte ein einmütiger Beschluß nicht gefaßt werden, da es ja Voß abgelehnt hatte[3]), an den Ver-

[1]) Konferenz-Protokoll, Berlin 18. April 1803.

[2]) Im Protokoll heißt es, daß es zur Bestreitung der Serviskosten bei weitem nicht ausreiche, vielmehr in Südpreußen 58—59 000 Rtl., in Neuostpreußen über 10 000 Rtl. aus den übrigen Einkünften zugeschossen werden müßten.

[3]) S. o. S. 430 f. d. 49. Bandes.

handlungen zwischen Schroetter und Goldbeck teilzunehmen. Erst in dieser Konferenz wurde sein Vertreter bekannt mit der von Troschel aufgesetzten Deklaration, nach welcher in Neuostpreußen die Verhältnisse zwischen den Mediatstädten und ihren Grundherrschaften geregelt werden sollten[1]).

Indem nun Voß, wie wir uns erinnern[2]), sich bereit erklärte, die im Entstehen begriffene neuostpreußische Deklaration auch auf seine Provinz auszudehnen, wäre jede Meinungsverschiedenheit beseitigt gewesen, wenn Voß alle Bestimmungen des Troschelschen Deklarations-Entwurfes gebilligt und keiner der beiden Minister gegen die Abmachungen seines Vertreters etwas eingewandt hätte. Voß aber war mit einer gleichmäßigen Besteuerung aller Städte nicht einverstanden. Er forderte, was Schroetter für unausführbar hielt, daß die Städte klassifiziert und, ihren „Lokal- und Nahrungs-Verhältnissen" entsprechend, die Akzisesätze verschieden hoch bestimmt würden. Auch ging er nicht von der Meinung ab, daß es zu frühzeitig wäre, die altländische Steuerverfassung auf die Städte der neuen Provinzen zu übertragen[3]).

So war die „Vereinigung" der beiden Provinzial-Minister keine vollständige geworden, als sie endlich im November 1803 Struensee ihre Ansichten über die ihnen im Februar übermittelten Grundsätze offenbarten. Als das Ultimatum ihrer Erklärungen baten sie ihre Ausführungen ansehen zu wollen. Wir brauchen dabei nicht zu verweilen, denn im wesentlichen wurde, soweit nicht Voßens nachträgliche Erklärungen Änderungen notwendig gemacht hatten, nur das Protokoll der April-Konferenz im Wortlaute wiederholt[4]).

Diesem von ihm und Schroetter unterzeichneten Schreiben schloß Voß noch ein besonderes „Promemoria" an, in welchem

---

[1]) S. ebenda S. 443.

[2]) Vgl. o. S. 443 f. d. 49. Bandes.

[3]) Voß an Schroetter, Berlin 16. Juni, Dom Havelberg 29. Oktober; Schroetter an Voß, Berlin 12. Juli 1803.

[4]) Voß und Schroetter an Struensee, Berlin 23. Nov. 1803.

er seine ablehnende Haltung gegen die geplante Neuordnung begründete. Zunächst erklärte er, sein beliebtes Schlagwort anwendend, noch einmal, die Formalitäten der Akzise, die außerdem bei der Armut der Städte nur eine geringe Ausbeute liefern würde, wären der Nation so verhaßt, daß ihre Einführung die „widrigste Sensation“ hervorrufen würde. Dann suchte er die Gründe zu widerlegen, aus welchen Struensee, Broscovius und Schroetter die sofortige und allgemeine Einführung der Akzise für wünschenswert hielten. Es ginge nicht an — sagte er —, die Behauptung, daß die Akzise den Wohlstand der Städte befördern werde, durch einen Hinweis auf die westpreußischen Städte zu stützen, denn diese verdankten — und das war wohl richtig — ihre Blüte hauptsächlich ihrer günstigen Lage, nicht der Akzise; vielmehr seien sie eben ihres blühenden Zustandes wegen mit derselben belegt worden. Daß die Milderung der herrschaftlichen Abgaben und die Beseitigung der grundherrlichen Willkür zum Emporkommen der Städte beitragen würden, konnte Voß zwar nicht in Abrede stellen; er erwartete aber das Meiste und Beste von der Zeit, der steigenden Bildung der Nation und den sonstigen auf Förderung der Gewerbe abzielenden Maßregeln der Regierung. Er bezweifelte, daß die den Städten widerfahrende Erleichterung sie in Stand setzen würde, dagegen die Akzise zu tragen und dabei zu gedeihen. Seine Ausführungen gipfelten in der Wiederholung des Verlangens, daß die Akzise nur allmählich, sobald die einzelnen Städte dafür reif wären, eingeführt werde. Voß stützte seinen Antrag auf den entscheidenden Kabinettsbefehl vom 4. Februar 1802 und eine andere, unter dem 23. Mai desselben Jahres an ihn ergangene Order, die er beide in seinem Sinne auslegte[1].

Im Besitze der von Voß und Schroetter abgegebenen Erklärungen, hätte nun Struensee, seinem Versprechen gemäß, sofort

---

[1]) „Promemoria, die Einführung der altländischen Accise in Süd- und Neuostpreußen betreffend“, Berlin 1. Oktober 1803; u. d. 29. Oktober an Schroetter zur Einsicht gesandt.

den Bericht an den König aufsetzen müssen. Statt dessen aber erforderte er, um für den Fall, daß die Akzise eingeführt würde, die nötigen Berechnungen über die zu vergütenden Abgaben aufstellen zu können, von den Provinzial-Ministern Auskunft darüber, wieviel eine jede Stadt im Etatsjahre 1802/3 an Ofiara, Rauchfanggeld, Zysk und anderen Kämmerei-Gefällen, die mit der Akzise kollidieren würden, aufgebracht habe, und welches Recht den Kämmereien auf diese anderen Hebungen zustände. Voß und Schroetter erklärten darauf, daß es doch zunächst nur darauf ankäme, die Entscheidung des Königs einzuholen, ob die Akzise eingeführt werden und darin die mit ihr zusammentreffenden herrschaftlichen und Kämmerei-Abgaben aufgehen sollten. Sie baten, auf die Einsendung der erforderten Übersichten, die den Kammern unnötige Arbeit machen, die Erstattung des Immediat-Berichtes aber verzögern und durch die notwendigen Nachfragen „Sensation“ hervorrufen würden, zu verzichten. Diesem Ersuchen kam Struensee nicht nach. Er stellte jedoch den Provinzial-Ministern anheim, den Immediatbericht entwerfen zu lassen und ihm zur Mitzeichnung zu übersenden, und behielt sich nur vor, dem Könige die zahlenmäßige Übersicht nachzuliefern, die seines Erachtens die Entscheidung für oder wider die Akzise wesentlich beeinflussen mußte, und zu der das Material beizubringen die Kammern durch Voß und Schroetter nunmehr beauftragt wurden[1]).

Der Immediat-Bericht wurde nicht aufgesetzt, und Struensee enthielt sich jeder ferneren Äußerung in Sachen der Akzise-Einführung. Die Einsendung der von den Kammern erforderten Nachweisungen, auf Grund deren er seine Berechnungen aufstellen wollte, erlebte er nicht mehr[2]).

---

[1]) Struensee an Voß und Schroetter, Berlin (ebenso alle folgenden Schreiben) 5. Dezember 1803, 30. Januar 1804; Voß und Schroetter an Struensee, 19. Januar und 24. Februar; Reskripte an die süd- und neuostpreußischen Kammern, 24. Februar 1804.

[2]) Die Nachweisungen der neuostpreußischen Kammern wurden eingereicht u. d. 15. Dezember 1804 (Plock) u. 26. Juni 1805 (Bialystok) u. dem Akzise- und Zoll-Departement zugestellt am 14. März bezw. 31. Juli 1805. Abschriften

Den abgerissenen Faden nahm sein Nachfolger[1]) wieder auf, gleich in den ersten Monaten seiner Ministertätigkeit. Noch während er mit der „Herkulesarbeit" beschäftigt war, das Salzwesen neu zu ordnen[2]), unter dem 10. März 1805, ließ Stein seinem Kollegen Schroetter eine umfangreiche Denkschrift: „Ueber die Zoll- und Consumtions-Steuer-Verfaßung und die Gewerbe-Polizey in Süd- und Neu-Ost-Preußen" zugehen.

Steins Biograph macht darauf aufmerksam, daß es seinem Helden eigentümlich gewesen ist, historische Darstellungen zu geben[3]). Davon zeugt auch die uns vorliegende Denkschrift. Einleitend gibt der Verfasser einen Überblick über die „Geschichte und gegenwärtige Verfaßung" des indirekten Steuerwesens in Süd- und Neuostpreußen oder „Neu-Preußen", wie er zusammenfassend sagt. In knappester Form — wir lesen die Notizen, die er sich aus den Akten gemacht hatte — stellt er die verwickelten Zoll- und Konsumtionssteuer-Verhältnisse dar, wie sie geschaffen waren durch eine lange Reihe von Kabinettsbefehlen und Verordnungen. Solcher werden mehr als ein viertel Hundert angeführt, von einer Kabinetts-Order vom 13. Dezember 1795 an, die bestimmte, daß keine Zoll- und Abgabenfreiheit, außer auf Montierungstücher und einländische Stuhlwaren, statthaben solle, bis hinauf zu einer andern vom 20. Oktober 1804, die das fremde Steingut verbot. Dann geht der Autor auf den unter dem 14. Mai 1801 von Schroetter erstatteten Immediat-Bericht ein, verweilt bei der Kabinetts-Order vom 4. Februar 1802 und rekapituliert kurz die über die Einführung der Akzise zwischen seinem Amtsvorgänger und den Provinzial-Ministern gepflogenen Verhandlungen. Auch hier reiht er nur Aktenauszüge aneinander und enthält sich durchaus jeder eigenen Bemerkung.

(Fortsetzung folgt.)

---

zu den Akten des neuostpreuß. Departements sind nicht genommen worden. Die Nachweisungen der südpr. Kammern lagen Stein bei Abfassung seiner sogleich zu behandelnden Denkschrift (Anl. D derselben) bereits vor. — Struensee war am 17. Oktober 1804 gestorben.

[1]) S. o. S. 449 Anm. 1 d. 49. Bandes.

[2]) Vgl. Lehmann, Stein I. 319 ff.

[3]) S. Lehmann, Stein I. 214.

## Von masurischen Gütersitzen, in besonderer Beziehung auf das 16. bis 18. Jahrhundert.

### I.: Baitkowen, Tratzen und Gorczitzen, Kreis Lyck.

Von Dr. **Gustav Sommerfeldt** in Königsberg i. Pr.

---

Nicht lange nach dem Abschluß des zweiten Thorner Friedens (1466) sehen wir einen der angeseheneren Würdenträger der polnischen Grenzgegend Paul von Grabowski (Paulus de Grabowo, aus dem Wappenstamm Pobog[1]), Vexillifer des Gebiets Ciechanow in Polen und in Lomza wohnhaft), speziellere Beziehungen zum Ordenslande Preußen anknüpfen. So verschrieb ihm der Komtur zu Balga, seit 1467 zugleich Obertrapier, Siegfried Flach von Schwarzburg im Jahre 1472 von den umfangreichen Grabowenschen Gütern, dem heutigen Rakowen[2]) im Johannisburgischen, 2 Hufen und 6 Morgen zu kölmischen Recht[3]). In einem Schreiben aus Lomza vom 10. Oktober 1473 an den Hochmeister Heinrich Reffle von Richtenberg behauptet Paul von Grabowski sodann, daß der Vorgänger im Amte,

---

[1]) K. Niesiecki, Herbarz polski (Neuausgabe) Band IV. Leipzig 1839. Seite 265 nennt für das 16. und 17. Jahrhundert eine größere Zahl von Angehörigen dieser Familie. Die neuerdings (1797 und 1825) von der Familie in Preußen und Polen geführten Adelsbeweise erwähnt E. v. Żernicki-Szeliga, Der polnische Adel. Bd. I. Hamburg 1900. S. 304—305. Unter den acht verschiedenen Familien des Namens von Grabowski, die der „Neue Siebmacher" III, 2, I, Seite 148 namhaft macht, befindet sich keine des Wappenstamms Pobog. Bei den von Grabowski des Wappenstammes Jastrzembiec erwähnt dieses Wappenbuch, daß sie aus dem Gut Grabowo im Kreise Karthaus (Westpreußen) sich herleiten.

[2]) Kirchspiels Kumilsko, vgl. Mitteilungen der Masovia 7, S. 24.

[3]) W. v. Kętrzyński, O ludności polskiej w Prusiech niegdyś krzyzackich. Lemberg 1882. Seite 426.

Heinrich Reuß von Plauen (Hochmeister 1469 bis 1470) ihm gewisse Landgüter im Gebiete Stradaunen angewiesen habe, und bittet um Lehnsübertragung[1]):

„Magnifice et venerabilis domine michi graciosissime! Estimo, quod apud magnificenciam vestram[2]), tanquam apud dominum meum graciosissimum, memoria est recens in facto bonorum hereditariorum Stradunye[3]), que bona michi per predecessorem magnificencie vestre data fuerant. Sed quia eadem bona per eundem predecessorem magnificencie vestre privilegio confirmata nondum adhuc fuerant racione negligencie mee, qui predecessor magnificencie vestre, ut deo placuit, tempore in brevi debitum nature exolvit[4]), post hoc pro ipsis bonis magnificenciam vestram visitavi, tanquam dominum meum graciosum, ibique certitudinaliter receperam, quod magnificencia vestra debuit mandare, inducere et inferre in registra, ex quibus registris privilegium ad eadem bona exire debuit, et non exivit. Demum dum alia via ad magnificenciam vestram pro eisdem bonis veni, magnificencia vestra me pro dictis bonis ad commendatorem seu cuntorem Branibursky[5]) remiserat, sub cuius tenuta ea bona coexistunt. Quem dum aggressus sum, sibi omnia superius nominata peroravi; a quo domino commendatore hoc in affectu pro responso recepi, quod: „dum in fortalicio, Leycz[6]) nuncupato, fuero, ubi ipsa bona Straduny habentur, ibidem tecum pro eisdem bonis finem facere volo.“ Qui dominus commendator Branibursky ie eodem fortalicio Leycz inhactenus non fuit, racione cuius absencie causa mea finem suum hucusque non est sortita. Dixerat tamen magnificencia vestra, quod eisdem bonis frui debueram usque ad certitudinalem disposi-

---

1) Königliches Staatsarchiv zu Königsberg, Ordensbriefarchiv 1473, Oktober 10. (Schbld. LVa, 29). Original in lateinischer Sprache.

2) Dem Hochmeister Heinrich von Richtenberg.

3) Stradaunen, nördlich von Lyck, an der Landstraße nach Gonsken.

4) Heinrich Reuß von Plauen starb 1470.

5) An Veit von Gich, der bis 1474 der Komturei Brandenburg vorstand.

6) Lötzen.

cionem et composicionem per magnificenciam vestram, quibus non fruor neque utor, quia eadem bona burgrabius[1]) michi alienavit de possessione mea. Qui burgrabius Leyczky ex eisdem bonis omnes proventus et utilitates capit et pro se usurpavit et me de eisdem extirpavit. Cum tamen notum est multis bonis hominibus, quod ego super eadem bona magnas impensas et sumptus feci, dando subsidia hominibus ibidem in Stradunye existentibus, pro tanto magnificenciam vestram rogo tanquam dominum meum graciosum, quatenus prenominata bona magnificencia vestra a me non alienaret, si ordini et legi magnificencie vestre damnosa non videntur. Si autem damnosa videntur, extunc magnificenciam vestram rogo, tanquam dominum meum graciosissimum, ut pro eisdem bonis alia bona ipsis equivalencia et similia velit magnificencia vestra michi dare, de quo confido magnificencie vestre, et non dubito, quod hoc magnificencia vestra faciet, tanquam dominus meus graciosissimus. Cetera autem alia referenda et peroranda esse magnificencie vestre, nobili Stanislao Pansky[2]), latori presencium, commisi, cui magnificencia vestra tanquam dominus meus graciosissimus fidem credencie velit dare, tanquam solus ego ipsemet propria in persona loquerer cum magnificencia vestra. Cum hiis magnificenciam vestram sane, prospere leteque semper opto valere pro consolacione mea speciali, tanquam dominum meum semper graciossimum. Datum Lompza, die dominico proximo post sancti Francisci anno domini 1473. Paulus de Grabowo,

---

[1]) Der Name des Burggrafen von Lötzen für diese Zeit scheint nicht bekannt zu sein; zwei spätere Burggrafen dieses Gebiets nennt von Mülverstedt in den Mitteilungen der Masovia 6, S. 65.

[2]) Als Stanislaus (Stenzel) von der Panse, Landrichter des Gebiets Rhein, fand ich ihn urkundlich erwähnt zum 5. November 1482 (Foliant 229, Seite 102 und 380). Auch von Mülverstedt (Mitteilungen der Masovia 12, S. 22) nennt ihn zum November 1482, jedoch für einige Tage später, als Urkundenzeugen. Am 7. Januar 1468 hatte ihm der Statthalter Heinrich Reuß von Plauen 40 Hufen zu Mikossen (sonst Panczken genannt) im Gebiet der damaligen Komturei Rhein, unweit von Arys, verschrieben: Staatsarchiv zu Königsberg, Handfestenbuch 125, Blatt 40. — v. Mülverstedt a. a. O. und v. Kętrzyński, O ludności S. 474 (vgl. auch S. 454 unter „Dombrowsken“).

vexillifer Czechonowyensis". — „Magnifico et venerabili domino Henrico, magistro generali ordinis sancte Marie in Jherusalem, domus Theutunicorum in Prußya, domino meo semper graciosissimo." (Auf der Rückseite bei dieser Adresse befinden sich Reste des von Grabowskischen Wachssiegels, mit dem der Brief verschlossen war, und mehrere Kanzleivermerke.)

Der Komtur zu Brandenburg, Veit von Gich, sucht zwar dem Grabowski diese Lehen im Gebiet des heutigen Landratskreises Lyck zu verwehren und berichtet d. d. Kobbelbude, 23. Oktober 1473, daß Grabowski jenes Landbesitzes sich angemaßt habe[1]), indessen müssen die Ansprüche schließlich als berechtigt anerkannt worden sein. Am 13. März 1493 erteilte nämlich der Hochmeister Johann von Tiefen[2]) bei Gelegenheit eines Aufenthalts, den er mit seinen Gebietigern zu Rastenburg nahm, an den Paul von Grabowski die Bestätigung eines Privilegs über das 40 Hufen große Dorf und Gut Baitkowen im heutigen Kreise Lyck, und zwar, wie betont wird, für mannigfaltige und getreue Dienste, die Paul von Grabowski ihm und dem Orden in den vergangenen schweren Kriegen geleistet hat. Die Handfeste, der zufolge von Grabowski die Ländereien dieses Gebiets zu magdeburgischem Recht besitzen

[1]) Königliches Staatsarchiv zu Königsberg, Ordensbriefarchiv 1473, Oktober 23 (Schbld. LV a, 33). Es wird zugleich eine ausführlichere Relation des Burggrafen von Lötzen, zu dessen Kompetenzen die Sache gehört, in Aussicht gestellt. Die Relation ist aber wohl nur mündlich erstattet worden: („Ober das alles haben wir unserm burggrefen von Letzen geschreben, der sich unverhindert ane seuwmen mit dem geschoß zcu euwern gnaden personlich sal fugen, und euwern gnaden die gelegenheit der guttere egentlich sall underrichten, wie es dorumben ein gestallt hat, wie her es hindene mit euwer gnaden und unsers ordens herlichkeyt vornympt"). Veit von Gich war Komtur zu Brandenburg, zugleich Oberspittler des Ordens, in den Jahren 1467 bis 1474. An einen „bescheiden Mann" (d. i. Adliger geringeren Grades), Albrecht (Woiteck, der Familienname fehlt), verlieh, den Absichten Gichs entsprechend, der Komtur zu Rhein, Georg Ramung von Rameck, am 1. Februar 1484 in der Gegend des Großen Baitkower Sees 40 Hufen, die an die Ortschaften Sutzken und Cziernien angrenzen, zu kölmischem Recht: Staatsarchiv zu Königsberg, Etatsministerium 93 d, Abschrift des 16. Jahrhunderts.

[2]) Im Amt 1489 bis 1497.

soll, und neben andern Vergünstigungen die Ermächtigung zum Bau einer Mühle und zum Fischen im Großen und Kleinen Baitkower See haben sollte, findet sich im Königlichen Staatsarchiv zu Königsberg in mehreren Exemplaren vor. Zwei in der Datierung und den sonstigen Formalien wesentlich übereinstimmende sind in der Abteilung „Handfesten auf Papier" sub Littera Baitkowen anzutreffen (im nachstehenden als A und B bezeichnet) und Ausfertigungen des 16. bezugsweise 17. Jahrhunderts; eine ebenfalls dem 16. Jahrhundert angehörige Abschrift (A¹) im Etatsministerium 93 d, sub „Baitkowen"; und ein Exemplar, das stark fehlerhaft ist (C), und die Hand des späteren 17. Jahrhunderts aufweist, im „Hausbuch des Hauptamts Lyck"[1]). Das hier vorliegende Datum „Mitwoch nach Galli (= 18. Oktober) 1497" ist schon deshalb abzulehnen, weil Johann von Tiefen am 25. August 1497 starb. Die durch von Mülverstedt[2]) gegebenen Datierungen für die Handfeste „Mittwoch nach Oculi 1497, und Mittwoch Galli 1493" (= 1. März 1497 und 16. Oktober 1493) entbehren der handschriftlichen Begründung. Doch auch der so vorsichtige Forscher von Kętrzyński[3]) hat die unrichtige Jahreszahl 1497 und die Datierung des Hausbuchs für die Handfeste angegeben. Die Vergleichung aller vier Niederschriften ergab den nachstehenden Wortlaut dieser bisher nur im allgemeinen bekannt gewordenen Handfeste:

„Wir bruder Hans von Tieffen, des ordens der bruder des hospitals sancte Marie des Dewtschen hauses von Jherusalem hoëmeyster, thun kunt und bekennen offentlich mit dissem unserem offen bryff vor allen und iczlichen, die in sehen, horen ader lesen, das wir umb der manchfeldigen und getrawen dinst

---

[1]) Foliant 229, Seite 323—325. Die Überschrift lautet hier „Pauel Graboffsken Handtvheste uber Groß-Baitkoffen". In den Exemplaren A und B fehlt jede Überschrift. In A¹ heißt es: Vorschreibung uber das dorff Baitkaw, im Lickischen gelegen.

[2]) G. A. v. Mülverstedt in den Mitteilungen der Masovia 7, S. 19 und 12, S. 27.

[3]) v. Kętrzyński, O ludności polskiej S. 459.

willen, die uns und unserem orden der gestrenge, unser lieber getrawer Pauel Graboffskhi[1]) in den nest vergangenen harten, schweren krigen gethan hat, er, seyne rechten erben und nachkamlingen, hynvor allewege unserem orden vorpfflicht sullen sein zcu thuend, haben im mit rath, willen, wissen und volworth unser mitgepietiger vorschreben, vorlyhen und geben; geben, vorleyhen und vorschreyben im, seynen rechten erben und nachkamlingen das dorff Baytkow[2]), das vierczigk huben innhelt, mit allen und iczlichen czugehorungen an acker, wesen[3]), weyden, weldern, velden, puschen, bruchern und streucheren, zcinseren, genissen und zcufellen, bynnen dissen nachgeschreben grentzen: am end des Großen Baitkow[4]) begrenczt mit Schutzka[5]) an einem teyl, und mit der Johanspurgschen grenitz, und am dritten teyl baß[6]) an Zcirny[7]), als im die von unsers ordens brudern seyn beweyset, freye, erblich und ewentlich[8]) zcu Magdeburgschem rechte zcu besitzen. Ouch vorleyhen wir im die zcween sehe, Gros- und Cleyn-Baytka[9]) genant, doch unschedlich der guten leuth vorschrybung, die zcuvoren von dato dies bryffs fry fischery von unserm orden darin gehabt haben. Gennen[10]) in ouch eyn moll[11]) zcu bauen in des obgenanten dorffs greniczen, und frey beute[12]) zcu machen in den selbigen des dorffs greniczen, unschedlich unsers ordens alten beuthen, die unser orden ader eyn

---

[1]) Die Vorlage A hat hier Graboffczkhi, späterhin nur Graboffskhi; B und C: Groboffsky und Graboffski, A[1]: Graboffsky. — Auf der Rückseite von A[1] hat eine Hand des 16. Jahrhunderts bemerkt: Johanspurschis sache.

[2]) B: Baitkow, C: Baithoffo, A[1]: Baitkaw.

[3]) wisen, d. i. Wiesen.

[4]) des Sees.

[5]) B: Sczutzka, C: Shwzka, A[1]: Schuczka; das heutige Dorf Sutzken am Großen Baitkower See ist gemeint.

[6]) B und C: bis.

[7]) B: Zcyrny, C: Scirnen, A[1]: Zirny; heutiges Cziernien, östlich von Baitkowen.

[8]) Statt: ewiglich.

[9]) B: Baytko. C: Baitkowo, A[1]: Baitkaw.

[10]) Gönnen; B: gunen, C: vorgonnen.

[11]) BA[1]: mole, C: mulle.

[12]) Bienenstöcke.

comethur zcum Reyn frey sal gebrauchen. Von sunderlicher gnaden vorlyhen wir dem obgemelten Pauel Graboffskhi, seynen rechten erben und nachkamlingen die gericht, beyde cleyn und gros[1]), alleyn uber ihre leuth, und bynnen des selbigen dorffs grenczen, straßengericht usgenhomen, das wir unsers ordens herlichkeyt zcu richten behalten. Umb disser unser begnadung willen sal uns der gnant Pauel Graboffskhi, seyn rechte erben und nachkamlingen, unde unserem orden, vorpflicht seyn zcu thun zcwen redliche dinst mit hengsten und harnisch nach dies landes gewonheyt, czu allen geschrayen, herfarten, reysen, landtweren, wenn, wye offt und wohyn sie von unsers ordens bruderen werden geheysen und gefodert. Darczu sullen sie uns und unserem orden alle jar jarlich uff Martini des heyligen bischoffs tag[2]) vorpflicht seyn czu geben uff unsers ordens haus Lick[3]) eyn krompfundt wachs und[4]) Colnischen pfennigk, ader an die stadt funff Pruschen pfennig, czu bekentnis der herschafft. Des zcu ewiger sicherheyt haben wir unser ingesegil an dissen bryff lassen hengen, der gegeben ist uff unserem haus Rastenburgk nach gotes geburt tausent vierhundert und 93. jare, am mitwoch nach Oculi[5]). Gezcuge disser ding seyn die wirdigen, erßamen, geystlichen, unser lieben in got andechtige bruder Steffan von Streytbergk groscomethur[6]), Erasmus von Reytzinsteyn oberster marschalck[7]), Melcher Kechlar von Schwansdorff oberster spitler und comethur zcu Brandenburgk[8]), Jheronimus Gebesatel oberster trapiger[9]) und comethur zcur Balgen, Wilhelm

---

1) B: gros und klein.

2) Jeden 11. November.

3) BCA[1]: unser haus Licke.

4) B u. C: und ein.

5) Am 13. März 1493 zu Rastenburg.

6) Stephan von Streitberg, Großkomtur 1480—1495.

7) Erasmus von Reitzenstein, Obermarschall 1488—1499. Das sonst mit der Würde des Obermarschalls im 15. Jahrhundert verbundene Amt eines Komturs zu Königsberg besaß er 1493 nicht, sondern wie es dieser Handfeste nach scheint, der Graf Wilhelm zu Eisenberg. Oder es war dieser nur Hauskomtur.

8) Melchior Köchler von Schwansdorf, Oberspittler 1490—1503.

9) Obertrapier 1488—1495.

graff und herr zcu Eysenburgk und comethur zcu Konigsburgk[1], Rudolff von Diepoltskirchen comethur zcum Reyn[2], Jordan Bergradt pfleger zcu Rastenborgk[3], Eiek von Ryschach[4], Hans Gablencz unser compan[5], Liborius und Johannes unser schrybere, und sunst veil trawirdiger leuth."

Pauls Sohn, Stanislaus von Grabowski, Erbherr auf Grabowen (im Johannisburgischen), Baitkowen (im Lycker Gebiet) und Lawken (im Südosten der Stadt Rhein, zum heutigen Kreis Lötzen gehörig; polnisch Lawy), das er etwa im zweiten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts erworben haben kann, vermehrte den Besitz, andrerseits beschenkte er seinen Waffengefährten, den nobilis et honestus Matthäus (aus nicht näher genanntem Wappenstamm) mit einer Hufe zu Baitkowen am 15. Juni 1528, worüber die nachstehende direkt durch den von Grabowski an Matthäus erteilte Verschreibung vorliegt[6]:

„Grabowsken Hantfest uber eyne Huben zu Baytkowen, welche der Herr Lawsky dem Mattheo, seynem Diner, geschencket hat." — „In nomine domini amen. Ad perpetuam dei memoriam ego Stanislaus Lawsky, heres in Grabowo, notum facio per

---

[1]) Richtig: Eisenberg, Königsberg. — C: Wilhelm Krafft und her zu Reysienburgk und Compthur zu Konigspergk.

[2]) Rudolf von Tippelskirch, Komtur zu Rhein 1486—1518.

[3]) B: Jordan von Bernnrod. — Jordan von Bergroth war 1490—1492 Kompan des Hochmeisters Johann von Tiefen, dann 1492—1497 Pfleger zu Rastenburg, um 1506 Komtur zu Osterode.

[4]) B: Eck von Reichstauch; A[1]: Eck von Reyschach. — Eck von Reischach, 1489—1490 Pfleger zu Barten, 1490—1494 Kompan des Hochmeisters.

[5]) Johann von der Gabelentz, 1492—1498 Kompan des Hochmeisters, 1498 Pfleger zu Rastenburg.

[6]) Staatsarchiv zu Königsberg, Hausbuch 229, Seite 283. v. Kętrzyński, O ludności S. 459. Die Angabe bei v. Żernicki-Szeliga I S. 305, daß die von Grabowski-Pobog sich nur „zeitweise 1570" den Namen Lawski beigelegt hätten, ist nach obigem zu korrigieren. Der Erwerb von Lawken durch Stanislaus von Grabowski ist jedoch nicht sehr früh erfolgt, denn d. d. 10. November 1499 wurde Lawken im Umfang von 66 Hufen durch den Komtur zu Rhein Rudolf von Tippelskirch an den „bescheiden Mann" (d. h. Adligen geringeren Grades) Jakob von Littau vergabt: Staatsarchiv zu Königsberg, Handfestenband 125, Blatt 28, und 1512 erfolgte Erneuerung dieses Besitzstands des Jakob von Littau: v. Kętrzyński a. a. O. S. 477—478.

presentes, quomodo consideratis grate servitia nobilis et honesti Mathei mihi per eundem exhibita, volens eundem et successores eius gratia speciali providere, unum mansum mensure Culmensis in villa et bonis vulgariter nuncupata Baytkowo sibi et eius posteritati do et per presentes adscribo cum omnibus et singulis utilitatibus, fructibus, censibus, et nil sibi et successoribus eius penitus in eodem manso reservando, per ipsum Matheum[1]) et ipsius legittimos successores tenendum, prout sibi et posteritati eius legittime, melius et efficacius videbitur expedire. Insuper prenominato Matheo volens ipsum et successores eius speciali gratia providere, admisi et praesentibus admitto in stagno alias w yezierźe[2]) prensuram piscium retibus, hoc est cztery zaki[3]) et ganta prendere pisces, et hoc dumtaxat pro vita eiusdem Mathei ad mensam ipsius, vendere vel alicui donare pisces nullo[4]) pacto admittere volo et per presentes non admitto. Interea prefatum Matheum et eius legittimos successores liberum facio ab omnibus angariis et laboribus, que mihi spectarent tanquam domino eiusdem mansi. Potest etiam prefatus Matheus fovere canes ad venandum lepores et vulpes, et si contigerit ex magnis ferinis[5]) aliquid aliquando necare, extunc huiusmodi feram medietatem pro se usurpabit, et alteram medietatem nobis reservamus. Preterea ipse memoratus Matheus liber erit a mandato advocati, alias od posluszenswa kule, si alicui aliquid tenebitur vel inculpatus esset, per nos debet iudicari, et non per advocatum, exceptis casibus quos ullus dominus potest denegare. Potest etiam prefatus Matheus predictum mansum dare, donare, vendere et conmutare et ad placitum suum convertere. Ratione eius ipse nominatus Matheus servitia exhibere debebit et tenebitur, et eius posteri, ad venandum cum domino equitare vel ire[6]). Et in molendino

---

[1]) Von gleichzeitiger Hand verbessert aus Mathiam.

[2]) Landsee, wahrscheinlich dem Kleinen Baitkower See.

[3]) Mit vier Gestellen.

[4]) Vorlage: ullo.

[5]) Wildpret stärkerer Art.

[6]) Begleitung beim Veranstalten von Jagden, durch von Grabowski.

nostro admittimus ei sine mereta molare[1]. Date in Lawy[2] die beati Viti anno domini 1528, presentibus ibidem servitoribus nostris Joanne Pomianowsky[3] factore, Jacobo Dabrowsky, Stanislao Czosznowsky et aliis fide dignis."

Späterhin wurden dem Stanislaus Anfechtungen im Besitz Baitkowens aufs neue durch einen nicht näher bekannten Adligen von Koritowski (Corithko)[4] bereitet, der ihm 3 Hufen seines Besitzstandes hier entfremdet hatte. Das Beschwerdeschreiben, mit dem er sich d. d. Grabowen (heutiges Rakowen), den 24. April 1537[5] an den Amtshauptmann zu Lyck Christoph von Zedwitz[6] wandte, liegt im Staatsarchiv zu Königsberg dem Wortlaute nach, eigenhändig von Stanislaus geschrieben, vor[7]:

„Generose domine, fautor generose et honorande! Quam primum redii ex Monte regia[8] ab illustrissimo principe Borussie domino suo[9] clementissimo, relatum est mihi, quod dominacio sua veniendo super bona mea hereditaria nuncupata Baythkowo manu potenta et vi assignando fecerat, prout et facit, quandam mensuram sine consensu meo nec me, si ad id aliquot ius a me ante aquesivit, prius vinciendo iure competenti, in magnum gravamen et iniuriam ac praeiudicium iusticie mee, contra omnem aequitatem iuris communis; si quidem vestra dominacio hoc fecit super litteras illustrissimi domini mei, quas Corithko ad male

---

1) Freie Benutzung der Baitkower Mahlmühle.

2) Lawken, südöstlich von Rhein.

3) v. Kętrzyński S. 459 las Pomięthowsky, was aber graphisch wenig Wahrscheinlichkeit hat. Die Hand der Vorlage hat das n in der Mitte des Worts nur etwas undeutlich geschrieben.

4) Aus polnischer Familie, die später besonders in Westpreußen sich ansässig findet: F. A. Meckelburg, Entwurf einer Adelsmatrikel. Königsberg 1857. Seite 48.

5) Das Datum war nicht mit vollkommener Sicherheit zu bestimmen, da die Jahreszahl undeutlich geschrieben ist.

6) Christoph von Zedwitz ist der Angabe Töppens zufolge für die Jahre 1530 bis 1548 in Lyck als Amtshauptmann nachweisbar.

7) Staatsarchiv zu Königsberg, Etatsministerium 93d „Baitkowen".

8) Königsberg.

9) Verschrieben statt meo.

narrata sua optinuit ab illustrissimo principe, debuit vestra dominacio mandato illustrissimi principis presencialiter me advocare, dum ipse in bonis illis presens essem, et ibi debuit vestra generositas mandatum illustrissimi principis mihi enodare, ego omnino si me sentirem gravari in optentis adversarii litteris, cogerer appellare ad suam illustrissimam dominacionem, aut prout ius exigerit, ad iudicem superiorem, prout in talibus sepe contingit, ita videlicet, cum omnia iura sanciunt, quod liberum est appellare. Sed vestra dominacio obmisso gradu iuris fecit pro parte adversarii mei in bonis meis mihi violenciam, quam ego non parvipondens apud me existimo, nonne vestra generositas potest ambiguo animo apud se tollere, quod ius propterea est institutum, ut unusquisque non per vim nec eciam potestate iusticiam suam, quam pretenderet habere, consecuturus sit, sed iure quilibed experiri debet unus erga alterum. Quoniam si vi et facto consequi, esset laudatum et concessum, frustra essent iura. Nam ego unicuique iuri parere volo. Sciat tandem dominacio vestra, quod ego isto homini Korithko illius agros in Mazovia libere mitto et mittere dareque sibi in posessionem suam sum paratus, et vadat ad sua propria, et mihi hic det pacem, quoniam nullum ius legittimum habet hic super tres mansos in Baithkoviensibus bonis meis. Presertim cum omnes inscripciones et contractus debent fieri in presencia principis aut cum consensu principis, et in terra seu dominio principis non extra districtus aut dominia. Et iste contractus seu inscripcio est invalida et contra consuetudines et iura etc. Idcirco vadat Korithko ad sua bona, et hic amplius non erit. Et si quid pretendit se habere adversum me, ego in iure competenti predicto Corithkoni parere volo, et id quod iuris erit, volo eidem respondere. Ideo ego dominacionem vestram obnixe flagitto: dignetur predictum Korithkonem admonere, ut mihi bonis meis daret pacem. Habet enim in Mazovia bona sua libera. Et mihi videtur, quod vestre dominacioni serviciis suis maioribus, et omni conservacioni amicabili magis possem inservire et omnibus modis morem gerere, quam iste Corithko. Et tandem dominacionem, tuam

valere optime opto. Venirem solus ad dominacionem vestram, nisi expedicio bellica mihi tempus ademit, quia in proximo constituere me decet. Datum in Grabowo ipso die Jovis post festum pentecosten anno domini 1537[1]; generositatis vestre Stanislaus Lavesk, vexillifer Warsaviensis[2])". „Generoso domino Cristofero a Zcedewicz, capitaneo in Lecke, fautori gracioso et honoratissimo."

Nach dem Tode des Stanislaus von Grabowski, der angeblich 1576 eintrat, sollen die Erben das Gut Baitkowen an den Polen Albrecht Popielski verkauft haben, und nach dessen Ableben kam es dann an Johann Zwierzchowski[3]. Von ihm erwarben es käuflich die Brüder Bartholomäus und Matthias, Rogalla von Bieberstein am 22. November 1587[4]. In dessen Familie ist das Rittergut dann bis Ende des 18. Jahrhunderts geblieben[5]. Nachdem zeitweilig der Rittmeister von Sydow der Besitznachfolger geworden war[6], kauften es die Herren von Kannewurff, unter denen das Gut zu den bestverwalteten im Lycker Kreise gehörte. Leider vernichtete ein Brand, der Februar 1871 das Gutshaus in Asche legte, fast sämtliche Familien- und Wirtschaftspapiere. Auf Rudolf von Kannewurff († 28. August 1858) folgte sein gleichnamiger Sohn, der am 22. August 1900 in Baitkowen starb. Sein Bruder Ernst von Kannewurff, zuerst Regierungsrat in Königsberg, dann Polizeipräsident, († 5. November 1907 in Königsberg), überlebte ihn nur um einige Jahre. Gleichwohl ist Baitkowen im Besitz der von Kannewurff'schen Erben, verwitwete Frau Agnes von Kannewurff, geborene Kaeswurm, und Amtsvorsteher Horst von Kannewurff, geblieben.

---

[1]) Donnerstag nach Pfingsten 1537 (die Jahreszahl undeutlich).

[2]) Fahnenträger des Gebiets der Hauptstadt Warschau.

[3]) v. Mülverstedt gibt den Namen, jedenfalls unrichtig, Mitteilungen der Masovia 12, S. 27, Anm. 3 als Johann Dzwioslawski wieder, und 12, S. 29 als Dwarszewski.

[4]) In Mitteilungen der Masovia 7, S. 20 und 12, S. 29 wird der Käufer Andreas Rogalla von Bieberstein genannt, was nicht stichhaltig zu sein scheint.

[5]) Mitteilungen der Masovia 12, S. 30—33 u. 35.

[6]) Ebenda 12, S. 36.

Auf zwei entfernt gelegenen Gütern, Andreaswalde (Andrissowo) und Gehsen (dieses 30 Hufen groß und vorher bis etwa 1667 im Besitz eines Samuel von Straubitz), im Amte Johannisburg, Kirchspiels Kumilsko, treffen wir die Nachkommenschaft des Stanislaus von Grabowski dann um das Jahr 1674 begütert an[1]). Es ist speziell Kasimir von Grabowski, den wir in eben diesem Jahr einen Prozeßhandel mit dem Amtshauptmann zu Johannisburg, von Krösten, austragen sehen. Auf eine Anzeige des im Biallaschen begüterten Landkämmerers und Landschöppen Johann Skrotzki wurde am 2. Juni 1674 Kasimir von Grabowski auch gefangen gesetzt wegen ungebührlicher Äußerungen, die er aus Anlaß der seiner Meinung nach zuviel erhobenen Kriegskontributionen gegen den Landesherrn, den Kurfürsten Friedrich Wilhelm, sich hatte zuschulden kommen lassen. Aus dem darüber aufgenommenen Protokoll sei ergänzungsweise einiges nicht Uninteressante hier mitgeteilt[2]):

„Actum uffm churfürstlichen Hause Johannesburg, den 7. Juni 1674. Nachdeme Casimir Grabowsky von Jesen[3]), ein adlicher Einsasse dieses Amts, auf gethane Denunciation des Biallischen Landcämers und Landtschöppen Johann Skrotzky, gleich als Grabowsky sich einiger ungebührlichen, unbescheidenen und unverantwortlichen Wohrte wieder Seiner churfürstlichen Durchlaucht hohe Person verlauten lassen, und solche ihme Skrotzky in faciem gesaget haben solle, verwichen 2. Juny alhier in Arrest genommen, als ist diese Sache in heutigen Dato vorgenommen und mit Fleiß examiniret: Johann Skrotzky Landtschöppe und Landkämmer bringet seine Denunciation folgendergestalt an, daß, als er seiner Schuldigkeit nach verwichenen 25. May am Freytage hier im Ambte gewesen, hat es sich gefuget, daß er in einer Gesellschaft gegen Abend mit dem Grabowsky zurück nach Hause gereiset, er Skrotzky sey

---

[1]) Mitteilungen der Masovia 12, S. 17 und 19.

[2]) Staatsarchiv zu Königsberg, Adelsarchiv „von Grabowski“.

[3]) Auch die Schreibung Jessien, und ähnlich, kommt in den Akten für das Gut vor.

mit dem Michel Zlaja von Thurowen[1]) zusammen auf einer Callesche gefahren, und Grabowsky sey beyher geritten. Indeme sie nun also zusammen von einen und andern discurieret, habe endlich Skrotzky von der Contribution, und daß solche uff den Monath Majum gegeben werden soll, Erwehnung gethan, worauf Grabowsky geandwortet: freylich ja muß es gegeben werden, es muß ja kein gutter Geist bey dem Churfürsten sein, daß er seine Unterthanen also totaliter ruinire und gantz zunicht mache, Strotzky habe ihn, Grabowsky von solchen Worten abgemahnet, er habe es aber offt und vielmahl wiederhohlet und endlich auch diese hinzugethan, daß ers woll dem Churfürsten selbst in die Augen sagen wolte. Strotzky habe darauf ferner geandwortet, er hielt ihn Grabowsky vor einen Hurensohn, wann er die Worte nicht gestendig sein werde, jetzo wider churfürstlichen Durchlaucht Hoheit außgestoßen; haben sich auch so lange bis hinter Wolcken[2]) gestritten, da er, Skrotzky, vom Wagen gesprungen, ihn Grabowsky vom Pferde gezogen, an seine Säbel[3]) gefaßt, und selbe ausziehen wollen. Als er sie aber nicht herausbekommen können, sey ihme nur der Griff in der Handt geblieben, womit er in auch zufrieden gelassen, und davongefahren. — Casimir Grabowsky, so gegenwertig alles angehöret, saget und giebet hierauf zur Andtwort, daß, als er bey dem Skrotzky neben der Callesche geritten, haben sie zuerst einen Zwist wegen des Grabowsky Stiefkindern unter sich gehabt, da Grabowsky sich beklaget, daß ihme die letzten zwey Ochsen in der Contribution abgenommen, und seine Stiefkinder, die er unterhalten müßte, denen auch der Grund zukähme, wissen von nichts; Skrotzky hingegen ihre Partes objicieret, daß sie es zu thun nicht schuldig, weil er als der

---

[1]) Thurowen gehörte im 16. Jahrhundert zu den Begüterungen der Familie von Czwalinna: Mitteilungen der Masovia 12, S. 14.

[2]) Wolka im Johannisburgischen, seit längerer Zeit ein Besitz derer von Bagenski, die es von den von Blumstein überkommen hatten: Mitteilungen der Masovia 12, S. 18.

[3]) d. i.: Grabowski's.

Stiefvater ihnen ihr Getreidich nach der Theilung nicht entrichtet. In solchem sey er Grabowsky auch auf diese Worthe gerathen und gesagt: unsere Freyheiten sind unter der Banck, und nunmehro ganz hin, Skrotzky aber geandwortet: „das habt ihr Erzhurensöhne schuldt . . . .“[1]), Grabowsky habe geantwortet: ‚Was soll man thun. Wir sindt schon alle so‘; und darauf fortgefahren: der Churfürst hat uns mit keinem gutten Geist ange blasen, es ist keine Barmherzigkeit, kein Mitleiden, er will uns ganz ruiniren in einem Jahre. Skrotzky habe aber sofort diese Wort anders interpretiret und sie dahin deuten wollen, gleich ob er gesaget, als ob der böse Geist Seine churfürstliche Durchlaucht besessen. Er habe sich aber entschuldiget, und bey den vorigen Worten geblieben, dieselbe auch offters wiederhohlet, und daß er Seiner churfürstlichen Durchlaucht woll selbst sagen dürffte; darauf ihn Skrotzky vor einen Hurensohn, und sonst hart injuriret. Als er aber retorquiret, habe er ihn hinter Wolcken vom Pferde gezogen, auf die Erde geworffen, mit dem Knie einmahl gestoßen, den Degen außgezogen und ihn stoßen wollen, endlich habe er ihn verlassen, und seind davongefahren.“

Da die Zeugenaussage des Michael Zlaja keine neuen Umstände hervortreten ließ, schloß Friedrich Zentarovius, der den abwesenden Amtshauptmann zu Johannisburg, Oberstleutnant Friedrich Truchseß Freiherrn zu Waldburg vertrat, in Gemeinschaft mit dem Landschöppen Martin Hoffmann die Akten über den Fall d. d. Johannisdurg, 16. Juli 1674, und auf einen Bericht an die Regierung zu Königsberg verfügte diese unterm 20. Juli 1674, daß Kasimir von Grabowski „nach vorgegangener Verweisung seines straffbahren Beginnens des bisherigen Arrestes erlassen“ werden solle.

(Fortsetzung folgt.)

---

[1]) Zusatz in polnischer Sprache.

# Zur Vorgeschichte der Befreiungskriege, Kriegsberichte von 1812.

Herausgegeben von **Frh. A. v. Schoenaich**, Major,
zugeteilt dem Grossen Generalstabe.

---

(2. Fortsetzung.)

Die ersten dunklen Gerüchte, daß in der großen Armee auf dem russischen Kriegsschauplatze nicht alles in Ordnung sei, finden sich in dem Schreiben des Regierungspräsidenten Schön vom 15. August 1812 aus Gumbinnen an den Staatskanzler Grafen v. Hardenberg.

Nach einigen unverbürgten Nachrichten schreibt er:

„Die Not soll bei der Armee sehr gross sein. Es soll noch immer Brot fehlen, die Ruhr stark überhand nehmen und die Hoffnung sehr sinken. Die Kavallerie insbesondere soll in einem traurigen Zustande sein. Gestern passirten hier 30 grüne Husaren durch, die auf das Depôt gingen. Die Gemeinen meinten, sie wären der Rest des Regiments; der Offizier sagte das Gegenteil, aber der Abstand, wie dies Regiment vor 8 Wochen voll von Prunk und Prätension hier durchzog, und jetzt dieser Trupp ohne Pferde, einige ohne Gewehre, einige sogar ohne Stiefel, der Offizier zu Fuss, hier wieder einzogen!!! — —."

(Geh. St.-Archiv Rep. 74.)

Oberst v. Czarnowski, Kommandeur des 2. kombinierten Husaren-Regiments meldet [am 1. August im Biwak bei Porjetschje geschrieben und an Grawert gerichtet*)]:

„.... Ihnen, Herr General, dass das Regiment seit Ausbruch des Krieges am 5. Juli bei Kosjany, am 18. bei Drissa, am 22. bei Beschenkowitschi, den 25. bei Ostrowno, den 26. zwischen letzterem Orte und Witepsk, am 28. hinter diesem Orte, den 29. auf dem Wege bis Porjetschje glück-

*) Der Bericht kam Anfang September bei dem Obersten v. Rauch in Berlin an.

liche Affären in der Avantgarde des grossen Armeekorps gehabt, besonders am 25., 26. und 27. sehr hitzigen Gefechten beigewohnt, den 25. bei Ostrowno $2^3/_4$ Stunden in dem heftigsten Kanonenfeuer auf 1200 und 800 Schritt Distance gestanden, bis jetzt aber auch bereits durch diese dem Feinde genommenen Positionen einen Verlust an Toten und Blessirten von 130 Mann und noch mehreren Pferden gehabt hat. Bei Kosjany forcirte das Regiment eine Passage der Disna schwimmend, die mit einem feindlichen Husaren-Regiment, einem Kürassir Detaschement und etwas Infanterie besetzt war, reussierte und machte einige 50 Gefangene und 25 Beutepferde, und schlug den Feind, der mehrere Tote auf dem Platze liess und circa 50 Verwundete zurückgeführt haben soll, gänzlich in die Flucht, indem das Regiment unter dem grössten Karabiner Feuer dennoch schwimmend den Fluss passirte und sich in den Feind warf. Dadurch, dass das Regiment seit dem 21. Juni heute zum 1. Male in einem Bivak stehen bleibt, die Zeit her aber täglich 6 bis 7 Meilen vorgedrungen und täglich 18 bis 20 Stunden zu Pferde gewesen, ist dasselbe bereits so heruntergekommen, dass wenn es noch 4 Wochen so gebraucht wird, mit Bestimmtheit dessen gänzliche Auflösung vorhergesehen werden kann, indem mehrere Pferde täglich ermattet liegen bleiben, und die Pferde sämtlich ohne Beschlag völlig ruiniert werden, indem die Leute ohne Traktament selbige in Beschlag zu erhalten ausser Stande sind, auch kein anderer Fond und selbst keine Zeit und Gelegenheit ist, dass sie wieder beschlagen werden können. — — — — —. S. Majestät der König von Neapel befanden sich bei Ostrowno, Witepsk etc. an der Tête des Armeekorps und bezeugten mir und dem Regiment über die ausdauernde Bravour verschiedentlich Ihren besonderen Beifall. Am 28. Juni wo S. Majestät der Kaiser das Regiment en parade vorbeimarschiren sah, riefen Allerhöchst dieselben mich zu sich und bezeigten in höchst eigener Person mir über die Bravour und Ausdauer des Regiments Allerhöchst dero Zufriedenheit, sowie dies bei jeder anderen Affäre von den anwesenden Generalen jederzeit geschehen ist. Es wäre indessen sehr zu wünschen, dass das Regiment bald einem Ruhepunkte entgegensehen könnte, besonders aber, dass dasselbe seine fälligen Mondirungsstücke, und die Leute und Pferde Verpflegung erhielten, indem selbige lediglich, und zwar Erstere von etwas Fleisch und Branntwein, die mehreste Zeit ohne Brot, Letztere meist grünes Futter erhalten, zum öfteren aber so nahe vor dem Feinde stehen, dass in zweimal 24 Stunden weder gefüttert noch getränkt werden. Hierzu kommt nun noch, dass die Munition bereits verschossen, die

französische und polnische zu unserem Kaliber nicht passt, vom preussischen Armeekorps keine herangeschafft, mithin bei jeder Gelegenheit die Flanqueurs, da sie nicht schiessen können, in die Züge zurückgeworfen und vom feindlichen Tirailleurfeuer die Leute in den Gliedern erschossen werden, auch dem Regiment alle Gelegenheit benommen ist, seine Verwundeten unterzubringen. Umstände wegen kann ich Ihnen Herr General gegenwärtig die Situation des Regiments, in der es sich befindet, nicht näher schildern, und muss mir solches demnach noch zu einer anderen Zeit vorbehalten."*)

## Auszug aus einem Briefe des Landschafts-Direktors v. Bolschwing an Hardenberg.

Schelerken bei Labiau, den 14. September 1812.

„— — — —. Die Krankheit und die hieraus entstehende Sterblichkeit in der französischen Armee soll, so wie die Not an Lebensmitteln, die vorzüglich durch den Mangel an Mühlen entsteht, sehr gross sein; auch soll es der Armee sehr an gutem Wasser fehlen. In dem Alt Russischen sollen die Dörfer von Menschen, Vieh und Pferden ganz verlassen sein. Dagegen soll die Russische Armee Ueberfluss an Lebensmitteln haben und im besten Zustande sein. Ihrer Viele, die auch den Krieg in Spanien mitgemacht haben, versichern, dass dieser Krieg weit verderblicher und schrecklicher ist, indem das Landvolk in Alt-Russland aus Eifer für die Sache des Vaterlandes seinen eigenen Herd verlässt und nach Umständen feindlich zu handeln bemüht ist. Hierneben lag der Zustand der Armee übler als in Spanien wegen dem überaus grossen Mangel an Lebensmitteln und wegen der rauhen und kalten Witterung. Die Armee soll einen schrecklichen Mangel an Pferden leiden, und die Strasse von Kowno bis zur Armee soll mit gefallenen Pferden und zurückgelassenen Wagen bedeckt sein. Vieles Geschütz soll aus Mangel an Pferden mit Ochsen gezogen werden. Die Marketender kommen beinah alle zurück, weil dort nichts einzukaufen ist, und weil sie sich dem erbärmlichen Leben nicht preisgeben wollen. Da die Anzahl der Zurückkommenden mit jedem Tage grösser wird, so ist im Voraus zu sehen, dass die Bauschung der gloriosen

---

*) Vgl. die Geschichte des 3. und des 5. Husaren-Regiments. Oberst v. Czarnowski starb zwei Tage nach dem Übergang über die Beresina.

Nachrichten, welche die öffentlichen Blätter und die hier in der Provinz befindlichen französischen Generale und Offiziere verbreiten, in kurzem allgemein entdeckt wird — — — —.

— —. Diese Besorgnis und die täglich eingreifenden Anmassungen, deren sich fremde Behörden und beinah ein Jeder des fremden Militairs erlauben, verursacht eine Mutlosigkeit, die mit jedem Tage zunimmt. Woraus Euer Excellenz die in beiden Provinzen zunehmende Stimmung gegen unsere Alliirten entnehmen können. Dagegen ist Alles mit Leib und Leben mit Gut und Blut seinem Monarchen und dem Wohl des Vaterlandes zugethan. Und auch tiefer als seine eigenen Leiden fühlt Jeder die Trübsal des Staates — — —."

(Geh. St.-Archiv Rep. 74.)

Am 29. September berichtet Auerswald an Schön, es habe sich „das Gerücht verbreitet, nach welchem die Russen die Stadt Moskau, nachdem sie solche verlassen, gänzlich abgebrannt haben sollen. Dieses Gerücht erlangt dadurch umsomehr Wahrscheinlichkeit, da nach authentischen Briefen wenigstens soviel gewiss ist, dass noch 8 Tage nachher, nachdem die französischen Truppen in Moskau eingerückt sind, der Kaiser selbst noch nicht in Moskau gewesen ist*) — —."

(Geh. St.-Archiv Rep. 74.)

Am 7. September 1812 kam General v. Krusemark in Wilna an. Auch er mußte zunächst melden, daß der Herzog von Bassano ihn hingehalten habe. Vom Gang der Kriegsereignisse wußte er, daß der Kaiser Napoleon „im vollen Marsche auf Moskau" sei. Während eines der Märsche habe er sich von einem gefangenen Kasaken vorplaudern lassen und sich an dessen urwüchsigen Antworten erfreut. Freilich berichtete er auch, daß die Russen auf ihrem Rückzuge planmäßig alles hinter sich verwüsteten, aber „le génie et les talents éminents de l'empereur en garantissent la victoire. Moscou en son pouvoir lui fournira des ressources immenses — — —".

---

*) Das Gerücht war falsch, Napoleon rückte gleichzeitig mit der Avantgarde am 13. September in Moskau ein.

Am 12. September, abends 9 Uhr, meldete Krusemark von Wilna aus die am 7. bei Mosaisk geschlagene Schlacht; die nächsten Berichte bringen ausführliche Schilderungen davon.

Am 22. September wußte man in Wilna, daß Napoleon in Moskau eingezogen, die Stadt aber gleich darauf in Flammen aufgegangen sei. Krusemark schreibt die seitdem unendlich oft wiederholte Behauptung, daß Rostopschin durch entlassene Sträflinge den Brand habe anlegen lassen.

Das ungeheure Ereignis und seine entscheidenden Folgen verkannte Krusemark, aus dessen Briefen gewisse Neigungen für Frankreich und Napoleon sprechen, völlig. In seinem Schreiben vom 25. September beklagt er die Barbarei der Russen, durch die 30000 Verwundete hilflos in Moskau zurückgelassen wären und nun ein Opfer der schrecklichen Katastrophe werden müßten. Geringe Voraussicht spricht aus seinem Schreiben:

„L'armée française s'est partagée en deux. L'une poursuit l'ennemi, l'autre se porte sur Twer sur la grande route de Petersburg. L'inconvenable et funeste événement, qui vient d'avoir lieu ne peut être considéré que comme le résultat d'une rage impuissante et la suite de la plus entière anarchie. Le déstruction de Moscou prive sans doute le vainqueur du grand partie des ressources utiles à son armée, mais tout le poid du mal retombe sur la Russie. Elle s'est reculée d'un siècle, jamais elle ne se relevera de la perte qu'elle éprouve. Si l'on pouvait admettre, que l'empereur Alexandre ou le gouvernement Russe fut entré pour quelque chose dans la mesure la plus desesperée et la plus malheureuse, qui jamais a été prise, l'on seroit tenté de croire que le plus immense sacrifice ayant été porté la Russie ait décidée à prolonger indéfiniment la guerre et dans ce cas le malheur public seroit certainement fort grand. Mais il ne peut en être ainsi, et il est aussi impossible, que l'empereur Alexandre ait ordonné la déstruction barbare de la capitale de son empire. qu'il ne l'est pas du tout que la marche de l'empereur Napoléon sur Petersbourg, et les évênements qui auront encore lieu, n'engagent le premier à ouvrir des voies de conciliation, aux quelles peut être l'empereur Napoléon ne refusera pa de se prêter — — — —."

Am 27. September berichtet Krusemark, daß fast der vierte Teil Moskaus unversehrt geblieben sei, daß man ungeheure Vorräte

gefunden habe, und die Armee Winterquartiere in und um die Stadt beziehen wolle.

Am 1. Oktober glaubt er aus der Nachricht von dem Abbiegen der russischen Armee nach Kaluga schließen zu müssen, daß Napoleon nun den Weg auf Petersburg frei habe und ihn benutzen werde. Im übrigen betont er nochmals, daß der Brand Moskaus planmäßig vorbereitet und angelegt sei, und zwar habe Rostopschin auf Befehl des Großfürsten Konstantin gehandelt. „M. de Rostopschin apparoit dans l'histoire de ce dernier temps pour un joueur affreux — — —*)".

Während der ganzen Zeit steht Krusemark mit dem Herzog von Bassano in erfolglosen politischen Verhandlungen. Nach der Ankunft des Geheimen Staatsrates Beguelin setzen beide preußische Abgesandte ihre Bemühungen fort, werden aber weiter hingehalten bis zur Katastrophe der großen Armee. Krusemark hofft, daß die Siege Yorcks den Kaiser Napoleon milde für Preußen stimmen würden. In Moskau und bei den kämpfenden Armeen herrsche augenblicklicher Stillstand.

## Bericht des Kriegskommissars Jakobi an den Chef des Allgemeinen Kriegsdepartements Generalmajor v. Hake.

Königsberg, den 25. September 1812.

„Die Einnahme von Moskau werden Euer Hochwohlgeboren beim Empfang dieses Schreibens schon wissen. Sie wurde hier vorgestern durch einen Kanonendonner in verschiedenen Pausen verkündet und durch eine Illumination gefeiert, weiter sind keine Festlichkeiten vorgefallen. Man erzählt, der russische Kaiser habe gleich nach der Besitznahme von Moskau eine Friedensbotschaft an Napoleon geschickt; dieser habe aber geantwortet: Er werde erst mit seiner Armee nach Petersburg marschiren und dort den Frieden vorschreiben — — —."

(Kr.-Archiv Gstb. Kap. XI.)

---

*) Die Frage, wie der Brand von Moskau entstanden, ist mit Sicherheit niemals aufgeklärt worden. Graf Rostopschin selber stellte die Urheberschaft in Abrede, doch sprechen sehr viel mehr Anzeichen dafür. Jedenfalls war die Vernichtung der Stadt nach seinem Sinn und lag durchaus in der Art der russischen Kriegsführung. Vgl. Nippold, Boyen II, 231—32 und 291, ferner Klein-Hattingen, Napoleon I.

## Jakobi an Hake.

Königsberg, den 6. Oktober 1812.

„Von der grossen Armee haben wir folgende Nachrichten, welche ich nicht verfehle, Euer Hochwohlgeboren, zum Teil im höchsten Vertrauen ganz gehorsamst zu melden:

Moskau soll wirklich fast ganz verbrannt und die Hoffnung des französischen Kaisers, seiner Armee dort erholende Quartiere zu verschaffen, vernichtet sein. Der Kaiser soll über das Verheerungssystem der Russen im höchsten Grade erbittert sein. Bei den Offizieren sowohl, als den Gemeinen soll ein sehr grosser Missmut herrschen, die Krankheiten immer mehr zunehmen, und die Aussichten zur Fortsetzung des Krieges immer trüber werden. Das Bayerische Korps soll kaum noch 3000 Mann stark sein, der Weg von Moskau bis zur Grenze einer Brandstätte gleichen — —."

(Kr.-Archiv Gstb. Kap. XI.)

## Schön an Hardenberg.

Gumbinnen, d. 7. Oktober 1812.

„Seit dem 1. d. Mts. ist kein Kourier aus dem Hauptquartier hier angekommen, und ebensowenig eine offizielle Nachricht von der Einnahme von Moskau, oder auch nur ein Brief aus Moskau hier eingegangen.

Den 4. passirte hier der Konsul Fleury aus Wilna vom Herzog von Bassano nach Paris geschickt, und sagte, dass man am 2. noch keine offizielle Nachricht von der Einnahme von Moskau in Wilna gehabt hätte. Er erzählte die gewöhnlichen Sagen von dem Brande von Moskau, vom Kreml, von den Verbrechern aus den Gefängnissen (die Russland bekanntlich nicht hat)*), von der Teilung der Armee auf Kasan und Twer, und mehrere solche diplomatische Phantome, aber er erzählte sie nur — was merkwürdig ist — als Sagen, offiziell wäre nichts da. Nach Privatnachrichten soll von der Einnahme von Moskau nicht mehr die Rede sein, im Gegenteil will man von einem Rückzuge der Franzosen wissen, und Juden behaupten, dass Smolensk von den Russen besetzt sei. Sie schildern das bei der Armee herrschende Elend über alle Vorstellung.

*) Worauf sich diese Behauptung stützt, ist unklar. Alle Quellen geben einstimmig an, daß man tatsächlich Gefangene frei gelassen habe.

Man fängt auch schon an, von der Rückreise des Kaisers Napoleon zu sprechen. Bei den Franzosen hier ist eine Ruhe und eine Langmut, so wie sie selten sein mag, einzelne mitunter grobe Exzesse abgerechnet. — — —".

Am 10. Oktober berichtet Schön an Hardenberg, daß nach Kurier-Nachrichten der Brand von Moskau eine Unwahrheit, daß Napoleon noch gar nicht in Moskau sei.

„Vom Viktorschen Korps ist aus Minsk der badensche Oberst Graf Sponeck zurückgekommen. Er schildert das Elend auf dem Marsch von Kowno nach Minsk grässlich. Die Truppen haben kein Brot, keine Fourage, und von dem Regiment des Obersten sind 400 — schreibe Vierhundert — Mann weniger in Minsk angekommen, als von Tilsit abmarschirten."

Zum Schluß berichtet Schön, daß der französische General Camperdan ostpreußische Pferde zur Zurückschaffung des in Rußland überflüssig gewordenen schweren Geschützes verlangt habe.

„Es lässt sich kaum eine empörendere Zumutung denken. Dem Regierungskommissar v. Lyncker in Tilsit wird heute eröffnet, er haffte mit seiner Ehre dafür, dass kein Pferd gestellt werde — — —.

Die Anmassung ist so ungeheuer, dass es schwer hält, bei einem solchen Benehmen die Differenz zwischen einer feindlichen und befreundeten Macht zu erkennen — — —."

(Geh. St.-Archiv Rep. 74.)

## Schön an Hardenberg.

Gumbinnen, d. 17. Oktober 1812.

„Den 15. Abends kam nach 15 Tagen der erste Kourier aus dem Hauptquartier hier an. Er ist vom 17. September, also vor 4 Wochen, und nicht aus Moskau, sondern aus dem Bivak vor Moskau expedirt. Als Grund der langen Dauer der Reise giebt er an, dass man von Moskau bis Smolensk keine Pferde finde und die Strasse durch Kosacken so unsicher sei, dass man nur mit der grössten Vorsicht reisen könne. An eben dem Tage kam auch ein Kourier des Vicekönigs von Italien, auf Mailand bestimmt, der vorgab, von Moskau expedirt zu sein. Er wollte

aber seine Expedition durchaus nicht sehen lassen. Er behauptete, auch schon vor 14 Tagen von Moskau abgegangen zu sein. Zwischen Smolensk und Moskau wären keine Posten regulirt, die Kouriere müssten bis Smolensk eskortirt werden, weil die Kosacken hinter der Front schwärmten und alle Transporte wegnähmen. Moskau wäre in Brand geraten, als die Franzosen schon darin gewesen wären, dem Vicekönig von Italien wären 24 Pferde verbrannt. Moskau wäre von den Franzosen geplündert, es wären keine Vorräte dort. Die Armee, die in Moskau konzentrirt stände, leide an allem Mangel, ihr fehle Unterhalt und die notwendigste Bekleidung. Die Russen ständen herum, täglich fielen Vorposten Gefechte vor, die Witterung wäre dort schon sehr rauh, und von Minsk ab der Weg sehr schlecht.

„Bei dem Elend und Mangel, der herrsche, und bei dem traurigen Zustande der Armee, die auf eine kleine Strecke zusammengedrängt wäre, verweilte der Kourier am mehrsten und versicherte, dass die Soldaten auf den Strassen um Brot bitten. Zufuhr wäre nicht möglich, und die etwa gewesenen Bestände wären durch Brand und Plünderung vernichtet. Auf dem Wege bis Smolensk sei alles wüste, und vom Wege dürfe man sich nicht entfernen, weil die Bauern sich verteidigten. Vom Zurückgehen könne nicht die Rede sein, aber man spräche bei der Armee von Verstärkung, die kommen sollte. Ein von Mosaisk zurückkommender westfälischer Offizier behauptete, dass vom Westfälischen Korps nichts mehr wäre. Von unsern Brandenburgischen Husaren soll bei Smolensk nur noch eine Eskadron gewesen sein. Die Juden bleiben bei ihrer Meinung von der sehr übelen Lage der französischen Armee und haben jetzt üblere Nachrichten von ihr als je.

Die ganze Aufmerksamkeit ist jetzt hier auf das Tormassowsche Korps gerichtet, mit dem sich zwei Divisionen der Russischen Donau Armee und die Pinsker Insurrektion vereinigt hat. Diese Armee soll im Ganzen jetzt wenigstens 80 000 Mann stark sein — — — — —. Die Österreicher sollen in voller Retirade auf Warschau sein, und die Russen ihnen mit einem Korps folgen und mit dem anderen auf Grodno und Kowno gehen. Von Grodno sind schon Flüchtlinge in dieser Provinz angekommen. Man sagt, es wäre schon von den Russen besetzt. Die Operationen dieses Korps sind von der höchsten Wichtigkeit, denn sobald Kowno genommen ist, hören alle Transporte der französischen Armee nach Wilna auf — — — — —.“

(Geh. St.-Archiv Rep. 74.)

## Landhofmeister v. Auerswald an Hardenberg.

Königsberg, den 20. Oktober 1812.

„— — — —. Nach dem Befehle des Gouverneurs Grafen von Loison sollen die Magazine aus Ortelsburg und Willenberg nach Königsberg geschafft werden. Vorläufig gehen sie nach Heilsberg.

Der Gouverneur Graf Loison formirt hier eine Division von 17 500 Mann, wozu täglich fast lauter deutsche Truppen hier eintreffen. Die dazu erforderliche Artillerie kommt aus Danzig. Er selbst soll diese Division kommandiren. Neapolitanische Truppen, die vor einigen Tagen von Danzig hierher kamen, mussten schleunigst dahin wieder aufbrechen. Diese Truppen haben überall sowohl in Westpreussen als im ostpreussischen Departement die abscheulichsten Excesse begangen, die trotz aller Beschwerden darüber ungerügt geblieben sind, sowie der Graf Loison überhaupt fortführt, von keiner preussischen Behörde die geringste Notiz zu nehmen. Wie gross unter diesen Umständen die Nachteile für eine gänzlich schutzlose und verlassene Provinz, und wie niederschlagend es für jeden einzelnen Bewohner derselben sein muss, wenn er sich der Willkühr und den Misshandlungen der fremden Truppen ausgesetzt sieht, die keine Ahndung fürchten dürfen, darf ich nicht näher auseinandersetzen — — — —. Es giebt bereits mehrere Dörfer, wo beinah der grösste Theil der Einwohner von den Neapolitanischen Truppen gemisshandelt ist, einige Einsassen verwundet. Selbst die Preussischen Platzkommandanten und Gens d'armes werden von ihnen nicht respektirt. — —.“

(Geh. St.-Archiv Rep. 74.)

## Schön an Hardenberg.

Gumbinnen, d. 24. Oktober 1812.

Vorgestern kam der erste aus Moskau expedirte Kourier hier an. Er war vier Wochen unterwegs gewesen, weil er von Moskau bis Smolensk hat eskortirt werden müssen. Er schildert den damaligen Zustand beider Armeen, wie den zweier ermatteter Fechter. Alles hätte damals in und um Moskau gestanden. Die Kosacken beunruhigten täglich die französische Armee, aber etwas Wichtiges wäre bis dahin nicht vorgewesen. Von Smolensk bis Moskau sei vom Begraben der Toten nicht mehr die Rede — — — —.

In Memel hat der Obrist v. Maltzahn*), weil der Polizeidirektor Flesche kein Pferd zur Abholung des Belagerungsgeschützes nach Polnisch Krottingen gegeben, und sich auf diese konventions- und allianzwidrige Forderung durchaus nicht einliess, den Domainen Intendanten Kraus um diese Fuhren requirirt, und dieser hat 150 Fuhren gestellt. Der Intendant wird darüber zwar zur Verantwortung gezogen werden, aber es ist sehr übel, dass selbst unser Militair die Hand zu solchen Dingen reicht, und unsere Behörde zu Dingen veranlasst, die nicht sein sollten. Die Forderung der französischen Behörden an sich ist so arg, dass man nichts weiter darüber sagen darf. Kein Schiffszieher wird mehr bezahlt, und Admiral Bast, dem die hiesige Regierung dringend diese Gewaltsamkeiten vorstellte, ist sogar sehr böse geworden.

Überhaupt — was natürlich kommen muss — erhöht jede einzelne Gewalttätigkeit die Meinung, dass wir diese uns jetzt nicht dürfen gefallen lassen. Es können leicht sehr unangenehme Reibungen entstehen."

## Bericht des Majors v. Werder, Kommandeurs des kombinierten Ulanen-Regiments aus dem Biwak an der Straße von Moskau nach Kaluga, den 7. Oktober 1812.

„Ich benutze den ersten ruhigen Augenblick seit dem 19. Juni d. Jahres, um Nachricht von meinem Befinden zu geben**). Der Krieg ist stets siegreich für uns geführt, trotz der ehrenvollen Gegenwehr der Russen, hat aber viel Menschen gekostet, vorzüglich ist mein Regiment mitgenommen und auf wenig Mannschaft zusammengeschmolzen. Namentlich sind der Leutnant Julius vom Schlesischen Regiment, und v. Lavalette vom Brandenburgischen geblieben, und der Rittmeister v. Wildowski, und die Leutnants v. Wulffen und v. Dunker vom Brandenburgischen Regiment blessirt und gefangen, Lupinski, Rittmeister v. Witzleben, Leutnant v. Michaëlis von den Schlesischen, und ausser diesen der Leutnant v. Strantz blessirt. Am 5. Juli, 8. August, 7. 8. 9. 10. 12. 13. 14. September, 3. 4. Oktober war ich mit dem Regiment in sehr hitzigen Gefechten, am

*) Oberst Helmut Dietrich v. Maltzahn, Kommandeur des Litthauischen Dragoner-Regiments, und Major Alexander v. Trabenfeld wurden im Juli 1813 wegen der Übergabe Memels an den russischen General Marquis Paulucci (29. XII. 1812) kriegsgerichtlich freigesprochen. (Kr.-Arch. Gstb. XI.)

**) An Oberst v. Rauch in Berlin gerichtet. Das Schreiben kam Ende Oktober an.

8. August wurde ich von einem Eskadronchef des feindlichen Husaren-Regiments Grossfürst Konstantin herausgefordert, wie dies bis auf 15 Schritte an das meinige vorgedrungen war. Wir ritten beide vor, hieben uns eine Zeit lang herum, bis er einen Hieb am Kopf erhielt, vom Pferde fiel und Pardon annahm. Meine rechte Schulter hat das Epaulett gerettet, für deren Erfindung ich dem Major v. Pogwisch also sehr verbunden bin*). In der Schlacht bei Mosaisk den 7. September verlor das Regiment 57 Pferde. Mein Adjutant**) ward, sowie sein Pferd, mit einer zwölfpfündigen Kanonenkugel erschossen, mein Pferd (wofür ich vom General Sebastiani 120 Friedrichsd'or erhalten konnte) und das meines Ordonanz Trompeters fast zu gleicher Zeit. Ich kam fast unter mein Pferd zu liegen, bin aber immer ganz unbeschädigt geblieben. Den 14. September ergab sich Moskau mit Kapitulation. Wir haben viel vorrätiges Gewehr, Munition und Gefangene darin erhalten, nur schade, dass eine Menge Kostbarkeiten, Lebensmittel und der grösste Teil dieser schönen Stadt eine Beute der Flammen geworden ist. Das Feuer haben böswillige Einwohner selbst angelegt, alle Spritzen waren der Russischen Armee gefolgt. Die böse Manier, das Land hinter sich zu verwüsten, ist ihrer Arrièregarde, die stets aus Kosacken besteht, im höchsten Grade eigen, wodurch unsere Subsistenz sehr geschmälert wird. Wie Brot schmeckt, erinnern wir uns kaum noch, auch fehlt es an Branntwein und den übrigen Lebensmitteln. Tote Pferde werden häufig gegessen. Jedoch habe ich mich ohne dergleichen durchgeholfen, indem ich so glücklich gewesen, in Moskau Kaffee und Zucker zu erwerben, der für Hunger und Durst helfen muss. Seit vorgestern hat man den Vorposten das Schiessen untersagt — möchte doch dieses den Feind herbeiführen. Ich sehne mich herzlich nach's Vaterland zurück, und fühle auch, dass ich den Winter Krieg unter freiem Himmel wie bisher nicht werde aushalten können. Das Klima in Russland ist gegen das unsrige so verschieden, dass man jetzt glaubt, schon im Monat Januar zu sein. — — —.***)"

(Kriegsarchiv Generalstab Kap. XI.)

*) Vgl. Geschichte des 3. Ulanen-Regiments S. 65, die den Vorfall nach einer 1820 niedergeschriebenen ausführlichen Erzählung bringt.

**) Leutnant v. Lavalette.

***) Nach einem Bericht des Kriegsrats Jakobi an das allgemeine Kriegsdepartement vom 22. Dezember 1812 kamen „die Reste des Husaren Regiments No. 2 und des Schlesischen Ulanen Regiments unter Anführung des Majors v. Werder" am 21. Dezember in Königsberg an. Im ganzen seien es 80 Mann

Am 31. Oktober meldet Krusemark aus Wilna, daß Napoleon Moskau verlassen und den Marsch auf Kaluga eingeleitet habe. Von dem Inhalt der neusten Depeschen habe der Herzog von Bassano dem General keine Kenntnis geben wollen. Krusemark hält es für wahrscheinlich, daß Napoleon nicht nach Moskau zurückkehren, sondern sein Hauptquartier in Wilna aufschlagen werde. Im nächsten Frühjahr würde er dann gegen Petersburg vorgehen.

(Geh. St.-Archiv Rep. 92.)

## Schön an Hardenberg.

Gumbinnen den 2. November 12.

„Nach Juden Nachrichten seit einigen Tagen ist die jetzige Lage der französischen Armee sehr kritisch. Hiervon bestätigt ein französischer Oberster, der den 12. Oktober von Moskau als Kourier abgegangen sein wollte, Folgendes:

Zwischen Moskau und Dorogobusch hinter Smolensk sei die Passage für Transporte schon gehemmt. Die Russischen Truppen wären zwischen Smolensk und Moskau und nur noch einzelne Reisende könnten mit Vorsicht durchkommen. Einem französischen Staatsratsauditeur, den er hier traf, sagte er bestimmt: Er würde nur bis Dorogobusch kommen. Juden wollen wissen, dass die Französische Armee 20 Meilen diesseits Moskau sei, und sehr grosser Mangel bei ihr herrsche. Die Avantgarde des Oertelschen Korps streife schon um Minsk. Eben dies bestätigt auch ein Brief aus Minsk vom 18. d. Mts. St. Cyr sei von Wittgenstein gedrängt, und Viktor könne nicht Minsk decken, sondern gehe zur Unterstützung von St. Cyr. Die Juden sagen, St. Cyr sei aus Polozk geschlagen, und Wittgenstein diesseits der Düna. Dies bestätigt auch der heutige französische Kourier. Ferner: Grodno sei von den Russen besetzt. Der Französische Oberste

---

und 100 Pferde gewesen (auch diese Zahl scheint noch zu hoch gegriffen, denn nach einer kurzen Notiz Schöns an Hardenberg wurde das Ulanen-Regiment am 16. Dezember bei Tilsit erwartet, bestünde aber nur noch aus 12 Pferden. Vgl. die betr. Regimentsgeschichten).

schilderte die Lage der Armee so übel, dass er dem Auditeur versicherte, er wolle lieber eine Schlacht, als in seiner Stelle diese Reise zur Armee machen. Aus Goldap wird mir vom 31. d. Mts. gemeldet: Heute ist hier der Rest von 6 Regimentern, in 53 Mann bestehend, nach Elbing durchgegangen. Vom 19. Regiment Chasseurs, welches im Juni d. J. 600 Mann stark hier durchpassirte, kommen nur 10 Mann, und von einem anderen Regiment nur der Pauker zurück. In Kauen bewaffnet man die Trainsoldaten, weil es an Truppen fehlt.

Die Juden geben Wittgenstein ein sehr starkes Armeekorps.

Ich wiederhole meinen gehorsamsten Antrag, dass alles in Preussen stehende immobile Militär zu Gens d'armerie erklärt werde*)."

(Geh. St.-Archiv Rep. 74.)

Erst in seinem Schreiben vom 8. November läßt Krusemark einige Bedenken über den Ausgang des russischen Abenteuers laut werden:

„— — —. La direction du point de Wiasma où se trouvoit l'empereur feroit croire que le gros de l'armée marchera sur la grande route militaire. La difficulté d'y vivre doit être extrême et rendra probablement les mouvements aussi promptes que le permettra l'évacuation de tous les effets appartenants à une aussi grande armée. De très grands embarras en sont inséparables; c'est de plus que les mouvements opposés de l'ennemi rendent le manoeuvre de la concentration fut pénible. Cette concentration n'en étoit cependant pas moins essentiellement necessaire et si malgré la juste confiance qu'inspire l'empereur l'on ne pouvoit s'empêcher le regarder comme critique à la longue la conservation d'une position où le centre étoit poussé indéfinitivement en avant tandis que les deux ailes à trois et quatre cent lieues de distance etoient egalement menacées à plus forte raison doit on applaudir à la résolutions du Monarque qui restrignant sa ligne d'opération se trouvera à même de faire agir avec vigueur où l'on se bornoit à une défensive assez douteuse. Il paroit que la rive gauche de la Düna et la rive droite du Dnjepr aussi loin que l'on pourra aller formeront la ligne de démarcation pendant l'hiver. Dans cette même supposition l'interval entre Witepsk et Orscha seroit occupé par de gros corps. qui serviroient de soutien au point de Smolensk. Cette place quoique située fort en avant semble devoir être conservée. Elle a été

*) Vgl. „Beiheft zum Militär-Wochenblatt", November 1912.

rendue très forte et est devenue l'entrepot de l'artillerie et des magazins. Son utilité pour le renouvellement des opérations au printemps prochain est évident. Une bonne garnison la mettra à l'abri de tout ce que l'ennemi pourra vouloir entreprendre contre elle pendant le cours de l'hiver.

Il est toujours apparent que le grand quartier Impérial sera bientôt établi ici — — — —. Le maréchal duc de Reggio n'a point encore donné de ses nouvelles depuis son arrivé à son corps d'armée. Des troupes légéres ennemis qui s'étoient dispersées en avant l'ont obligé à passer par Minsk et à faire des détours pour parvenir à sa destination. Son corps est partagé en deux partis qui ne paraissent point être restés en communication directe. L'un sous le géneral Wrede se trouve a Glubocoje et l'autre s'est réuni avec le corps du Maréchal duc de Belluno dont le quartier général est à Sjenno. Des renforts sont nécessaires sur les deux points et l'on a fait partir en conséquence aujourd'hui d'ici le general*) avec 5000 hommes d'infanterie et 1800 de cavalerie pour Sjenno et le général**) avec 3000 hommes d'infanterie pour Glubocoje. Lorsque ces renforts seront arrivés l'on attaquera le comte Wittgenstein qui superieur en nombre tient toujours encore sur la rive gauche de la Düna. Des combats partiels avec le corps du duc de Belluno sont resté indécis. — — — — —."

Tags darauf meldet Krusemark in einem kurzen Schreiben, daß die Wege anfingen schlecht zu werden, die Fourage knapp würde und die Pferde schwer unter den unausgesetzten Märschen litten.

(Geh. St.-Archiv Rep. 92.)

## Auerswald an Hardenberg.

Königsberg 10. November 12.

Euer Excellenz verfehle ich nicht, ganz gehorsamst anzuzeigen, dass die Truppen, welche die Division Loison bilden sollen, nunmehr zum grössten Teil aus Königsberg abmarschirt und gegenwärtig hier nur noch wenige Truppen, die mehrenteils aus Deutschen bestehen, befindlich sind. Wie man sagt, wird der Gouverneur Graf v. Loison sein Hauptquartier

---

*) Die Namen sind völlig unleserlich geschrieben.

**) ebenfalls.

in Kowno nehmen. Es ist zu hoffen und zu wünschen, dass dieses bald geschehen möge, denn einen schlechteren Gouverneur kann die Stadt und die Provinz nicht wieder bekommen. Er ist ein Mann, der nur seine grenzenlose Geldgier und seine Vergnügungen zu befriedigen sucht. Dies ist auch die Ursache, dass er sich selbst um die hier befindlichen und durchgehenden Truppen wenig bekümmert; daher dauern die Missverständnisse und Excesse zwischen den deutschen, französischen und italienischen Truppen fort, die mit jedem Tag bedeutender werden. Vor 3 Tagen war ein solcher Excess von sehr ernsthaften Folgen begleitet. In einem am Lizent gelegenen öffentlichen Hause hatten sich mehrere 100 Soldaten, Deutsche, Franzosen und Italiener attrouppirt. Sie wurden uneinig und es kam zur Schlägerei. Eine Wache von 25 Mann Anhaltscher Truppen und einem Offizier, welche auf Befehl des Kommandanten zur Herstellung der Ruhe herbeigeeilt war, wurde zurückgeschlagen, und der Offizier dabei gefährlich verwundet. Die Schlägerei dauerte fort und es blieben 3 Todte auf dem Platz, und 5 waren gefährlich verwundet.

Vor einigen Tagen brach auf dem alten Garten in einem Hintergebäude in der Nacht ein Feuer aus, welches wegen des darin befindlichen Heu's und Stroh's hätte gefährlich werden können. Der Verdacht einer boshaften Anzündung ruht auf einem Neapolitanischen Gardisten, welcher daselbst einquartirt war und aus Rache, weil man seine unverschämten Forderungen nicht hat befriedigen können, das Feuer angezündet haben soll."

(Geh. St.-Archiv Rep. 74.)

---

# Rede zur Enthüllung des Ellendt-Denkmals,

Gehalten in der Aula des Königlichen Friedrichs-Kollegiums zu Königsberg i. Pr. am 28. Juni 1912.

Von

Dr. **Heinrich Spiero.**

---

Sehr geehrtes Lehrer-Kollegium! Hochansehnliche Versammlung! Liebe Fridericianer!

Zu einer ernsten Feier, die doch einen frohen Kern birgt, sind wir von nah und fern heute hier zusammengekommen. Uns alte Fridericianer aber, die wir nach langen Jahren zum ersten Male wieder diese ragende Halle betreten, überfällt mit voller Wucht die Wahrheit des alten Goethischen Wortes: „Ach und in demselben Flusse schwimmst Du nicht zum zweiten Mal.“ Denn als geduldete, ob auch als gern geduldete Gäste, stehen wir an der Stelle, wo wir einst Heimatrecht hatten, zu der uns an jedem Morgen das Elternhaus entließ, von der es uns an jedem Mittag und Nachmittag wieder empfing. Die meisten von denen freilich, für die ich hier spreche, haben nicht in diesen schönen Räumen, sondern auf den ausgetretenen Treppen, in den schmalen Gängen, in den kleinen Klassenzimmern des alten lieben Gebäudes am Kollegienplatz den längsten Teil ihrer Schulzeit verlebt. Dort durften wir lernen.

Ich sage: wir durften — und nicht zuerst: wir mußten. Denn mit wachsender Reife erschien es uns immer stärker als ein Vorzug, unsere Bildung an der Stätte empfangen zu dürfen, an der Kant gelernt und Herder gelehrt hatte, von der noch hart vor uns, im neunzehnten Jahrhundert, eine lange Reihe glänzender Männer ins Leben hinausgegangen war, die

auf den Gebieten des Staatslebens und der Kunst, der Wissenschaft und der Wirtschaft dem Vaterlande unschätzbare Dienste geleistet haben. Niemand aber verstand es, diese große Ueberlieferung des Collegii Fridericiani so nachhaltig in uns zu pflegen wie der geliebte, unvergeßliche Mann, in dessen Zeichen diese Stunde steht. Erschien er doch schließlich selbst als ein gutes Stück der besten Geschichte des Fridericianums. Im Jahre 1840 geboren, Sohn, Neffe, Enkel von Leitern höherer Lehranstalten, ist ja Georg Ellendt im Jahre 1865 an dieser Anstalt eingetreten und hat ihr 43 Jahre lang in allen Stellungen angehört, sie zuletzt 17 Jahre hindurch geleitet, diese Anstalt, der sein Vater, der ausgezeichnete Verfasser des Parallel-Homers, Johann Ernst Ellendt, den besten Teil seiner gelehrten Bildung, der sein Oheim, der berühmte Schulgrammatiker Friedrich Ellendt, einen Teil seiner Lehranleitung verdankte. Ungezählte Scharen von Schülern sind durch seine Hände gegangen, von ihm ins Leben entlassen worden. Wie vieles haben wir bei ihm gelernt! Wir gedenken des Homer-Unterrichts, in dem die antike Welt und der ganze Götterhimmel der Ilias und der Odyssee lebendig vor uns emporwuchsen. Wir gedenken des Geschichtsunterrichts, in dem Ellendt, längst bevor die Schulreform das verlangte, uns in großen kühnen Umrissen bis an, ja bis mitten in die Gegenwart hinein zu führen wußte. Wer später auf der Universität das Glück hatte, Heinrich von Treitschke zu hören, der empfand einen Hauch desselben Geistes. Und wir gedenken des erdkundlichen Unterrichts, in dem Ellendt die Nähe wie die Ferne in anschaulichen Bildern uns vorzuführen wußte.

Aber damit wären seine Wirksamkeit und seine Wirkung auf uns keineswegs erschöpft. Es muß einmal ausgesprochen werden, daß nicht von den Hamburger Volksschullehrern, sondern von Georg Ellendt der Anstoß ausging zur Reinigung unserer Schülerbüchereien, zu ihrer Auffüllung mit guten Büchern. Sein Musterkatalog für die Schülerbibliotheken höherer Lehranstalten, der zuerst 1875 im Programm dieses Gymnasiums erschien, war

der Beginn der Bewegung, und in immer neuen Auflagen hat er das Werk unermüdlich so ausgebaut, daß heute zahlreiche Anstalten in ganz Deutschland nach seinen Plänen ihre Büchereien eingerichtet haben. So, auf dem Wege durch seine geliebte Bibliothek, wußte er die Liebe zur deutschen Dichtung und deutschen Literatur in uns zu pflegen, darin ganz auf denselben Pfaden wandelnd wie ein anderer zu früh abberufener Amtsgenosse, der ausgezeichnete Germanist Karl Marold, unser deutscher Lehrer. Wenn Ellendt mit uns Ausflüge in die Heimatprovinz und an seinen geliebten samländischen Strand machte, vertiefte er die Liebe zur engeren Heimat, und wenn er uns nach Frauenburg oder in die geschichtlich geweihten Räume der Marienburg hinüberführte, trieb er mit uns praktischen Geschichtsunterricht. Dann aber stellte er sein Gymnasium in freie Luft, führte Turnspiele ein und betrieb das Rudern bis in die Tage seines Alters. Wenn jetzt das Ruderboot Ellendt durch die heimischen Flußläufe gleitet, geht der Gedanke an ihn mit den jungen Ruderern mit.

Aber auch das umfaßt noch nicht die ganze Persönlichkeit; wem freilich gelänge es überhaupt, einen feinen und großen Menschen ganz auszuschöpfen! Was uns im Tiefsten an Ellendt band, war, daß er mit uns ein so menschlicher Mensch war! Wie er die wachsende Anstalt meisterhaft leitete, so kannte er jeden einzelnen Schüler, und wer beladen zu ihm kam, durfte gewiß sein, daß er, wenn das überhaupt möglich war, erleichtert von dannen ging. Gewiß, auch er war von Leidenschaft nicht frei und ist in all den Jahren wohl auch einmal jähzornig gewesen. Aber auch wen das traf, der mußte empfinden, daß hier eine Persönlichkeit mit ihrer ganzen Kraft für ihr Werk stand, für diese ihre Schule, und daß ein Mann zu ihm sprach, der sich schließlich doch immer an das Apostelwort aus dem Korintherbrief hielt: „Und hätte der Liebe nicht!“ Ellendt hatte diese Liebe für uns, und sie ward ihm reich vergolten. An zwei Tagen trat das besonders leuchtend hervor. Einmal an jenem wundervollen Herbsttage, da ein langer, langer Zug

aus den in fast 200 Jahren geschichtlich gewordenen Räumen der alten Schule in diesen Schulpalast hinüberzog. Ich sehe Ellendt tiefernst an der Spitze des Zuges schreiten, ich höre ihn mit wehmütigen Worten von der alten Stätte Abschied nehmen, mit hoffnungsvollen die neue begrüßen. Und dann jene Sommertage des Jahres 1898, da er im Mittelpunkt der Feier des 200 jährigen Jubiläums stand, da er in diesem Saale sein Kollegium gewandt und sicherstellig vertrat, jede der zahlreichen Ansprachen ebenso würdig wie liebenswürdig beantwortete. Und zu diesen beiden Tagen gesellt sich heute der dritte, da wir ihn nicht mehr als einen Lebenden, aber doch als einen ganz Lebendigen unter uns wissen. Wir hatten die Absicht, sein Grab mit einem Denkstein zu schmücken — die rasche Dehnung unserer Vaterstadt hat das nicht zugelassen; denn es steht zu erwarten, daß der Kirchhof, der die Familiengruft birgt, über kurz oder lang nicht mehr so vorhanden sein wird. Deshalb ward uns gestattet, seine Büste hier aufzustellen. Wir danken dafür, und wir danken dem hervorragenden Künstler, der das Werk vollendet hat. Wir freuen uns, Königsberg, das schon so manches feine und starke Werk von Stanislaus Cauers Hand besitzt, auch dieses darbringen zu können. Wir danken der Familie Ellendt, die die Arbeit von Anfang an bereitwillig unterstützt und den Künstler nach seinem eigenen Geständnis mannigfach gefördert hat.

Aber das scheint mir noch nicht Dankes genug.

Hochansehnliche Versammlung! Es ist nicht modern, seiner Schule und ganz besonders nicht dem humanistischen Gymnasium zu danken. Wenn eine der vielen Umfragen nach Schulerfahrungen ergeht, so antworten 90 von 100 nur mit Klage und Anklage, und der Ausfrager hat das im Grunde nicht anders erwartet. Und wann wäre es zeitgemäßer, Klage und Anklage zu bringen als heute, an dem 200. Geburtstage des Revolutionärs der Erziehung! Wir aber, die, für die ich hier spreche, denken nicht so. Gewiß, auch wir haben gelegentlich über Livius I, 1 gestöhnt und ratlos vor einer geometrischen Aufgabe gesessen.

Aber im ganzen bringen wir nicht Klage noch Anklage, wir danken für das, was uns das Friedrichs-Kollegium als humanistisches Gymnasium gegeben hat, und wir empfinden, in welchem Beruf auch immer, den Segen der klassischen Bildung, die wir hier genossen. Wie wir diese Büste der Anstalt darbringen als ein *Κτῆμα ἐς ἀεὶ*, so bleibt uns die Erinnerung an das, was wir hier in lieben, langen Jahren erfahren und gelernt haben, ein unverlierbarer, ein im tiefsten Sinne frommer Besitz.

Ich bitte Sie, sehr geehrter Herr Direktor, den Auftrag zur Enthüllung zu erteilen.

(Enthüllung)

Sehr geehrter Herr Direktor! Im Namen des Ausschusses übergebe ich Ihnen das vollendete Kunstwerk. Wir bitten Sie, es in die Hut des Friedrichs-Kollegiums zu nehmen als ein Zeichen unserer Dankbarkeit gegen diesen Mann, als ein Zeichen unserer Dankbarkeit gegen diese alte Anstalt. Wir widmen es mit dem Wunsche, daß der gute deutsche Geist des Fridericianums, wie ihn Georg Ellendt vorbildlich vertrat, wie er jetzt zu unserer Freude hier blüht, daß er wachsen und dauern möge in dieser Anstalt, mit dieser Anstalt, per säcla säculorum.

Das walte Gott!

---

# Kritiken und Referate.

---

Immanuel Kants Werke. In Gemeinschaft mit Hermann Cohen, Artur Buchenau, Otto Buek, Albert Görland, B. Kellermann herausgegeben von **Ernst Cassirer.** Band II. Herausgegeben von **Dr. Artur Buchenau.** Verlegt bei Bruno Cassirer. Berlin 1912.

Man hat dieser Ausgabe zum Vorwurf gemacht, daß sie durchaus nicht im Sinne Kants gedruckt sei, weil Kant ein leidenschaftlicher Gegner der lateinischen Schrift gewesen sei und dagegen sogar die Hilfe der Polizei angerufen habe. Zwar hat Kant sich beklagt, daß von den Buchdruckern auf die Augen der Leser „Jagd gemacht" wurde, indem 1. nicht mit schwarzer, sondern grauer Tinte, 2. mit Didotschen Lettern (nicht mit Breitkopfschen), 3. mit lateinischer Schrift ein Werk deutschen Inhalts, „von welcher Breitkopf mit Grunde sagte, daß niemand das Lesen derselben für seine Augen so lange aushielte, als mit der deutschen", 4. mit so kleiner Schrift als nur möglich gedruckt würde, und hat verlangt, daß die Buchdrucker unter Polizeiaufsicht gestellt würden, damit nicht, wie in Marokko durch weiße Übertünchung aller Häuser, ein großer Teil der Einwohner blind würde. (In Hinsicht der Häuser würde Kant seine Vaterstadt bald Marokko gleichstellen können.) Eine eigenartige Ironie des Schicksals hat es gefügt, daß diese Worte Kants zuerst in lateinischen Lettern und auf einem sehr schlechten Papier gedruckt worden sind.

Wir möchten sehr bezweifeln, daß Kant, wenn er heute einen Band der Akademieausgabe und einen Band dieser Ausgabe vor sich hätte, dem Druck der ersteren den Vorzug geben und das Lesen der letzteren für angreifend halten würde. Würde nicht auch er dem weißen Papier, dem weitläuftigen und sorgfältigen Druck der letzteren gegenüber dem gelblichen Papier, den schmalen, eng aneinander gerückten Typen im uneignen Druck der ersteren den Preis zuerkennen. Nicht weil Kant die Art des Drucks vielleicht nicht gebilligt hätte, darf man die Ausgabe als unkantisch verwerfen, sonst müßte man dies mit größerem Recht bei einer Ausgabe tun, die von Kants Schriften auch die aufnimmt, die er selbst verworfen hat.

Dieser zweite Band enthält dieselben Schriften wie der zweite Band der Akademieausgabe im Druck von 1905. Es ist ein Mangel, daß nicht der bereits vorher erschienene Druck des zweiten Bandes der Akademieausgabe von 1912

— der unwissenschaftlicherweise als neuer Druck nicht gekennzeichnet ist — für diesen Band benutzt ist. Aldann wäre die Rezension von Silberschlags Schrift aufgenommen und der nicht nachweisbare Nachdruck des Beweisgrundes (zu 4) von Leipzig 1794 in Wegfall gekommen. Im übrigen ist wieder das Hauptgewicht auf die Lesarten gelegt. Im einzelnen wäre nur folgendes zu bemerken: Von der Dissertation von 1770 ist das Titelblatt nach der Kanterschen Ausgabe abgedruckt und auf der Rückseite die Widmung, die aber gerade diesem Druck fehlt (Ak.-Ausg. 1912, S. 514). In den Lesarten fehlen mit dem Jahr 1765 an die Überschriften der Jahreszahlen. Es ist übersehen, daß bereits von Schöndörffer (Altpr. Mon. Bd. 45 S. 561) darauf hingewiesen ist, daß von dem Versuch über die negativen Größen von 1763 zwei Drucke existieren. Im Gegensatz zu Band I ist in diesem Bande fast immer der Abdruck der einzelnen Schriften in der Ausgabe der sämtlichen Schriften Band IV, 2. Aufl. (Nicolovius) von 1807 genau angeführt, mit Ausnahme der Gedanken beim Absterben Funks, des Versuchs über die Krankheiten des Kopfs und der Nachricht von 1765/66. Eine von der Akademieausgabe abweichende Anordnung der Schriften liegt insofern vor, als die Preisschrift auf das Jahr 1763 entsprechend der Zeit ihrer Abfassung in das Jahr 1763 gestellt ist — vielleicht richtiger in das Jahr 1762 —, während sie in der Akademieausgabe nach ihrem Erscheinen im Druck in das Jahr 1764 gerückt ist.

Eine besondere Zierde des Bandes bildet das Faksimile von Kants Handschrift seines Entwurfs zur Besprechung des ersten Stücks des Philanthropinischen Archivs. Wir hoffen, daß auch die weiteren Bände in höchstens (wie jetzt) halbjährigen Zwischenräumen erscheinen und die Ausgabe baldigst ihrer Vollendung zugeführt wird.

A. W.

---

**Franz Buchholz,** Aus sechs Jahrhunderten. Bilder aus Wormditts Vergangenheit. Festschrift. Wormditt 1912. Kommissionsverlag von A. Dargel Nachfolger (F. Majewski). 78 Seiten, mit einer Textabbildung.

Eine Zentenarschrift im guten Sinne des Worts — entstanden aus Anlaß des Gedenktages an das 600 jährige Bestehen der Stadtgemeinde Wormditt (3. Juli 1912) —, hat der aus Wormditt selbst gebürtige Verfasser als wertvollen Beitrag zur Heimatkunde und zur vaterländischen Chronistik geliefert. Daß von literarischen Nachweisen, Fußnoten oder Exkursen abgesehen wurde, schadet wenig, indem das zugrunde liegende tiefere Quellenstudium Buchholz' — der Frauenburger Domherr Dr. Matern kam noch zu Hilfe, indem er das die

„Zünfte und Bruderschaften“ behandelnde Kapitel VII (Seite 50—58) beisteuerte — überall mit Leichtigkeit herausgefühlt werden kann. Seite 59 bis 78 enthält die bis 1905 (für die Zeit seit 1850 freilich höchst summarisch) durchgeführte „Chronik der Stadt Wormditt“; das Verdienst und der Sammelfleiß Buchholz' treten hier in um so anerkennenswerterer Weise hervor, da es an zusammenhängenderen Magistratsakten für die ältere Zeit Wormditts ganz gebricht, diese im Jahre 1807, wie der Verfasser Seite 59 andeutet, wohl zugrunde gegangen sein werden.

Möge das Schriftchen ein Ansporn sein, um zum Entstehen ähnlicher Überblicke betreffs der Gründung und Entwicklung anderer Städte Ostpreußens beizutragen.

Königsberg i. Pr. Dr. Gustav Sommerfeldt.

---

Das Gemütvoll-sinnige der spezielleren Heimatpflege, das in F. Buchholz' Schrift an mehreren Stellen den ganz wesentlich hervorstechenden Zug bildet, fehlt in der einige Monate nach dieser Festschrift erschienenen Königsberger Doktordissertation:

**Richard Plümicke,** Zur ländlichen Verfassung des Samlandes unter der Herrschaft des deutschen Ordens. Leipzig, Verlag von August Hoffmann 1912. VIII und 120 Seiten. 8°. 3,50 Mark.

Plümicke hat einen Reiz darin gefunden, die Theorien, die zu entwickeln gemäß der Wahl seines Themas ihm oblag, soviel irgend möglich aus den originalen Quellen darzutun. Er tritt deshalb in eine eigentliche Polemik gegen seine Vorgänger in der Schilderung der ländlichen Verhältnisse einzelner Teile Preußens: von Brünneck, Plehn usw., kaum irgendwo ein, nur einmal Seite 99, Anmerkung 2, findet die maßvolle Ablehnung einer etwas zu weit gehenden Annahme A. Meitzen's bezüglich der Eigenschaften einer 1263 an Heinrich Stubech erfolgten Güterverleihung sich ausgesprochen. Dagegen teilt Plümicke aus den der Ordenszeit angehörigen, großenteils noch unedierten Handfestenbüchern, die er hat benutzen können, Belegstellen in erheblicher Anzahl, und dem genauen Wortlaut nach, mit. — Die beiden wichtigsten Abschnitte der Dissertation sind der über die „alten Witinge“ (Seite 10 bis 31) und der über die deutschen Freien (Seite 31 bis 66). In den weiteren Teilen, die die

„preußischen Besitzer“ von Zinsgütern betreffen, sodann die Mühlen- und Krugbesitzer, die preußischen Bauern und die deutschen Einzöglinge, treten überall die durch Anwendung der kritischen Methode gewonnenen Ergebnisse in deutlich greifbarer Weise vor Augen. Auch was Plümicke Seite 114 bis 119 über die „Gärtner“ und über das „Gesinde“ sagt, kann auf wissenschaftlichen Wert Anspruch erheben. G. A. Scheiba's 1905 erschienene, und nicht in allen Punkten empfehlenswerte „Geschichte der Stadt Fischhausen“ bringt in dem Kapitel „Fischhausen unter den preußischen Herzögen 1525 bis 1618“ (Seite 21 bis 26) immerhin einige Notizen, die auch für die Zwecke Plümicke's von Belang hätten sein können, und man vermißt daher ungern Scheiba's Schrift in der Übersicht der für die der Dissertation zugrunde gelegten Literatur (Plümicke Seite V bis VI). — Ein Schreiben des Hochmeisters Paul von Rußdorf an den Grafen Günter von Schwarzburg, Erzbischof von Magdeburg († 23. März 1445), das dem von dem Erzbischof unterm 24. September 1440 erstatteten Rechtsgutachten über die Lehngüter (Ordensbriefarchiv Schbld. V, 21) vorausgegangen war, wurde schon bei v. Brünneck II, Seite 105 vermißt: Plümicke, Seite 57, Anmerkung 3. Es wird in den Sommer 1440 gehören und entstand im Anschluß an die damals vom Hochmeister angestrebten Reformversuche, die der steigenden Unzufriedenheit bei den Städten und der auch auf das Land sich übertragenden Erbitterung über die Rücksichtslosigkeit der Ordensgebietiger entgegentreten sollten. Ich habe das Schreiben in dem die bezüglichen Korrespondenzen enthaltenden Ordensfolianten 14 a, Blatt 95 ff. ebenfalls nicht angetroffen. Der preußische Bund der Städte war bekanntlich ja schon am 14. März 1440 zustande gekommen (J. Voigt, Geschichte Preußens VII, Seite 164), und die in eben diesem Jahre stattfindende Tagsatzung zu Elbing hatte ein grelles Licht auf die Unhaltbarkeit der Zustände im Ordensland geworfen. — Auf eine Verschreibung, die 1426 dem Stephan Hundertmark über 6 Haken des Feldes zu Maldaiten erteilt wurde, hat nach des John von Collas' wertvollem Manuskript vom Jahre 1713 K. Lohmeyer aufmerksam gemacht in seiner Ausgabe des Haushaltungsbuchs des Kaspar von Nostitz, Seite 210, Anmerkung 4. — Die stilvoll und präzise, in allen Punkten auch sachlich geschriebenen Ausführungen von Plümicke's Studie bedeuten trotz gewisser Bedenken, die hier und da auftreten könnten, in einer großer Zahl von Punkten eine nicht zu unterschätzende Bereicherung unseres Wissens von dem Gegenstand.

Königsberg i. Pr. Dr. Gustav Sommerfeldt.

Aus Spittelhofs alten Tagen. Von **Dr. Edward Carstenn.** Festschrift zum 1. Juli 1912 aus Anlaß der 50. Wiederkehr des Tages, da Spittelhof in den Besitz der Familie Baerecke überging. Elbing 1912. (Auf der Rückseite des hinteren Umschlages: E. Wernich's Buchdruckerei, Elbing, auf dem vorderen Umschlage eine Abbildung des Gutshauses.) 37 gez. Seiten und ein Blatt Inhaltsangabe. 8⁰.

Herr Carstenn, dem man die wertvolle, auch in dieser Zeitschrift (1910) erwähnte Dissertation über „Elbings Verfassung zu Ausgang der polnischen Zeit" verdankt, hat unter obigem Titel eine kurze Geschichte des eine halbe Meile südöstlich von Elbing gelegenen Gutes Spittelhof im Auftrage des jetzigen Inhabers verfaßt. Fünfzig Jahre sind noch kein allzugroßer Zeitraum für einen in denselben Händen befindlichen Landbesitz, da, abgesehen von recht umfangreichen Herrschaften, selbst Bauerngüter zuweilen mehrere Jahrhunderte hindurch einer einzigen Familie erhalten blieben, wie beispielsweise in Ostpreußen zu Reichenbach ein solches noch in der Gegenwart nachweisbar ist. Bei Spittelhof verhält sich die Sache auch etwas anders. Hier handelt es sich um eine Besitzung, die schon im 13. Jahrhundert dem Elbinger Hospital zum Heil. Geist überlassen wurde, vorausgesetzt nämlich, daß das altpreußische „Allodium vor der Stadt", Surweyte, wie gewöhnlich angenommen wird, dem Spittelhof, dem durch Hospitals- oder Spittelherren verwalteten Grundstück, entspricht. Da nun durch das von König Kasimir von Polen im Jahre 1457 Elbing erteilte Privilegium alle Ordensgüter, darunter die des Heil. Geist-Hospitals, dieser Stadt zufielen und sie durch den noch zu erwähnenden Erbpachtvertrag auch heute noch Beziehungen zum Gute unterhält, so ist in diesem Falle bei Spittelhof mit einer viel längeren Besitzdauer als solcher von 50 Jahren zu rechnen. Nachdem Carstenn die Vorgeschichte des Gebietes von Surweyte, soweit sie sich aus den sehr dürftigen Funden ermitteln läßt, kurz berührt hat, berichtet er über die Schenkung des Ordens und die Ereignisse in der polnischen Zeit während des 15. Jahrhunderts in ihrer Beziehung auf Spittelhof. Schwere Zeiten brechen durch den schwedisch-polnischen Krieg über den Ort herein, da 1627 durch polnische Truppen die Gebäude desselben in Flammen aufgingen. Nur ein Turm, wenn auch beschädigt, war stehn geblieben. Als nun in einer Ratssitzung der Spittelherr darüber Klage führte, daß das dem Hospital gehörige Getreide in den Scheunen der Neustadt nicht ohne großen Verlust durch Feuer und Diebstahl aufbewahrt werden müßte, beschloß man, den Turm „mit leidlichen Unkosten durch den Müller von Kussfeld" wieder herstellen zu lassen; er sollte jedenfalls als Getreidespeicher dienen[1]). In den Jahren 1715--1717 wurde auf Veranlassung des preußischen Königs, der sich durch das dem Großen Kurfürsten von der Krone Polen eingeräumte Pfandrecht auf das Territorium zu einem solchen

[1]) Rats-Rezesse vom 5. Januar 1638.

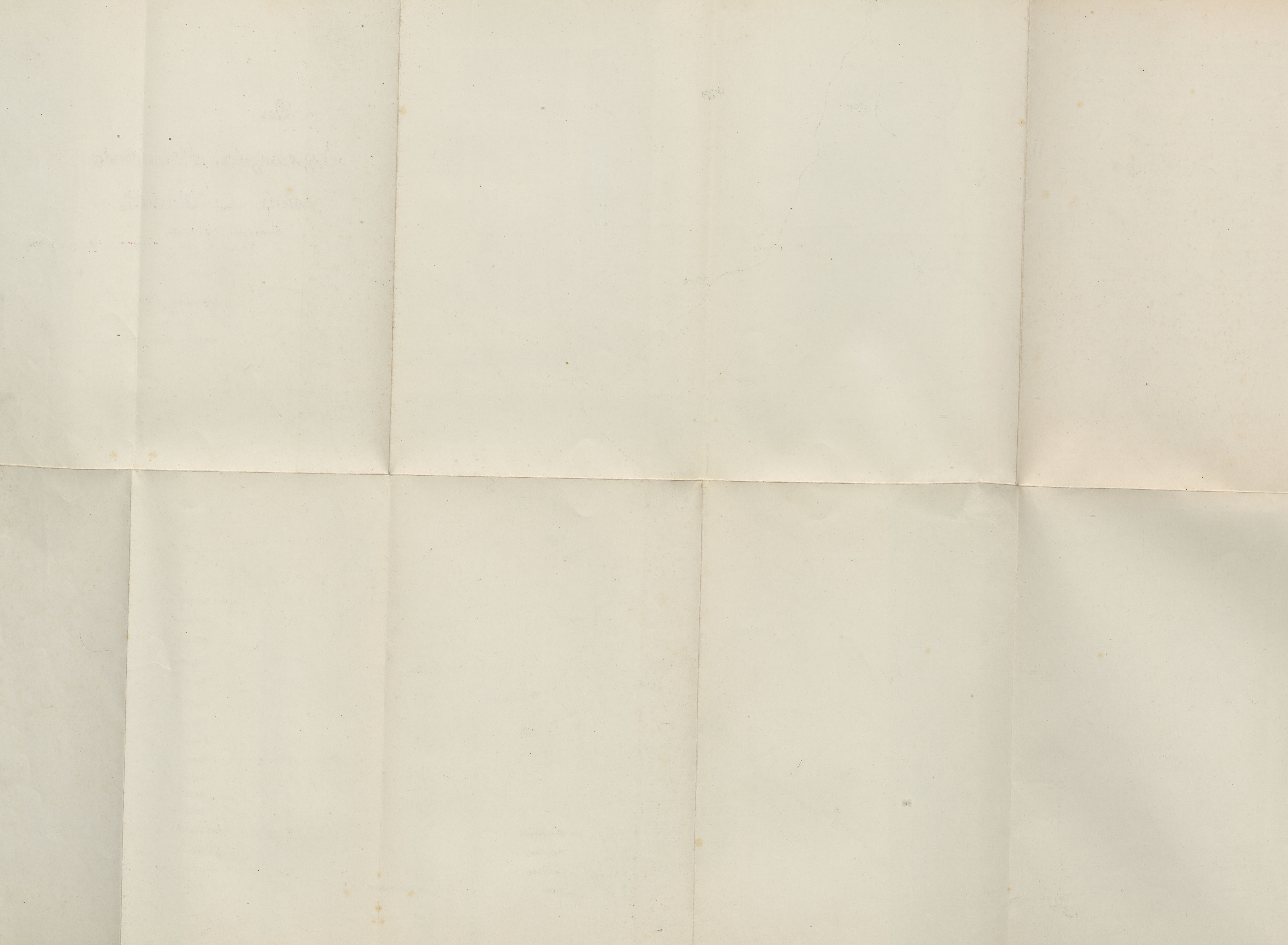
Schritte für berechtigt hielt, „weil die Revenueen daraus jahrjährlich abnehmen", von seinem Intendanten, Hofrat David Braun, mit Vertretern der Stadt eine Untersuchung des ganzen ländlichen Besitzes Elbings vorgenommen. Auf die Frage des preußischen Kommissars, wie es sich mit Spittelhof verhalte, wies man darauf hin, daß es „ein geistlich Stift sei und nicht unter die publiquen Intraden der Ämbter gehöre". Sein Umfang wurde damals auf 25 Hufen angegeben und bezüglich der Verwaltung mitgeteilt, daß es von den „aus E. E. Rahts alle 3 Jahre erwählten Spittelherrn administriert wird zum Unterhalt der Armen im Hospital Spiritus Sancti, davon er E. E. Raht Rechnung giebet"[1]). Nähere Mitteilungen werden durch Carstenn (S. 14—17) über die Verwaltung im 18. Jahrhundert gemacht. Da die Kosten der Bewirtschaftung sehr bedeutend waren, beschloß man 1764 das Gut zu verpachten, bis dann auf Veranlassung der preußischen Regierung seit 1783 ein Erbpachtvertrag zustande kam, der gegenwärtig noch besteht. Der jedesmalige Käufer der Besitzung — 1862 war es Heinrich Baerecke († 1892), der es für 140 000 Taler von seinem Vorgänger erwarb —, hatte dem Heil. Geist-Hospital zu Elbing 770 Taler Erbpacht und 6 Taler 20 Groschen Ablösung jährlich zu zahlen. Den Pachtvertrag von 1764 sowie die Bestimmungen über die von dem Erbpächter zu tragenden Lasten teilt Herr Carstenn mit, der den etwas spröden Stoff aus den nicht allzu reichlich fließenden Quellen mit großem Geschick dargestellt hat. Die Ausstattung der kleinen Schrift ist gediegen.

Elbing, im Oktober 1912. L. Neubaur.

---

1) C. E. Ramsey, Manuscripta Elbingensia in fol. XI, 2. 35. 141.


Der
Regierungsbez. Marienwerder
östlich der Weichsel.
Massstab: 1 : 300 000.
10 5 0 5 10 15 km.
Gegenwärtige Grenzen
Grenze, ein Gewässer benutzend
alte Grenzzüge
Gewässer
Eisenbahnen
Kreishauptorte
K.M. = Komturei Marienburg
K.Ch. „ Christburg
K.G. „ Graudenz
K.Rg. „ Roggenhausen
K.R. „ Rehden
K.A.u.V.U. „ Althaus und Vogtei Unislaw
K.B. „ Birgelau
K.P. „ Papau
K.Th. „ Thorn
K.S. „ Schönsee
K.Gl. „ Gollub
K.St. „ Strasburg
V.L.u.W. Vogtei Lippinken und Welsas
V.Br. „ Brathean
B.K. Bistum Kulm
B.P. „ Plock
A.M. Amt Marienwerder
A.R. „ Riesenburg
A.Sch. „ Schönberg
A.E. „ Eylau
Marienbg.
Nogat
Stuhm
Christbg.
Mewe
Marwd
Riesenbg.
Rosenbg.
Weichsel
Neuenbg.
Garnsee
Freystdt
Dt.Eylau
Drewenz-See
Geserich-See
Ossa
Mosgau
Karrasch-See
Traupel-See
Bischofswerder
Graudenz
Löbau
Neum.
Kulm
Bries.
Strasbg.
Lautbg.
Branica
Soldau
Drewenz
Pissa
Sch
Gb
Osta
Thorn



E. Wernichs Buchdruckerei, Elbing.